

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses

A. Zielsetzung

Der Zivilprozess muss durch eine grundlegende Strukturreform bürgernäher, effizienter und transparenter werden. Die Verhandlungskultur, die Funktion der Rechtsmittelzüge und der Gerichtsaufbau genügen den berechtigten Ansprüchen der Recht suchenden Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft nicht mehr. Zudem kommen auf die Ziviljustiz durch die zunehmende Verrechtlichung des Alltagslebens, den rasanten Fortschritt der Informations- und Kommunikationstechnologien und nicht zuletzt durch die Vereinheitlichung des europäischen Rechtsraums neue Aufgaben zu, die sie – angesichts der Haushaltslage der Länder – ohne zusätzliches Personal bewältigen muss.

B. Lösung

Die angestrebte Qualitätsverbesserung und Effizienzsteigerung innerhalb der Ziviljustiz kann nur mit einer grundlegenden Strukturreform erreicht werden. Die Reform enthält folgende Schwerpunkte:

- Institutionalisierung des Schlichtungsgedankens im Zivilprozess durch die Einführung einer Güteverhandlung,
- Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz richterlicher Entscheidungsfindung durch eine stärkere Betonung der richterlichen Aufklärungs- und Hinweispflichten,
- Einführung des originär zuständigen Einzelrichters beim Landgericht,
- Abbau von streitwertabhängigen Zugangsbarrieren zum Rechtsmittel durch Einführung eines Abhilfeverfahrens und einer Zulassungsberufung gegen bisher unanfechtbare Urteile sowie Abschaffung der Streitwertrevision,
- deutlichere Funktionsdifferenzierung der Rechtsmittelebenen durch die Umgestaltung der Berufung in ein Instrument zur Fehlerkontrolle und -beseitigung,
- Einführung einer beschleunigten Erledigungsmöglichkeit für substanzlose Berufungen sowie
- Wegbereitung für eine weitere Harmonisierung der Verfahrensordnungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Das Gesetz führt zu keinen zusätzlichen Belastungen der Haushalte von Bund und Ländern. Das erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten und die Berufungs- und Beschwerdeverfahren werden effizienter gestaltet. Der dortige Geschäftsanfall kann daher künftig mit erheblich weniger Personal bewältigt werden. Dadurch werden die Länder in die Lage versetzt, die notwendige personelle Stärkung der ersten Instanz sowie die infolge der Konzentration der Berufungen bei den Oberlandesgerichten anfallenden Belastungen ohne zusätzliche Haushaltsmittel zu bewältigen.

E. Sonstige Kosten

Die Prozessgebühr für den Rechtsanwalt im Berufungsverfahren wird durch das Gesetz um rund 15 % erhöht. Dem stehen Entlastungen für den Rechtssuchenden infolge des Wegfalls der Verhandlungsgebühr für den Rechtsanwalt in aussichtslosen Berufungsverfahren gegenüber.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (131) – 440 00 – Ju 39/00

Berlin, den 22. November 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses
(Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Nr. 1 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
2. § 72 wird aufgehoben.
3. § 100 wird aufgehoben.
4. § 104 wird aufgehoben.
5. § 105 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. § 119 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde, für die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit jedoch nur dann, wenn sich die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte aus besonderen gesetzlichen Vorschriften ergibt.“

7. § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde, der Sprungrevision und der Rechtsbeschwerde.“

8. In § 178 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

(1) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.
2. In § 37 Abs. 1 werden die Wörter „kann ohne mündliche Verhandlung ergehen“ durch die Wörter „ergeht durch Beschluss“ ersetzt.
3. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Vereinbarung ist unzulässig, wenn
 1. der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht

auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind, oder

2. für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.“

4. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.“

5. In § 46 Abs. 1 werden die Wörter „kann ohne mündliche Verhandlung ergehen“ durch die Wörter „ergeht durch Beschluss“ ersetzt.
6. In § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „weitere Beschwerde“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde und die Nichtzulassungsbeschwerde“ ersetzt.
7. In § 78b Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.
8. In § 78b Abs. 2 und § 78c Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.
9. § 91a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt.“

10. § 92 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozesskosten auferlegen, wenn

1. die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst hat oder
2. der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ermittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.“

11. In § 93d wird die Angabe „269 Abs. 3“ durch die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

12. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Entscheidung über den Kostenpunkt“ ersetzt durch das Wort „Kostenentscheidung“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet gegen die Kostenentscheidung die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt.“

13. In § 104 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vier vom Hundert“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ ersetzt.

14. § 108 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind.“

15. § 109 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidungen ergehen durch Beschluss.“

16. § 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „gilt;“ folgender Halbsatz eingefügt:

„die Beträge sind entsprechend § 82 des Bundessozialhilfegesetzes zu runden;“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Euro abzurundenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens achtundvierzig Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem

einzusetzenden Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135

einzusetzenden Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens.

17. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Übrigen findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint. Die Notfrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 beträgt einen Monat.“

b) In Absatz 3 werden

aa) in Satz 1 das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt und

bb) nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Notfrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.“

18. § 128 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(4) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

19. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.“

20. § 139 wird wie folgt gefasst:

„§ 139 Materielle Prozessleitung

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Be-

weismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

(5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie eine Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.“

21. § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142
Anordnung der Urkundenvorlegung

(1) Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. Das Gericht kann hierfür eine Frist setzen sowie anordnen, dass die vorgelegten Unterlagen während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben.

(2) Dritte sind zur Vorlegung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.

(3) Das Gericht kann anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht werde, die ein nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat. Die Anordnung kann nicht gegenüber dem Dritten ergehen.“

22. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144
Augenschein; Sachverständige

(1) Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. Es kann zu diesem Zweck einer Partei oder einem Dritten die Vorlegung eines in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Gegenstandes aufgeben und hierfür eine Frist setzen. Es kann auch die Duldung der Maßnahme nach Satz 1 aufgeben, sofern nicht eine Wohnung betroffen ist.

(2) Dritte sind zur Vorlegung oder Duldung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder

sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben.“

23. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156
Wiedereröffnung der Verhandlung

(1) Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, die geschlossen war, anordnen.

(2) Das Gericht hat die Wiedereröffnung insbesondere anzuordnen, wenn

1. das Gericht einen entscheidungserheblichen und rügbaren Verfahrensfehler (§ 295), insbesondere eine Verletzung der Hinweis- und Aufklärungspflicht (§ 139) oder eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, feststellt,
2. nachträglich Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht werden, die einen Wiederaufnahmegrund (§§ 579, 580) bilden, oder
3. zwischen dem Schluss der mündlichen Verhandlung und dem Schluss der Beratung und Abstimmung (§§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ein Richter ausgeschieden ist.“

24. In § 157 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „mündlichen“ gestrichen.

25. In § 159 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen.

26. In § 160 Abs. 3 werden in Nummer 9 der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„10. das Ergebnis der Güteverhandlung.“

27. In § 165 Satz 1 wird das Wort „mündliche“ gestrichen.

28. In § 174 Abs. 1 werden

- a) in Satz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und
- b) der Satz 2 aufgehoben.

29. In § 177 werden

- a) in Absatz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und
- b) in Absatz 2 der Satz 1 aufgehoben.

30. In § 233 werden nach dem Wort „Revision“ die Wörter „, der Nichtzulassungsbeschwerde, der Rechtsbeschwerde“ eingefügt.

31. § 251 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Absatzzeichen „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

32. In § 252 werden die Wörter „Beschwerde, im Falle der Ablehnung“ durch das Wort „die“ ersetzt.
33. In § 253 Abs. 3 werden die Wörter „Übertragung der Sache auf“ durch die Wörter „Entscheidung der Sache durch“ ersetzt.
34. § 269 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Schriftsatz ist dem Beklagten zuzustellen, wenn seine Einwilligung zur Wirksamkeit der Zurücknahme der Klage erforderlich ist. Widerspricht der Beklagte der Zurücknahme der Klage nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes, so gilt seine Einwilligung als erteilt, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:
- „(3) Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Der Kläger ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus einem anderen Grund aufzuerlegen sind. Ist der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird die Klage daraufhin unverzüglich zurückgenommen, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.
- (4) Das Gericht entscheidet auf Antrag über die nach Absatz 3 eintretenden Wirkungen durch Beschluss.
- (5) Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag übersteigt. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104) ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.
- (6) Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kosten erstattet sind.“
35. In § 270 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder eine Zurücknahme der Klage“ gestrichen.
36. § 272 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Güteverhandlung und die mündliche Verhandlung sollen so früh wie möglich stattfinden.“
37. Nach § 272 wird folgender § 272a eingefügt:
- „§ 272a
Gütliche Streitbeilegung; Vergleich
- (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
- (2) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.“
38. § 273 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer angefügt:
- „5. Anordnungen nach den §§ 142, 144 treffen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 und, soweit die Anordnungen nicht gegenüber einer Partei zu treffen sind, 5 sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat. Für die Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 gilt § 379 entsprechend.“
39. Dem § 275 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende die Frist setzen.“
40. In § 277 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Übertragung der Sache auf“ durch die Wörter „Entscheidung der Sache durch“ ersetzt.
41. Die §§ 278, 279 werden wie folgt gefasst:
- „§ 278
Güteverhandlung
- (1) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Auf Antrag hat eine Güteverhandlung stattzufinden. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.
- (2) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

(4) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend.

§ 279 Mündliche Verhandlung

(1) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, soll sich die mündliche Verhandlung (früher erster Termin oder Haupttermin) unmittelbar anschließen. Andernfalls ist unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

(2) Im Haupttermin soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen.

(3) Im Anschluss an die Beweisaufnahme hat das Gericht erneut den Sach- und Streitstand und, soweit bereits möglich, das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien zu erörtern und auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte hinzuwirken.“

42. § 281 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
43. In § 296 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 273 Abs. 2 Nr. 1“ die Wörter „und, soweit die Fristsetzung gegenüber einer Partei ergeht, 5“ eingefügt.
44. § 296a Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 139 Abs. 5, §§ 156, 283 bleiben unberührt.“
45. § 307 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
 - In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „auf Antrag des Klägers“ gestrichen und Satz 2 aufgehoben.
46. § 311 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Vorlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, wenn bei der Verkündung von den Parteien niemand erschienen ist.“
 - Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
47. § 313a wird wie folgt gefasst:

„§ 313a Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen

(1) Des Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist. In diesem Fall bedarf es auch keiner Entscheidungsgründe, wenn die Parteien auf sie verzichten oder wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so bedarf es des Tatbestands und der Entscheidungsgründe nicht, wenn beide Parteien auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten. Ist das Urteil nur für eine Partei anfechtbar, so genügt es, wenn diese verzichtet.

(3) Der Verzicht nach Absatz 1 oder 2 kann bereits vor der Verkündung des Urteils erfolgen; er muss spätestens binnen einer Woche nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht erklärt sein.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung:

- in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidungen;
- in Kindschaftssachen;
- im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen;
- wenn zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird.

(5) Soll ein ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestelltes Urteil im Ausland geltend gemacht werden, so gelten die Vorschriften über die Vervollständigung von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen entsprechend.“

48. § 319 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
49. Nach § 321 wird folgender § 321a eingefügt:

„§ 321a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge der durch das Urteil beschwerten Partei ist der Prozess vor dem Gericht des ersten Rechtszuges fortzuführen, wenn

- eine Berufung nach § 511 Abs. 2 nicht zulässig ist und
- das Gericht des ersten Rechtszuges den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Rügeschrift) zu erheben, der enthalten muss:

- die Bezeichnung des Prozesses, dessen Fortführung begehrt wird;
- die Darlegung der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Entscheidungserheblichkeit der Verletzung.

Die Rügeschrift ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht des ersten Rechtszuges einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, im Falle des § 313a Abs. 1 Satz 2 jedoch erst dann, wenn auch das Protokoll zugestellt ist. Sie beginnt spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidungen ergehen durch zu begründenden Beschluss, der nicht anfechtbar ist.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es den Prozess fortführt. Der Prozess wird in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. § 343 gilt entsprechend.

(6) § 707 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

50. In § 329 Abs. 3 werden die Wörter „befristeten Erinnerung nach § 577 Abs. 4“ durch die Wörter „Erinnerung nach § 573 Abs. 1“ ersetzt.
51. In § 339 Abs. 2 wird der Satzteil „, der ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann,“ gestrichen.
52. § 341 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Urteil kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“
53. In § 341a werden die Wörter „durch Beschluss“ gestrichen.
54. § 348 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 348
Originärer Einzelrichter

(1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn

1. das Mitglied Richter auf Probe ist und noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte oder
2. die Zuständigkeit der Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichtes wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten begründet ist:
 - a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;
 - b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften;
 - c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen;
 - d) Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Rechtsanwälten, Patentanwälten, Notaren, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfern, die aus ihrer Berufstätigkeit veranlasst sind;

- e) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen;
- f) Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
- g) Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;
- h) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;
- i) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechtes;
- j) Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie;
- k) Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.

(2) Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die Kammer durch unanfechtbaren Beschluss.

(3) Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit durch Beschluss der Zivilkammer zur Entscheidung, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Eine Zurückübertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 348a
Obligatorischer Einzelrichter

(1) Ist eine originäre Einzelrichterzuständigkeit nach § 348 Abs. 1 nicht begründet, überträgt die Zivilkammer die Sache durch Beschluss einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. nicht bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(2) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer durch Beschluss zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung oder Zurückübertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.“

55. § 349 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 348 und 348a sind nicht anzuwenden.“

56. In § 350 wird die Angabe „(§ 348)“ durch die Angabe „(§§ 348, 348a)“ ersetzt.

57. In § 356 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.

58. § 371 wird wie folgt gefasst:

„§ 371

Beweis durch Augenschein

(1) Der Beweis durch Augenschein wird durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen angetreten.

(2) Befindet sich der Gegenstand nach der Behauptung des Beweisführers im Besitz eines Dritten, so wird der Beweis außerdem durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung des Gegenstandes eine Frist zu setzen oder eine Anordnung nach § 144 zu erlassen. Die §§ 429 bis 432 gelten entsprechend.

(3) Vereitelt eine Partei die ihr zumutbare Einnahme des Augenscheins, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit des Gegenstandes als bewiesen angesehen werden.“

59. § 378 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 142 und 429 bleiben unberührt.“

60. In § 380 Abs. 3 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.

61. § 381 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleiben die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Erfolgt die genügende Entschuldigung oder die Glaubhaftmachung nachträglich, so werden die getroffenen Anordnungen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 aufgehoben.“

62. In § 390 Abs. 3 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.

63. In § 406 Abs. 4 wird der Satzteil „; eine mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich“ durch die Wörter „durch Beschluss“ ersetzt.

64. In § 409 Abs. 2 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.

65. § 428 wird wie folgt gefasst:

„§ 428

Vorlegung durch Dritte; Beweisantritt

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers im Besitz eines Dritten, so wird der Be-

weis durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen oder eine Anordnung nach § 142 zu erlassen.“

66. Dem § 429 wird folgender Satz angefügt:

„§ 142 bleibt unberührt.“

67. In § 431 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Gericht“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.

68. § 450 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „persönlich durch Zustellung“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.“

69. § 490 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht durch Beschluss.“

70. In § 494a Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde.“

71. § 495a wird wie folgt gefasst:

„§ 495a

Verfahren nach billigem Ermessen

Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert sechshundert Euro nicht übersteigt. Auf Antrag muss mündlich verhandelt werden.“

72. Das dritte Buch wird wie folgt gefasst:

„Buch 3
Rechtsmittel

Abschnitt 1
Berufung

§ 511

Statthaftigkeit der Berufung

(1) Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt.

(2) Die Berufung ist nur zulässig, wenn

1. der Wert des Beschwerdegegenstandes sechshundert Euro übersteigt oder
2. das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

(3) Der Berufungskläger hat den Wert nach Absatz 2 Nr. 1 glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

(4) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 512

Vorentscheidungen im ersten Rechtszug

Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.

§ 513

Berufungsgründe

(1) Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546) beruht oder nach § 529 zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.

(2) Die Berufung kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

§ 514

Versäumnisurteile

(1) Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen ist, mit der Berufung oder Anschlussberufung nicht angefochten werden.

(2) Ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung oder Anschlussberufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe. § 511 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 515

Verzicht auf Berufung

Die Wirksamkeit eines Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, dass der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

§ 516

Zurücknahme der Berufung

(1) Der Berufungskläger kann die Berufung bis zur Verkündung des Berufungsurteils zurücknehmen.

(2) Die Zurücknahme ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes.

(3) Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Diese Wirkungen sind durch Beschluss auszusprechen.

§ 517

Berufungsfrist

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

§ 518

Berufungsfrist bei Urteilsergänzung

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt (§ 321), so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen miteinander zu verbinden.

§ 519

Berufungsschrift

(1) Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt.

(2) Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsschrift anzuwenden.

§ 520

Berufungsbegründung

(1) Der Berufungskläger muss die Berufung begründen.

(2) Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3) Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Berufungsbegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);

2. die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt;
3. die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, aus denen sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil ergeben;
4. die Bezeichnung der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie der Tatsachen, aufgrund derer die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 531 Abs. 2 zuzulassen sind.

(4) Die Berufungsbegründung soll ferner enthalten:

1. die Angabe des Wertes des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt;
2. eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

(5) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsbegründung anzuwenden.

§ 521

Zustellung der Berufungsschrift und -begründung

(1) Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei zuzustellen.

(2) Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwiderung setzen. § 277 gilt entsprechend.

§ 522

Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss

(1) Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Gegen den Beschluss findet die Rechtsbeschwerde statt.

(2) Das Berufungsgericht weist die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurück, wenn es einstimmig dafür hält, dass

1. die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Das Berufungsgericht oder der Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Berufungsführer binnen einer zu bestimmenden

Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind.

(3) Der Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht anfechtbar.

§ 523

Terminsbestimmung

(1) Wird die Berufung nicht nach § 522 durch Beschluss verworfen oder zurückgewiesen, so entscheidet das Berufungsgericht über die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter. Sodann ist unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 524

Anschlussberufung

(1) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen. Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlussschrift bei dem Berufungsgericht.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Berufungsbeklagte auf die Berufung verzichtet hat oder die Berufungsfrist verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift.

(3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlussschrift begründet werden. Die Vorschriften des § 519 Abs. 2, 4 und des § 520 Abs. 3 sowie des § 521 gelten entsprechend.

(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.

§ 525

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben. Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

§ 526

Entscheidender Richter

(1) Das Berufungsgericht soll durch Beschluss den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde,
2. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,

3. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
4. nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(2) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit durch Beschluss zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung oder Zurückübertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 527

Vorbereitender Einzelrichter

(1) Wird der Rechtsstreit nicht nach § 526 dem Einzelrichter übertragen, kann das Berufungsgericht die Sache einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Vorbereitung der Entscheidung zuweisen.

(2) Der Einzelrichter hat die Sache so weit zu fördern, dass sie in einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck einzelne Beweise erheben, soweit dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Berufungsgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, dass das Berufungsgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(3) Der Einzelrichter entscheidet

1. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
2. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;
3. über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, sofern nicht das Berufungsgericht gleichzeitig mit der Hauptsache hierüber entscheidet;
4. über den Wert des Streitgegenstandes;
5. über Kosten, Gebühren und Auslagen.

(4) Im Einverständnis der Parteien kann der Einzelrichter auch im Übrigen entscheiden.

§ 528

Bindung an die Berufungsanträge

Der Prüfung und Entscheidung des Berufungsgerichts unterliegen nur die Berufungsanträge. Das Urteil des ersten Rechtszuges darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 529

Prüfungsumfang des Berufungsgerichts

(1) Das Berufungsgericht hat seiner Verhandlung und Entscheidung zugrunde zu legen:

1. die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen, soweit nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen bestehen, so dass eine erneute Feststellung geboten ist;
2. neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung zulässig ist.

(2) Auf einen Mangel des Verfahrens, der nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist, wird das angefochtene Urteil nur geprüft, wenn dieser nach § 520 Abs. 3 geltend gemacht worden ist. Im Übrigen ist das Berufungsgericht an die geltend gemachten Berufungsgründe nicht gebunden.

§ 530

Verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel

Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen den §§ 520 und 521 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht, so gilt § 296 Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 531

Zurückgewiesene und neue Angriffs- und Verteidigungsmittel

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur zuzulassen, wenn sie

1. einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,
2. infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder
3. im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht.

Das Berufungsgericht kann die Glaubhaftmachung der Tatsachen verlangen, aus denen sich die Zulässigkeit der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel ergibt.

§ 532

Rügen der Unzulässigkeit der Klage

Verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und die entgegen den §§ 520 und 521 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Dasselbe gilt für verzichtbare neue Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, wenn die Partei sie im ersten Rechtszug hätte vorbringen können. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 533

Klageänderung; Aufrechnungserklärung; Widerklage

Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage sind nur zulässig, wenn

1. der Gegner einwilligt oder das Gericht dies für sachdienlich hält und
2. diese auf Tatsachen gestützt werden können, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 zugrunde zu legen hat.

§ 534

Verlust des Rügerechts

Die Verletzung einer das Verfahren des ersten Rechtszuges betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits im ersten Rechtszug nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.

§ 535

Gerichtliches Geständnis

Das im ersten Rechtszug abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

§ 536

Parteivernehmung

(1) Das Berufungsgericht darf die Vernehmung oder Beeidigung einer Partei, die im ersten Rechtszug die Vernehmung abgelehnt oder die Aussage oder den Eid verweigert hatte, nur anordnen, wenn es der Überzeugung ist, dass die Partei zu der Ablehnung oder Weigerung genügende Gründe hatte und diese Gründe seitdem weggefallen sind.

(2) War eine Partei im ersten Rechtszug vernommen und auf ihre Aussage beeidigt, so darf das Berufungsgericht die eidliche Vernehmung des Gegners nur anordnen, wenn die Vernehmung oder Beeidigung im ersten Rechtszug unzulässig war.

§ 537

Vorläufige Vollstreckbarkeit

(1) Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des ersten Rechtszuges ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Berufungsgericht durch Beschluss für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung ist erst nach Ablauf der Berufungsbe gründungsfrist zulässig.

(2) Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

§ 538

Zurückverweisung

(1) Das Berufungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Das Berufungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Gericht des ersten Rechtszuges nur zurückverweisen,

1. soweit das Verfahren im ersten Rechtszug an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist,
2. wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist,
3. wenn durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist,
4. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, dass der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist,
5. wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozess unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist,
6. wenn das angefochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist oder
7. wenn das angefochtene Urteil ein entgegen den Voraussetzungen des § 301 erlassenes Teilurteil ist und eine Partei die Zurückverweisung beantragt. Im Fall der Nummer 3 hat das Berufungsgericht sämtliche Rügen zu erledigen. Im Fall der Nummer 7 bedarf es eines Antrags nicht.

§ 539

Versäumnisverfahren

(1) Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist seine Berufung auf Antrag durch Versäumnisurteil zurückzuweisen.

(2) Erscheint der Berufungsbeklagte nicht und beantragt der Berufungskläger gegen ihn das Versäumnisurteil, so ist das zulässige tatsächliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden anzunehmen. Soweit es den Berufungsantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Berufung zurückzuweisen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß.

§ 540

Tatbestand und Entscheidungsgründe des Berufungsurteils

(1) Im Urteil kann von der Darstellung des Tatbestandes und, soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Urteil feststellt, auch von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

(2) Ist gegen das Urteil die Revision oder die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig, so soll der Tatbestand eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes

enthalten. Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen ist zulässig, soweit hierdurch die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird.

§ 541
Prozessakten

(1) Die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts hat, nachdem die Berufungsschrift eingereicht ist, unverzüglich von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die Prozessakten einzufordern.

(2) Nach Erledigung der Berufung sind die Akten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges nebst einer beglaubigten Abschrift der in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidung zurückzusenden.

Abschnitt 2
Revision

§ 542
Statthaftigkeit der Revision

(1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

(2) Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden worden ist, findet die Revision nicht statt. Dasselbe gilt für Urteile über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren oder im Umlegungsverfahren.

§ 543
Zulassungsrevision

(1) Die Revision findet nur statt, wenn sie

1. das Berufungsgericht in dem Urteil oder
 2. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung
- zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung durch das Berufungsgericht gebunden.

§ 544
Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde). Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis

zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzulegen. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, vorgelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sieben Monaten nach der Verkündung des Urteils zu begründen. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. In der Begründung müssen die Zulassungsgründe (§ 543 Abs. 2) dargelegt werden.

(3) Das Revisionsgericht gibt dem Gegner des Beschwerdeführers Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Das Revisionsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschluss ist kurz zu begründen. Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Parteien zuzustellen.

(5) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils. § 719 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. In diesem Fall gilt die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Revision. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

§ 545
Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.

(2) Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.

§ 546
Begriff der Rechtsverletzung

Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 547
Absolute Revisionsgründe

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Rechts beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
5. wenn die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
6. wenn die Entscheidung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mit Gründen versehen ist.

§ 548 Revisionsfrist

Die Frist für die Einlegung der Revision (Revisionsfrist) beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

§ 549 Revisionseinlegung

(1) Die Revision wird durch Einreichung der Revisionsschrift bei dem Revisionsgericht eingelegt. Die Revisionsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Revision eingelegt werde.

§ 544 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Revisionsschrift anzuwenden.

§ 550 Zustellung der Revisionsschrift

(1) Mit der Revisionsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden, soweit dies nicht bereits nach § 544 Abs. 1 Satz 4 geschehen ist.

(2) Die Revisionsschrift ist der Gegenpartei zuzustellen.

§ 551 Revisionsbegründung

(1) Der Revisionskläger muss die Revision begründen.

(2) Die Revisionsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Revisionsschrift enthalten ist, in einem

Schriftsatz bei dem Revisionsgericht einzureichen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. § 544 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Revisionskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3) Die Revisionsbegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) § 549 Abs. 2 und § 550 Abs. 2 sind auf die Revisionsbegründung entsprechend anzuwenden.

§ 552 Zulässigkeitsprüfung

(1) Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

(2) Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen.

§ 553 Terminsbestimmung; Einlassungsfrist

(1) Wird die Revision nicht durch Beschluss als unzulässig verworfen, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 554 Anschlussrevision

(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanlasschrift bei dem Revisionsgericht.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Revisionsbeklagte auf die Revision verzichtet hat, die Revisionsfrist verstrichen oder die Revision nicht zugelassen worden ist. Die Anschließung ist bis zum Ab-

lauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung zu erklären.

(3) Die Anschlussrevision muss in der Anschlussschrift begründet werden. § 549 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und die §§ 550 und 551 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 555

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Auf das weitere Verfahren sind, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben, die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

(2) Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.

§ 556

Verlust des Rügerechts

Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.

§ 557

Umfang der Revisionsprüfung

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

(2) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.

(3) Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf das angefochtene Urteil nur geprüft werden, wenn die Mängel nach den §§ 551 und 554 Abs. 3 gerügt worden sind.

§ 558

Vorläufige Vollstreckbarkeit

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, soweit es durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Revisionsgericht durch Beschluss für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung ist erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zulässig.

§ 559

Beschränkte Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen

(1) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Außerdem können nur die im § 551 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden.

(2) Hat das Berufungsgericht festgestellt, dass eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, dass in Bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.

§ 560

Nicht revisible Gesetze

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 545 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

§ 561

Revisionszurückweisung

Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sicher als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 562

Aufhebung des angefochtenen Urteils

(1) Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Wird das Urteil wegen eines Mangels des Verfahrens aufgehoben, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

§ 563

Zurückverweisung; eigene Sachentscheidung

(1) Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Berufungsgerichts erfolgen.

(2) Das Berufungsgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist.

(4) Kommt im Fall des Absatzes 3 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 545 nicht gestützt werden kann, in Frage, so

kann die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

§ 564

Keine Begründung der Entscheidung bei Rügen von Verfahrensmängeln

Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 547.

§ 565

Anzuwendende Vorschriften des Berufungsverfahrens

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und seine Zurücknahme, über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozessakten sind auf die Revision entsprechend anzuwenden.

§ 566

Sprungrevision

(1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile, die ohne Zulassung der Berufung unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision (Sprungrevision) statt, wenn

1. der Gegner in die Übergehung der Berufungsinstanz einwilligt und
2. das Revisionsgericht die Sprungrevision zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision sowie die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

(2) Die Zulassung ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Zulassungsschrift) bei dem Revisionsgericht zu beantragen. Die §§ 548 bis 550 gelten entsprechend. In dem Antrag müssen die Voraussetzungen für die Zulassung der Sprungrevision (Absatz 4) dargelegt werden. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung des Antragsgegners ist dem Zulassungsantrag beizufügen; sie kann auch von dem Prozessbevollmächtigten des ersten Rechtszuges oder, wenn der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozess zu führen gewesen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision hemmt die Rechtskraft des Urteils. § 719 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts hat, nachdem der Antrag eingereicht ist, unverzüglich von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die Prozessakten einzufordern.

(4) Die Sprungrevision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Die Sprungrevision kann nicht auf einen Mangel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Das Revisionsgericht entscheidet über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision durch Beschluss. Der Beschluss ist den Parteien zuzustellen.

(6) Wird der Antrag auf Zulassung der Revision abgelehnt, so wird das Urteil rechtskräftig.

(7) Wird die Revision zugelassen, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. In diesem Fall gilt der form- und fristgerechte Antrag auf Zulassung als Einlegung der Revision. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

(8) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den für die Revision geltenden Bestimmungen. § 563 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht erfolgt. Wird gegen die nachfolgende Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts Berufung eingelegt, so hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung durch das Revisionsgericht zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Abschnitt 3 Beschwerde

Titel 1 Sofortige Beschwerde

§ 567

Sofortige Beschwerde; Anschlussbeschwerde

(1) Die sofortige Beschwerde findet statt gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte, wenn

1. dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder
2. es sich um solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen handelt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist.

(2) Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Euro übersteigt. Gegen andere Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt.

(3) Der Beschwerdegegner kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 568
Originärer Einzelrichter

Das Beschwerdegericht entscheidet durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren dem Beschwerdegericht zur Entscheidung in der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Besetzung, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 569
Frist und Form

(1) Die sofortige Beschwerde ist, soweit keine andere Frist bestimmt ist, binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Die Notfrist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

(3) Die Beschwerde kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn

1. der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozess zu führen ist oder war,
2. die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft oder
3. sie von einem Zeugen, Sachverständigen oder Dritten im Sinne der §§ 142, 144 erhoben wird.

§ 570
Aufschiebende Wirkung;
einstweilige Anordnungen

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat.

(2) Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann die Vollziehung der Entscheidung aussetzen.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 571
Begründung, Präklusion, Ausnahmen
vom Anwaltszwang

(1) Die Beschwerde soll begründet werden.

(2) Die Beschwerde kann auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden. Sie kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(3) Der Vorsitzende oder das Beschwerdegericht kann für das Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln eine Frist setzen. Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht innerhalb der Frist vorgebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

(4) Die Beteiligten können sich im Beschwerdeverfahren auch durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann diese zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, wenn die Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden darf (§ 569 Abs. 3).

§ 572
Gang des Beschwerdeverfahrens

(1) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. § 318 bleibt unberührt.

(2) Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(3) Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es dem Gericht oder Vorsitzenden, von dem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht durch Beschluss.

§ 573
Erinnerung

(1) Gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts beantragt werden (Erinnerung). Die Erinnerung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. § 569 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und die §§ 570 und 572 gelten entsprechend.

(2) Gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung findet die sofortige Beschwerde statt.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für die Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof.

Titel 2 Rechtsbeschwerde

§ 574

Rechtsbeschwerde; Anschlussrechtsbeschwerde

(1) Gegen einen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn

1. dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder
2. das Beschwerdegericht, das Berufungsgericht oder das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug sie in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Der Rechtsbeschwerdegegner kann sich bis zum Ablauf einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung der Begründungsschrift der Rechtsbeschwerde durch Einreichen der Rechtsbeschwerdeanschlussschrift beim Rechtsbeschwerdegericht anschließen, auch wenn er auf die Rechtsbeschwerde verzichtet hat, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen worden ist. Die Anschlussbeschwerde ist in der Anschlussschrift zu begründen. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 575

Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. in den Fällen des § 574 Abs. 1 Nr. 1 eine Darlegung zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 574 Abs. 2,
3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Beschwerde- und die Begründungsschrift anzuwenden. Die Beschwerde- und die Begründungsschrift sind der Gegenpartei zu zustellen.

(5) Die §§ 541 und 570 Abs. 1, 3 gelten entsprechend.

§ 576

Gründe der Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.

(3) Die §§ 546, 547, 556 und 560 gelten entsprechend.

§ 577

Prüfung und Entscheidung der Rechtsbeschwerde

(1) Das Rechtsbeschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden.

Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf die angefochtene Entscheidung nur geprüft werden, wenn die Mängel nach § 575 Abs. 3 und § 574 Abs. 4 Satz 2 gerügt worden sind. § 559 gilt entsprechend.

(3) Ergibt die Begründung der angefochtenen Entscheidung zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

(4) Wird die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. § 562 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Gerichts erfolgen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(5) Das Rechtsbeschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung der Entscheidung nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Rechts auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist. § 563 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ergeht durch Beschluss. § 564 gilt entsprechend.“

73. § 615 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Übrigen sind die Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen.“

74. § 620a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.“

75. § 621d wird wie folgt gefasst:

„§ 621d
Zurückweisung von Angriffs-
und Verteidigungsmitteln

In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht. Im Übrigen sind die Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen.“

76. § 621e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 12 findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn sie

1. das Beschwerdegericht in dem Beschluss oder
2. auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung durch das Beschwerdegericht das Rechtsbeschwerdegericht

zugelassen hat; § 543 Abs. 2 und § 544 gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 318, 517, 518, 520 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, Abs. 4, §§ 521, 522 Abs. 1, §§ 526, 527, 548 und 551 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.“

77. § 626 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

78. § 629a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 517, 548 und 621e Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 517 und 548 bleiben unberührt.“

79. In § 629b Abs. 2 werden nach dem Wort „Revision“ die Wörter „oder Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision“ eingefügt.

80. § 629c wird wie folgt gefasst:

„§ 629c
Erweiterte Aufhebung

Wird eine Entscheidung auf Revision oder Rechtsbeschwerde teilweise aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei die Entscheidung auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs- oder Beschwerdegericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint. Eine Aufhebung des Scheidungsauspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision oder der Rechtsbeschwerde, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung beantragt werden.“

81. In § 641d Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.

82. § 649 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
83. § 688 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „oder Deutscher Mark“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
84. In § 691 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.
85. Dem § 697 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 270 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
86. In § 700 werden in Absatz 4 Satz 1 und in Absatz 5 Halbsatz 1 jeweils die Wörter „durch Beschluss“ gestrichen.
87. § 705 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 705
Formelle Rechtskraft
- Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels, des zulässigen Einspruchs oder der zulässigen Rüge nach § 321a bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels, des Einspruchs oder der Rüge nach § 321a gehemmt.“
88. § 706 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In Ehe- und Kindschaftssachen wird den Parteien von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Ausfertigung in der Form des § 317 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erteilt.“
 - In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Revisionschrift nach § 566a“ durch die Wörter „ein Antrag auf Zulassung der Revision nach § 566“ ersetzt.
89. § 707 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“
90. In § 708 Nr. 11 werden die Wörter „zweitausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendzweihundertfünfzig Euro“ und die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
91. § 719 Abs. 3 wird wie folgt gefasst
„(3) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“
92. § 721 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“
93. § 732 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“
94. § 764 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ergehen durch Beschluss.“
95. § 769 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Entscheidung über diese Anträge ergeht durch Beschluss.“
96. § 793 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Absatzzeichen „(1)“ gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
97. In § 794 Abs. 1 Nr. 3 und 3a wird nach den Angaben „§ 620“ jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
98. § 794a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“
99. § 796b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vor der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist der Gegner zu hören.“
100. § 891 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die nach den §§ 887 bis 890 zu erlassenden Entscheidungen ergehen durch Beschluss.“
101. § 921 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz der Vorschrift.
102. § 934 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen ergehen durch Beschluss.“
103. § 942 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts ergehen durch Beschluss.“
104. In § 1063 Abs. 1 Satz 1 wird der Satzteil „, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann“ gestrichen.
105. § 1065 wird wie folgt gefasst:
- „§ 1065
Rechtsmittel
- (1) Gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen findet die Rechtsbeschwerde statt. Im Übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.
- (2) Die Rechtsbeschwerde kann auch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung eines Staatsvertrages beruht. Die §§ 707, 717 sind entsprechend anzuwenden.“
- (2) Der Zivilprozessordnung, zuletzt geändert durch Absatz 1, wird die aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Zivilprozessordnung erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergeben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht eingerichtet, so entscheidet das Berufungsgericht, wenn es die Revision zulässt, oder das Gericht, das die Rechtsbeschwerde zulässt, gleichzeitig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel. Die Entscheidung ist für das oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof bindend.

(2) Die Nichtzulassungsbeschwerde, der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision oder die Rechtsbeschwerde im Falle des § 574 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung ist bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Betreffen die Gründe für die Zulassung der Revision oder der Rechtsbeschwerde im Wesentlichen Rechtsnormen, die in den Landesgesetzen enthalten sind, so erklärt sich der Bundesgerichtshof durch Beschluss zur Entscheidung über die Beschwerde oder den Antrag für unzuständig und übersendet dem obersten Landesgericht die Prozessakten. Das oberste Landesgericht ist an die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Zuständigkeit gebunden. Es gibt Gelegenheit zu einer Änderung oder Ergänzung der Begründung der Beschwerde oder des Antrags.“

2. § 8 wird aufgehoben.

3. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26

Für das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses] gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. § 78 der Zivilprozessordnung ist vom 1. Januar 2002 bis einschließlich 31. Dezember 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt in Verfahren über Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte mit Ausnahme familiengerichtlicher Entscheidungen bei dem Oberlandesgericht als zugelassen gilt.
2. Für am 1. Januar 2002 anhängige Verfahren finden die §§ 23, 105 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 92 Abs. 2, §§ 128, 269 Abs. 3, §§ 278, 313a, 495a der Zivilprozessordnung sowie die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Einzelrichter in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung weiter Anwendung. Für das Ord-

nungsgeld gilt § 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, wenn der Beschluss, der es festsetzt, vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

3. Das Bundesministerium der Justiz gibt die nach § 115 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 vom Einkommen abzusetzenden Beträge für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 neu bekannt. Die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2001 ist insoweit nicht mehr anzuwenden.
4. Ist die Prozesskostenhilfe vor dem 1. Januar 2002 bewilligt worden, gilt § 115 Abs. 1 Satz 4 der Zivilprozessordnung für den Rechtszug in der im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung weiter.
5. Für die Berufung gelten die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften weiter, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.
6. § 541 der Zivilprozessordnung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ist nur noch anzuwenden, soweit nach Nummer 5 Satz 1 über die Berufung nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden ist, am 1. Januar 2002 Rechtsfragen zur Vorabentscheidung dem übergeordneten Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof vorliegen oder nach diesem Zeitpunkt noch vorzulegen sind.
7. Für die Revision gelten die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften weiter, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.
8. § 544 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses] ist bis einschließlich 31. Dezember 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht nur zulässig ist, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt.
9. In Familiensachen finden die Bestimmungen über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 543 Abs. 1 Nr. 2, §§ 544, 621e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses]) keine Anwendung, soweit die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Januar 2007 verkün-

det oder einem Beteiligten zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist.

10. Für Beschwerden und für die Erinnerung finden die am 31. Dezember 2001 geltenden Vorschriften weiter Anwendung, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.
11. Soweit nach den Nummern 2 bis 5, 7 und 9 in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung Vorschriften weiter anzuwenden sind, die auf Geldbeträge in Deutscher Mark Bezug nehmen, sind diese Vorschriften vom 1. Januar 2002 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beträge nach dem Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark und den Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) in die Euro-Einheit umgerechnet werden.“

Artikel 4

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 218 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Frist für die Begründung der Berufung beginnt mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung der Berufung.“
2. § 219 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für die Einlegung und die Begründung der Revision gilt § 218 Abs. 2 entsprechend.“
3. In § 221 Abs. 2 wird die Angabe „§ 566a“ durch die Angabe „§ 566“ ersetzt.
4. In § 223 werden
 - a) in Satz 1 die Angabe „§ 577 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 569 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und
 - b) folgender Satz angefügt:
„Für die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde und die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Revisionen“ die Wörter „und Rechtsbeschwerden“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren

In der Anlage 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ..., wird jeweils auf der Vorderseite von Blatt 3, 4 und 5 in der mit „Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge“ überschriebenen Zeile in dem für die Verzinsung der Kosten vorgesehenen Feld die Angabe „4 %“ durch die Angabe „5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten

In dem in Anlage 4 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., bestimmten Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids wird in Zeile 8 die Angabe „4 %“ durch die Angabe „5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen

In § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 128 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 495a“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 30b Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 74a Abs. 5 Satz 3 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
3. In § 95 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.
4. In § 96 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
5. In § 101 Abs. 2 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.

6. In § 102 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat,“ ersetzt.
7. In § 149 Abs. 3 Satz 3 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

Das Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§§ 572, 573 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 570, 572 Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 19 werden die Wörter „geändert durch Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und der Fundstelle des Zivilprozessreformgesetzes im Bundesgesetzblatt]“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Die Schifffahrtsrechtliche Verteilungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530, 2000 I S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
3. In § 8 Abs. 4 werden in Satz 3 Halbsatz 1 nach den Wörtern „auf Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 5 aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerde-

gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Rechtsbeschwerde

Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet die Rechtsbeschwerde statt.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt, in Satz 2 die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“.
2. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer des Landgerichts, findet § 526 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.“
3. In § 53g Abs. 2 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
4. § 64 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten, die vor das Familiengericht gehören, gelten die Vorschriften im Buch 6 Abschnitt 2 und 3 der Zivilprozessordnung; über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, über die Rechtsbeschwerde der Bundesgerichtshof.“

Artikel 14

Änderung der Grundbuchordnung und der Schiffsregisterordnung

(1) § 78 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“ ersetzt.

(2) Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 83 werden in Absatz 1 das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ und in Absatz 2 das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Recht“ ersetzt.
2. In § 86 wird das Wort „Gesetzesverletzung“ durch das Wort „Rechtsverletzung“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Vorschriften“ die Angabe „des § 139 und“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 4 wird die Angabe „§ 278 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 279 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 27 wird in Absatz 1 das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt, in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „§§ 550, 551, § 554a Abs. 1, §§ 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 552 Abs. 1, §§ 559, 561“.
4. In § 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „23 Abs. 2 und §“ gestrichen.
5. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Revisionen“ die Wörter „und Rechtsbeschwerden“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 26 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Entscheidung des obersten Landesgerichts ist auch für den Bundesgerichtshof bindend. Erklärt es sich für unzuständig, weil der Bundesgerichtshof zuständig sei, so sind diesem die Akten zu übersenden. Wird der Beschluss des obersten Landesgerichts, durch den der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt wird, dem Beschwerdeführer erst nach Beginn der Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde zugestellt, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf dieser Frist von neuem.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In streitigen Landwirtschaftssachen gilt § 7 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung. Der Bundesgerichtshof kann über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde, den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision oder die Rechtsbeschwerde im Falle des § 574 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden.“

Artikel 16

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr

Artikel 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens vom 28. Mai 1929 über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 6) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegen der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung zu.“
2. Artikel 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die sofortige Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingeleitet werden.“

Artikel 18

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929

Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 in der im

Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 20

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegen der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung zu.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidungen unterliegen der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die sofortige Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.“

Artikel 21

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen den Beschluss, durch den die Kostenentscheidung für vollstreckbar erklärt wird, steht dem Kostenschuldner die Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung zu.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 568 bis 571, 573 bis 575“ durch die Angabe „den §§ 567 bis 577“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die sofortige Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.“

Artikel 22

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 24

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“
2. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 25

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 26

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-

nummer 319-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 27

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 17), geändert durch Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; § 1065 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
2. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss, durch den über den Widerspruch entschieden wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; § 1065 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
3. § 15 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 28

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tu-

nesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“
2. § 9 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“
3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat einzulegen und kann auch schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.“

Artikel 29

Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1998 (BGBl. I S. 546), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Zivilprozessordnung statt.“
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 554“ durch die Angabe „§ 575 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bundgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluss auf einer Verletzung eines Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages, sonstigen Bundesrechts oder einer anderen Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt. Er darf nicht prüfen, ob das Gericht seine örtliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz ersetzt:
- „(2) Der Bundesgerichtshof kann über die Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Auf das Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind § 574 Abs. 4, § 576 Abs. 3 und § 577 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
4. § 29 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“
5. Die §§ 48 und 55 werden wie folgt geändert:
- a) In § 48 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie in § 55 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) In § 48 Abs. 2 Satz 1 und in § 55 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
2. § 40 Abs. 1a wird aufgehoben.
3. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 127 Abs. 2 der Zivilprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die sofortige Beschwerde bei Bestandsschutzstreitigkeiten unabhängig von dem Streitwert zulässig ist.“
4. § 54 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
5. In § 55 Abs. 1 wird
 - a) in Nummer 8 der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und
 - b) folgende Nummer angefügt:

„9. im Fall des § 321a Abs. 4 der Zivilprozessordnung, sofern die Rüge als unzulässig verworfen wird oder sich gegen ein Urteil richtet, das vom Vorsitzenden allein erlassen worden ist.“

6. In § 64 Abs. 2 wird
 - a) in Buchstabe b das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt,
 - b) in Buchstabe c der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und
 - c) folgender Buchstabe angefügt:

„d) wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, wenn die Berufung oder Anschlussberufung darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe.“
7. In § 65 werden die Worte „, ob das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat“ gestrichen.
8. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Berufung zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muss unverzüglich erfolgen. § 522 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt. § 522 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.“
9. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 61a Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Landesarbeitsgerichts glaubhaft zu machen.

(3) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen § 282 Abs. 1 der Zivilprozessordnung nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen § 282 Abs. 2 der Zivilprozessordnung nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, sind nur zuzulassen, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszug nicht aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte.

(4) Soweit das Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Absatz 2 und 3 zulässig ist, sind

diese vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten in der Berufungsbeantwortung vorzubringen. Werden sie später vorgebracht, sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder der Berufungsbeantwortung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder nicht auf Verschulden der Partei beruht.“

10. § 70 wird aufgehoben.
11. In § 72 Abs. 5 wird die Angabe „§ 566a“ durch die Angabe „§ 566“ ersetzt.
12. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die Frist für die Einlegung der Revision beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Revision zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 554a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 552 Abs. 1“ ersetzt.
13. § 76 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Verweist das Bundesarbeitsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann die Zurückverweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige Landesarbeitsgericht erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Falle gelten für das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsmäßig eingelegte Berufung beim Landesarbeitsgericht anhängig geworden wäre. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Von der Einlegung der Revision nach Absatz 1 hat die Geschäftsstelle des Bundesarbeitsgerichts der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts unverzüglich Nachricht zu geben.“
14. § 77 wird wie folgt gefasst:
- „§ 77
Revisionsbeschwerde
- Gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts, der die Berufung als unzulässig verwirft, findet die Rechtsbeschwerde nur statt, wenn das Landesarbeitsgericht sie in dem Beschluss zugelassen hat. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt § 72 Abs. 2 entsprechend. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Rechtsbeschwerde gelten entsprechend.“
15. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die

für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt § 72 Abs. 2 entsprechend. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, über die Rechtsbeschwerde das Bundesarbeitsgericht.“

16. § 83 Abs. 1a wird wie folgt gefasst:
- „(1a) Der Vorsitzende kann den Beteiligten eine Frist für ihr Vorbringen setzen. Nach Ablauf einer nach Satz 1 gesetzten Frist kann das Vorbringen zurückgewiesen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts seine Zulassung die Erledigung des Beschlussverfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Die Beteiligten sind über die Folgen der Versäumung einer nach Satz 1 gesetzten Frist zu belehren.“
17. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:
- „(3) In erster Instanz zu Recht zurückgewiesenes Vorbringen bleibt ausgeschlossen. Neues Vorbringen, das im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 83a Abs. 1a gesetzten Frist nicht vorgebracht wurde, kann zurückgewiesen werden, wenn seine Zulassung nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Beschlussverfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verzögerung nicht genügend entschuldigt. Soweit neues Vorbringen nach Satz 2 zulässig ist, muss es der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung, der Beschwerdegegner in der Beschwerdebeantwortung vortragen. Wird es später vorgebracht, kann es zurückgewiesen werden, wenn die Möglichkeit es vorzutragen vor der Beschwerdebegründung oder der Beschwerdebeantwortung entstanden ist und das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und auf dem Verschulden des Beteiligten beruht.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
18. § 89 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 522 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung ist nicht anwendbar.“
19. In § 96 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 564 und 565“ durch die Angabe „§§ 562, 563“ ersetzt.
20. In Nummer 9300 der Anlage 1 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 170 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975

(BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 551“ durch die Angabe „§ 547“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt.“
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Erinnerung und die Beschwerde sind nicht an eine Frist gebunden.“
- 2. Teil 1 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1202 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1202	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme der Klage <ul style="list-style-type: none"> – vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, – in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, – im Verfahren nach § 495a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, – im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthalten muss, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein sonstiges Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 1201 ermäßigt sich auf	1,0“

- b) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1224 und 1225 werden die Wörter „Beschluss, der die Instanz abschließt, in den Verfahren über Beschwerden nach § 126 GWB, wenn die Gebühr 1222 entstanden ist:“ durch die Wörter „Beschluss in den Verfahren über Beschwerden nach § 116 GWB, der die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1222 entstanden ist:“ ersetzt.
- c) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1226 und 1227 werden die Wörter „Beschluss, der die Instanz abschließt, in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen und in den Verfahren über Beschwerden nach den §§ 62 und 126 GWB:“ durch die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO) sowie Beschluss in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen und in den Verfahren über Beschwerden nach den §§ 63 und 116 GWB, der die Instanz abschließt:“ ersetzt.
- d) In der Überschrift des Abschnitts II 3 werden vor dem Wort „Revisionsverfahren“ die Wörter „Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision,“ eingefügt.
- e) Die Nummern 1230 und 1231 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1230	Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision: Soweit der Antrag abgelehnt wird ..	1,5
1231	Verfahren im Allgemeinen	2,0
1232	Zurücknahme der Revision oder Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich: Die Gebühr 1231 ermäßigt sich auf	0,5“

- f) In der Vorbemerkung vor den Nummern 1321 und 1322 werden der Doppelpunkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO):“ angefügt.
- g) In Nummer 1321 werden im Gebührentatbestand ein Komma und das Wort „Beschluss“ angefügt.
- h) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1526 und 1527 werden die Wörter „Beschluss in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:“ durch die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO) sowie Beschluss in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:“ ersetzt.
- i) In der Überschrift des Abschnitts V 3 wird das Wort „Beschwerden“ durch das Wort „Rechtsbeschwerden“ ersetzt.

- j) In Nummer 1531 werden jeweils die Wörter „weiteren Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
- k) In Nummer 1951 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 5“ ersetzt.
- l) Nach Nummer 1951 werden folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1952	Verfahren über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse in den Fällen des § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 4 oder § 516 Abs. 3 ZPO sowie über Rechtsbeschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	2,0
1953	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50 EUR
	Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
1954	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0
1955	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0“

- m) Die bisherigen Nummern 1952 und 1953 werden Nummern 1956 und 1957.
- n) Nach Nummer 2502 wird folgende Nummer 2503 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„2503	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0“

- o) Die bisherige Nummer 2503 wird Nummer 2504.
- p) Nach Nummer 3401 wird folgende Nummer 3402 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„3402	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0“

- q) Die bisherige Nummer 3402 wird Nummer 3403.
- r) Nach Nummer 4300 wird folgende Nummer 4301 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„4301	Verfahren über Rechtsbeschwerden: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0“

- s) Die bisherige Nummer 4301 wird 4302.

Artikel 33

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:
 - „(3) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Gegen die Entscheidung, die ein Landgericht als Beschwerdegericht trifft, ist die weitere Beschwerde statthaft, wenn sie das Landgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt und wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt.
 - (4) Erinnerung und Beschwerde sind schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist; § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die Erinnerung und die Beschwerde sind nicht an eine Frist gebunden.
 - (5) Das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, kann der Beschwerde abhelfen. Über die Beschwerde entscheidet das nach den für die Hauptsache geltenden Vorschriften zuständige, im Rechtszug

nächsthöhere Gericht. Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im Übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Vorschriften anzuwenden; Vorschriften über eine Vorlage an den Bundesgerichtshof finden keine Anwendung.

(6) In dem Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Rechtsanwalts.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 7 und 8.

2. § 31 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Gegen den Beschluss findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 50 Euro übersteigt; § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 3 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

(4) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

3. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156

Einwendungen gegen die Kostenberechnung

(1) Einwendungen gegen die Kostenberechnung (§ 154), einschließlich solcher gegen die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, sind bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Notar den Amtssitz hat, im Wege der Beschwerde geltend zu machen. Das Gericht soll vor der Entscheidung die Beteiligten und die vorgesetzte Dienstbehörde des Notars hören. Beanstandet der Zahlungspflichtige dem Notar gegenüber die Kostenberechnung, so kann der Notar die Entscheidung des Landgerichts beantragen.

(2) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet binnen der Notfrist von einem Monat seit der Zustellung die weitere Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, können neue Beschwerden (Absatz 1) nicht mehr erhoben werden. Soweit die Einwendungen gegen den Kostenanspruch auf Gründen beruhen, die nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung entstanden sind, können sie auch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

(4) Die Beschwerden können in allen Fällen zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im Übrigen sind die für die Beschwerde geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 28 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(5) Das Verfahren vor dem Landgericht ist gebührenfrei. Die Kosten für die weitere Beschwerde bestimmen sich nach den §§ 131, 136 bis 139. Die gerichtlichen Auslagen einer für begründet befundenen Beschwerde können ganz oder teilweise dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt werden.

(6) Die dem Notar vorgesetzte Dienstbehörde kann den Notar in jedem Fall anweisen, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen (Absatz 1) und gegen die Entscheidung des Landgerichts die weitere Beschwerde zu erheben (Absatz 2). Die hierauf ergehende gerichtliche Entscheidung kann auch auf eine Erhöhung der Kostenberechnung lauten. Gebühren und Auslagen werden in diesem Verfahren von dem Notar nicht erhoben.“

Artikel 34

Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Erinnerung

Über die Erinnerung des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet, soweit nicht nach § 766 Abs. 2 der Zivilprozessordnung das Vollstreckungsgericht zuständig ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat. Auf die Erinnerung und die Beschwerde ist § 5 Abs. 2 bis 6 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Soweit in § 5 Abs. 4 Satz 5 des Gerichtskostengesetzes auf die für Beschwerden in der Hauptsache geltenden Vorschriften verwiesen wird, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden.“

2. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 568 Abs. 1, 569 bis 575 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 9 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

§ 13 Satz 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Glie-

derungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 4, Abs. 4, 5 Satz 1, 3 und 4, Abs. 6 bis 8 der Kostenordnung gilt entsprechend. Im Übrigen sind die für die Beschwerde geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 28 Abs. 2 und 3 anzuwenden. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Gericht.“

Artikel 36

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

(1) § 172 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

(2) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „Die weitere Beschwerde ist statthaft“ durch die Wörter „Gegen Entscheidungen des Landgerichts über die Beschwerde ist die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht statthaft“.
 - b) In Satz 6 wird die Angabe „§§ 550 und 551 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. § 19 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten sinngemäß.“

3. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a Berufung und Sprungrevision

(1) Im Berufungsverfahren ist § 11 Abs. 1 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Prozessgebühr um fünf Zehntel erhöht.

(2) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision erhält der Rechtsanwalt die für das Revisionsverfahren bestimmten Gebühren.“

4. In § 35 wird die Angabe „§ 128 Abs. 3,“ gestrichen.
5. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;

5. das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung, § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes);“

- b) In Nummer 7 werden die Angabe „§ 566a Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 566 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“, die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2, § 515 Abs. 3 Satz 1, § 566 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 516 Abs. 3 Satz 1, § 565 der Zivilprozessordnung“ und die Angabe „§§ 534, 560 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§§ 537, 558 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

6. In § 41 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) § 31a ist nicht anzuwenden.“

7. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 534, 560 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§§ 537, 558 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

8. § 51 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der §§ 31a, 32 und des § 33 Abs. 1 und 2 gelten nicht.“

9. An § 52 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 31a ist nicht anzuwenden.“

10. Dem § 53 wird folgender Satz angefügt:

„§ 31a ist nicht anzuwenden.“

11. In § 54 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 31a ist nicht anzuwenden.“

12. § 55 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf ein Verfahren über eine Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung, § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes) beschränkt, erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist, drei Zehntel der im § 31 bestimmten Gebühren.“

13. § 61a wird wie folgt gefasst:

„§ 61a

Beschwerde in Folgesachen, Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision

(1) Die in § 31 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt

1. in Scheidungsfolgesachen im Verfahren über die Beschwerde nach § 621e Abs. 1 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung sowie über die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung,

2. im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 544 der Zivilprozessordnung).

(2) Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 4 und 5. Im Verfahren über die Beschwerde nach § 621e Abs. 1 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist § 31a anzuwenden.

(3) Die Prozessgebühr im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wird auf die Prozessgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in einem nachfolgenden Revisionsverfahren erhält.“

14. Dem § 65a wird folgender Satz angefügt:
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
15. Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
16. Dem § 67 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
17. Dem § 114 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
18. In § 116 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“

Artikel 37

Änderung des Artikels XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften

In Artikel XI § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 369-1, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

§ 56 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 39

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

§ 46a Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 339, 340 Abs. 1, 2 und § 341 Abs. 1 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden.“
2. Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:
„Das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet über die Zulässigkeit des Einspruchs und in der Sache durch Beschluss, gegen den die sofortige Beschwerde nach § 45 Abs. 1 stattfindet.“

Artikel 40

Änderung des Bodensonderungsgesetzes

§ 19 Abs. 1 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Aktiengesetzes

§ 99 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Sie kann nur auf eine Verletzung des Rechts gestützt werden; die §§ 546, 547, 559, 561 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.“

Artikel 42

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 101 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss auf einer Verletzung des Rechts beruht. Die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
2. In § 136 Satz 1 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, § 127 Abs. 2 der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass die Beschwerde unabhängig von dem Verfahrenswert stattfindet“ eingefügt.

Artikel 43

Änderung des Markengesetzes

§ 84 Abs. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550 und 551 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7“ durch die Angabe „§§ 546 und 547“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 284 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Beschluss des Amtsgerichts, der das Ersuchen der Vollstreckungsbehörde um Anordnung der Haft ablehnt, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

2. In § 326 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 921 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 4“ ersetzt.
3. In § 334 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Beschluss des Amtsgerichts unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 45

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546, 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

2. § 94 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Vereinbarungen und Beschlüssen der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Art ergeben,

- a) über die Revision einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde gegen Endurteile der Oberlandesgerichte,
- b) über die Sprungrevision gegen Endurteile der Landgerichte,
- c) über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 574 Abs. 1 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 46

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2 werden aufgehoben.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 47

Änderung des Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs

Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-8, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 48

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs

Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 49

Änderung des Umstellungsergänzungsgesetzes

§ 24 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7601-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“ ersetzt.

Artikel 50**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes zur Vereinheitlichung der
Fideikommissauflösung**

In § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Angabe „§ 576“ durch die Angabe „§ 573“ ersetzt.

Artikel 51**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlä-

gigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 52**Neufassung der Zivilprozessordnung**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Zivilprozessordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 53**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Anlage zu Artikel 2 Abs. 2

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Buch 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Gerichte</p> <p style="text-align: center;">Titel 1</p> <p style="text-align: center;">Sachliche Zuständigkeit der Gerichte und Wertvorschriften</p> <p>§ 1 Sachliche Zuständigkeit</p> <p>§ 2 Bedeutung des Wertes</p> <p>§ 3 Wertfestsetzung nach freiem Ermessen</p> <p>§ 4 Wertberechnung; Nebenforderungen</p> <p>§ 5 Mehrere Ansprüche</p> <p>§ 6 Besitz; Sicherstellung; Pfandrecht</p> <p>§ 7 Grunddienstbarkeit</p> <p>§ 8 Pacht- oder Mietverhältnis</p> <p>§ 9 Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen</p> <p>§ 10 (aufgehoben)</p> <p>§ 11 Bindende Entscheidung über Unzuständigkeit</p> <p style="text-align: center;">Titel 2</p> <p style="text-align: center;">Gerichtsstand</p> <p>§ 12 Allgemeiner Gerichtsstand; Begriff</p> <p>§ 13 Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes</p> <p>§ 14 (weggefallen)</p> <p>§ 15 Allgemeiner Gerichtsstand für exterritoriale Deutsche</p> <p>§ 16 Allgemeiner Gerichtsstand wohnsitzloser Personen</p> <p>§ 17 Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen</p> <p>§ 18 Allgemeiner Gerichtsstand des Fiskus</p> <p>§ 19 Mehrere Gerichtsbezirke am Behördensitz</p> <p>§ 19a Allgemeiner Gerichtsstand des Insolvenzverwalters</p> <p>§ 20 Besonderer Gerichtsstand des Aufenthaltsorts</p> <p>§ 21 Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung</p> <p>§ 22 Besonderer Gerichtsstand der Mitgliedschaft</p> <p>§ 23 Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands</p> <p>§ 23a Besonderer Gerichtsstand für Unterhaltssachen</p> <p>§ 24 Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand</p> <p>§ 25 Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhanges</p>	<p>§ 26 Dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen</p> <p>§ 27 Besonderer Gerichtsstand der Erbschaft</p> <p>§ 28 Erweiterter Gerichtsstand der Erbschaft</p> <p>§ 29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts</p> <p>§ 29a Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen</p> <p>§ 29b Besonderer Gerichtsstand bei Wohnungseigentum</p> <p>§ 30 (aufgehoben)</p> <p>§ 31 Besonderer Gerichtsstand der Vermögensverwaltung</p> <p>§ 32 Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung</p> <p>§ 32a Ausschließlicher Gerichtsstand der Umwelteinwirkung</p> <p>§ 33 Besonderer Gerichtsstand der Widerklage</p> <p>§ 34 Besonderer Gerichtsstand des Hauptprozesses</p> <p>§ 35 Wahl unter mehreren Gerichtsständen</p> <p>§ 35a Besonderer Gerichtsstand bei Unterhaltsklagen</p> <p>§ 36 Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit</p> <p>§ 37 Verfahren bei gerichtlicher Bestimmung</p> <p style="text-align: center;">Titel 3</p> <p style="text-align: center;">Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte</p> <p>§ 38 Zugelassene Gerichtsstandsvereinbarung</p> <p>§ 39 Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung</p> <p>§ 40 Unwirksame und unzulässige Gerichtsstandsvereinbarung</p> <p style="text-align: center;">Titel 4</p> <p style="text-align: center;">Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen</p> <p>§ 41 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes</p> <p>§ 42 Ablehnung eines Richters</p> <p>§ 43 Verlust des Ablehnungsrechts</p> <p>§ 44 Ablehnungsgesuch</p> <p>§ 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch</p> <p>§ 46 Entscheidung und Rechtsmittel</p> <p>§ 47 Unaufschiebbare Amtshandlungen</p> <p>§ 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen</p> <p>§ 49 Urkundsbeamte</p>
--	--

Abschnitt 2**Parteien****Titel 1****Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit**

- § 50 Parteifähigkeit
- § 51 Prozessfähigkeit; gesetzliche Vertretung; Prozessführung
- § 52 Umfang der Prozessfähigkeit
- § 53 Prozessunfähigkeit bei Betreuung oder Pflegschaft
- § 53a Vertretung eines Kindes durch Beistand
- § 54 Besondere Ermächtigung zu Prozesshandlungen
- § 55 Prozessfähigkeit von Ausländern
- § 56 Prüfung von Amts wegen
- § 57 Prozesspfleger
- § 58 Prozesspfleger bei herrenlosem Grundstück oder Schiff

Titel 2**Streitgenossenschaft**

- § 59 Streitgenossenschaft bei Rechtsgemeinschaft oder Identität des Grundes
- § 60 Streitgenossenschaft bei Gleichartigkeit der Ansprüche
- § 61 Wirkung der Streitgenossenschaft
- § 62 Notwendige Streitgenossenschaft
- § 63 Prozessbetrieb; Ladungen

Titel 3**Beteiligung Dritter am Rechtsstreit**

- § 64 Hauptintervention
- § 65 Aussetzung des Hauptprozesses
- § 66 Nebenintervention
- § 67 Rechtsstellung des Nebenintervenienten
- § 68 Wirkung der Nebenintervention
- § 69 Streitgenössische Nebenintervention
- § 70 Beitritt des Nebenintervenienten
- § 71 Zwischenstreit über Nebenintervention
- § 72 Zulässigkeit der Streitverkündung
- § 73 Form der Streitverkündung
- § 74 Wirkung der Streitverkündung
- § 75 Gläubigerstreit
- § 76 Urheberbenennung bei Besitz
- § 77 Urheberbenennung bei Eigentumsbeeinträchtigung

Titel 4**Prozessbevollmächtigte und Beistände**

- § 78 Anwaltsprozess
- § 78a (aufgehoben)
- § 78b Notanwalt
- § 78c Auswahl des Rechtsanwalts
- § 79 Parteiprozess
- § 80 Prozessvollmacht
- § 81 Umfang der Prozessvollmacht
- § 82 Geltung für Nebenverfahren
- § 83 Beschränkung der Prozessvollmacht
- § 84 Mehrere Prozessbevollmächtigte
- § 85 Wirkung der Prozessvollmacht
- § 86 Fortbestand der Prozessvollmacht
- § 87 Erlöschen der Vollmacht
- § 88 Mangel der Vollmacht
- § 89 Vollmachtloser Vertreter
- § 90 Beistand

Titel 5**Prozesskosten**

- § 91 Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht
- § 91a Kosten bei Erledigung der Hauptsache
- § 92 Kosten bei teilweisem Obsiegen
- § 93 Kosten bei sofortigem Anerkenntnis
- § 93a Kosten in Ehesachen
- § 93b Kosten bei Räumungsklagen
- § 93c Kosten bei Klage auf Anfechtung der Vaterschaft
- § 93d Kosten bei Unterhaltsklagen
- § 94 Kosten bei übergegangenem Anspruch
- § 95 Kosten bei Säumnis oder Verschulden
- § 96 Kosten erfolgloser Angriffs- oder Verteidigungsmittel
- § 97 Rechtsmittelkosten
- § 98 Vergleichskosten
- § 99 Anfechtung von Kostenentscheidungen
- § 100 Kosten bei Streitgenossen
- § 101 Kosten einer Nebenintervention
- § 102 (aufgehoben)
- § 103 Kostenfestsetzungsgrundlage; Kostenfestsetzungsantrag
- § 104 Kostenfestsetzungsverfahren
- § 105 Vereinfachter Kostenfestsetzungsbeschluss
- § 106 Verteilung nach Quoten
- § 107 Änderung nach Streitwertfestsetzung

Titel 6**Sicherheitsleistung**

- § 108 Art und Höhe der Sicherheit
- § 109 Rückgabe der Sicherheit
- § 110 Prozesskostensicherheit
- § 111 Nachträgliche Prozesskostensicherheit
- § 112 Höhe der Prozesskostensicherheit
- § 113 Fristbestimmung für Prozesskostensicherheit

Titel 7**Prozesskostenhilfe und Prozesskostenvorschuss**

- § 114 Voraussetzungen
- § 115 Einsatz von Einkommen und Vermögen
- § 116 Partei kraft Amtes; juristische Person; parteifähige Vereinigung
- § 117 Antrag
- § 118 Bewilligungsverfahren
- § 119 Bewilligung
- § 120 Festsetzung von Zahlungen
- § 121 Beiordnung eines Rechtsanwalts
- § 122 Wirkung der Prozesskostenhilfe
- § 123 Kostenerstattung
- § 124 Aufhebung der Bewilligung
- § 125 Einziehung der Kosten
- § 126 Beitreibung der Rechtsanwaltskosten
- § 127 Entscheidungen
- § 127a Prozesskostenvorschuss in einer Unterhaltssache

Abschnitt 3**Verfahren****Titel 1****Mündliche Verhandlung**

- § 128 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren
- § 129 Vorbereitende Schriftsätze
- § 129a Anträge und Erklärungen zu Protokoll
- § 130 Inhalt der Schriftsätze
- § 131 Beifügung von Urkunden
- § 132 Fristen für Schriftsätze
- § 133 Abschriften
- § 134 Einsicht von Urkunden
- § 135 Mitteilung von Urkunden unter Rechtsanwälten
- § 136 Prozessleitung durch Vorsitzenden
- § 137 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

- § 139 Materielle Prozessleitung
- § 140 Beanstandung von Prozessleitung oder Fragen
- § 141 Anordnung des persönlichen Erscheinens
- § 142 Anordnung der Urkundenvorlegung
- § 143 Anordnung der Aktenvorlegung
- § 144 Augenschein; Sachverständige
- § 145 Prozesstrennung
- § 146 Beschränkung auf einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel
- § 147 Prozessverbindung
- § 148 Aussetzung bei Voreiligkeit
- § 149 Aussetzung bei Verdacht einer Straftat
- § 150 Aufhebung von Trennung, Verbindung oder Aussetzung
- § 151 (aufgehoben)
- § 152 Aussetzung bei Eheaufhebungsantrag
- § 153 Aussetzung bei Vaterschaftsanfechtungsklage
- § 154 Aussetzung bei Ehe- oder Kindschaftsstreit
- § 155 Aufhebung der Aussetzung bei Verzögerung
- § 156 Wiedereröffnung der Verhandlung
- § 157 Ungeeignete Vertreter; Prozessagenten
- § 158 Entfernung infolge Prozessleitungsanordnung
- § 159 Protokollaufnahme
- § 160 Inhalt des Protokolls
- § 160a Vorläufige Protokollaufzeichnung
- § 161 Entbehrliche Feststellungen
- § 162 Genehmigung des Protokolls
- § 163 Unterschreiben des Protokolls
- § 164 Protokollberichtigung
- § 165 Beweiskraft des Protokolls

Titel 2**Verfahren bei Zustellungen****Untertitel 1****Zustellung auf Betreiben der Parteien**

- § 166 Zustellung durch Gerichtsvollzieher
- § 167 Zustellungsauftrag der Partei
- § 168 Vermittlung der Zustellung durch Geschäftsstelle
- § 169 Schriftstücke zum Zustellungsauftrag
- § 170 Zustellung durch Übergabe; Beglaubigung
- § 171 Zustellung an Prozessunfähige
- § 172 (weggefallen)
- § 173 Zustellung an Bevollmächtigte
- § 174 Notwendigkeit eines Zustellungsbevollmächtigten

- § 175 Benennung des Zustellungsbevollmächtigten; Zustellung durch Aufgabe zur Post
- § 176 Zustellung an Prozessbevollmächtigten
- § 177 Unbekannter Aufenthalt des Prozessbevollmächtigten
- § 178 Umfang des Rechtszugs
- § 179 (weggefallen)
- § 180 Ort der Zustellung
- § 181 Ersatzzustellung in Wohnung und Haus
- § 182 Ersatzzustellung durch Niederlegung
- § 183 Ersatzzustellung im Geschäftslokal
- § 184 Ersatzzustellung bei juristischen Personen
- § 185 Verbotene Ersatzzustellung
- § 186 Zustellung bei verweigerter Annahme
- § 187 Heilung von Zustellungsmängeln
- § 188 Zustellung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen
- § 189 Anzahl der Ausfertigungen oder Abschriften
- § 190 Zustellungsurkunde
- § 191 Inhalt der Zustellungsurkunde
- § 192 Zustellungsurkunde bei Aufgabe zur Post
- § 193 Zustellung durch die Post
- § 194 Zustellungsersuchen des Gerichtsvollziehers
- § 195 Ausführung der Zustellung durch die Post
- § 195a Niederlegung bei fehlendem Postbestelldienst
- § 196 Zustellungsersuchen der Geschäftsstelle
- § 197 Mehrkosten durch Gerichtsvollzieher
- § 198 Zustellung von Anwalt zu Anwalt
- § 199 Zustellung im Ausland
- § 200 Zustellung an exterritoriale Deutsche
- § 201 (weggefallen)
- § 202 Ersuchungsschreiben; Nachweis der Auslandszustellung
- § 203 Öffentliche Zustellung; Zulässigkeit
- § 204 Bewilligung und Ausführung der öffentlichen Zustellung
- § 205 Inhalt des Auszugs für den Bundesanzeiger
- § 206 Wirkungszeitpunkt der öffentlichen Zustellung
- § 207 Rückwirkung der Zustellung

Untertitel 2

Zustellungen von Amts wegen

- § 208 Verweisung auf Vorschriften über Parteizustellung
- § 209 Aufgabe der Geschäftsstelle
- § 210 Beglaubigung der Abschrift

- § 210a Zustellung einer Rechtsmittelschrift
- § 211 Ausführung der Zustellung
- § 212 Beurkundung der Zustellung
- § 212a Zustellung gegen Empfangsbekanntnis
- § 212b Aushändigung an der Amtsstelle
- § 213 Aktenvermerk bei Zustellung durch Aufgabe zur Post
- § 213a Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung

Titel 3

Ladungen, Termine und Fristen

- § 214 Ladung zum Termin
- § 215 Ladung im Anwaltsprozess
- § 216 Terminbestimmung
- § 217 Ladungsfrist
- § 218 Entbehrlichkeit der Ladung
- § 219 Terminsort
- § 220 Aufruf der Sache; versäumter Termin
- § 221 Fristbeginn
- § 222 Fristberechnung
- § 223 (aufgehoben)
- § 224 Fristkürzung; Fristverlängerung
- § 225 Verfahren bei Friständerung
- § 226 Abkürzung von Zwischenfristen
- § 227 Terminsänderung
- § 228 (weggefallen)
- § 229 Beauftragter oder ersuchter Richter

Titel 4

Folgen der Versäumung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- § 230 Allgemeine Versäumungsfolge
- § 231 Keine Androhung; Nachholung der Prozesshandlung
- § 232 (aufgehoben)
- § 233 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 234 Wiedereinsetzungsfrist
- § 235 (weggefallen)
- § 236 Wiedereinsetzungsantrag
- § 237 Zuständigkeit für Wiedereinsetzung
- § 238 Verfahren bei Wiedereinsetzung

Titel 5

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens

- § 239 Unterbrechung durch Tod der Partei
- § 240 Unterbrechung durch Insolvenzverfahren

- § 241 Unterbrechung durch Prozessunfähigkeit
- § 242 Unterbrechung durch Nacherbfolge
- § 243 Aufnahme bei Nachlasspflegschaft und Testamentsvollstreckung
- § 244 Unterbrechung durch Anwaltsverlust
- § 245 Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege
- § 246 Aussetzung bei Vertretung durch Prozessbevollmächtigten
- § 247 Aussetzung bei abgeschnittenem Verkehr
- § 248 Verfahren bei Aussetzung
- § 249 Wirkung von Unterbrechung und Aussetzung
- § 250 Form von Aufnahme und Anzeige
- § 251 Ruhen des Verfahrens
- § 251a Säumnis beider Parteien; Entscheidung nach Lage der Akten
- § 252 Rechtsmittel bei Aussetzung

Buch 2

Verfahren im ersten Rechtszug

Abschnitt 1

Verfahren vor den Landgerichten

Titel 1

Verfahren bis zum Urteil

- § 253 Klageschrift
- § 254 Stufenklage
- § 255 Fristbestimmung im Urteil
- § 256 Feststellungsklage
- § 257 Klage auf künftige Zahlung oder Räumung
- § 258 Klage auf wiederkehrende Leistungen
- § 259 Klage wegen Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung
- § 260 Anspruchshäufung
- § 261 Rechtshängigkeit
- § 262 Sonstige Wirkungen der Rechtshängigkeit
- § 263 Klageänderung
- § 264 Keine Klageänderung
- § 265 Veräußerung oder Abtretung der Streitsache
- § 266 Veräußerung eines Grundstücks
- § 267 Vermutete Einwilligung in die Klageänderung
- § 268 Unanfechtbarkeit der Entscheidung
- § 269 Klagerücknahme
- § 270 Zustellung; formlose Mitteilung
- § 271 Zustellung der Klageschrift
- § 272 Bestimmung der Verfahrensweise
- § 272a Gütliche Streitbeilegung; Vergleich

- § 273 Vorbereitung des Termins
- § 274 Ladung der Parteien; Einlassungsfrist
- § 275 Früher erster Termin
- § 276 Schriftliches Vorverfahren
- § 277 Klageerwiderung; Replik
- § 278 Güteverhandlung
- § 279 Mündliche Verhandlung
- § 280 Abgesonderte Verhandlung über Zulässigkeit der Klage
- § 281 Verweisung bei Unzuständigkeit
- § 282 Rechtzeitigkeit des Vorbringens
- § 283 Schriftsatzfrist für Erklärungen zum Vorbringen des Gegners
- § 284 Beweisaufnahme
- § 285 Verhandlung nach Beweisaufnahme
- § 286 Freie Beweiswürdigung
- § 287 Schadensermittlung; Höhe der Forderung
- § 288 Gerichtliches Geständnis
- § 289 Zusätze beim Geständnis
- § 290 Widerruf des Geständnisses
- § 291 Offenkundige Tatsachen
- § 292 Gesetzliche Vermutungen
- § 293 Fremdes Recht; Gewohnheitsrecht; Statuten
- § 294 Glaubhaftmachung
- § 295 Verfahrensrügen
- § 296 Zurückweisung verspäteten Vorbringens
- § 296a Vorbringen nach Schluss der mündlichen Verhandlung
- § 297 Form der Antragstellung
- § 298 (aufgehoben)
- § 299 Akteneinsicht; Abschriften
- § 299a Bildträgerarchiv

Titel 2

Urteil

- § 300 Endurteil
- § 301 Teilurteil
- § 302 Vorbehaltsurteil
- § 303 Zwischenurteil
- § 304 Zwischenurteil über den Grund
- § 305 Urteil unter Vorbehalt erbrechtlich beschränkter Haftung
- § 305a Urteil unter Vorbehalt seerechtlich beschränkter Haftung
- § 306 Verzicht

- § 307 Anerkenntnis
- § 308 Bindung an die Parteianträge
- § 308a Entscheidung ohne Antrag in Mietsachen
- § 309 Erkennende Richter
- § 310 Termin der Urteilsverkündung
- § 311 Form der Urteilsverkündung
- § 312 Anwesenheit der Parteien
- § 313 Form und Inhalt des Urteils
- § 313a Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen
- § 313b Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteil
- § 314 Beweiskraft des Tatbestandes
- § 315 Unterschrift der Richter
- § 316 (weggefallen)
- § 317 Urteilszustellung und -ausfertigung
- § 318 Bindung des Gerichts
- § 319 Berichtigung des Urteils
- § 320 Berichtigung des Tatbestandes
- § 321 Ergänzung des Urteils
- § 321a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- § 322 Materielle Rechtskraft
- § 323 Abänderungsklage
- § 324 Nachforderungsklage zur Sicherheitsleistung
- § 325 Subjektive Rechtskraftwirkung
- § 326 Rechtskraft bei Nacherbfolge
- § 327 Rechtskraft bei Testamentsvollstreckung
- § 328 Anerkennung ausländischer Urteile
- § 329 Beschlüsse und Verfügungen

Titel 3

Versäumnisurteil

- § 330 Versäumnisurteil gegen den Kläger
- § 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten
- § 331a Entscheidung nach Aktenlage
- § 332 Begriff des Verhandlungstermins
- § 333 Nichtverhandeln der erschienenen Partei
- § 334 Unvollständiges Verhandeln
- § 335 Unzulässigkeit einer Versäumnisentscheidung
- § 336 Rechtsmittel bei Zurückweisung
- § 337 Vertagung von Amts wegen
- § 338 Einspruch
- § 339 Einspruchsfrist

- § 340 Einspruchsschrift
- § 340a Zustellung der Einspruchsschrift
- § 341 Einspruchsprüfung
- § 341a Einspruchstermin
- § 342 Wirkung des zulässigen Einspruchs
- § 343 Entscheidung nach Einspruch
- § 344 Versäumniskosten
- § 345 Zweites Versäumnisurteil
- § 346 Verzicht und Zurücknahme des Einspruchs
- § 347 Verfahren bei Widerklage und Zwischenstreit

Titel 4

Verfahren vor dem Einzelrichter

- § 348 Originärer Einzelrichter
- § 348a Obligatorischer Einzelrichter
- § 349 Vorsitzender der Kammer für Handelssachen
- § 350 Rechtsmittel
- § 351 (weggefallen)
- § 352 (weggefallen)
- § 353 (weggefallen)
- § 354 (weggefallen)

Titel 5

Allgemeine Vorschriften über die Beweisaufnahme

- § 355 Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme
- § 356 Beibringungsfrist
- § 357 Parteiöffentlichkeit
- § 357a (aufgehoben)
- § 358 Notwendigkeit eines Beweisbeschlusses
- § 358a Beweisbeschluss und Beweisaufnahme vor mündlicher Verhandlung
- § 359 Inhalt des Beweisbeschlusses
- § 360 Änderung des Beweisbeschlusses
- § 361 Beweisaufnahme durch beauftragten Richter
- § 362 Beweisaufnahme durch ersuchten Richter
- § 363 Beweisaufnahme im Ausland
- § 364 Parteimitwirkung bei Beweisaufnahme im Ausland
- § 365 Abgabe durch beauftragten oder ersuchten Richter
- § 366 Zwischenstreit
- § 367 Ausbleiben der Partei
- § 368 Neuer Beweistermin
- § 369 Ausländische Beweisaufnahme
- § 370 Fortsetzung der mündlichen Verhandlung

Titel 6**Beweis durch Augenschein**

- § 371 Beweis durch Augenschein
- § 372 Beweisaufnahme
- § 372a Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung

Titel 7**Zeugenbeweis**

- § 373 Beweisantritt
- § 374 (weggefallen)
- § 375 Beweisaufnahme durch beauftragten oder ersuchten Richter
- § 376 Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit
- § 377 Zeugenladung
- § 378 Aussageerleichternde Unterlagen
- § 379 Auslagenvorschuss
- § 380 Folgen des Ausbleibens des Zeugen
- § 381 Genügende Entschuldigung des Ausbleibens
- § 382 Vernehmung an bestimmten Orten
- § 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen
- § 384 Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen
- § 385 Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht
- § 386 Erklärung der Zeugnisverweigerung
- § 387 Zwischenstreit über Zeugnisverweigerung
- § 388 Zwischenstreit über schriftliche Zeugnisverweigerung
- § 389 Zeugnisverweigerung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter
- § 390 Folgen der Zeugnisverweigerung
- § 391 Zeugenbeeidigung
- § 392 Nacheid; Eidesnorm
- § 393 Uneidliche Vernehmung
- § 394 Einzelvernehmung
- § 395 Wahrheitsermahnung; Vernehmung zur Person
- § 396 Vernehmung zur Sache
- § 397 Fragerecht der Parteien
- § 398 Wiederholte und nachträgliche Vernehmung
- § 399 Verzicht auf Zeugen
- § 400 Befugnisse des mit der Beweisaufnahme betrauten Richters
- § 401 Zeugenentschädigung

Titel 8**Beweis durch Sachverständige**

- § 402 Anwendbarkeit der Vorschriften für Zeugen
- § 403 Beweisantritt

- § 404 Sachverständigenauswahl
- § 404a Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
- § 405 Auswahl durch den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter
- § 406 Ablehnung eines Sachverständigen
- § 407 Pflicht zur Erstattung des Gutachten
- § 407a Weitere Pflichten des Sachverständigen
- § 408 Gutachtenverweigerungsrecht
- § 409 Folgen des Ausbleibens oder der Gutachtenverweigerung
- § 410 Sachverständigenbeeidigung
- § 411 Schriftliches Gutachten
- § 412 Neues Gutachten
- § 413 Sachverständigenentschädigung
- § 414 Sachverständige Zeugen

Titel 9**Beweis durch Urkunden**

- § 415 Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen
- § 416 Beweiskraft von Privaturkunden
- § 417 Beweiskraft öffentlicher Urkunden über amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung
- § 418 Beweiskraft öffentlicher Urkunden mit anderem Inhalt
- § 419 Beweiskraft mangelbehafteter Urkunden
- § 420 Vorlegung durch Beweisführer; Beweisantritt
- § 421 Vorlegung durch den Gegner; Beweisantritt
- § 422 Vorlegungspflicht des Gegners nach bürgerlichem Recht
- § 423 Vorlegungspflicht des Gegners bei Bezugnahme
- § 424 Antrag bei Vorlegung durch Gegner
- § 425 Anordnung der Vorlegung durch Gegner
- § 426 Vernehmung des Gegner über den Verbleib
- § 427 Folgen der Nichtvorlegung durch Gegner
- § 428 Vorlegung durch Dritte; Beweisantritt
- § 429 Vorlegungspflicht Dritter
- § 430 Antrag bei Vorlegung durch Dritte
- § 431 Vorlegungsfrist bei Vorlegung durch Dritte
- § 432 Vorlegung durch Behörden oder Beamte; Beweisantritt
- § 433 (weggefallen)
- § 434 Vorlegung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter
- § 435 Vorlegung öffentlicher Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift
- § 436 Verzicht nach Vorlegung

- § 437 Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden
- § 438 Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden
- § 439 Erklärung über Echtheit von Privaturkunden
- § 440 Beweis der Echtheit von Privaturkunden
- § 441 Schriftvergleichung
- § 442 Würdigung der Schriftvergleichung
- § 443 Verwahrung verdächtiger Urkunden
- § 444 Folgen der Beseitigung einer Urkunde

Titel 10

Beweis durch Parteivernehmung

- § 445 Vernehmung des Gegners; Beweisantritt
- § 446 Weigerung des Gegners
- § 447 Vernehmung der beweispflichtigen Partei auf Antrag
- § 448 Vernehmung von Amts wegen
- § 449 Vernehmung von Streitgenossen
- § 450 Beweisbeschluss
- § 451 Ausführung der Vernehmung
- § 452 Beeidigung der Partei
- § 453 Beweiswürdigung bei Parteivernehmung
- § 454 Ausbleiben der Partei
- § 455 Prozessunfähige
- § 456 (weggefallen)
- § 457 (weggefallen)
- § 458 (weggefallen)
- § 459 (weggefallen)
- § 460 (weggefallen)
- § 461 (weggefallen)
- § 462 (weggefallen)
- § 463 (weggefallen)
- § 464 (weggefallen)
- § 465 (weggefallen)
- § 466 (weggefallen)
- § 467 (weggefallen)
- § 468 (weggefallen)
- § 469 (weggefallen)
- § 470 (weggefallen)
- § 471 (weggefallen)
- § 472 (weggefallen)
- § 473 (weggefallen)
- § 474 (weggefallen)
- § 475 (weggefallen)
- § 476 (weggefallen)
- § 477 (weggefallen)

Titel 11

Abnahme von Eiden und Bekräftigungen

- § 478 Eidesleistung in Person
- § 479 Eidesleistung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter
- § 480 Eidesbelehrung
- § 481 Eidesleistung; Eidesformel
- § 482 (weggefallen)
- § 483 Eidesleistung Stummer
- § 484 Eidesgleiche Bekräftigung

Titel 12

Selbständiges Beweisverfahren

- § 485 Zulässigkeit
- § 486 Zuständiges Gericht
- § 487 Inhalt des Antrages
- § 488 (weggefallen)
- § 489 (weggefallen)
- § 490 Entscheidung über den Antrag
- § 491 Ladung des Gegners
- § 492 Beweisaufnahme
- § 493 Benutzung im Prozess
- § 494 Unbekannter Gegner
- § 494a Frist zur Klageerhebung

Abschnitt 2

Verfahren vor den Amtsgerichten

- § 495 Anzuwendende Vorschriften
- § 495a Verfahren nach billigem Ermessen
- § 496 Einreichung von Schriftsätzen; Erklärungen zu Protokoll
- § 497 Ladungen
- § 498 Zustellung des Protokolls über die Klage
- § 499 Belehrung über schriftliches Anerkenntnis
- § 500 (aufgehoben)
- § 501 (weggefallen)
- § 502 (weggefallen)
- § 503 (weggefallen)
- § 504 Hinweis bei Unzuständigkeit des Amtsgerichts
- § 505 (weggefallen)
- § 506 Nachträgliche sachliche Unzuständigkeit
- § 507 (aufgehoben)
- § 508 (aufgehoben)
- § 509 (weggefallen)

- § 510 Erklärung über Urkunden
- § 510a Inhalt des Protokolls
- § 510b Urteil auf Vornahme einer Handlung

Buch 3
Rechtsmittel

Abschnitt 1
Berufung

- § 511 Statthaftigkeit der Berufung
- § 512 Vorentscheidungen im ersten Rechtszug
- § 513 Berufungsgründe
- § 514 Versäumnisurteile
- § 515 Verzicht auf Berufung
- § 516 Zurücknahme der Berufung
- § 517 Berufungsfrist
- § 518 Berufungsfrist bei Urteilsergänzung
- § 519 Berufungsschrift
- § 520 Berufungsbegründung
- § 521 Zustellung der Berufungsschrift und -begründung
- § 522 Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss
- § 523 Terminbestimmung
- § 524 Anschlussberufung
- § 525 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- § 526 Entscheidender Richter
- § 527 Vorbereitender Richter
- § 528 Bindung an Berufungsanträge
- § 529 Prüfungsumfang des Berufungsgerichts
- § 530 Verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel
- § 531 Zurückgewiesene und neue Angriffs- und Verteidigungsmittel
- § 532 Rügen der Unzulässigkeit der Klage
- § 533 Klageänderung; Aufrechnungserklärung; Widerklage
- § 534 Verlust des Rügerechts
- § 535 Gerichtliches Geständnis
- § 536 Parteivernehmung
- § 537 Vorläufige Vollstreckbarkeit
- § 538 Zurückverweisung
- § 539 Versäumnisverfahren
- § 540 Tatbestand und Entscheidungsgründe des Berufungsurteils
- § 541 Prozessakten

Abschnitt 2

Revision

- § 542 Statthaftigkeit der Revision
- § 543 Zulassungsrevision
- § 544 Nichtzulassungsbeschwerde
- § 545 Revisionsgründe
- § 546 Begriff der Rechtsverletzung
- § 547 Absolute Revisionsgründe
- § 548 Revisionsfrist
- § 549 Revisionseinlegung
- § 550 Zustellung der Revisionsschrift
- § 551 Revisionsbegründung
- § 552 Zulässigkeitsprüfung
- § 553 Terminbestimmung; Einlassungsfrist
- § 554 Anschlussrevision
- § 555 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- § 556 Verlust des Rügerechts
- § 557 Umfang der Revisionsprüfung
- § 558 Vorläufige Vollstreckbarkeit
- § 559 Beschränkte Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen
- § 560 Nicht revisible Gesetze
- § 561 Revisionszurückweisung
- § 562 Aufhebung des angefochtenen Urteils
- § 563 Zurückverweisung; eigene Sachentscheidung
- § 564 Keine Begründung der Entscheidung bei Rügen von Verfahrensmängeln
- § 565 Anzuwendende Vorschriften des Berufungsverfahrens
- § 566 Sprungrevision

Abschnitt 3

Beschwerde

Titel 1

Sofortige Beschwerde

- § 567 Statthaftigkeit der Beschwerde; Anschlussbeschwerde
- § 568 Originärer Einzelrichter
- § 569 Frist und Form
- § 570 Aufschiebende Wirkung; einstweilige Anordnungen
- § 571 Begründung, Präklusion, Ausnahmen vom Anwaltszwang
- § 572 Gang des Beschwerdeverfahrens
- § 573 Erinnerung

Titel 1**Rechtsbeschwerde**

- § 574 Rechtsbeschwerde; Anschlussrechtsbeschwerde
- § 575 Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde
- § 576 Gründe der Rechtsbeschwerde
- § 577 Prüfung und Entscheidung der Rechtsbeschwerde

Buch 4**Wiederaufnahme des Verfahrens**

- § 578 Arten der Wiederaufnahme
- § 579 Nichtigkeitsklage
- § 580 Restitutionsklage
- § 581 Besondere Voraussetzungen der Restitutionsklage
- § 582 Hilfsnatur der Restitutionsklage
- § 583 Vorentscheidungen
- § 584 Ausschließliche Zuständigkeit für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen
- § 585 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- § 586 Klagefrist
- § 587 Klageschrift
- § 588 Inhalt der Klageschrift
- § 589 Zulässigkeitsprüfung
- § 590 Neue Verhandlung
- § 591 Rechtsmittel

Buch 5**Urkunden- und Wechselprozess**

- § 592 Zulässigkeit
- § 593 Klageinhalt; Urkunden
- § 594 (weggefallen)
- § 595 Keine Widerklage; Beweismittel
- § 596 Abstehen vom Urkundenprozess
- § 597 Klageabweisung
- § 598 Zurückweisung von Einwendungen
- § 599 Vorbehaltsurteil
- § 600 Nachverfahren
- § 601 (weggefallen)
- § 602 Wechselprozess
- § 603 Gerichtsstand
- § 604 Klageinhalt; Ladungsfrist
- § 605 Beweisvorschriften
- § 605a Scheckprozess

Buch 6**Verfahren in Familiensachen****Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften für Verfahren in Ehesachen**

- § 606 Zuständigkeit
- § 606a Internationale Zuständigkeit
- § 607 Prozessfähigkeit; gesetzliche Vertretung
- § 608 Anzuwendende Vorschriften
- § 609 Besondere Prozessvollmacht
- § 610 Verbindung von Verfahren; Widerklage
- § 611 Neues Vorbringen; Ausschluss des schriftlichen Vorverfahrens
- § 612 Termine; Ladungen; Versäumnisurteil
- § 613 Persönliches Erscheinen der Ehegatten; Parteivernehmung
- § 614 Aussetzung des Verfahrens
- § 615 Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln
- § 616 Untersuchungsgrundsatz
- § 617 Einschränkung der Parteiherrschaft
- § 618 Zustellung von Urteilen
- § 619 Tod eines Ehegatten
- § 620 Einstweilige Anordnungen
- § 620a Verfahren bei einstweiliger Anordnung
- § 620b Aufhebung und Änderung des Beschlusses
- § 620c Sofortige Beschwerde; Unanfechtbarkeit
- § 620d Begründung der Anträge und Entscheidungen
- § 620e Aussetzung der Vollziehung
- § 620f Außerkrafttreten der einstweiligen Anordnung
- § 620g Kosten einstweiliger Anordnungen

Abschnitt 2**Allgemeine Vorschriften für Verfahren in anderen Familiensachen**

- § 621 Zuständigkeit des Familiengerichts; Verweisung oder Abgabe an Gericht der Ehesache
- § 621a Anzuwendende Verfahrensvorschriften
- § 621b Güterrechtliche Streitigkeiten
- § 621c Zustellung von Endentscheidungen
- § 621d Zurückweisung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln
- § 621e Befristete Beschwerde; Rechtsbeschwerde
- § 621f Kostenvorschuss

Abschnitt 3**Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen**

- § 622 Scheidungsantrag
- § 623 Verbund von Scheidungs- und Folgesachen
- § 624 Besondere Verfahrensvorschriften
- § 625 Beiordnung eines Rechtsanwalts
- § 626 Zurücknahme des Scheidungsantrags
- § 627 Vorwegentscheidung über elterliche Sorge
- § 628 Scheidungsurteil vor Folgesachenentscheidung
- § 629 Einheitliche Endentscheidung; Vorbehalt bei abgewiesenem Scheidungsantrag
- § 629a Rechtsmittel
- § 629b Zurückverweisung
- § 629c Erweiterte Aufhebung
- § 629d Wirksamwerden der Entscheidungen in Folgesachen
- § 630 Einverständliche Scheidung

Abschnitt 4**Verfahren auf Aufhebung und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe**

- § 631 Aufhebung einer Ehe
- § 632 Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe
- § 633 (weggefallen)
- § 634 (weggefallen)
- § 635 (weggefallen)
- § 636 (weggefallen)
- § 637 (weggefallen)
- § 638 (weggefallen)
- § 639 (weggefallen)

Abschnitt 5**Verfahren in Kindschaftssachen**

- § 640 Kindschaftssachen
- § 640a Zuständigkeit
- § 640b Prozessfähigkeit bei Anfechtungsklagen
- § 640c Klagenverbindung; Widerklage
- § 640d Einschränkung des Untersuchungsgrundsatz
- § 640e Beiladung; Streitverkündung
- § 640f Aussetzung des Verfahrens
- § 640g Tod der klagenden Partei im Anfechtungsprozess
- § 640h Wirkung des Urteils
- § 641 (aufgehoben)
- § 641a (aufgehoben)
- § 641b (aufgehoben)

- § 641c Beurkundung
- § 641d Einstweilige Anordnung
- § 641e Außerkrafttreten und Aufhebung der einstweiligen Anordnung
- § 641f Außerkrafttreten bei Klagerücknahme oder Klageabweisung
- § 641g Schadensersatzpflicht des Klägers
- § 641h Inhalt der Urteilsformel
- § 641i Restitutionsklage

Abschnitt 6**Verfahren über den Unterhalt****Titel 1****Allgemeine Vorschriften**

- § 642 Zuständigkeit
- § 643 Auskunftsrecht des Gerichts
- § 644 Einstweilige Anordnung

Titel 2**Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger**

- § 645 Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens
- § 646 Antrag
- § 647 Maßnahmen des Gerichts
- § 648 Einwendungen des Antragsgegners
- § 649 Feststellungsbeschluss
- § 650 Mitteilung über Einwendungen
- § 651 Streitiges Verfahren
- § 652 Sofortige Beschwerde
- § 653 Unterhalt bei Vaterschaftsfeststellung
- § 654 Abänderungsklage
- § 655 Abänderung des Titels bei wiederkehrenden Unterhaltsleistungen
- § 656 Klage gegen Abänderungsbeschluss
- § 657 Besondere Verfahrensvorschriften
- § 658 Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung
- § 659 Vordrucke
- § 660 Bestimmung des Amtsgerichts
- § 661 (weggefallen)
- § 662 (weggefallen)
- § 663 (weggefallen)
- § 664 (weggefallen)
- § 665 (weggefallen)
- § 666 (weggefallen)
- § 667 (weggefallen)

- § 668 (weggefallen)
- § 669 (weggefallen)
- § 670 (weggefallen)
- § 671 (weggefallen)
- § 672 (weggefallen)
- § 673 (weggefallen)
- § 674 (weggefallen)
- § 675 (weggefallen)
- § 676 (weggefallen)
- § 677 (weggefallen)
- § 678 (weggefallen)
- § 680 (weggefallen)
- § 681 (weggefallen)
- § 682 (weggefallen)
- § 683 (weggefallen)
- § 684 (weggefallen)
- § 685 (weggefallen)
- § 686 (weggefallen)
- § 687 (weggefallen)

Buch 7

Mahnverfahren

- § 688 Zulässigkeit
- § 689 Zuständigkeit; maschinelle Bearbeitung
- § 690 Mahnantrag
- § 691 Zurückweisung des Mahnantrags
- § 692 Mahnbescheid
- § 693 Zustellung des Mahnbescheids
- § 694 Widerspruch gegen den Mahnbescheid
- § 695 Mitteilung des Widerspruchs; Abschriften
- § 696 Verfahren nach Widerspruch
- § 697 Einleitung des Streitverfahrens
- § 698 Abgabe des Verfahrens am selben Gericht
- § 699 Vollstreckungsbescheid
- § 700 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid
- § 701 Wegfall der Wirkung des Mahnbescheids
- § 702 Form von Anträgen und Erklärungen
- § 703 Kein Nachweis der Vollmacht
- § 703a Urkunden-, Wechsel- und Scheckmahnverfahren
- § 703b Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung
- § 703c Vordrucke; Einführung der maschinellen Bearbeitung
- § 703d Antragsgegner ohne allgemeinen inländischen Gerichtsstand

Buch 8

Zwangsvollstreckung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 704 Vollstreckbare Endurteile
- § 705 Formelle Rechtskraft
- § 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
- § 707 Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung
- § 708 Vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung
- § 709 Vorläufige Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung
- § 710 Ausnahmen von der Sicherheitsleistung des Gläubigers
- § 711 Abwendungsbefugnis
- § 712 Schutzantrag des Schuldners
- § 713 Unterbleiben von Schuldnerschutzanordnungen
- § 714 Anträge zur vorläufigen Vollstreckbarkeit
- § 715 Rückgabe der Sicherheit
- § 716 Ergänzung des Urteils
- § 717 Wirkungen eines aufhebenden oder abändernden Urteils
- § 718 Vorabentscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit
- § 719 Einstweilige Einstellung bei Rechtsmittel und Einspruch
- § 720 Hinterlegung bei Abwendung der Vollstreckung
- § 720a Sicherungsvollstreckung
- § 721 Räumungsfrist
- § 722 Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile
- § 723 Vollstreckungsurteil
- § 724 Vollstreckbare Ausfertigung
- § 725 Vollstreckungsklausel
- § 726 Vollstreckbare Ausfertigung bei bedingten Leistungen
- § 727 Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Rechtsnachfolger
- § 728 Vollstreckbare Ausfertigung bei Nacherbe oder Testamentsvollstrecker
- § 729 Vollstreckbare Ausfertigung gegen Vermögens- und Firmenübernehmer
- § 730 Anhörung des Schuldners
- § 731 Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel
- § 732 Erinnerung gegen Erteilung der Vollstreckungsklausel
- § 733 Weitere vollstreckbare Ausfertigung

- | | | | |
|--------|---|--------|---|
| § 734 | Vermerk über Ausfertigungserteilung auf der Urteilsurschrift | § 766 | Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung |
| § 735 | Zwangsvollstreckung gegen nicht rechtsfähigen Verein | § 767 | Vollstreckungsabwehrklage |
| § 736 | Zwangsvollstreckung gegen BGB-Gesellschaft | § 768 | Klage gegen Vollstreckungsklausel |
| § 737 | Zwangsvollstreckung bei Vermögens- oder Erbschaftsnießbrauch | § 769 | Einstweilige Anordnungen |
| § 738 | Vollstreckbare Ausfertigung gegen Nießbraucher | § 770 | Einstweilige Anordnungen im Urteil |
| § 739 | Gewahrsamsvermutung bei Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten | § 771 | Drittwiderspruchsklage |
| § 740 | Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut | § 772 | Drittwiderspruchsklage bei Veräußerungsverbot |
| § 741 | Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut bei Erwerbsgeschäft | § 773 | Drittwiderspruchsklage des Nacherben |
| § 742 | Vollstreckbare Ausfertigung bei Gütergemeinschaft während des Rechtsstreits | § 774 | Drittwiderspruchsklage des Ehegatten |
| § 743 | Beendete Gütergemeinschaft | § 775 | Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung |
| § 744 | Vollstreckbare Ausfertigung bei beendeter Gütergemeinschaft | § 776 | Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen |
| § 744a | Zwangsvollstreckung bei Eigentums- und Vermögensgemeinschaft | § 777 | Erinnerung bei genügender Sicherung des Gläubigers |
| § 745 | Zwangsvollstreckung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft | § 778 | Zwangsvollstreckung vor Erbschaftsannahme |
| § 746 | (aufgehoben) | § 779 | Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nach dem Tod des Schuldners |
| § 747 | Zwangsvollstreckung in ungeteilten Nachlass | § 780 | Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung |
| § 748 | Zwangsvollstreckung bei Testamentsvollstrecker | § 781 | Beschränkte Erbenhaftung in der Zwangsvollstreckung |
| § 749 | Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Testamentsvollstrecker | § 782 | Einreden des Erben gegen Nachlassgläubiger |
| § 750 | Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung | § 783 | Einreden des Erben gegen persönliche Gläubiger |
| § 751 | Bedingungen für Vollstreckungsbeginn | § 784 | Zwangsvollstreckung bei Nachlassverwaltung und -insolvenzverfahren |
| § 752 | Sicherheitsleistung bei Teilvollstreckung | § 785 | Vollstreckungsabwehrklage des Erben |
| § 753 | Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher | § 786 | Vollstreckungsabwehrklage bei beschränkter Haftung |
| § 754 | Vollstreckungsauftrag | § 786a | See- und Binnenschiffrechtsrechtliche Haftungsbeschränkung |
| § 755 | Ermächtigung des Gerichtsvollziehers | § 787 | Zwangsvollstreckung bei herrenlosem Grundstück oder Schiff |
| § 756 | Zwangsvollstreckung bei Leistung Zug um Zug | § 788 | Kosten der Zwangsvollstreckung |
| § 757 | Übergabe des Titels und Quittung | § 789 | Einschreiten von Behörden |
| § 758 | Durchsuchung; Gewaltanwendung | § 790 | (weggefallen) |
| § 758a | Richterliche Durchsuchungsanordnung; Vollstreckung zur Unzeit | § 791 | Zwangsvollstreckung im Ausland |
| § 759 | Zuziehung von Zeugen | § 792 | Erteilung von Urkunden an Gläubiger |
| § 760 | Akteneinsicht; Aktenabschrift | § 793 | Sofortige Beschwerde |
| § 761 | (aufgehoben) | § 794 | Weitere Vollstreckungstitel |
| § 762 | Protokoll über Vollstreckungshandlungen | § 794a | Zwangsvollstreckung aus Räumungsvergleich |
| § 763 | Aufforderungen und Mitteilungen | § 795 | Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die weiteren Vollstreckungstitel |
| § 764 | Vollstreckungsgericht | § 795a | Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschluss |
| § 765 | Vollstreckungsgerichtliche Anordnungen bei Leistung Zug um Zug | § 796 | Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden |
| § 765a | Vollstreckungsschutz | § 796a | Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung des Anwaltsvergleichs |

- § 796b Vollstreckbarerklärung durch das Prozessgericht
- § 796c Vollstreckbarerklärung durch einen Notar
- § 797 Verfahren bei vollstreckbaren Urkunden
- § 797a Verfahren bei Gütestellenvergleichen
- § 798 Wartefrist
- § 798a Zwangsvollstreckung aus Unterhaltstiteln trotz weggefallener Minderjährigkeit
- § 799 Vollstreckbare Urkunde bei Rechtsnachfolge
- § 800 Vollstreckbare Urkunde gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer
- § 800a Vollstreckbare Urkunde bei Schiffshypothek
- § 801 Landesrechtliche Vollstreckungstitel
- § 802 Ausschließlichkeit der Gerichtsstände

Abschnitt 2

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Titel 1

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

Untertitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 803 Pfändung
- § 804 Pfändungspfandrecht
- § 805 Klage auf vorzugsweise Befriedigung
- § 806 Keine Gewährleistung bei Pfandveräußerung
- § 806a Mitteilungen und Befragung durch den Gerichtsvollzieher
- § 806b Gütliche und zügige Erledigung
- § 807 Eidesstattliche Versicherung

Untertitel 2

Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen

- § 808 Pfändung beim Schuldner
- § 809 Pfändung beim Gläubiger oder bei Dritten
- § 810 Pfändung ungetrennter Früchte
- § 811 Unpfändbare Sachen
- § 811a Austauschpfändung
- § 811b Vorläufige Austauschpfändung
- § 811c Unpfändbarkeit von Haustieren
- § 811d Vorwegpfändung
- § 812 Pfändung von Hausrat
- § 813 Schätzung
- § 813a Aufschub der Verwertung
- § 813b Aussetzung der Verwertung
- § 814 Öffentliche Versteigerung

- § 815 Gepfändetes Geld
- § 816 Zeit und Ort der Versteigerung
- § 817 Zuschlag und Ablieferung
- § 817a Mindestgebot
- § 818 Einstellung der Versteigerung
- § 819 Wirkung des Erlösempfanges
- § 820 (aufgehoben)
- § 821 Verwertung von Wertpapieren
- § 822 Umschreibung von Namenspapieren
- § 823 Außer Kurs gesetzte Inhaberpapiere
- § 824 Verwertung ungetrennter Früchte
- § 825 Andere Verwertungsart
- § 826 Anschlusspfändung
- § 827 Verfahren bei mehrfacher Pfändung

Untertitel 3

Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

- § 828 Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts
- § 829 Pfändung einer Geldforderung
- § 830 Pfändung einer Hypothekenforderung
- § 830a Pfändung einer Schiffshypothekenforderung
- § 831 Pfändung indossabler Papiere
- § 832 Pfändungsumfang bei fortlaufenden Bezügen
- § 833 Pfändungsumfang bei Arbeits- und Dienstehkommen
- § 834 Keine Anhörung des Schuldners
- § 835 Überweisung einer Geldforderung
- § 836 Wirkung der Überweisung
- § 837 Überweisung einer Hypothekenforderung
- § 837a Überweisung einer Schiffshypothekenforderung
- § 838 Einrede des Schuldners bei Faustpfand
- § 839 Überweisung bei Abwendungsbefugnis
- § 840 Erklärungspflicht des Drittschuldners
- § 841 Pflicht zur Streitverkündung
- § 842 Schadenersatz bei verzögerter Beitreibung
- § 843 Verzicht des Pfandgläubigers
- § 844 Andere Verwertungsart
- § 845 Vorpfändung
- § 846 Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche
- § 847 Herausgabeanspruch auf eine bewegliche Sachen
- § 847a Herausgabeanspruch auf ein Schiff
- § 848 Herausgabeanspruch auf eine unbewegliche Sache
- § 849 Keine Überweisung an Zahlungs Statt

- § 850 Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen
- § 850a Unpfändbare Bezüge
- § 850b Bedingt pfändbare Bezüge
- § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen
- § 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen
- § 850e Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- § 850f Änderung des unpfändbaren Betrages
- § 850g Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen
- § 850h Verschleiertes Arbeitseinkommen
- § 850i Pfändungsschutz bei sonstigen Vergütungen
- § 850k Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen
- § 851 Nicht übertragbare Forderungen
- § 851a Pfändungsschutz für Landwirte
- § 851b Pfändungsschutz bei Miet- und Pachtzinsen
- § 852 Beschränkt pfändbare Forderungen
- § 853 Mehrfache Pfändung einer Geldforderung
- § 854 Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf bewegliche Sachen
- § 855 Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf eine unbewegliche Sache
- § 855a Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf ein Schiff
- § 856 Klage bei mehrfacher Pfändung
- § 857 Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte
- § 858 Zwangsvollstreckung in Schiffspart
- § 859 Pfändung von Gesamthandanteilen
- § 860 Pfändung von Gesamtgutanteilen
- § 861 (aufgehoben)
- § 862 (aufgehoben)
- § 863 Pfändungsbeschränkungen bei Erbschaftsnutzungen

Titel 2

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

- § 864 Gegenstand der Immobiliervollstreckung
- § 865 Verhältnis zur Mobilienvollstreckung
- § 866 Arten der Vollstreckung
- § 867 Zwangshypothek
- § 868 Erwerb der Zwangshypothek durch den Eigentümer
- § 869 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
- § 870 Grundstücksgleiche Rechte
- § 870a Zwangsvollstreckung in ein Schiff oder Schiffsbauwerk
- § 871 Landesrechtlicher Vorbehalt bei Eisenbahnen

Titel 3

Verteilungsverfahren

- § 872 Voraussetzungen
- § 873 Aufforderung des Verteilungsgerichts
- § 874 Teilungsplan
- § 875 Terminbestimmung
- § 876 Termin zur Erklärung und Ausführung
- § 877 Säumnisfolgen
- § 878 Widerspruchsklage
- § 879 Zuständigkeit für die Widerspruchsklage
- § 880 Inhalt des Urteils
- § 881 Versäumnisurteil
- § 882 Verfahren nach dem Urteil

Titel 4

Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

- § 882a Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung

Abschnitt 3

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen

- § 883 Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen
- § 884 Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen
- § 885 Herausgabe von Grundstücken oder Schiffen
- § 886 Herausgabe bei Gewahrsam eines Dritten
- § 887 Vertretbare Handlungen
- § 888 Nicht vertretbare Handlungen
- § 888a Keine Handlungsvollstreckung bei Entschädigungspflicht
- § 889 Eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichem Recht
- § 890 Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen
- § 891 Verfahren; Anhörung des Schuldners; Kostenscheidung
- § 892 Widerstand des Schuldners
- § 893 Klage auf Leistung des Interesses
- § 894 Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung
- § 895 Willenserklärung zwecks Eintragung bei vorläufig vollstreckbarem Urteil
- § 896 Erteilung von Urkunden an Gläubiger
- § 897 Übereignung; Verschaffung von Grundpfandrechten
- § 898 Gutgläubiger Erwerb

Abschnitt 4**Eidesstattliche Versicherung und Haft**

- § 899 Zuständigkeit
- § 900 Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung
- § 901 Erlass eines Haftbefehls
- § 902 Eidesstattliche Versicherung des Verhafteten
- § 903 Wiederholte eidesstattliche Versicherung
- § 904 Unzulässigkeit der Haft
- § 905 Haftunterbrechung
- § 906 Haftaufschub
- § 907 (aufgehoben)
- § 908 (aufgehoben)
- § 909 Verhaftung
- § 910 Anzeige vor der Verhaftung
- § 911 Erneuerung der Haft nach Entlassung
- § 912 weggefallen
- § 913 Haftdauer
- § 914 Wiederholte Verhaftung
- § 915 Schuldnerverzeichnis
- § 915a Löschung
- § 915b Auskunft; Löschungsfiktion
- § 915c Ausschluss der Beschwerde
- § 915d Erteilung von Abdrucken
- § 915e Empfänger von Abdrucken; Auskünfte aus Abdrucken; Listen; Datenschutz
- § 915f Überlassung von Listen; Datenschutz
- § 915g Löschung in Abdrucken, Listen und Aufzeichnungen
- § 915h Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 5**Arrest und einstweilige Verfügung**

- § 916 Arrestanspruch
- § 917 Arrestgrund bei dinglichem Arrest
- § 918 Arrestgrund bei persönlichem Arrest
- § 919 Arrestgericht
- § 920 Arrestgesuch
- § 921 Entscheidung über das Arrestgesuch
- § 922 Arresturteil und Arrestbeschluss
- § 923 Abwendungsbefugnis
- § 924 Widerspruch
- § 925 Entscheidung nach Widerspruch
- § 926 Anordnung der Klageerhebung
- § 927 Aufhebung wegen veränderter Umstände

- § 928 Vollziehung des Arrestes
- § 929 Vollstreckungsklausel; Vollziehungsfrist
- § 930 Vollziehung in bewegliches Vermögen und Forderungen
- § 931 Vollziehung in eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk
- § 932 Arresthypothek
- § 933 Vollziehung des persönlichen Arrestes
- § 934 Aufhebung der Arrestvollziehung
- § 935 Einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand
- § 936 Anwendung der Arrestvorschriften
- § 937 Zuständiges Gericht
- § 938 Inhalt der einstweiligen Verfügung
- § 939 Aufhebung gegen Sicherheitsleistung
- § 940 Einstweilige Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes
- § 940a Räumung von Wohnraum
- § 941 Ersuchen um Eintragungen im Grundbuch usw.
- § 942 Zuständigkeit des Amtsgerichts der belegen Sache
- § 943 Gericht der Hauptsache
- § 944 Entscheidung des Vorsitzenden bei Dringlichkeit
- § 945 Schadensersatzpflicht

Buch 9**Aufgebotsverfahren**

- § 946 Statthaftigkeit; Zuständigkeit
- § 947 Antrag; Inhalt des Aufgebots
- § 948 Öffentliche Bekanntmachung
- § 949 Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung
- § 950 Aufgebotsfrist
- § 951 Anmeldung nach Aufgebotstermin
- § 952 Ausschlussurteil; Zurückweisung des Antrags
- § 953 Wirkung einer Anmeldung
- § 954 Fehlender Antrag
- § 955 Neuer Termin
- § 956 Öffentliche Bekanntmachung des Ausschlussurteils
- § 957 Anfechtungsklage
- § 958 Klagefrist
- § 959 Verbindung mehrerer Aufgebote
- § 960 (weggefallen)
- § 961 (weggefallen)
- § 962 (weggefallen)
- § 963 (weggefallen)
- § 964 (weggefallen)

§ 965 (weggefallen)
 § 966 (weggefallen)
 § 967 (weggefallen)
 § 968 (weggefallen)
 § 969 (weggefallen)
 § 970 (weggefallen)
 § 971 (weggefallen)
 § 972 (weggefallen)
 § 973 (weggefallen)
 § 974 (weggefallen)
 § 975 (weggefallen)
 § 976 (weggefallen)
 § 977 Aufgebot des Grundstückseigentümers
 § 978 Zuständigkeit
 § 979 Antragsberechtigter
 § 980 Glaubhaftmachung
 § 981 Inhalt des Aufgebots
 § 981a Aufgebot des Schiffseigentümers
 § 982 Aufgebot des Grundpfandrechtsgläubigers
 § 983 Zuständigkeit
 § 984 Antragsberechtigter
 § 985 Glaubhaftmachung
 § 986 Besonderheiten im Fall des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
 § 987 Besonderheiten im Fall des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
 § 987a Aufgebot des Schiffshypothekengläubigers
 § 988 Aufgebot des Berechtigten bei Vormerkung, Vorkaufsrecht, Reallast
 § 989 Aufgebot von Nachlassgläubigern
 § 990 Zuständigkeit
 § 991 Antragsberechtigter
 § 992 Verzeichnis der Nachlassgläubiger
 § 993 Nachlassinsolvenzverfahren
 § 994 Aufgebotsfrist
 § 995 Inhalt des Aufgebots
 § 996 Forderungsanmeldung
 § 997 Mehrheit von Erben
 § 998 Nacherbfolge
 § 999 Gütergemeinschaft
 § 1000 Erbschaftskäufer
 § 1001 Aufgebot der Gesamtgutsgläubiger
 § 1002 Aufgebot der Schiffsgläubiger
 § 1003 Aufgebot zur Kraftloserklärung von Urkunden
 § 1004 Antragsberechtigter

§ 1005 Gerichtsstand
 § 1006 Bestelltes Aufgebotsgericht
 § 1007 Antragsbegründung
 § 1008 Inhalt des Aufgebots
 § 1009 Öffentliche Bekanntmachung
 § 1010 Wertpapiere mit Zinsscheinen
 § 1011 Zinsscheine für mehr als 4 Jahre
 § 1012 Vorlegung der Zinsscheine
 § 1013 Abgelaufene Ausgabe der Zinsscheine
 § 1014 Aufgebotstermin bei bestimmter Fälligkeit
 § 1015 Aufgebotsfrist
 § 1016 Anmeldung der Rechte
 § 1017 Ausschlussurteil
 § 1018 Wirkung des Ausschlussurteils
 § 1019 Zahlungssperre
 § 1020 Zahlungssperre vor Einleitung des Verfahrens
 § 1021 Entbehrlichkeit des Zeugnisses nach § 1010 Abs. 2
 § 1022 Aufhebung der Zahlungssperre
 § 1023 Hinkende Inhaberpapiere
 § 1024 Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

Buch 10

Schiedsrichterliches Verfahren

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1025 Anwendungsbereich
 § 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit
 § 1027 Verlust des Rügerechts
 § 1028 Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt

Abschnitt 2

Schiedsvereinbarung

§ 1029 Begriffsbestimmung
 § 1030 Schiedsfähigkeit
 § 1031 Form der Schiedsvereinbarung
 § 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht
 § 1033 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen

Abschnitt 3

Bildung des Schiedsgerichts

§ 1034 Zusammensetzung des Schiedsgerichts
 § 1035 Bestellung der Schiedsrichter

- § 1036 Ablehnung eines Schiedsrichters
- § 1037 Ablehnungsverfahren
- § 1038 Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung
- § 1039 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

Abschnitt 4

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- § 1040 Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit
- § 1041 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

Abschnitt 5

Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

- § 1042 Allgemeine Verfahrensregeln
- § 1043 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 1044 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 1045 Verfahrenssprache
- § 1046 Klage und Klagebeantwortung
- § 1047 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren
- § 1048 Säumnis einer Partei
- § 1049 Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger
- § 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Abschnitt 6

Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

- § 1051 Anwendbares Recht
- § 1052 Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium

- § 1053 Vergleich
- § 1054 Form und Inhalt des Schiedsspruchs
- § 1055 Wirkungen des Schiedsspruchs
- § 1056 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 1057 Entscheidung über die Kosten
- § 1058 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

Abschnitt 7

Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

- § 1059 Aufhebungsantrag

Abschnitt 8

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

- § 1060 Inländische Schiedssprüche
- § 1061 Ausländische Schiedssprüche

Abschnitt 9

Gerichtliches Verfahren

- § 1062 Zuständigkeit
- § 1063 Allgemeine Vorschriften
- § 1064 Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen
- § 1065 Rechtsmittel

Abschnitt 10

Außervertragliche Schiedsgerichte

- § 1066 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Zehnten Buches

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Warum eine Reform des Zivilprozesses?

Der Zivilprozess muss bürgernäher, effizienter und durchschaubarer werden. Die Verfahrensregelungen, die Funktion der Rechtsmittelzüge und der Gerichts Aufbau genügen den berechtigten Ansprüchen der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft nicht mehr. Den Richtern müssen gesetzliche Möglichkeiten geschaffen werden, den Zivilprozess noch präziser auf seine gesellschaftliche Funktion, der zügigen Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit, zuschneiden zu können. Eine Reform des Zivilprozesses muss die strukturellen Rahmenbedingungen dafür verbessern, dass die Prozessparteien schnell zu ihrem Recht kommen und eine Entscheidung erhalten, die sie verstehen und akzeptieren. Dadurch wird die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit dem materiellen Recht erhöht und der Rechtsfrieden nachhaltig gestärkt. Bei allem Einsatz und aller Qualität der Richterschaft erscheint es geboten, den Richtern ein noch wirksameres Verfahrensrecht an die Hand zu geben.

Die angestrebte Qualitätsverbesserung des Zivilprozesses kann nur mit einer grundlegenden Reform erreicht werden. Sie muss sich an folgenden Leitlinien orientieren:

- Die Streit schlichtenden Elemente im Zivilprozess müssen gestärkt werden. Eine gütliche Einigung zwischen den Parteien in einem möglichst frühen Prozessstadium ist die effizienteste und zugleich bürgerfreundlichste Form der Erledigung eines Rechtsstreits.
- Der Gang des Verfahrens bis zur Entscheidung muss für die Parteien transparenter und nachvollziehbarer werden. Am Ende des erstinstanzlichen Verfahrens muss eine Entscheidung stehen, die von den Parteien wirklich akzeptiert werden kann. Die Parteien sollen erkennen, dass das Gericht alle Chancen nutzt, um eine umfassende Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts vorzunehmen. Dann werden mehr Prozesse in erster Instanz endgültig abgeschlossen werden können.
- Mit der Stärkung der ersten Instanz geht die Umgestaltung der zweiten einher. Die Berufungsinstanz soll sich in aller Regel auf den vom Eingangsgericht festgestellten Sachverhalt stützen und auf ihre genuine Aufgabe der Fehlerkontrolle und -beseitigung bei Tatbestand und rechtlicher Bewertung konzentrieren. Der Rechtssuchende soll sich grundsätzlich darauf verlassen können, dass die in erster Instanz fehlerfrei festgestellten Tatsachen im höheren Rechtszug Bestand haben. Nur wenn das Berufungsgericht aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Tatsachen in der ersten Instanz hat, sollen diese im Berufungsverfahren überprüft werden.
- Die Berufungsverfahren müssen beschleunigt werden. Der Bearbeitungsaufwand für aussichtslose Rechtsmittel muss im Interesse der Partei, die in erster Instanz über-

zeugend obsiegt hat, reduziert werden. Zugleich soll die zeitaufwändige Zurückverweisung von der zweiten an die erste Instanz auf unverzichtbare Ausnahmefälle beschränkt werden.

- Das spezielle „Know-how“ der Berufungsinstanz soll effizient in einem einheitlichen Berufungsgericht gebündelt werden.
- Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels darf nicht vom Geldbeutel abhängen. Die Abgrenzung zu Zivilsachen mit geringem Streitwert ist auf eine für eine funktionierende Justiz unerlässliche Höhe abzusenken. Die Wertgrenzen müssen zudem durchlässiger gestaltet werden, damit Fälle von grundsätzlicher Bedeutung unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes bis zum Bundesgerichtshof gelangen können. Daraus folgt auch der Abschied von der geltenden Streitwertrevision.

Durch eine solche grundlegende Strukturreform wird der Zivilprozess nicht nur bürgernäher und durchschaubarer; er wird auch effizienter, weil richterliche Arbeitskraft dort konzentriert wird, wo sie vermehrt gebraucht wird. Durch den effektiveren Umgang mit dieser Ressource finanziert sich die Reform gewissermaßen von selbst. Die vorgesehenen Änderungen des Verfahrens in der ersten Instanz sind so gewählt, dass eine ins Gewicht fallende zusätzliche Belastung der Richter vermieden wird. Die Vermeidung unnötiger Prozesse, die Beschränkung des Prüfungsaufwands für aussichtslose Rechtsmittel und nicht zuletzt der Ausbau des Einzelrichtereinsatzes insbesondere in erster Instanz werden bisher nicht hinreichend effizient genutzte richterliche Arbeitskraft freisetzen, die künftig verwendet werden kann für intensive Rechtsgespräche mit den Parteien, eine vertiefte Feststellung der Tatsachen in erster Instanz und für überzeugende Urteile, die auch von der unterlegenen Partei anerkannt werden.

II. Derzeitige Situation

Das geltende Zivilprozessrecht wird diesen Ansprüchen nicht gerecht. Der vom Gesetzgeber in den letzten Jahren eingeschlagene Weg der so genannten Rechtspflegeentlastungsgesetze hat sich als letztlich untaugliches Steuerungsinstrument erwiesen, weil nicht die Ursachen der Defizite angegangen wurden, sondern lediglich die Symptome. Er hat weder eine echte Entlastung der Justiz noch gar die Verbesserung von Bürgernähe, Effizienz oder Transparenz gebracht. Erkennbar sind vielmehr immer deutlicher strukturelle Mängel, die nicht länger hingenommen werden können.

1. Unzureichende Streitschlichtungskultur

Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Konfliktregelung, die rascher und kostengünstiger erfolgen und eher dauerhaft Rechtsfrieden zwischen den Parteien stiften kann als die streitige Entscheidung, wird im heutigen Zivilprozess nicht ausreichend genutzt. Die Vergleichsquoten in erster Instanz

sind unbefriedigend. Anders als in der Arbeitsgerichtsbarkeit fehlt im Zivilprozess eine verfahrensrechtliche Verankerung des Schlichtungsgedankens in Form einer Güteverhandlung. Ein erster Schritt zu Verbesserungen ist jetzt mit dem Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400) getan worden, das den Ländern die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten zivilrechtlichen Streitfällen den Zugang zu den Gerichten von der Durchführung eines vorgerichtlichen Güteverfahrens abhängig zu machen. In diesem Bereich liegt weiteres, bislang ungenutztes Potenzial, durch dessen Aktivierung die streitige Entscheidung und der Weg in das Rechtsmittel verhindert werden können.

2. Unübersichtlichkeit des Verfahrensrechts

Als Folge der gesetzgeberischen Reformmaßnahmen der vergangenen Jahrzehnte durch die stufenweise Heraufsetzung der Rechtsmittelsummen für die Berufung und die Revision, die schrittweise Erhöhung des Abgrenzungswerts zwischen Amts- und Landgerichten, die daran anknüpfende Schaffung von Sonderrechtsmitteln (Divergenzberufung und Rechtsentscheid in Mietsachen) sowie durch Sonderregelungen für ganze Rechtsgebiete (Familiensachen) ist das Verfahrensrecht für den Bürger undurchschaubar geworden. Der Weg der Anfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidungen ist teilweise nur noch für Experten zu überblicken; in Teilbereichen wie zum Beispiel dem Beschwerderecht ist er kaum noch nachvollziehbar.

Darüber hinaus weist das Rechtsmittelsystem der ZPO gegenüber anderen, moderneren Verfahrensordnungen, insbesondere dem Arbeitsgerichtsgesetz, Defizite auf, die sachlich nicht zu rechtfertigen sind. Die ZPO ist durch eine weitgehende Harmonisierung an den höheren Rechtsschutzstandard im Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren heranzuführen.

3. Streitwert kein geeignetes Kriterium für Rechtsmittelmöglichkeiten

Die derzeitige Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten durch Streitwertkriterien ist nicht sachgerecht. Dem rechtsuchenden Bürger ist nicht überzeugend vermittelbar, dass bei kleineren oder mittleren Streitwerten ein Rechtsmittel selbst bei offensichtlicher Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils ausgeschlossen sein soll, obwohl eine ungünstige Entscheidung in einer kleinen Streitsache für ihn weitaus schwerwiegender sein kann als ein verlorener Millionenprozess für ein großes Wirtschaftsunternehmen. Wertgrenzen sind zudem kein geeignetes Kriterium zur Beurteilung der rechtlichen Bedeutung einer Streitsache. Sie geben letztlich auch nur wenig Auskunft über die Bedeutung des Rechtsstreits für die daran beteiligten, in ganz unterschiedlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen lebenden Parteien. Im Gegenteil: Auch bei relativ geringen Streitwerten können durch den Rechtsstreit existenzielle Bedürfnisse der Beteiligten berührt werden. Dies hat beispielsweise im Mietrecht zu den dortigen Sondervorschriften im Rechtsmittelrecht geführt (Divergenzberufung und Rechtsentscheid).

Die geltenden Wertgrenzen führen dazu, dass derzeit in mehr als 40 % aller Zivilrechtsstreitigkeiten beim Amtsgericht eine Anfechtungsmöglichkeit von vornherein nicht gegeben ist. Unter Berücksichtigung der außerordentlich niedrigen Revisionszulassungsquote der Oberlandesgerichte (1998: 163 Zulassungen bei rund 22 000 Berufungsurteilen, in denen der Beschwerdewert von 60 000 DM nicht erreicht wurde) ergibt sich, dass derzeit praktisch nur in etwa 5 % aller zivilgerichtlichen Verfahren der Zugang zum Bundesgerichtshof gegeben ist. Damit liegen die streitwertbestimmten Hürden für den Zugang des Bürgers zur Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen so hoch, dass die regelmäßig höherwertige Streitsache des wirtschaftlich Stärkeren in unangemessener Weise privilegiert wird und das geltende Rechtsmittelrecht sich dem Vorwurf sozialer Schieflage ausgesetzt sieht.

Die bestehenden streitwertabhängigen Beschränkungen des Zugangs zum Rechtsmittel führen deshalb dazu, dass weite Bereiche der Rechtsprechung einer obergerichtlichen Klärung nicht zugänglich sind und für ganze Rechtsgebiete die auf die Wahrung der Rechtseinheit angelegte Funktion der Obergerichte ausfällt. In vielen Rechtsfragen, in denen eine obergerichtliche Rechtsprechung die Arbeit der erstinstanzlichen Gerichte erleichtern könnte, kann eine Entscheidung der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofes aufgrund der streitwertabhängigen ZugangsfILTER mit der Folge einer Zersplitterung der Präjudizien nicht herbeigeführt werden. Es besteht die – in Teilbereichen bereits Realität gewordene – Gefahr unterschiedlicher Auslegung desselben Gesetzes in verschiedenen Gerichtsbezirken oder auch innerhalb desselben Bezirks durch verschiedene Spruchkörper. Folgen sind die Unklarheit der Rechtslage und damit mangelnde Rechtssicherheit.

4. Fehlsteuerungen in der Berufungsinstanz

In die Berufungsinstanz gelangt der Prozess aufgrund des vorangegangenen erstinstanzlichen Verfahrens und des Urteils des ersten Rechtszuges in der Regel schon mit einer gesicherten tatsächlichen Grundlage. Gleichwohl bestimmt das geltende Prozessrecht, dass der Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht in den durch die Berufungsanträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird, als ob es eine erste Instanz nicht gegeben hätte. Das Berufungsgericht hat aufgrund des gesamten Inhalts der Berufungsverhandlung und des Ergebnisses etwaiger Beweisaufnahmen über das dem Berufungsurteil zugrunde zu legende Sachverhaltsbild neu zu entscheiden. Durch das geltende Berufungsrecht wird dem rechtsuchenden Publikum der Eindruck vermittelt, der Prozess gehe in zweiter Instanz „noch einmal von vorn los“. Dadurch werden Anreize geschaffen, Rechtsmittel auch gegen solche Urteile erster Instanz einzulegen, in denen der Sachverhalt überzeugend festgestellt und das materielle Recht richtig angewandt worden ist. Insofern handelt es sich um eine vom geltenden Zivilprozessrecht ausgehende Fehlsteuerung, denn die Rechtsordnung sollte vielmehr darauf hinwirken, dass überzeugende Urteile möglichst bald in Rechtskraft erwachsen, damit zwischen den Prozessparteien Rechtsfrieden eintritt. Ein anerkanntes Interesse der Parteien bezieht sich nur auf die

Gewinnung einer fehlerfreien und überzeugenden Entscheidung.

Des Weiteren begünstigt die derzeitige großzügige Handhabung der Präklusionsvorschriften des geltenden Berufungsrechts nachlässigen und unvollständigen Vortrag in erster Instanz und ermöglicht eine „Flucht“ in die Berufung. Denn derzeit steht sich diejenige Partei, die in erster Instanz das Vorbringen völlig unterlässt, besser als eine Partei, die, wenn auch verspätet, noch in erster Instanz vorträgt. Dieser Wertungswiderspruch muss durch eine Verschärfung der Präklusionsvorschrift für die Berufungsinstanz aufgehoben werden.

Eine dritte Fehlsteuerung muss schließlich beendet werden: in aussichtslosen Fällen kann die Berufung derzeit dazu benutzt werden, Verfahren zulasten des Gegners aus sachfremden Erwägungen in die Länge zu ziehen, um Zeit zu gewinnen. Obwohl lediglich knapp über 20 % aller eingelegten Berufungen zu einer Abänderung des erstinstanzlichen Urteils führen und nahezu 30 % aller eingelegten Berufungen wieder zurückgenommen werden, dauert das Berufungsverfahren im Schnitt länger als der erstinstanzliche Prozess. Im geltenden Prozessrecht fehlen nämlich vereinfachte Erledigungsmöglichkeiten für substanzlose Berufungen. Über jede zulässige Berufung muss mündlich verhandelt werden, was in Anbetracht der Terminsstände einiger Berufungsgerichte manchen Gläubiger in eine prekäre Situation bringt. Kleine und mittelständische Unternehmen, die die notwendigen Sicherheiten für eine vorläufige Vollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil nicht leisten und daher die erstinstanzlich zuerkannte Forderung beim Beklagten nicht realisieren können, werden durch diese Schwäche des Zivilprozessrechts in ihrer Existenz gefährdet. Die Sicherungsvollstreckung hilft dem Gläubiger in diesen Fällen nicht weiter, weil sie eine Verwertung des belasteten Gegenstandes nur nach Leistung von Sicherheit erlaubt und darüber hinaus dem Schuldner eine Abwendungsbefugnis eingeräumt wird. Zur Beschleunigung des Verfahrens und der schnelleren Gewährung wirksamen Rechtsschutzes bedarf es dringend sachgerechter Korrekturen im geltenden Recht.

5. Ungleichgewichtiger Personaleinsatz

Die Verteilung der richterlichen Arbeitskraft auf erste und zweite Instanz ist derzeit nicht optimal. In Zivilsachen (ohne Familien- und FG-Sachen) hatten im Jahr 1998 1 456 Richter in der Berufungsinstanz die Urteile von 4 774 Richtern der ersten Instanz zu überprüfen. Berücksichtigt man, dass mehr als 40 % der Urteile der mit 2 493 Richtern besetzten Amtsgerichte mangels Erreichens der Berufungssumme von 1 500 DM von vornherein nicht anfechtbar sind, so ergibt sich ein Verhältnis von rund 1 480 erstinstanzlichen Richtern am Amtsgericht zu 522 Berufungsrichtern am Landgericht oder von 2,8 zu 1. Das Verhältnis zwischen Landgerichten (1. Instanz) und Oberlandesgerichten ist noch ungünstiger, nämlich 2,4 zu 1. Die erstinstanzlichen Entscheidungen von 2 282 Richtern an den Landgerichten werden an den Oberlandesgerichten von 934 Richtern überprüft. Dieser starke personelle Ausbau der Kontrollinstanz erscheint – gerade im Hinblick auf die relativ geringe Quote der Einlegung und des Erfolgs von Berufungen – nicht geboten.

Um eine optimale Nutzung und gesellschaftliche Wirkung richterlicher Arbeitskraft zu erreichen, erscheint es vielmehr sinnvoll, die erste Instanz personell zu stärken. Dort machen die Bürgerinnen und Bürger ihre Erfahrungen mit der Justiz. Deshalb sollen dort sozial kompetente Richterinnen und Richter arbeiten, die ausreichend Zeit haben, um den einzelnen Fall gründlich zu bearbeiten, Vergleichsvorschläge zu machen und verständliche Urteile zu fällen. Wer aber – wie der Amtsrichter – mehr als 600 Fälle pro Jahr zu erledigen und 180 streitige Urteile im Jahr zu schreiben hat, kann nicht jedem Einzelfall die wünschenswerte Zeit und Sorgfalt widmen. Der zu hohe Erledigungsdruck in erster Instanz hat dazu geführt, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Zivilsachen seit 1991 angestiegen ist. Diese Entwicklung muss im Interesse der Rechtsuchenden gestoppt werden.

Darüber hinaus werden die absehbar zunehmende „Verrechtlichung“ des Alltagslebens, der rasante Fortschritt der Informations- und Kommunikationstechnologien und nicht zuletzt die Vereinheitlichung des europäischen Rechtsraums neue Aufgaben gerade für die erstinstanzlichen Gerichte mit sich bringen. Um sicherzustellen, dass die Ziviljustiz diesen Herausforderungen gewachsen ist, bedarf es einer umfassenden Modernisierung durch eine grundlegende Strukturreform.

III. Folgerungen: Struktureller Lösungsansatz

Der Entwurf wird durch eine strukturelle Neugestaltung wesentlicher Bereiche des Zivilverfahrensrechts – vor allem des Rechtsmittelrechts – die vorhandenen – im Verhältnis zu den zu bewältigenden Aufgaben – knappen Ressourcen der Justiz besser nutzbar machen. Wesentliche Reforminhalte sind:

- die verfahrensrechtliche Stärkung des Schlichtungsgedankens im Zivilprozess durch die Einführung einer Güteverhandlung,
- die Erhöhung der Transparenz richterlicher Entscheidungsfindung durch die stärkere Betonung der richterlichen Aufklärungs- und Hinweispflichten,
- der Abbau der streitwertabhängigen Zugangsbarrieren zum Rechtsmittel durch ergänzende Einführung einer Zulassungsberufung und Abschaffung der Streitwertrevision,
- eine deutlichere Funktionsdifferenzierung der Rechtsmittelebenen,
- die Schaffung von verfahrensökonomischen Erledigungsmöglichkeiten je nach Erfolgsaussicht oder rechtlicher Bedeutung einer Streitsache,
- die Wegbereitung für eine Harmonisierung der Verfahrensordnungen.

Zugrunde liegt dem Entwurfskonzept die Erkenntnis, dass die bisherigen Ansätze einer Reform des Zivilprozessrechts durch Entlastungs-, Beschleunigungs- und Vereinfachungsnovellen zu einer zunehmenden Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit eines sozialen Rechtsstaats geführt haben und dauerhafte Lösungen ausgeblieben sind. Eine Fortsetzung der in den letzten Jahrzehnten erlassenen Gesetze zur

Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit durch eine ständige Erhöhung der Wertgrenzen kommt daher nicht in Betracht.

Der Entwurf zielt vielmehr auf eine umfassende Modernisierung der Zivilgerichtsbarkeit durch eine grundlegende Strukturreform ab. Dieses Ziel können Bund und Länder nur gemeinsam erreichen. Das Konzept eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die Wirkung der vorhandenen richterlichen Arbeitskraft zu optimieren. Frei werdende Binnenressourcen vornehmlich durch einen vermehrten Einzelrichtereinsatz in erster Instanz beim Landgericht und durch eine Effizienzsteigerung in der Berufungsinstanz werden die dringend notwendige personelle Stärkung der ersten Instanz herbeiführen und damit das richterliche Zeitbudget für die Fallbehandlung erhöhen. Sie dürfen jedoch nicht für einen Stellenabbau zweckentfremdet werden. Dies ist die Geschäftsgrundlage der Reform. Das Reformkonzept orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Stärkung der ersten Instanz

Unabdingbare Voraussetzung zur Erreichung des Ziels einer streitbeendenden Funktion der ersten Instanz und damit einer Verfahrensbeschleunigung ist insbesondere die inhaltliche, aber auch personelle Stärkung der Eingangsinstanz. Alle Möglichkeiten einer einvernehmlichen Konfliktregelung zwischen den Parteien müssen genutzt werden, damit in einem möglichst frühen Prozessstadium Rechtsfrieden eintritt.

Der Entwurf betont die materielle Prozessleitungs- und Hinweispflicht des Gerichts (§ 139 ZPO). Der Richter soll die Sach- und Rechtslage mit den Parteien deutlich erörtern und darlegen, wenn seine Beurteilung von dem Vortrag beider Parteien abweicht. Die richterliche Entscheidungsfindung soll für die Parteien nachvollziehbarer werden, damit der Prozessstoff schneller auf die entscheidungserheblichen Fragen beschränkt werden kann. Wenn die Parteien auf diese Weise in das Verfahren einbezogen werden, werden sie eher geneigt sein, ein streitiges Urteil, auch wenn es gegen sie ausfällt, zu akzeptieren. Ferner enthält der Entwurf Regelungen zur Erweiterung prozessualer Aufklärungs- und Vorlagepflichten in den Bereichen des Urkunden- und Augenscheinsbeweises. Die Möglichkeiten zur gütlichen Einigung und zur außergerichtlichen Streitschlichtung werden durch Einführung einer dem arbeitsgerichtlichen Verfahren angenäherten Güteverhandlung und Erleichterungen beim Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs außerhalb einer mündlichen Verhandlung erweitert. Ergänzt werden die Regelungen durch Erleichterungen bei der Abfassung von Urteilen und durch die Übernahme von Vorschlägen aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163).

2. Abbau der Wertgrenzen für den Zugang zum Rechtsmittel

Nach dem Entwurf werden die Zugangschancen zum Rechtsmittel grundsätzlich bei allen Urteilen gleichermaßen gewährleistet. Der generelle Ausschluss des Rechtsmittels der Berufung bei Beschwerdewerten unter 1 500 DM wird deshalb ebenso aufgegeben wie die Streitwertrevision. Au-

ßerdem entfällt der grundsätzlich zweigliedrige Instanzenaufbau für amtsgerichtliche Verfahren; auch Urteile des Amtsgerichts können künftig in die Revisionsinstanz zum Bundesgerichtshof gelangen, wenn eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Der Entwurf senkt die Berufungssumme auf 1 200 DM ab und führt bei den darunter liegenden Beschwerdewerten eine Zulassungsberufung bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache (§ 511 ZPO-E) sowie ein Abhilfeverfahren bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO-E) ein. Letzteres wird zu einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichts führen, da wegen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde das Abhilfeverfahren vorrangig ist.

Der Entwurf führt die allgemeine Zulassungsrevision ein, mit der gewährleistet wird, dass unabhängig vom Beschwerdewert des Berufungsurteils die Zugangschance zum Revisionsgericht gegeben ist. Hat das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen, kann diese Entscheidung mit einer beim Revisionsgericht einzulegenden Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden. Damit werden die prozessualen Voraussetzungen für eine schnellere Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof geschaffen.

3. Funktionsdifferenzierung der Rechtsmittelinstanzen

Einer der zentralen Punkte des Entwurfs ist die Umgestaltung der Berufungsinstanz zu einem Instrument vornehmlich der Fehlerkontrolle und -beseitigung. Dies bedeutet: Das Berufungsgericht wird (nur) von solchen Tatsachenfeststellungen entlastet, die bereits die erste Instanz vollständig und überzeugend getroffen hat. Es soll außerdem die Sache – gegebenenfalls nach Beweisaufnahme, soweit diese erforderlich ist – möglichst abschließend entscheiden; die Zurückverweisung an die erste Instanz soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Ausnahme bilden.

Eine klare Funktionszuweisung zwischen den Instanzen erreicht der Entwurf zudem dadurch, dass beim Bundesgerichtshof – im Unterschied zum Berufungsgericht – die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen, die Aufgaben der Rechtsfortbildung und der Wahrung der Rechtseinheit im Vordergrund stehen.

Weitere Maßnahme der klaren Funktionszuweisung ist die Konzentration der Berufungen bei den Oberlandesgerichten. Der Rechtsmittelzug wird damit für den Rechtsuchenden durchschaubarer und fördert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Ein für Amts- und Landgerichtsprozesse einheitliches Berufungsgericht lässt – in konsequenter Fortführung eines Grundgedankens des Entwurfs – die Bedeutung des Streitwerts für die Frage der Berufungszuständigkeit entfallen.

4. Vereinfachte Erledigungsmöglichkeit für substanzlose Rechtsmittel

Der Entwurf sieht im Berufungsrecht die Einführung eines Zurückweisungsbeschlusses vor, durch den Berufungen ohne Erfolgsaussicht und ohne grundsätzliche Bedeutung im Beschlusswege durch einstimmige Entscheidung des Berufungsgerichts ohne mündliche Verhandlung abschließend

erledigt werden können. Derzeit sind weit über 50 % aller Berufungen erfolglos. In vielen dieser Fälle ergibt sich infolge der Zurückweisung durch Beschluss ein erheblicher verfahrensbeschleunigender Effekt mit schnellerer Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, ohne dass damit eine Verkürzung von Rechtsschutzmöglichkeiten zu besorgen ist. Auf Verfahrensverzögerung angelegten Rechtsmitteln wird so wirksam begegnet.

5. Einzelrichter

Eine Funktionsdifferenzierung ist auch im Verhältnis zwischen dem Kollegialspruchkörper und seinen einzelnen Mitgliedern geboten. In tatsächlich und rechtlich nicht besonders schwierigen Sachen ist der Einsatz eines Mitglieds des Kollegialspruchkörpers als Einzelrichter – wie es der Praxis vieler, indessen nicht aller Gerichte bereits derzeit entspricht – gleichermaßen geeignet, einen Rechtsstreit in mindestens gleicher Qualität zu erledigen wie der Kollegialspruchkörper. Rechtstatsächliche Untersuchungen zum Einzelrichtereinsatz in erster Instanz zeigen, dass Akzeptanzprobleme nicht festzustellen sind, die Vergleichsquote vielmehr höher und die Berufungsquote niedriger als beim Kollegialspruchkörper ist. Das Festhalten am Kollegialsystem im Übrigen gewährleistet, dass in schwierigen Fällen das bewährte Mehraugenprinzip erhalten bleibt und das Kollegium seiner Ausbildungsfunktion bei jungen Richterinnen und Richtern nachkommen kann.

IV. Grundzüge der Reform

1. Neuregelungen im Verfahren erster Instanz

a) Güteverhandlung

Angesichts der unverändert hohen Belastung der Zivilgerichtsbarkeit ist es notwendig, ein stärkeres Augenmerk auf eine gütliche Streitbeilegung in einem möglichst frühen Prozessstadium zu legen. Eine gütliche Einigung zwischen den Parteien dient zudem dem Rechtsfrieden nachhaltiger als eine Streitentscheidung durch Urteil. Der Gütegedanke wird deshalb durch die Einführung einer Güteverhandlung im Zivilprozess institutionell stärker verankert. Der Güteermin hat sich im arbeitsgerichtlichen Verfahren (§ 54 ArbGG) bewährt und trägt zu dessen hoher Vergleichsquote (39,6 % [1997]) bei. Wenn auch ein Rückschluss auf die Zivilgerichtsbarkeit wegen der unterschiedlichen Rechtsmaterie und Streitkultur mit Unsicherheiten behaftet ist, lässt sich doch erwarten, dass die Einführung einer Güteverhandlung positive Wirkungen auf die derzeit, wenn auch regional unterschiedliche, so doch im Bundesdurchschnitt unbefriedigende erstinstanzliche Vergleichsquote vor dem Amtsgericht (9,4 % [1998]) und vor dem Landgericht (16,4 % [1998]) haben wird.

Die Güteverhandlung (§§ 278, 279 Abs. 1 ZPO-E) soll in persönlicher Anwesenheit der Parteien stattfinden. Dies gibt dem Gericht die Gelegenheit, den Sachverhalt durch Befragung der Parteien umfassend aufzuklären und dadurch ein solides Fundament für einen begründeten Vergleichsvorschlag zu schaffen.

b) Stärkung der materiellen Prozessleitungsbefugnis

Die Umgestaltung des Berufungsverfahrens vornehmlich zu einer Instanz der Fehlerkontrolle und -beseitigung hat zur Folge, dass die Verantwortung für die Rekonstruktion des entscheidungserheblichen Sachverhalts sich noch mehr auf die erste Instanz konzentriert. Von den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten wird zukünftig verstärkt erwartet, dass diese das hierzu Erforderliche mit aller Sorgfalt beitragen. Auch von Seiten des Gerichts soll der Weg hierzu deutlicher als bisher geebnet werden. Dabei geht es vor allem darum, die Parteien und ihre Anwälte mehr als bisher durch eine offene und rechtzeitige Information zu einer stärkeren, gleichzeitig aber auch gezielteren Aktivität zu veranlassen. Dies setzt voraus, dass das Gericht mit seiner Sicht nicht unnötig hinter dem Berg hält und sie nicht erst in einem – für die Parteien möglicherweise überraschenden – Urteil offenlegt, sondern in einem möglichst frühen Prozessstadium.

Mit einer Straffung der materiellen Prozessleitung des Gerichts kann darüber hinaus der denkbare Einwand entkräftet werden, die Parteien könnten zukünftig die erste Instanz mit Vorbringen überfrachten, selbst wenn es auch nur annähernd und bloß eventuell für die Entscheidung von Bedeutung sein könnte, weil sie befürchten müssten, im zweiten Rechtszug neue Tatsachen nicht mehr vorbringen zu können, womit das Verfahren unnötig belastet und die Verfahrensdauer in die Länge gezogen werden könnte. Durch frühe und gezielte prozessleitende Hinweise werden die Parteien in die Lage versetzt, ihren Vortrag zur Sache sinnvoll zu beschränken, da sie wissen, auf welche Tatsachen es aus Sicht des Gerichts für die Entscheidung des Rechtsstreits ankommt.

Durch die Konzentration der Sachverhaltsfeststellung auf die erste Instanz werden die Eingangsgerichte nicht unzumutbar belastet. Die Ergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung von Rimmelspacher zeigen, dass in 16,6 % aller Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht und in 12,8 % aller Berufungsverfahren vor dem Landgericht neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend gemacht werden. Selbst wenn man unterstellt, dass die Parteien in nahezu allen dieser rund 25 000 Berufungsverfahren die neuen Angriffs- oder Verteidigungsmittel künftig bereits in erster Instanz vorbringen, und darüber hinaus annimmt, dass die Verschärfung der Präklusion in gleichem Umfang zu zusätzlichem, erstinstanzlichen Vortrag führt, der bislang weder dort noch in der Berufungsinstanz vorgebracht wurde, wären insgesamt lediglich 25 600 Verfahren beim Amtsgericht und rund 23 000 Verfahren beim Landgericht von zusätzlichem Vortrag betroffen. Der richterliche Arbeitsaufwand erhöht sich in diesen Verfahren durch die Bearbeitung längerer Schriftsätze sowie – soweit der zusätzliche Vortrag entscheidungserheblich ist – durch vermehrte Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung; diese Mehrbelastung wird auf allenfalls 25 % geschätzt. Dies führt – auf Richterstellen umgerechnet – zu einer Mehrbelastung in Höhe von bundesweit rund 10 Richterstellen am Amtsgericht und 32 Richterstellen am Landgericht. Dem steht ein Minderbedarf im Berufungsrechtszug gegenüber, die von erstmaligen Tatsachenfeststellungen entlastet wird, der diesen zusätzlichen Personalaufwand weitgehend aufwiegt.

c) Einzelrichter

Der Entwurf sieht die Einführung des originär zuständigen Einzelrichters für allgemeine Zivilsachen vor. Streitigkeiten aus bestimmten, im Gesetz einzeln aufgeführten Rechtsmaterien fallen bei der dafür durch Präsidiumsbeschluss eingerichteten Spezialekammer an. Allgemeine Zivilsachen, die besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweisen oder grundsätzliche Bedeutung haben, sind vom Einzelrichter auf die Kammer zu übertragen. Damit ist eine sachgerechte Verteilung der Verfahren zwischen Einzelrichter und Kollegium gewährleistet.

Die notwendige Ausbildung von Proberichtern gewährleistet der Entwurf durch die Ausnahmeregelung in § 348 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E. Danach können Proberichter, die bürgerliche Rechtsstreitigkeiten noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig bearbeitet haben, nicht originärer Einzelrichter werden.

Aufgrund der Relevanz der Spruchkörperbesetzung in der ersten Instanz für die Frage des Einzelrichtereinsatzes in der Berufungsinstanz hat die Einzelrichterregelung beim Landgericht instanzübergreifende Bedeutung. Je mehr Entscheidungen in erster Instanz beim Landgericht vom Einzelrichter getroffen werden, desto größer kann der Entlastungseffekt durch das Einzelrichterprinzip in Berufungssachen ausfallen. Nicht zuletzt wegen der Bedeutung der erstinstanzlichen Einzelrichterregelung für die Berufungsinstanz ist eine bundesweit möglichst einheitliche Übertragungspraxis anzustreben. Diese wird durch die Einführung des originären Einzelrichters ermöglicht.

Der belastungsmindernde Effekt der vorgesehenen Einzelrichterregelung ist erheblich: Der Einzelrichter darf nur Rechtsstreitigkeiten, die besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweisen oder grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Kammer übertragen, umgekehrt darf die Kammer auch nur unter diesen Voraussetzungen von einer Übertragung auf den Einzelrichter absehen. Demnach reicht nicht jede, sondern nur eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Schwierigkeit für die Bejahung der Kammerzuständigkeit aus. Der Einzelrichter wird künftig etwa 70 % der derzeit bei der Kammer eingehenden Verfahren selbst zu entscheiden haben. In diesen Verfahren werden der Vorsitzende und der zweite Beisitzer die Zeit einsparen, die sie bisher für die Vorbereitung der Sache vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, für die Wahrnehmung dieses Termins, für die Beratung der Entscheidung und in einem erheblichen Teil der Fälle für die Beweisaufnahme aufzuwenden haben.

Das zur Verfügung stehende statistische und rechtstatsächliche Material untermauert die mit dem Entwurf verfolgte Absicht, die Entscheidungszuständigkeit des Einzelrichters auszuweiten. So ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem Einzelrichter im Jahre 1998 mit rund 11 Monaten kaum länger als die Verfahrensdauer vor der Kammer (10,5 Monate), obwohl der Einzelrichter weitaus mehr Sachen durch streitiges Urteil erledigt als die Kammer (42,5 % gegenüber 21,3 %). Die Berufungsquote gegen Urteile der Kammer ist bereits seit einem längeren Zeitraum etwa doppelt so hoch wie diejenige gegen Urteile des Einzelrichters (83 % gegenüber 39 % [1995]). Die Urteile des Einzelrichters

werden also von den Parteien signifikant häufiger akzeptiert. Nach der rechtstatsächlichen Untersuchung von Professor Rimmelpacher ergeben sich auch im Hinblick auf den Berufungserfolg keine erheblichen Unterschiede zwischen Einzelrichter und Kammer. So bestätigte das Oberlandesgericht in 70 % aller Einzelrichtersachen dessen Tatsachenfeststellung, in Kammersachen betrug dieser Wert 66 %. Verfahrensfehler nahm das Oberlandesgericht häufiger bei Berufungen gegen Urteile der Zivilkammer als bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile an. Das dargestellte Material lässt den Schluss zu, dass der Einzelrichter im Bereich der rechtlich und tatsächlich nicht besonders schwierigen Verfahren effizienter und zugleich mit mindestens gleicher Qualität arbeitet wie die Kammer.

Da die Reform gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit von einer höheren Einzelrichterquote ausgeht, wird der dort angenommene belastungsmindernde Effekt von (bundesweit) ca. 225 Richterstellen nicht nur erreicht, sondern noch übertroffen werden.

d) Erweiterung des Rechtsschutzes durch Einführung eines Abhilfeverfahrens bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Der neu eingefügte § 321a ZPO-E eröffnet dem erstinstanzlichen Gericht im Falle der gerügten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) erstmals die Möglichkeit der Selbstkorrektur bei unanfechtbaren Urteilen. Nach geltendem Recht kann der Betroffene bei einer derartigen Fallgestaltung nur noch die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht einlegen (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG). Das Bundesverfassungsgericht soll jedoch nicht mit der Korrektur objektiver Verfahrensfehler belastet werden, die instanzintern einfacher und ökonomischer behoben werden können. Die Entwurfsregelung befriedigt daher zum einen das Bedürfnis des erstinstanzlichen Gerichts, vorwiegend unbeabsichtigte Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei Beanstandung korrigieren zu können, zum anderen führt sie zu einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichts, für das die Regelung einen doppelten Effekt hat: Bei begründeter Rüge wird der Verfassungsverstoß beseitigt; bei unbegründeter Rüge kann zwar Verfassungsbeschwerde eingelegt werden, der Prüfungsaufwand für das Bundesverfassungsgericht wird aber wesentlich verringert, weil das Amtsgericht den Prozessstoff unter dem Aspekt des Verfassungsverstoßes bereits aufbereitet hat.

Die aus dem Abhilfeverfahren für die erste Instanz resultierende Mehrbelastung ist verkraftbar, weil sich der gerichtliche Aufwand jedenfalls in den Fällen unbegründeter Rügen in Grenzen hält und Abhilfeentscheidungen eher die Ausnahme bilden dürften. Selbst wenn man annimmt, dass künftig in drei von zehn Verfahren, die mit unanfechtbarem streitigem Urteil enden, die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt wird, ergibt sich unter Zugrundelegung einer allenfalls anzunehmenden durchschnittlichen Mehrbelastung von 25 % durch die Rüge bei künftig rund 220 000 unanfechtbaren Urteilen ein zusätzlicher Bedarf von lediglich 25 Richterstellen für die erste Instanz.

2. Neukonzeption der Berufungsrechts

a) Funktionsdifferenzierung der Rechtsmittel: Neudefinition der Berufungsfunktion

Das Berufungsverfahren wird durch die Reform grundlegend umgestaltet. Die unökonomische und rechtsstaatlich nicht gebotene Ausgestaltung der Berufung als volle zweite Tatsacheninstanz wird aufgegeben. Das Berufungsrecht wird den spezifischen Erfordernissen der Kontrolle erstinstanzlicher Verfahren und Entscheidungen angepasst. Der bisherige § 525 ZPO, der die Neuverhandlung des Rechtsstreits vor dem Berufungsgericht vorsieht, wird durch den neuen § 529 ZPO-E, der den Prüfungsumfang des Berufungsgerichts bestimmt, abgelöst. Funktion der Berufung wird es künftig sein, das erstinstanzliche Urteil auf die korrekte Anwendung des materiellen Rechts sowie auf Richtigkeit und Vollständigkeit der getroffenen Feststellungen hin zu überprüfen und etwaige Fehler zu beseitigen. Nur wenn das Berufungsgericht ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Feststellungen hat und eine neue Feststellung in zweiter Instanz geboten ist, darf das Gericht über erstinstanzlich festgestellte Tatsachen erneut verhandeln. Damit werden nicht nur die eigentliche Funktion der Berufung im Gesamtsystem deutlicher als bislang hervorgehoben, sondern zugleich auch die Voraussetzungen für eine sachgerechtere und effektivere Ausgestaltung des Berufungsrechts geschaffen.

Konsequenz der Funktionsdifferenzierung zwischen den Instanzen ist die in § 529 ZPO-E festgeschriebene Bindung des Berufungsgerichts an richtige und vollständige Tatsachenfeststellungen in erster Instanz, soweit nicht zulässiges neues Parteivorbringen in der Berufungsinstanz (vgl. § 531 ZPO-E) anderweitige Feststellungen rechtfertigt. Was das Ausgangsgericht überzeugend und vollständig festgestellt hat, ist damit auch in der Berufungsinstanz maßgeblich.

b) Der Zurückweisungsbeschluss in der Berufungsinstanz – effizient und bürgerfreundlich

Der Zurückweisungsbeschluss gestaltet den Rechtsschutz für den Bürger effektiver: Ist die Berufung ohne Erfolgsaussicht und betrifft sie auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, so erhält die in erster Instanz erfolgreiche Partei durch den unverzüglich zu erlassenden Zurückweisungsbeschluss deutlich schneller als bislang die Gewissheit über die Endgültigkeit ihres Obsiegens. Zugleich werden damit für in der ersten Instanz unterlegene Beklagte die Anreize vermindert, durch die Einlegung der Berufung Zeit zu gewinnen und die Vollstreckung des titulierten Anspruchs hinauszuzögern. Die Zahl der aus solchen sachfremden Erwägungen eingelegten Rechtsmittel wird sich damit voraussichtlich verringern.

Der – einstimmig zu fassende – Zurückweisungsbeschluss führt zu keiner Rechtsschutzverkürzung: Da der Berufungsführer vor Zurückweisung auf die Aussichtslosigkeit seines Rechtsmittels hinzuweisen ist, erhält er Gelegenheit zur Stellungnahme. Damit ist sichergestellt, dass berechtigte Berufungseinlegungen stets im Berufungshauptverfahren geprüft werden.

Das Zurückweisungsverfahren führt für den Berufungsführer zu einer Kostenersparnis: Berufungen ohne Erfolgsaussicht und ohne Grundsatzbedeutung sind bereits durch Zurückweisungsbeschluss zu erledigen, so dass eine mündliche Verhandlung und die damit anfallenden Verhandlungsgebühren vermieden werden. Das Zurückweisungsverfahren verspricht dazu erhebliche Effizienzgewinne für die Gerichte: Das Berufungsgericht bekommt mit dem Zurückweisungsbeschluss ein Instrument an die Hand, das es ihm erlaubt, substanzlose Berufungen schnell, ohne den in diesen Fällen unnötigen Zeitaufwand einer mündlichen Verhandlung und ohne die derzeit erforderliche doppelte Aktenbearbeitung bei Eingang der Sache und bei der Terminvorbereitung zu erledigen. Der belastungsmindernde Effekt durch die Einführung des Zurückweisungsbeschlusses kann nur annähernd beziffert werden, weil nicht genau vorhersehbar ist, in welchem Umfang die Gerichte davon Gebrauch machen werden.

c) Einheitlicher Berufsrechtszug und Stärkung der Rechtseinheit

Der Entwurf weist die Verhandlung und Entscheidung sämtlicher Berufungsverfahren dem Oberlandesgericht zu. Dieses wird deshalb künftig sowohl über die Berufungen gegen die Urteile der Landgerichte als auch über Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte zu entscheiden haben.

Der derzeitige gespaltene Rechtsweg im Berufungsverfahren in Zivilsachen (Landgericht als Berufungsinstanz gegen amtsgerichtliche Urteile, § 72 GVG, Oberlandesgericht gegen landgerichtliche Urteile, § 119 Abs. 1 Nr. 3 GVG) kollidiert mit dem Prinzip einer stimmigen Funktionsdifferenzierung für die einzelnen Instanzen und dem Ziel, die Justiz transparenter zu organisieren. Auch der Gedanke einer Angleichung des Verfahrensrechts der einzelnen Gerichtszweige lässt einen gespaltenen Rechtsweg als unbefriedigend erscheinen.

Die Konzentration der Berufungsverfahren auf der Ebene der Oberlandesgerichte gewährleistet ein höheres Maß an Rechtseinheitlichkeit und damit Rechtssicherheit für die Bürger. Sie eröffnet zudem die Chance, in Fragen grundsätzlicher Bedeutung eine höchstrichterliche Rechtsprechung herbeizuführen und damit Rechtsfragen zu klären, die bislang wegen der grundsätzlichen Unanfechtbarkeit landgerichtlicher Berufungsurteile von höchstrichterlicher Entscheidung ausgenommen sind. Ferner hilft die Konzentration des Berufungsverfahrens bei dem höher angesiedelten Oberlandesgericht, die Akzeptanz des Zurückweisungsverfahrens und des Einzelrichtereinsatzes im Berufungsverfahren zu stärken.

Der zum Teil gegen eine Verlagerung der landgerichtlichen Berufungszuständigkeit auf die Oberlandesgerichte angeführte Gesichtspunkt der Ortsnähe – dem bei der Berufung gegen landgerichtliche Urteile, gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Familiensachen wie auch bei den Fachgerichtsbarkeiten durchweg eine Relevanz nicht zugemessen wird – kommt demgegenüber keine entscheidende Bedeutung zu. Auch vor dem Hintergrund der allseits zunehmenden Mobilität der Gesellschaft werden die meisten Rechtssuchenden – vor die Wahl gestellt zwischen dem ortsnahen

oder dem im Gerichtsaufbau höher angesiedelten Gericht – sich für das höhere Gericht entscheiden. Im Übrigen bleibt es den Ländern unbenommen, örtliche Entfernungen durch die Einrichtung von Außensenaten der Oberlandesgerichte zu verringern.

Die Konzentration der Berufungen beim Oberlandesgericht harmonisiert darüber hinaus den Rechtsweg in Zivilsachen mit dem Instanzenzug in Familiensachen. Sonderkonstruktionen wie der Rechtsentscheid in Streitigkeiten aus Mietvertragsverhältnissen über Wohnraum (§ 541 ZPO) und die Divergenzberufung (§ 511a Abs. 2 ZPO) werden damit entbehrlich und beseitigt, ohne dass dies einen Verlust an Rechtsschutzmöglichkeiten für den Bürger zur Folge hat.

Die Ausgestaltung der Reform trägt im Übrigen den Bestandsschutzinteressen derjenigen Rechtsanwälte Rechnung, die bislang vor den Landgerichten in Berufungs- und Beschwerdesachen auftreten konnten und für die sich mit der Konzentration der Berufungs- und Beschwerdezuständigkeit beim Oberlandesgericht die Frage stellt, ob sie in diesem Bereich noch tätig werden können. Für die Berufungssachen sieht die Übergangsregelung in § 26 Nr. 1 EGZPO-E vor, dass ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt für eine Übergangszeit von fünf Jahren in Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Amtsgerichte auch als bei den Oberlandesgerichten zugelassen gilt. Für die Beschwerdesachen sieht die Reform in § 571 Abs. 4 ZPO-E generell vor, dass sich die Beteiligten auch durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.

d) Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten für den Bürger im Berufungsverfahren

Die Neukonzeption der Berufung erlaubt es, nach den diversen, stets mit Einschränkungen der Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers verbundenen Entlastungsgesetzen der letzten Jahrzehnte die Rechtsschutzmöglichkeiten für den Bürger wieder auf das angemessene Maß zu erweitern:

Der Entwurf setzt die für die Zulässigkeit der Berufung notwendige Beschwerdesumme von derzeit 1 500 DM auf 600 Euro (\approx 1 200 DM) herab (§ 511 Abs. 2 ZPO-E) und harmonisiert damit zugleich die Berufungswertgrenze mit der Wertgrenze für das – bei Streitwerten bis 600 Euro (\approx 1 200 DM) mögliche – vereinfachte amtsgerichtliche Verfahren nach § 495a ZPO. Der Anteil der unanfechtbaren Entscheidungen der Amtsgerichte wird dadurch erheblich reduziert.

Darüber hinaus führt der Entwurf bei Beschwerdewerten bis 600 Euro eine Zulassungsberufung ein: Das erstinstanzliche Gericht hat die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 511 Abs. 4 ZPO-E). Damit kann künftig jeder Rechtsstreit mit grundsätzlicher, d. h. über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung unabhängig von dem Erreichen eines bestimmten Streit- oder Beschwerdewerts in die Berufungsinstanz gelangen und – aufgrund der Umgestaltung der Revision zu einer reinen Zulassungsrevision (s. u.) – gegebenenfalls vom Bundesgerichtshof höchstrichterlich entschieden werden.

Die Reform erweitert nicht nur die Rechtsschutzmöglichkeiten für den Bürger, sie gestaltet diese auch effizienter:

§ 538 ZPO-E fasst die Voraussetzungen, unter denen das Berufungsgericht den Rechtsstreit an das Ausgangsgericht zurückverweisen kann, enger als bisher. Durch das zusätzliche Erfordernis eines Zurückverweisungsantrags einer Partei wird dem Interesse der Parteien an einer möglichst abschließenden Entscheidung durch das Berufungsgericht angemessen Rechnung getragen.

e) Ressourcenbewusster Personaleinsatz im Berufungsverfahren

Mit der Reform wird der Einsatz der Personalressourcen in der Berufungsinstanz effektiver gestaltet und der Einsatz des Einzelrichters auch im Berufungsverfahren ermöglicht. Das bisherige Recht sieht in der Berufungsinstanz nur den vorbereitenden Einzelrichter vor (§ 524 ZPO). In rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Berufungsverfahren ist es aber nicht erforderlich, dass sich der gesamte Kollegialspruchkörper mit der Sache befasst. Daher sieht der Reformentwurf in § 526 ZPO-E vor, dass das Berufungsgericht – nach Prüfung der Erfolgsaussicht durch den Kollegialspruchkörper i. S. d. § 522 ZPO-E – die Sache auf den Einzelrichter übertragen soll, wenn die angefochtene Entscheidung vom Amtsrichter oder Einzelrichter beim Landgericht erlassen wurde, keine besonderen Schwierigkeiten und keine grundsätzliche Bedeutung aufweist. Der Effizienzgewinn der Einzelrichterregelung ist beträchtlich: Selbst wenn die Berufungsgerichte von der fakultativen Übertragungsmöglichkeit zunächst nur zurückhaltend Gebrauch machen, ergibt sich ein erheblicher belastungsmindernder Effekt.

3. Neukonzeption des Revisionsrechts

a) Einführung einer allgemeinen Zulassungsrevision

aa) Die bestehenden Regelungen zum Revisionszugang haben dazu geführt, dass die Arbeitskraft der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs zu weit mehr als 80 % durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden wird, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung haben noch einen durchgreifenden Rechtsfehler des angefochtenen Urteils aufzeigen. Die Zahl der am Jahresende unerledigten Revisionen stieg zwischen 1980 und 1999 von 2 175 auf 4 101 an. Die Zahl der Eingänge ist von 2 249 im Jahr 1980 auf 4 408 im Jahr 1999 angestiegen, wobei die Mehrbelastung ohne nennenswerte Steigerung der Anzahl der Richter zu bewältigen ist. Das Ansteigen des Geschäftsanfalls – allein von 1992 bis 1999 um 52,6 % – beruht in erster Linie auf einem überproportionalen Zuwachs der Wertrevisionen, die seit 1980 um mehr als 145 % zugenommen haben. Demgegenüber ist die Zahl der von den Oberlandesgerichten zugelassenen Revisionen von 353 im Jahr 1979 auf 151 im Jahr 1999 zurückgegangen. Das bedeutet, dass Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof zu mehr als 95 % aus Fällen hervorgehen, in denen die Wertrevision statthaft ist, obwohl diese bei den streitigen Berufungsurteilen der Oberlandesgerichte nur einen Anteil von etwa einem Viertel ausmachen. Hinzu kommt, dass die Zahl der Urteile in der Revision ab-, die Zahl der Ablehnungen der Annahme nach § 554b ZPO hingegen zugenommen hat. Während 1980 noch 863 Revisionen durch streitiges Urteil und 780 Fälle durch Ablehnung der Annahme erledigt wur-

den, waren es 1999 nur noch 629 Urteile (= 14,3 %); in 1969 und damit in fast der Hälfte der Revisionsverfahren wurde die Annahme der Revision abgelehnt. Außerdem führt der derzeitige Instanzenaufbau dazu, dass durch die Beendigung der beim Amtsgericht beginnenden Verfahren in der Berufungsinstanz beim Landgericht für weniger als 20 % aller streitigen erstinstanzlichen Urteile der Zugang zur Revisionsinstanz überhaupt eröffnet ist.

Das bedeutet nicht nur, dass der Zugang zur Revisionsinstanz von einem für die rechtliche Bedeutung eines Falles wenig aussagekräftigen Kriterium abhängt, nämlich dem Wert der Beschwer, und dass sie faktisch nur noch stattfindet, wenn es um mehr als 60 000 DM geht, der weitaus größere Teil der Rechtsstreitigkeiten also keine oder nur eine theoretische Chance hat, in die Revision zu gelangen. Das bedeutet auch, dass die gesamte Bandbreite der in der Praxis zu lösenden Rechtsfragen in weiten Bereichen einer höchstrichterlichen Entscheidung nicht mehr zugänglich ist, der Bundesgerichtshof die Aufgaben der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortbildung des Rechts nur noch partiell erfüllen kann. Hinzu kommt, dass trotz stark angestiegener Erledigungen ein Anhalten der hohen Eingangszahlen oder gar eine weitere Zunahme unter Berücksichtigung der kontinuierlich angewachsenen Rückstände zu einer Blockade der höchstrichterlichen Rechtsprechung führen und damit Auswirkungen auf die Ziviljustiz insgesamt haben könnte.

- bb) An die Stelle der Wertrevision setzt der Entwurf daher die Zulassungsrevision und gestaltet den Zugang zum Revisionsgericht einheitlich. Er orientiert sich dabei an den für das Familienrecht bereits heute geltenden Regelungen (§ 621d ZPO) und geht von der Grundüberlegung aus, dass sich eine Neuordnung des Rechts des Zugangs zur Revision in erster Linie an dem Zweck des Rechtsmittels der Revision ausrichten muss. Dieser ist nach der in Rechtsprechung und Rechtslehre wohl einhelligen Meinung ein doppelter: Die Revision dient einerseits dem öffentlichen allgemeinen Anliegen, das in der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts besteht, zum anderen aber auch dem Interesse der Parteien an der Beseitigung von Fehlurteilen (May, Die Revision in den zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, 2. Aufl., Abschnitt I Rn. 38 ff.; Pfeiffer, NJW 1999 S. 2617, 2618).

Beide Zwecke sind in der Ausgestaltung des geltenden Rechts miteinander verwoben. Auch eine Revision, die nur das Ziel der Wahrung der Rechtseinheit im Auge hat, muss zu einer gerechten Entscheidung des Einzelfalles führen. Umgekehrt hat eine Revision, die als Wertrevision vorrangig im Parteiinteresse gewährt wird, bisweilen auch den Effekt einer einheitlichen Rechtsanwendung oder einer Rechtsfortbildung. Daraus folgt, dass sich die beiden Zielrichtungen nicht völlig decken, ebenso aber, dass der Zugang zur Revisionsinstanz nicht beschränkt werden darf, wenn im Einzelfall beide Zielrichtungen die Durchführung der Revision verlangen. Diesem Grundsatz ist der Gesetzgeber im Übrigen schon bisher stets gefolgt, wenn die immer wieder erforderliche Entlastung des Revisionsgerichts auf Kosten derjenigen

Revisionsverfahren erfolgte, die abhängig vom Streitwert zulässig gewesen wären.

Dies zeigt, dass maßgebliche Kriterien für die Eröffnung des Zugangs zur Revisionsinstanz stets die allgemeine Bedeutung einer Rechtssache und die Sicherung der Rechtseinheit waren. Dem entspricht die im Schrifttum überwiegend vertretene Meinung, dass die Revision in erster Linie zur Wahrung der Rechtseinheit und zur Rechtsfortbildung gegeben sei und das Interesse der Parteien demgegenüber im Kollisionsfalle zurückzutreten habe (Adickes, Grundlinien durchgreifender Justizreform, 1906, S. 14 und 26 f.; Kissel, Der dreistufige Aufbau in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, 1972, S. 85 ff.; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 15. Aufl., § 134 II 2). Einen solchen Kollisionsfall stellt der Umstand dar, dass das Revisionsgericht bei uneingeschränkter Statthaftigkeit der Revision nicht in der Lage ist, alle zu ihm gelangenden Rechtsstreitigkeiten dieser Art zu erledigen. Dem Gesetzgeber ist es bei dieser Sachlage weitgehend freigestellt, den Zugang zum Rechtsmittelgericht und den Verfahrensgang nach seinen Zweckmäßigkeitsvorstellungen auszurichten (BVerfGE 54 S. 277 ff.). Er kann den Zugang nach Maßgabe der Bedeutung der einzelnen Rechtssache für das allgemeine Interesse eröffnen und Zugangskontrollen vorsehen. Grenzen sind ihm dabei von Verfassungen wegen nur durch Artikel 92, 97, 101, 103 Abs. 1 GG, das Rechtsstaatsprinzip und die Grundrechte, vor allem durch den Gleichheitsgrundsatz, gezogen.

- cc) Eine so ausgestaltete Revision, die sich in erster Linie an den Auswirkungen einer Entscheidung auf die Allgemeinheit orientiert, und damit grundsätzliche Bedeutung voraussetzt, sichert dem Revisionsgericht eine maximale Wirkungsbreite. Das Wertkriterium ist ein Zugangsmerkmal, das nur geeignet ist, die Eigenbedeutung der einzelnen Rechtssache zu erfassen. Dagegen bedeutet das Merkmal der Grundsätzlichkeit, dass der zu entscheidenden Rechtssache gerade eine über den Rahmen des Einzelfalles hinausgehende Bedeutung zukommt, weil ihre Beantwortung nicht nur zur Entscheidung dieses Falles, sondern zugleich auch mit Rücksicht auf die Wiederholung ähnlicher Fälle erforderlich erscheint oder sonstige Interessen der Allgemeinheit in besonderem Maße berührt. Diese Wirkungen eines Revisionsurteils auf unbestimmt viele andere, anhängige oder künftige Verfahren oder auf das Vertrauen in die Rechtsprechung sind, auch wenn das Urteil in einem Prozess mit mittlerem oder geringem Beschwerdewert erlassen wird, weitergehend als die Wirkungen eines nur für das jeweilige Verfahren bedeutsamen Urteils.

Dem kommt umso mehr Gewicht zu, als mit der Neuregelung des Rechtsmittelrechts in der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen bisher die Chance des Zugangs zum Revisionsgericht von vornherein ausgeschlossen war (berufungsfähige Urteile des Amtsgerichts), der Weg zum Bundesgerichtshof eröffnet wird, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern.

- dd) Die gegen eine solche Gestaltung des Zugangs zum Revisionsgericht erhobenen Bedenken überzeugen nicht:

Ein Verlust der erforderlichen Breite des Anschauungsmaterials für das Revisionsgericht ist schon deshalb nicht zu befürchten, weil die Befassung des Bundesgerichtshofes mit der Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden zur Erweiterung des Anschauungsmaterials beitragen wird. Daneben wird der Bundesgerichtshof aus seiner eigenen Judikatur und der Rechtsprechung anderer Gerichte, vor allem der Oberlandesgerichte, die rechtstatistisch notwendigen Erkenntnisse erschließen können.

Die Gefahr einer Rechtserstarrung entsteht nicht, weil das Revisionsgericht sich veranlasst sehen kann und wird, eine bereits entschiedene Rechtsfrage erneut zu durchdenken und zu behandeln, wenn hierzu neue Gesichtspunkte vorgetragen werden.

Ebenfalls nicht zu befürchten ist die Gefahr einer Minderung der Überwachungsfunktion des Bundesgerichtshofs. Diese wirkt schon dann, wenn nur die Möglichkeit eines Eingreifens des Revisionsgerichts besteht. Sie wird zudem durch das im Entwurf vorgesehene System der Zulassungsrevision mit Nichtzulassungsbeschwerden eher gestärkt.

- ee) Einen neuen Weg beschreitet der Entwurf in der Ausgestaltung der Zulassungskriterien, die sich an die Formulierung von § 74 Abs. 2 GWB, § 219 BEG, § 83 MarkenG, § 100 PatG und § 80 OWiG anlehnen. Damit wird deutlich gemacht, dass die Zulassungsvoraussetzungen der „Fortbildung des Rechts“ und der „Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ den Zulassungsgrund der „grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache“ konkretisieren, ohne ihn hierauf zu beschränken. Dieser Weg bietet, auch wenn die einzelnen Zulassungsalternativen nicht immer deutlich voneinander zu trennen sein werden, die Gewähr, dass aus der unterschiedlichen Ausgestaltung der Rechtsmittelzugangsvoraussetzungen einschränkende Schlüsse auf die Auslegung des Zulassungsgrundes der „grundsätzlichen Bedeutung“ nicht gezogen werden können. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGHZ 2 S. 396; BGH, JZ 1955 S. 550; BAGE 2, 26; BVerwG, NJW 1960 S. 1587; 1962 S. 218; BSG, MDR 1975 S. 964; BFHE 89 S. 117) eine Rechtssache nur dann grundsätzliche Bedeutung hat, wenn eine klärungsbedürftige, regelmäßig bisher noch nicht entschiedene Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung entscheidungserheblich ist. Mit der Erweiterung der Zulassungsgründe und dem damit verbundenen erweiterten Verständnis der „grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache“ werden künftig auch Revisionen zuzulassen sein, denen eine Grundsatzbedeutung im herkömmlichen Sinne nicht zukommt, die aber gleichwohl eine Leitentscheidung der höchstrichterlichen Rechtsprechung erfordern. Gleiches gilt für Revisionen, die zwar eine Leitentscheidung nicht erfordern, gleichwohl aber eine Ergebniskorrektur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit oder wegen der Verletzung eines Verfahrensgrundrechts geboten erscheinen lassen.

Neben dem Zulassungsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung hat die – wegen ihrer strengen formalen Anforderungen (vgl. BGHZ 89 S. 149) ohnehin praktisch kaum relevante – Divergenzrevision keine eigenständige Bedeutung mehr. Sie kann daher entfallen.

b) Zulassungsentscheidung durch das Berufungsgericht

Die Zulassungskompetenz weist der Entwurf dem Berufungsgericht zu. Mit dem Berufungsgericht entscheidet über die Zulassung der Revision ein Gericht, das mit dem Prozessstoff und den Rechtsfragen des Falles bereits vertraut ist, während sich das Revisionsgericht erst einarbeiten müsste. Außerdem dient diese Vorgehensweise der Rechtsmittelklarheit, weil schon bei Erlass des Berufungsurteils eine Entscheidung darüber vorliegt, ob die Revision statthaft ist. Die Übertragung auf das Instanzgericht entspricht auch den Regelungen der anderen Verfahrensordnungen (§ 132 Abs. 1 VwGO, § 72 Abs. 1 ArbGG, § 115 Abs. 1 FGO, § 160 Abs. 1 SGG). An die Zulassungsentscheidung des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht gebunden.

c) Nichtzulassungsbeschwerde

Hat das Berufungsgericht über die Zulassung der Revision zu entscheiden, so erscheint es erforderlich, die Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesgerichtshof zu eröffnen, wenn das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat.

Zwar bestehen keine zwingenden verfassungsrechtlichen Gründe zur Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde; das Rechtsstaatsprinzip verlangt nicht, dass gegen jede richterliche Entscheidung – auch soweit die Eröffnung einer neuen Instanz von ihr abhängt – ein Rechtsmittel gegeben sein muss. Dennoch wäre ein umfassender Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde – beim Bundesgerichtshof gibt es sie bereits in Entschädigungssachen (§§ 219, 220 BEG) sowie bei der Rechtsbeschwerde in Kartellverwaltungssachen (§§ 74, 75 GWB) – rechtssystematisch nur schwer vertretbar und widerspräche der Kontrollfunktion des Revisionsgerichts im System der Zulassungsrevision. Die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und Rechtsfortbildung können nur gewährleistet werden, wenn in für diese Aufgaben bedeutsamen Sachen eine Einflussmöglichkeit des Revisionsgerichts durch Kontrolle besteht. Hängt die Chancengleichheit beim einheitlich geregelten Revisionszugang von einer gleichmäßigen Anwendung der Zulassungskriterien ab, erfordert die Erarbeitung allgemeingültiger Auslegungsregeln die Mitverantwortung des Revisionsgerichts für die Zulassung. Der Entwurf sieht daher die Einführung einer beim Revisionsgericht einzulegenden Nichtzulassungsbeschwerde vor.

Das Revisionsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Mit der Ablehnung der Zulassung durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Revisionsgericht auf die Nichtzulassungsbeschwerde die Revision zu, geht das Beschwerdeverfahren unmittelbar in das Revisionsverfahren über.

Die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde hat auch positive Effekte für das Bundesverfassungsgericht: Künftig bedarf es zur Ausschöpfung des Rechtsweges der Anrufung

des Bundesgerichtshofes, bevor eine Verfassungsbeschwerde eingelegt werden kann. Bei einer Zulassung der Revision durch den Bundesgerichtshof können im Rahmen des Revisionsverfahrens etwaige Grundrechtsverletzungen im vorangegangenen Verfahren „geheilt“ werden. Bei Ablehnung der Zulassung der Revision durch den Bundesgerichtshof kann zwar ggf. Verfassungsbeschwerde eingelegt werden, der Prüfungsaufwand für das Bundesverfassungsgericht wird aber wesentlich verringert, weil der Bundesgerichtshof den Prozessstoff unter dem Aspekt eines etwaig geltend gemachten Verfassungsverstößes in der Nichtzulassungsentscheidung aufbereitet hat.

Diese Verbreiterung der Zugangsmöglichkeiten zum Revisionsgericht und die angespannte derzeitige Belastungssituation beim Bundesgerichtshof machen es – obwohl Wertgrenzen generell als Steuerungsinstrument für die Zugangsregulierung wegfallen sollen – erforderlich, zur Vermeidung einer nicht auszuschließenden Überlastung des Bundesgerichtshofes für eine Übergangszeit, in der die Entwicklung beobachtet werden kann, die Nichtzulassungsbeschwerde in Abhängigkeit von der Beschwer zu begrenzen. Auf der Grundlage einer Übergangsregelung, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst, ist mit einer spürbaren Entlastung des Bundesgerichtshofes zu rechnen, ohne die generelle Möglichkeit zu beeinträchtigen, in Grundsatzfragen höchstrichterliche Entscheidungen herbeizuführen. Während derzeit Nichtannahmeentscheidungen wegen der notwendigen Prüfung einer „Erfolgsaussicht im Ergebnis“ einen größeren Aufwand erfordern, führt die Beschränkung des Prüfungsumfanges im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde zu einer geringeren Belastung.

Die Wertgrenze für die vorläufige Beschränkung der Zulassungsbeschwerde setzt der Entwurf – entsprechend der Herabsetzung der Berufungssumme – auf 40 000 DM fest und führt damit die Wertgrenzenerhöhung des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) wieder auf den davor geltenden Wert zurück. In der Übergangszeit besteht Gelegenheit, Grundsätze zur Zulassung der Revision zu entwickeln, die sich auch auf die Zulassungspraxis der Berufungsgerichte auswirken werden. Es ist zu erwarten, dass hierdurch längerfristig die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden rückläufig sein wird. Davon wird es letztlich abhängen, ob und gegebenenfalls wann die Beschränkung für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde eingeschränkt oder aufgehoben werden kann.

4. Neukonzeption des Beschwerderechts

Im Hinblick auf die konzeptionellen Änderungen des Rechtsmittelrechts in der Hauptsache soll auch das Beschwerderecht als Rechtsmittel gegen Nebenentscheidungen angepasst, vereinfacht und zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung gestrafft werden. Gleichzeitig ist beabsichtigt, den Rechtsschutz durch Eröffnung des Zugangs zum Bundesgerichtshof zu erweitern. Die Neuregelung des Beschwerderechts gilt nur für die Beschwerden, die dem Recht der Zivilprozessordnung unterliegen.

a) Angleichung des Beschwerderechtszuges an den Hauptsacherechtszug

Durch die Übertragung der dreigliedrigen Funktionsdifferenzierung in der Hauptsache auf den Beschwerderechtszug werden die Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen bei den zuständigen Beschwerdegerichten und die neu eingeführten Rechtsbeschwerden, die sich gegen Entscheidungen im zweiten Rechtszug richten, beim Bundesgerichtshof konzentriert. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, das gegenwärtig unter engen Voraussetzungen in den Verfahren gegeben ist, die vom Amtsgericht ausgehen (z. B. § 793 Abs. 2 ZPO, § 3 Abs. 2 Satz 3 SVertO, § 156 KostO), wird durch die Rechtsbeschwerde ersetzt. Die bisherigen revisionsähnlich ausgestalteten weiteren Beschwerden (§ 568a ZPO) und Erstbeschwerden (§ 519b, § 542 Abs. 3 i. V. m. § 341 Abs. 2 ZPO) zum Bundesgerichtshof sind entweder durch die Einführung der Rechtsbeschwerde (§ 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO-E) oder durch die Beschränkung der Einspruchsverwerfungsentscheidung auf die Urteilsform (§ 341 Abs. 2 ZPO-E) obsolet geworden.

b) Generelle Befristung der Beschwerde

Der Entwurf führt zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung eine generelle Befristung der Beschwerde ein, wie sie auch die Verwaltungsgerichtsordnung, die Finanzgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz vorsehen, und schafft insoweit die bisherige Unterscheidung zwischen der einfachen (unbefristeten) und der sofortigen (befristeten) Beschwerde (§ 577 ZPO) ab. Die einfachen Beschwerden, die bereits nach geltendem Recht in der Minderzahl sind, ziehen das Verfahren unangemessen in die Länge und lassen die Verfahrensbeteiligten hinsichtlich der Endgültigkeit der gerichtlichen Entscheidung im Ungewissen. Dieser Zustand gefährdet die Rechtssicherheit. Angesichts der bestehenden Belastung der Justiz kann zudem eine Bindung richterlicher und nichtrichterlicher Arbeitskraft durch Beschwerden, die erst nach langer Zeit eingelegt werden und das Wiedervorlegen der bereits abgelegten Akten, das erneute Einarbeiten des Richters in den Streitstoff sowie die schwierige Prüfung einer etwaigen Verwirkung oder prozessualen Überholung verursachen, gerade im Bereich der Nebenentscheidungen nicht mehr hingenommen werden. Die gleichen Überlegungen gelten für die Erinnerung, die durch den Entwurf ebenfalls generell befristet wird.

c) Begründungserfordernis

Nach der Konzeption des Entwurfs soll der Beschwerdeführer seine Beschwerde begründen. Damit wird im Beschwerderecht erstmals ein Begründungserfordernis aufgestellt, das das Verfahren vereinfacht und beschleunigt, ohne den Beschwerdeführer bei ausbleibender Begründung sofort durch eine Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig zu sanktionieren. Erst bei Verstreichenlassen einer richterlich gesetzten Begründungsfrist kommt als Sanktion eine Präklusion seines Vorbringens in Betracht (§ 571 Abs. 3 ZPO-E). Durch verspätete Begründungen wird das Gericht mit vermeidbarer Mehrarbeit (wiederholte Vorlage der Akten, Mahnungen) belastet und das Verfahren unnötig verlängert. Demgegenüber kann von jedem Beschwerdeführer erwartet werden, dass er kurz darlegt, was er mit der Beschwerde bezweckt und aus

welchem Grund die angegriffene Entscheidung seiner Ansicht nach unzutreffend sein soll.

d) Abhilfemöglichkeit des Ausgangsgerichts

Der Entwurf dehnt die Abhilfebefugnis des Erstgerichts, die nach geltendem Recht nur für die einfachen Beschwerden gilt (§ 571 ZPO), nunmehr auf alle (generell befristeten) sofortigen Beschwerden aus. Vorbild für diese Regelung sind die anderen Verfahrensordnungen (VwGO, FGO und SGG), die seit Anbeginn bei ihren generell befristeten Beschwerden eine Abhilfe durch das Ausgangsgericht zulassen. Die Abhilfemöglichkeit erhält den Verfahrensbeteiligten die Instanz. Sie ermöglicht dem Erstrichter eine schnelle Selbstkorrektur und erreicht auf diese Weise sowohl eine Verfahrensverkürzung als auch eine Entlastung des Beschwerdegerichts. Durch die Einführung der generellen Abhilfebefugnis im Beschwerderecht wird es nunmehr auch dem Rechtspfleger wieder möglich, einer Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren abzuwehren. Diese Befugnis hatte er mit dem Inkrafttreten des 3. RPflÄndG am 1. Oktober 1998 (BGBl. I S. 2030) verloren. Als weitere Nebenfolge ist zu erwarten, dass die Verfassungsbeschwerden und die außerordentlichen Beschwerden wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit oder Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ohne Rechtsschutzeinbuße zurückgehen werden. Die generelle Abhilfemöglichkeit des Erstgerichts im neu geregelten Beschwerdeverfahren bildet auf diese Weise das erweiterte Gegenstück zum Abhilfeverfahren bei erstinstanzlichen unanfechtbaren Urteilen, die auf einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beruhen (§ 321a ZPO-E).

e) Präklusion

Im Gegensatz zum neu geregelten Berufungsrecht bleibt der Charakter des Beschwerdeverfahrens als einer vollwertigen zweiten Tatsacheninstanz erhalten. Der Grund für diese unterschiedliche Ausgestaltung liegt darin, dass bei den in der Eingangsinstanz getroffenen Nebenentscheidungen im Gegensatz zum erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren weder ein förmliches Verfahren noch eine eingehende Sachverhaltsfeststellung noch eine Begründung sichergestellt sind. Um aber auch in der Beschwerdeinstanz einen schrankenlosen und damit verfahrensverzögernden Vortrag neuer Tatsachen und Beweise zu verhindern, soll dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, nach dem Vorbild des § 296 Abs. 1, 4 ZPO verspätetes Vorbringen zu präkludieren. Denn auch von den Beteiligten eines Beschwerdeverfahrens kann ein beschleunigtes, auf Prozessförderung bedachtes Vorbringen verlangt werden.

f) Ressourcenbewusster Personaleinsatz im Beschwerdeverfahren

Durch den Entwurf wird der originäre Einzelrichter in allen Beschwerdeverfahren eingeführt, in denen ein amts- oder landgerichtlicher Einzelrichter oder ein Rechtspfleger die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im geltenden Recht wird über eine Beschwerde stets durch ein mit drei Richtern besetztes Kollegium beim Landgericht bzw. beim Oberlandesgericht entschieden. Dieser Personalaufwand ist angesichts der in aller Regel geringen Bedeutung der vor-

wiegend Nebenentscheidungen betreffenden Beschwerdeverfahren unverhältnismäßig. Zur Vermeidung von Akzeptanzverlust und nicht gerechtfertigten Verzögerungen durch eine zwischengeschaltete Übertragungsentscheidung wird über die Beschwerde gegen eine Kollegialentscheidung weiterhin ein Kollegium befinden.

g) Einführung einer Rechtsbeschwerde

Die neu eingeführte Rechtsbeschwerde ermöglicht nunmehr auch im Bereich der Nebenentscheidungen die höchstrichterliche Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen. Mit dieser Eröffnung des Zugangs zum Bundesgerichtshof kann die teilweise sehr unterschiedliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (z. B. im Kostenrecht) vereinheitlicht werden. Die Rechtsbeschwerde dient der Überprüfung der Rechtsanwendung und ist daher revisionsähnlich ausgestaltet. Sie ist gegeben, wenn das Beschwerde- oder Berufungsgericht sie zugelassen hat oder wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist und das Rechtsbeschwerdegericht sie für zulässig erachtet. Als Zulassungs- bzw. Zulässigkeitskriterien gelten die gleichen Grundsätze wie im Revisionsrecht. Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen bzw. zulässig, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Der Entwurf sieht im Hinblick darauf, dass es sich in der Regel um weniger bedeutsame Nebenentscheidungen handelt, eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht vor. Das Rechtsinstitut der Rechtsbeschwerde lässt das umständliche Vorlageverfahren (z. B. in § 7 InsO) entfallen und eignet sich als zentrales Modell für andere Gesetze.

5. Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Entwurf sieht notwendige Folgeänderungen im Rechtsmittelrecht des familiengerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vor. Ferner wird im FGG-Bereich in der Beschwerdeinstanz die Möglichkeit für den Einsatz von Einzelrichtern geschaffen. Im Übrigen wird das FGG-Verfahren von dem Entwurf inhaltlich nicht berührt. Eine Reform in diesem Bereich muss einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben.

6. Rechtsbereinigung und sonstige Änderungen

a) Generalklausel für die freigestellte mündliche Verhandlung

Der Entwurf, der neben Effizienz und Bürgernähe auch die Transparenz des zivilprozessualen Verfahrens bezweckt, beendet die bisherige Unübersichtlichkeit im Bereich der fakultativen mündlichen Verhandlung, indem er in § 128 Abs. 4 ZPO-E eine einzige Bestimmung schafft, die die zahlreichen Einzelvorschriften der Zivilprozessordnung ablöst. Sie regelt nunmehr einheitlich, dass jede gerichtliche Entscheidung, die nicht in Urteilsform ergeht, ohne mündliche Verhandlung getroffen werden kann, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes. Diese Neuregelung führt nicht nur zur Verfahrensvereinfachung, sondern auch zur

Angleichung an die anderen Verfahrensordnungen (VwGO, FGO, SGG), die bereits über eine solche Generalklausel verfügen.

b) Rechtsvereinheitlichung bei der Einspruchsverwerfung

In Interesse einer einheitlichen Behandlung der gerichtlichen Entscheidungen über die Unzulässigkeit eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil wird die bisherige Wahlmöglichkeit des Gerichts, ob es durch Beschluss oder durch Urteil entscheidet, abgeschafft. Die nunmehr ausschließlich in Urteilsform ergehende Einspruchsverwerfungsentscheidung (§ 341 Abs. 2 ZPO-E) bedarf im Hinblick auf die in der Regel einfach gelagerten Sachverhalte, die den damaligen Gesetzgeber zur Einführung der Beschlussentscheidung bewegt haben, keiner mündlichen Verhandlung und unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie andere Urteile. Auf diese Weise wird das Verfahren transparent, ohne den Vereinfachungseffekt der fakultativen mündlichen Verhandlung zu verlieren. Gleichzeitig werden die Rechtsmittel des Beschwerderechts, die bisher gegen den Verwerfungsbeschluss statthaft und in der Zivilprozessordnung an verschiedenen Stellen unübersichtlich geregelt waren, obsolet.

c) Anschlussrechtsmittel

Die Neukonzeption des Rechtsmittelrechts trägt auch dem Gesichtspunkt einer Rechtsbereinigung Rechnung: Die bislang komplizierten Konstruktionen von selbständigen und unselbständigen Anschlussrechtsmitteln wird zugunsten der unselbständigen Anschlussrechtsmittel durch Abschaffung der – überflüssigen – selbständigen Anschlussrechtsmittel vereinfacht (§ 524 ZPO-E). Will der Gegner des Rechtsmittelführers ebenfalls Rechtsmittel einlegen und mit seinem Rechtsmittel von dem bereits eingelegten Rechtsmittel seines Prozessgegners unabhängig sein (bisheriges selbständiges Anschlussrechtsmittel), so hat er sein Rechtsmittel frist- und formgerecht einzulegen. Die Anschließungserklärung führt demgegenüber künftig stets zur Abhängigkeit des Anschlussrechtsmittels vom Hauptrechtsmittel.

d) Übernahmen aus dem Entwurf eines Vereinfachungsgesetzes

Der Entwurf übernimmt mit dem Reformkonzept vereinbare Regelungen zur Verfahrensvereinfachung aus dem Entwurf des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes. Es handelt sich um kleinere und eher technische Regelungen, die dem Richter in der täglichen Arbeit jedoch durchaus deutliche Erleichterungen bringen können. Beispielhaft seien erwähnt, dass etwa im Falle einer allein noch ausstehenden Kostenentscheidung diese künftig ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 128 Abs. 3 ZPO-E) und die Sicherheitsleistung bereits von Gesetzes wegen auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann (§ 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E).

e) Kosten und Gebühren

Der Entwurf enthält Anpassungen im Kosten- und Gebührenrecht. Er trägt mit einer Erhöhung der Verfahrensgebühr im Berufungsrechtszug um 2/10 auf 15/10 den erhöhten An-

forderungen an die anwaltliche Tätigkeit im Berufungsverfahren Rechnung.

V. Angleichung an den Rechtsstandard der europäischen Nachbarländer

Die Neukonzeption des Zivilprozesses führt auch zu einer Angleichung an die Prozessrechtssysteme der europäischen Nachbarländer.

In England einschließlich Wales, in Frankreich, Österreich, Italien und der Schweiz (Kanton Zürich) wird die überwiegende Zahl der Zivilstreitigkeiten durch Einzelrichter, insbesondere auch durch Einzelrichter bei den erstinstanzlichen Kollegialgerichten erledigt. In England, Frankreich und Italien ist der Einzelrichtereinsatz auch in den Rechtsmittelinstanzen vorgesehen.

Ein einheitliches Berufungsgericht findet sich in England, Frankreich und im Schweizer Kanton Zürich. Das Prinzip der zweiten Tatsacheninstanz gilt vorwiegend im deutschen und französischen Recht. In England, Österreich, Italien und im Schweizer Kanton Zürich steht entweder von vornherein oder infolge von Reformen der jüngsten Vergangenheit die Kontrollfunktion der Berufung im Vordergrund. Diese Wirkung wird durch hohe Zugangshürden und Novenbeschränkungen bis hin zum Novenverbot erreicht.

Das englische Zivilprozessrecht wird vom Prinzip der „finality of a judicial decision“ beherrscht. Das bedeutet, dass die erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung in der Regel endgültig sein soll. In der Praxis wird dieses Ziel dadurch erreicht, dass die Berufung erstens grundsätzlich der Zulassung bedarf, über die das Erst- oder Rechtsmittelgericht nach freiem Ermessen und ohne Begründung unanfechtbar entscheidet, und zweitens eine reine Rechtskontrolle mit Bindung an die Tatsachenfeststellung des erstinstanzlichen Gerichts darstellt.

Der italienische Reformgesetzgeber führte im Jahre 1990 die beschränkte Berufung ein, um dieses Rechtsmittel auf die Behebung von Fehlern der Vorinstanz zu konzentrieren.

Im Schweizer Kanton Zürich hat die Reform im Jahre 1995 die Möglichkeit der Parteien, im Berufungsverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel vorzutragen, sehr stark eingeschränkt.

Das österreichische Berufungsverfahren wird vom Neuen Novenverbot (Novenverbot) beherrscht, d. h. das Berufungsgericht ist an die Sachverhaltsfeststellung der ersten Instanz gebunden und neuer Tatsachenvortrag oder neue Beweismittel sind nur unter engen Ausnahmen zulässig. Auf diese Weise findet nur eine Kontrolle der Erstentscheidung und keine Neuverhandlung statt.

Das Reformvorhaben reiht sich in diese Reformbewegung, die die Abkehr von einer vollumfänglichen zweiten Tatsacheninstanz zum Inhalt hat, ein. Im Gegensatz zum geltenden deutschen Zivilprozessrecht eröffnen alle erwähnten europäischen Nachbarländer dem Rechtsuchenden grundsätzlich den Weg zum obersten Gericht. Einen Rechtsmittelabschluss aufgrund des Unterschreitens einer bestimmten Wertgrenze, wie ihn die deutsche Rechtsordnung bisher kennt, sieht keines der vorgenannten Nachbarländer vor.

Durch die Neukonzeption des Berufungsrechts und die uneingeschränkte Grundsatzrevision, die die Reform verwirklicht, wird die erforderliche Anpassung an den europäischen Rechtsstandard geleistet.

VI. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes.

VII. Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz führt zu keiner Mehrbelastung des Bundeshaushalts. Die Umgestaltung der Revision verursacht keinen personellen oder sächlichen Mehrbedarf beim Bundesgerichtshof. Der Systemwechsel von der Streitwertrevision hin zur Grundsatzrevision wird vielmehr den Bundesgerichtshof von Revisionsverfahren entlasten, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung haben noch einen offensichtlichen Rechtsfehler im angefochtenen Urteils aufweisen, und damit die gegenwärtig stetig zunehmende Belastung im Bereich der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs auf ein vertretbares Maß reduzieren.

Das Bundesverfassungsgericht wird durch die Reform entlastet, da die erstinstanzlichen Zivil- und Arbeitsgerichte auf die begründete Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs in Streitsachen unterhalb der Berufungssumme den Verfassungsverstoß künftig selbst beseitigen. Ist die Rüge unbegründet, kann zwar weiterhin Verfassungsbeschwerde eingelegt werden; der Prüfungsaufwand für das Bundesverfassungsgericht wird aber wesentlich verringert, weil die Fachgerichte den Prozessstoff unter dem Aspekt des Verfassungsverstoßes bereits aufbereitet haben.

Die vorgeschlagenen Änderungen wirken sich im Wesentlichen in Verfahren vor den Gerichten der Länder aus. Hier sollen die vorhandenen Ressourcen zugunsten der Amtsgerichte vernünftiger verteilt werden. Gegenwärtig ist der personelle Aufwand für die Berufungsinstanz überhöht (vgl. unter A I 5). Künftig soll auch in der Berufungsinstanz ein Richterkollegium nur in Fällen mit besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung befasst werden. Zugleich sollen aussichtslose Berufungen durch ein Zurückweisungsverfahren zügig beendet werden. Außerdem ergibt sich ein Entlastungseffekt durch die Übertragung der Einzelrichtervorschriften auf das Beschwerdeverfahren. Die personellen Auswirkungen dieser Maßnahmen lassen sich insgesamt nur näherungsweise abschätzen; ihre konsequente Anwendung dürfte aber mindestens 350 Richterstellen in der Berufs- und Beschwerdeinstanz der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit entbehrlich machen. Darüber hinaus wirkt sich die Einführung des Einzelrichters sowie des Zurückweisungsbeschlusses effizienzsteigernd auch auf das familiengerichtliche Berufungsverfahren und auf das Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus. Dem steht eine Mehrbelastung der Berufsgerichte infolge der Absenkung der Berufungssumme sowie der Einführung der Zulassungsberufung im Umfang von rund 100 Richterstellen gegenüber.

Das erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten wird durch die Einführung des originären Einzelrichters effizienter gestaltet. Der dortige Geschäftsanfall kann künftig mit erheblich weniger Personal bewältigt werden. Der von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) geht von einem belastungsmindernden Effekt des originären Einzelrichters von ca. 225 Richterstellen aus. Das vorliegende Gesetz wird infolge der modifizierten Einzelrichterregelung in § 348 ZPO-E zu einer noch höheren Einzelrichterquote als der dort angenommenen von 60 % führen, so dass der belastungsmindernde Effekt noch übertroffen werden wird. Außerdem ergibt sich ein reformbedingter Entlastungseffekt für die erste Instanz dadurch, dass die Möglichkeiten, ein abgekürztes Urteil zu verfassen, im Ergebnis ausgeweitet werden. Dies spart richterliche Arbeitskraft. Weitere wesentliche Verfahrenserleichterungen werden durch die Einführung des schriftlichen Vergleichsabschlusses und durch die beschleunigte Erledigung von Klagrücknahmen erreicht.

Infolge der effizienzsteigernden Maßnahmen (Einzelrichter, Zurückweisungsverfahren) steht mithin auch unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs durch die Absenkung der Berufungssumme ein beachtliches zusätzliches Stellenpotenzial für die erste Instanz im Umfang von rund 500 Richterstellen zur Verfügung. Die Länder werden dadurch in die Lage versetzt, die notwendige personelle Stärkung der ersten Instanz ohne zusätzliche Richterstellen zu bewältigen, denn das zur Verfügung stehende Umschichtungspotenzial übertrifft die aus der Reform resultierenden zwingenden Mehrbelastungen der ersten Instanz bei weitem. Folgende Mehrbelastungen sind feststellbar: Durch die Konzentration der Tatsachenfeststellungen auf die erste Instanz infolge der verschärften Präklusion in der Berufung werden die Amts- und Landgerichte lediglich in einem Umfang von rund 42 Richterstellen zusätzlich belastet (vgl. unter IV 1 b). Infolge der Erweiterung des Rechtsschutzes durch Einführung eines Abhilfeverfahrens bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs in Prozessen mit geringem Streitwert ergibt sich allenfalls ein zusätzlicher Bedarf von 25 Richterstellen (vgl. unter IV 1 d). Weitere zwingende Mehrbelastungen für die erste Instanz enthält der Entwurf nicht. Die Neuregelungen der §§ 139, 278 ZPO-E akzentuieren und bündeln vielmehr bereits bestehende Prozessleitungs Pflichten des Gerichts und führen daher nur bei demjenigen Richter zu einer Mehrbelastung, der bislang in nicht ausreichendem Umfang Hinweise erteilt und protokolliert oder entgegen § 279 ZPO keinen Versuch zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits unternommen hat. Hier sind auch länderspezifische Unterschiede in der Prozesskultur zu erkennen, die durch die Reform beseitigt werden sollen. Zu berücksichtigen ist schließlich, dass eine vorgeschaltete Güteverhandlung zu einer Reduzierung der Zahl streitiger Urteile führen wird, was sich wiederum entlastend auswirkt.

Die Länder haben mithin ausreichende Möglichkeiten, um die Belastung der Zivilabteilungen der Amtsgerichte im Bundesdurchschnitt um rund 10 % abzusenken. Dadurch kann der Amtsrichter in diejenigen Verfahren, die einer intensivierte richterlichen Prozessleitung bedürfen, mehr Ar-

beitskraft investieren und gewinnt dadurch spürbar mehr Zeit für die gütliche Beilegung des Rechtsstreits, für die Erteilung prozessleitender Hinweise und für die Abfassung von überzeugenden und verständlichen Urteilen.

Durch die reformbedingt zurückgehende Zahl von Zustellungen werden die Haushalte der Länder in nicht unerheblichem Umfang entlastet.

Insgesamt führt das Gesetz zu keinen zusätzlichen Belastungen der Haushalte der Länder.

Durch das Gesetz wird ferner die Prozessgebühr für den Rechtsanwalt im Berufungsverfahren um rund 15 % erhöht. Dem stehen Entlastungen für den Rechtsuchenden infolge des Wegfalls der Verhandlungsgebühr für den Rechtsanwalt in aussichtslosen Berufungsverfahren gegenüber. Im Übrigen wird sich das Gesetz voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau auswirken.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23)

In der Nummer 1 wird die bisher noch in Deutscher Mark festgelegte Streitwertgrenze von 10 000 DM für die amtsgerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind, im Verhältnis 2 DM = 1 Euro auf die Euroeinheit umgestellt. Die Umstellung muss zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Dazu wird in der Übergangsvorschrift des neuen § 26 Nr. 2 EGZPO in der Fassung des Artikels 3 des Entwurfs bestimmt, dass in den am 1. Januar 2002 anhängigen Verfahren die Nummer 1 in ihrer bisherigen Fassung für diesen Rechtszug über den 31. Dezember 2001 hinaus weiter gilt und dass bei ihrer Anwendung nach diesem Zeitpunkt die auf Deutsche Mark lautende Streitwertgrenze im Verhältnis 1,95583 DM = 1 Euro in die Euro-Einheit umzurechnen ist. Hierdurch wird vermieden, dass der in der auf Euro umgestellten Nummer 1 infolge der Glättung geringfügig geänderte Betrag in diesen Altfällen zu einer Zuständigkeitsverschiebung führt.

Zu Nummer 2 (§ 72)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 6 (§ 119 Abs. 1 E), die dem Wegfall der zweitinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte in Zivilsachen Rechnung trägt. Soweit die Zuständigkeit der Landgerichte als Beschwerdegerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen bleibt, ergibt sich diese aus §§ 19 Abs. 2, 30 Abs. 1 FGG.

Zu Nummer 3 (§ 100)

§ 100 betrifft die Berufungszuständigkeit der Kammern für Handelssachen. Aufgrund des Wegfalls der Berufungszuständigkeit der Landgerichte (vgl. Nr. 6 – § 119 Abs. 1 E) wird die Vorschrift obsolet und ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 4 (§ 104)

Die Vorschrift wird durch die Neuregelung der Beschwerde-zuständigkeit (vgl. Nr. 6 – § 119 Abs. 1 E) gegenstandslos, so dass sie aufzuheben ist. Mit Beschwerden können die Landgerichte – vorbehaltlich der in § 119 Abs. 1 Halbsatz 2 E genannten Ausnahmen – künftig nur noch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befasst werden (§ 19 Abs. 2 FGG, § 30 Abs. 1 FGG), für die § 104 nach bisherigem Recht keine Anwendung findet.

Zu Nummer 5 (§ 105 Abs. 3)

Die Vorschrift, die eine Sonderregelung für die Besetzung der Kammern für Handelssachen in Streitigkeiten zwischen Reeder oder Schiffer und Schiffsmannschaft enthält, ist obsolet und daher zu streichen. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf Verfahren nach §§ 484 ff. HGB, die der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG unterliegen (Wieczorek/Schütze/Schreiber, ZPO, 3. Auflage 1995, § 105 GVG Rn. 4; Kissel, GVG, 2. Auflage 1994, § 105 Rn. 10) und geht daher ins Leere.

Zu Nummer 6 (§ 119)

Mit der Neufassung des § 119 Abs. 1 wird die alleinige Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidungen der Amts- und Landgerichte begründet (Halbsatz 1). Das Oberlandesgericht wird damit zum alleinigen Rechtsmittelgericht der zweiten Instanz.

Halbsatz 2 bestimmt, dass die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur dann gegeben ist, wenn sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen vorgesehen ist. Dies ist z. B. in Familiensachen (vgl. § 64 Abs. 3 Satz 1 FGG), in Landwirtschaftssachen (vgl. § 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen) und bei Beschwerden gegen Ordnungsmittel nach §§ 178, 180 (vgl. § 8 FGG in Verbindung mit § 181 Abs. 3) der Fall; im Übrigen verbleibt es in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Beschwerdezuständigkeit der Landgerichte gemäß § 19 Abs. 2 FGG, § 30 Abs. 1 FGG. Hieran will der Entwurf nichts ändern.

Zu Nummer 7 (§ 133)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 6 (§ 119 Abs. 1 E) sowie um eine redaktionelle Bereinigung. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision ergibt sich als Annex aus der Kompetenz für die Entscheidung über die Sprungrevision selbst.

Zu Nummer 8 (§ 178)

In Absatz 1 Satz 1 wird die bisher noch in Deutscher Mark festgelegte Ordnungsgeldgrenze von 2 000 DM im Verhältnis 2 DM = 1 Euro auf die Euroeinheit umgestellt. Die Umstellung muss zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Dazu wird in der Übergangsvorschrift des neuen § 26 Nr. 2 EGZPO in der Fassung des Artikels 3 des Entwurfs bestimmt, dass für Ordnungsgeldbeschlüsse § 178 Abs. 1 Satz 1 in der bisherigen Fassung weiter gilt, wenn die anzufechtende Entschei-

dung vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Hierdurch wird vermieden, dass eine Beschwerde gegen ein noch in Deutsche Mark verhängtes Ordnungsgeld allein wegen der Umstellung auf Euro Erfolg haben könnte.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 10)

Der bisherige § 10 kann entfallen, da § 513 Abs. 2 E bestimmt, dass die Berufung nicht auf die vom Ausgangsgericht fehlerhaft bejahte Zuständigkeit gestützt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 37)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 37 Abs. 1 die Bestimmung, dass der den Gerichtsstand bestimmende Beschluss ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 3 (§ 40)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) ist die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts über das Ehe- und Kindschaftsrecht hinaus auf andere nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten erweitert worden.

Nach § 23 Nr. 1 GVG ist das Amtsgericht auch für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwerten bis zu 10 000 DM (bzw. 5 000 Euro gemäß der Entwurfsfassung) zuständig. Die Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichts hängt nunmehr – wie bisher schon bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten – von der Höhe des Streitwertes ab. In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Wert des Streitgegenstandes nach § 12 GKG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Ermessen zu bestimmen. Die Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichts kann daher gerade in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zweifelhaft sein. Um die bei der geltenden Rechtslage im Einzelfall notwendigen Verweisungen zu vermeiden, wird den Parteien durch die vorgesehene Änderung die Möglichkeit eröffnet, auch in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, bei denen die gerichtliche Zuständigkeit vom Streitwert abhängt, die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts zu vereinbaren.

Zu Nummer 4 (§ 45)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Halbsatz 1. Die Ergänzung, dass das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung entscheidet, ist – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung – klarstellend und führt zu einem Gleichklang mit § 27 Abs. 1 StPO.

Die Änderung in **Absatz 2 Satz 1** greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Das Verfahren über die Ablehnung eines Richters beim Amtsgericht soll vereinfacht und beschleunigt werden: Nach bisher geltendem Recht (§ 45 Abs. 2 Satz 1) entscheidet über die Ablehnung eines Familienrichters das Oberlandesgericht, in den übrigen Sachen das Landgericht. Zukünftig ist das Oberlandesgericht das dem Amtsgericht im Instanzenzug übergeordnete Gericht (§ 119 Abs. 1 GVG-E) und damit das Gericht, das gemäß der Grundregel des bisherigen § 45 Abs. 1 Halbsatz 2 über das Ablehnungsgesuch gegen einen Richter am Amtsgericht entscheiden müsste, falls der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch nicht für begründet hält (dann gilt der unveränderte Absatz 2 Satz 2). Um die damit verbundene Verzögerung des Verfahrens und die Befassung eines OLG-Senats mit einer in der Regel nicht besonders schwierigen Frage zu vermeiden, sieht der neu gefasste Absatz 2 Satz 1 vor, dass über das Ablehnungsgesuch ein anderer Richter des Amtsgerichts entscheidet. Zugleich wird damit im Verfahren nach der Zivilprozessordnung derselbe Zustand hergestellt, wie er sich im Strafprozess (§ 27 Abs. 3 StPO) seit über 30 Jahren bewährt hat.

Für den Fall, dass kein anderer Richter des Amtsgerichts entscheiden kann, muss die bislang in Absatz 1 Halbsatz 2 enthaltene Regelung, wonach im Falle der durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters bedingten Beschlussunfähigkeit des Gerichts das im Rechtszug zunächst höhere Gericht zu entscheiden hat, auch für die Amtsgerichte Anwendung finden. Entsprechend dem Vorbild des § 27 Abs. 3 StPO ist diese Regelung in den neuen **Absatz 3** aufgenommen worden.

Zu Nummer 5 (§ 46)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 46 Abs. 1 die Bestimmung, dass der Beschluss über das Ablehnungsgesuch ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 6 (§ 78)

Die Vorschrift passt § 78 Abs. 2 Nr. 1 und 3 der Änderung des § 621e an, die in den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Zugang zum Bundesgerichtshof entsprechend der Neuordnung des Revisionsrechts regelt und die bisherige Bezeichnung „weitere Beschwerde“ in „Rechtsbeschwerde“ ändert. Sie erstreckt die für diese schon bisher vorgeschriebene Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt auf die Nichtzulassungsbeschwerde, die nach der im Entwurf vorgesehenen Neufassung des § 621e Abs. 2 in Verbindung mit § 544 E eingeführt wird.

Zu Nummer 7 (§ 78b Abs. 1)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Ver-

handlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 78b Abs. 1 die Bestimmung, dass der einen Notanwalt beordnende Beschluss ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 8 (§ 78b Abs. 2, § 78c Abs. 3)

Die Änderung passt die nach den Vorschriften im Verfahren über die Beordnung eines Notanwalts bisher unbefristet statthafte Beschwerde dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 9 (§ 91a)

zu Buchstabe a

Buchstabe a sieht als Folgeänderung der neuen allgemeinen Regelung in § 128 Abs. 4 E über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, in § 91a Abs. 1 die Aufhebung des bisherigen Satzes 2 vor, nach dem die Kostenentscheidung bei Erledigung der Hauptsache ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

zu Buchstabe b

Die Änderung zu b greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache durch die Parteien für erledigt erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten zu entscheiden. Da nach einer Erledigungserklärung der Streit über die Hauptsache beendet ist und deshalb diese nicht mehr angefochten werden kann, sieht § 91a Abs. 2 bisher vor, dass Kostenentscheidungen als sachliche Nebenentscheidungen mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden können. Das Gesetz regelt derzeit nicht ausdrücklich, ob die Zulässigkeit dieser Beschwerde davon abhängt, dass neben dem Beschwerdewert des § 567 Abs. 2 Satz 1 auch der Berufungsbeschwerdewert erreicht sein muss. Ein Teil der Rechtsprechung bejaht unter Anwendung des Konvergenzgedankens diese Frage.

Durch die Neufassung des § 91a Abs. 2 Satz 1 wird diese Rechtsprechung ausdrücklich gesetzlich verankert. Beschwerden gegen die Kostenentscheidung sollen danach nur noch dann statthaft sein, wenn der Streitwert der Hauptsache im Zeitpunkt der Entscheidung die neue Berufungssumme des § 511 E (600 Euro) übersteigt.

Zu Nummer 10 (§ 92)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Nach geltendem Recht kann das Gericht bei teilweisem Ob-siegen ausnahmsweise von einer Kostenteilung absehen und einer Partei die gesamten Kosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine besonderen Kosten verursacht hat.

Um den Gerichten eine mitunter zeitaufwändige und unter dem Gesichtspunkt der Kostengerechtigkeit nicht erforderliche Kostenteilung zu ersparen, sieht § 92 Abs. 2 Nr. 1 E vor, dass die Gerichte auch dann von einer Kostenquotelung absehen können, wenn durch eine geringfügige Zuvielforderung nur geringfügig höhere Kosten verursacht worden sind. Damit können künftig einer Partei die Prozesskosten auch dann vollständig auferlegt werden, wenn aufgrund der Zuvielforderung geringfügige Mehrkosten etwa durch eine Beweisaufnahme oder durch Überschreiten einer Gebührenstufe entstehen. Wie bereits nach geltendem Recht liegt eine Zuvielforderung nicht nur vor, wenn die vom Kläger begehrte Summe höher ist als der zugesprochene Betrag, sondern auch, wenn dem Antrag des Beklagten auf Abweisung der Klage nicht in vollem Umfang entsprochen worden ist (vgl. nur Zöller/Herget, 21. Aufl., § 92, Rn. 11). Die Regelung findet deshalb auch zugunsten des Beklagten Anwendung, falls der Kläger nur in einem geringfügigen Maße obsiegt.

Zu Nummer 11 (§ 93d)

Nach § 93d können die Kosten im Falle der Zurücknahme einer Unterhaltsklage abweichend von der Kostenpflicht des Klägers nach § 269 Abs. 3 der in Anspruch genommenen Partei auferlegt werden, wenn diese zu der Klage dadurch Anlass gegeben hat, dass sie der Verpflichtung, über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. In der Vorschrift wird die bisherige Bezugnahme auf § 269 Abs. 3 in § 269 Abs. 3 Satz 2 berichtigt, da der im Entwurf vorgesehene neue Satz 3 des § 269 Abs. 3 eine Kostenpflicht des Beklagten vorsieht, auf die sich die Bezugnahme in § 93d nicht bezieht.

Zu Nummer 12 (§ 99)

zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Aktualisierung.

zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Durch die Neufassung des Absatz 2 Satz 1 wird die in der Rechtsprechung mit überzeugenden Gründen vertretene Auffassung, dass die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten bei einem Anerkenntnisurteil davon abhängt, dass in der Hauptsache im Zeitpunkt der Entscheidung über die Kosten die Berufungssumme erreicht worden wäre, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu Nummer 13 (§ 104)

Die Änderung passt den Zinssatz dem § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) an.

Zu Nummer 14 (§ 108)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zi-

vilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Die in der Praxis häufigste Art einer anderweitigen Sicherheitsleistung ist die schriftliche Bankbürgschaft. Die Zulassung der Bankbürgschaft kraft Gesetzes enthebt das Gericht von der sonst notwendigen Entscheidung über einen entsprechenden Parteiantrag. Der Vorschlag führt insbesondere dann zu einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, wenn – was in der Praxis nicht selten vorkommt – die Partei nach Verkündung des Urteils im Berufungsverfahren beantragt, die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft erbringen zu können. Nach der bisherigen Gesetzeslage musste die Verfahrensakte vom Berufungsgericht an die Vorinstanz zurückgeschickt werden, da – von Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich dort über den beantragten Nachlass einer Bankbürgschaft entschieden werden muss. Erst nach der Entscheidung des Ausgangsgerichts konnte die Verfahrensakte an das Berufungsgericht zurückgeschickt und das Verfahren fortgesetzt werden. Durch die gesetzliche Festschreibung der Bankbürgschaft als zulässige Art der Sicherheitsleistung werden die durch das Hin- und Herschieben der Akte verursachten Verzögerungen vermieden.

An die Qualität der Bürgschaft und die Bonität des Bürgen sind hohe Anforderungen zu stellen:

Die Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft in § 108 Abs. 1 Satz 2 E sind nach dem Vorbild des § 648a Abs. 2 Satz 1 BGB auf die Zulassung des im Geltungsbereich des Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes sowie die sonstigen Tauglichkeitseigenschaften eines Bürgen nach § 239 BGB beschränkt. Auf das Kriterium der Zugehörigkeit zu einem System der Einlagensicherung wird verzichtet. Die von einer Bank übernommenen Bürgschaften müssen durch ihr Eigenkapital gesichert sein. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern angemessene haftende Eigenmittel zu bilden (§ 10 KWG). Diese Verpflichtung wird durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bzw. durch die Aufsichtsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums überwacht. Die jeweiligen Einlagensicherungssysteme der Kreditinstitute dienen dagegen ausschließlich der Absicherung der Einlagen ihrer Kunden und bieten in Bezug auf übernommene Bankbürgschaften keine Rückversicherung.

Den nach § 239 Abs. 2 BGB für eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft erforderlichen Verzicht auf die Einrede der Vorklage stellt die vorgesehene Fassung des § 108 Abs. 1 Satz 2 E dadurch sicher, dass nur die Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zugelassen ist und die Bürgschaft eines Kreditinstitutes als Handelsgeschäft kraft Gesetzes (§ 349 Satz 1 HGB) stets eine selbstschuldnerische ist, also den Verzicht auf die Einrede der Vorklage enthält.

Die Bürgschaft muss – zu Dokumentations- und Beweis-zwecken – schriftlich erklärt werden sowie unwiderruflich, unbeding und unbefristet sein.

Zu Nummer 15 (§ 109)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche

Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 109 Abs. 3 Satz 2 die Bestimmung, dass der Beschluss über die Rückgabe der Sicherheit ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 16 (§ 115)

zu Buchstabe a

Der in § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 nach dem ersten Halbsatz einzufügende Halbsatz stellt klar, dass die auf 64 % bzw. 45 % des Grundbetrages nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 BSHG festgelegten Freibeträge in entsprechender Anwendung der Rundungsvorschrift des § 82 BSHG auf- oder abzurunden sind.

zu Buchstabe b

In der Prozesskostenhilfetabelle (§ 115 Abs. 1 Satz 4) werden die bisher noch in Deutscher Mark festgelegten Beträge des einzusetzenden Einkommens und der Monatsraten im Verhältnis 2 DM = 1 Euro auf die Euroeinheit umgestellt. Belastungen für die Haushalte des Bundes und der Länder sind damit nicht verbunden. Die Umstellung der Tabelle muss zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Dazu wird unter Nummern 4 und 10 der Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz in dem in Artikel 3 Nr. 3 vorgesehenen neuen § 26 EGZPO bestimmt, dass in den Fällen, in denen für einen Rechtszug die Prozesskostenhilfe vor diesem Zeitpunkt bewilligt worden ist, die Tabelle in ihrer bisherigen Fassung für diesen Rechtszug über den 31. Dezember 2001 hinaus weiter gilt und dass bei ihrer Anwendung nach diesem Zeitpunkt die in ihr auf Deutsche Mark lautenden Beträge des einzusetzenden Einkommens und der Monatsraten im Verhältnis 1,95583 DM = 1 Euro in die Euro-Einheit umzurechnen sind. Hierdurch wird vermieden, dass die in der auf Euro umgestellten Tabelle infolge der Glättung geringfügig geänderten Beträge in diesen Altfällen zu einer Neufestsetzung der Monatsraten und damit zu einem nicht vertretbaren Arbeitsaufwand bei den Gerichten führen.

Zu Nummer 17 (§ 127)

zu Buchstabe a

Der neu gefasste **Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1** passt die im Verfahren über die Prozesskostenhilfe bisher unbefristet statthafte Beschwerde dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt. **Halbsatz 2** greift außerdem in redaktionell angepasster Fassung den in Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthaltenen Vorschlag auf, die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde – soweit die Beschwer nicht die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe betrifft – davon abhängig zu machen, ob der Wert des von der Entscheidung erfassten Streitgegenstandes im Entscheidungszeitpunkt die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Berufung übersteigt. Damit wird erreicht, dass im Verfahren über die Prozesskostenhilfe nicht ein weiter gehender Instanzenzug zur Verfügung steht als in der Hauptsache. Ins-

besondere wird der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen begegnet, zu denen es käme, wenn das Beschwerdegericht die Erfolgsaussicht abweichend von dem in der Hauptsache abschließend entscheidenden Gericht des ersten Rechtszuges beurteilt. Der neue **Satz 3** sieht abweichend von § 569 Abs. 1 Satz 1 E vor, dass die Einlegungsfrist für die sofortige Beschwerde nicht zwei Wochen, sondern einen Monat beträgt. Die damit vollzogene Angleichung an die Rechtsmittelfristen im Hauptsacheverfahren (§§ 517, 548 E) rechtfertigt sich aus dem Gedanken, dass die Ablehnung der Prozesskostenhilfe für den bedürftigen Antragsteller annähernd vergleichbare Auswirkungen hat wie ein beschwerendes Urteil für die Partei. Um den Bedürftigen nicht schlechter zu stellen als die vermögende Partei, soll beiden dieselbe Überlegungsfrist eingeräumt werden.

zu Buchstabe b

Die Einfügung in **Absatz 3 Satz 1** unterstellt den neuen Vorschriften über die sofortige Beschwerde im Interesse der Einheitlichkeit auch das Beschwerderecht der Staatskasse, das diese auch künftig nur innerhalb einer dreimonatigen Ausschlussfrist ab Übergabe des unterschriebenen Prozesskostenhilfebewilligungsbeschlusses an die Geschäftsstelle ausüben können soll. Nach dem in § 127 Abs. 3 nach dem bisherigen Satz 2 eingefügten neuen **Satz 3** beträgt zum einen die Einlegungsfrist für die sofortige Beschwerde in Angleichung an Absatz 2 Satz 3 E ebenfalls einen Monat. Zum anderen soll die Notfrist nicht mit einer Zustellung des Bewilligungsbeschlusses an die Staatskasse, sondern – insoweit abweichend von § 569 Abs. 1 Satz 2 E – in dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse entsprechend der bisherigen Praxis auf Grund stichprobenartiger Anforderung ausgewählter Prozessakten von dem Beschluss Kenntnis erhält. In diesem Sinne übernimmt der neue Satz 3 aus § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO den Begriff „Bekanntgabe“ in der Auslegung, die dieser Begriff in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der Anwendung auf den dort der Beschwerde der Staatskasse (§ 166 VwGO) vorgeschalteten Antrag auf Zulassung der Beschwerde erfährt.

Zu Nummer 18 (§ 128)

Zu Absatz 3

Der bisherige § 128 Abs. 3 sieht vor, dass bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche im Wert von bis zu 1 500 DM das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die schriftliche Verhandlung anordnen kann. Die Vorschrift hat im Hinblick auf die wertmäßige Begrenzung ihres Anwendungsbereiches im Wesentlichen nur für das amtsgerichtliche Verfahren und dort auch nur im Streitwertbereich von über 1 200 bis 1 500 DM Bedeutung, da das Amtsgericht nach § 495a bei allen – nicht nur vermögensrechtlichen – Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 1 200 DM das Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, mithin auch eine schriftliche Verhandlung anordnen kann. Der bisherige § 128 Abs. 3 erscheint deshalb entbehrlich und ist vom Entwurf nicht übernommen worden.

Stattdessen greift der Entwurf mit der Neufassung des § 128 Abs. 3 inhaltlich einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilge-

richtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Infolge des Mündlichkeitsprinzips ist nach gegenwärtiger Rechtslage eine mündliche Verhandlung selbst dann obligatorisch, wenn in einem Schlussurteil nur noch über die Kosten eines Rechtsstreits zu befinden ist. Dadurch werden die Parteien und die Gerichte unnötig belastet und der Abschluss des Verfahrens verzögert. Durch den neuen **Absatz 3** wird der Zwang, allein wegen eines Kostenauspruchs mündlich verhandeln zu müssen, beseitigt. Bei der Neuregelung handelt es sich um eine Weiterentwicklung von geltenden Vorschriften für Kostenbeschlüsse (§ 91a Abs. 1 Satz 2, § 269 Abs. 3 Satz 4, § 515 Abs. 3 Satz 3).

Zu Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird eine Generalklausel für die fakultative mündliche Verhandlung geschaffen. Danach können alle gerichtlichen Entscheidungen, die nicht durch Urteil ergehen, ohne mündliche Verhandlung erlassen werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Der Wortlaut dieser Vorschrift stimmt mit demjenigen in § 101 Abs. 3 VwGO vollständig und mit demjenigen der Regelungen in § 90 Abs. 1 Satz 2 FGO, § 124 Abs. 3 SGG weitgehend überein, so dass die Verfahrensvorschriften insoweit angeglichen werden. Wie in den meisten Verfahrensvorschriften (§ 46 Abs. 2 ArbGG, § 101 Abs. 1 VwGO, § 90 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 124 Abs. 1 SGG) ist auch in der Zivilprozessordnung (§ 128 Abs. 1) der Mündlichkeitsgrundsatz für das Urteilsverfahren als gesetzliche Regel vorgesehen, im Übrigen wird die mündliche Verhandlung überwiegend in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Bislang ist die fakultative mündliche Verhandlung in ausgesprochen kasuistischer Weise in zahlreichen Einzelschriften der Zivilprozessordnung geregelt, indem in jedem Einzelfall ausdrücklich ausgesprochen wird, dass die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann. Die neue Regelung in Absatz 4 macht die fakultative mündliche Verhandlung von der Entscheidungsform abhängig. Das Urteil ist die Form der Endentscheidung, die gemäß § 128 Abs. 1 grundsätzlich aufgrund obligatorischer mündlicher Verhandlung erlassen wird, während andere Formen gerichtlicher Entscheidung ohne oder aufgrund freigestellter mündlicher Verhandlung ergehen können. Zu letzteren zählen die Beschlüsse des Gerichts (des Kollegiums oder des Einzelrichters) sowie die Verfügungen des Vorsitzenden und des beauftragten oder ersuchten Richters. Der Beschluss unterscheidet sich vom Urteil in der Regel durch die weniger strenge Form. Die gerichtliche Verfügung ist meist prozessleitender Natur (z. B. Terminanberaumung, Ladungsverfügung, Fristverlängerung) und unterliegt noch geringeren Formerfordernissen als ein Beschluss. Sie bedarf in der Regel keiner mündlichen Verhandlung (Ausnahme: z. B. fakultative mündliche Verhandlung beim Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist, § 225 Abs. 1).

Wenn trotz Entscheidung durch Beschluss eine mündliche Verhandlung zwingend durchgeführt werden muss (z. B. § 320 Abs. 3 Satz 1, § 1063 Abs. 2) oder trotz Urteilsentscheidung auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wer-

den kann (z. B. § 128 Abs. 2; § 331 Abs. 3, § 341 Abs. 2 E), trifft das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen.

Zu Nummer 19 (§ 136)

zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung der Güteverhandlung (§ 278 E). Durch die Verwendung des Begriffs „Verhandlung“ anstelle des bisherigen Begriffs „mündliche Verhandlung“ wird klargestellt, dass sich die Prozessleitung des Vorsitzenden auch auf die Güteverhandlung erstreckt.

zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 **Satz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 139 Abs. 3. Die Vorschrift betrifft die formelle Prozessleitung durch den Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung und soll deshalb systematisch korrekter in den passenden Regelungszusammenhang des § 136 eingestellt werden.

Zu Nummer 20 (§ 139)

§ 139 E regelt nunmehr an zentraler Stelle die materielle Prozessleitungspflicht des Gerichts. Die bisher an verschiedenen Stellen der Zivilprozessordnung befindlichen Regelungen sollen in dieser zentralen Norm generalklauselartig zusammengeführt werden, um die Mitverantwortung des Gerichts für eine umfassende tatsächliche und rechtliche Klärung des Streitstoffs hervorzuheben. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, den Gerichten inhaltlich engere oder detailliertere Vorgaben als das bisherige Recht zu machen.

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 139 Abs. 1. Es wurden die bisherigen Sätze 1 und 2 umgestellt. Mit der Voranstellung des bisherigen Satzes 2 (jetzt: **Satz 1**) wird die allgemeine und umfassende Erörterungspflicht des Gerichts (materielle Prozessleitung) betont.

Satz 2 (bisher: Satz 1) betrifft demgegenüber primär nur tatsächliche Fragen, auf deren Klärung das Gericht hinzuwirken hat. Dabei wird nunmehr die Verantwortung des gesamten Spruchkörpers für die materielle Prozessleitung hervorgehoben. Die Pflichten des Vorsitzenden zur Terminvorbereitung (§ 273) und zur Leitung der mündlichen Verhandlung (§ 136) bleiben unberührt. Neu ist die Einfügung des Wortes „rechtzeitig“, wodurch die bisherige Sonderregelung in § 273 Abs. 1 Satz 2, nach der sich die Parteien in jeder Verfahrenslage rechtzeitig und vollständig erklären sollen, entbehrlich wird. Zugleich wird damit an zentralerer Stelle als bisher auch die Verantwortung der Parteien für eine vollständige, aber auch zügige und ökonomische Prozessführung hervorgehoben.

Die Konzeption des Absatz 1 hebt damit insgesamt hervor, dass das Gericht im offenen Gespräch mit den Parteien die entscheidungserheblichen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkten erörtern und auf eine allseits sachdienliche Verfahrensführung hinzuwirken soll. Dies gilt in jeder Lage des Verfahrens, insbesondere auch, wie die Neufassung des § 279 Abs. 3 E klarstellt, im Anschluss an eine durchgeführte Beweisaufnahme.

Absatz 1 belässt es jedoch bei dem Grundsatz, dass es nicht Aufgabe des Gerichts ist, durch Fragen oder Hinweise neue Anspruchsgrundlagen, Einreden oder Anträge einzuführen, die in dem streitigen Vorbringen der Parteien nicht zumindest andeutungsweise bereits eine Grundlage haben (vgl. Zöller/Greger, ZPO, § 139 Rn. 9, 11; Thomas/Putzo, ZPO, § 139 Rn. 10). Das Gericht ist daher weiterhin nicht verpflichtet, etwa auf Geltendmachung der Einrede der Verjährung oder eines Zurückbehaltungsrechts hinzuwirken, wenn die Partei diese Verteidigungsmittel nicht von sich aus in den Prozess eingeführt hat.

Absatz 2 übernimmt das bislang in § 278 Abs. 3 enthaltene Verbot der Überraschungsentscheidung. Die Neufassung konkretisiert den dem Verbot der Überraschungsentscheidung zugrunde liegenden Anspruch auf rechtliches Gehör:

Während § 278 Abs. 3 seinem Wortlaut nach nur auf einen von einer Partei übersehenen oder für unerheblich gehaltenen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, berücksichtigt die Neuformulierung in **Satz 1** durch die Streichung des Adjektivs „rechtlichen“ den Umstand, dass sich in der Praxis tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte häufig nur schwer voneinander trennen lassen und den tatsächlichen Gesichtspunkten für den Ausgang des Rechtsstreits eine mindestens ebenso große Bedeutung beikommt wie Gesichtspunkten rechtlicher Art. Damit wird zugleich eine gleich lautende Terminologie mit Absatz 1 Satz 1 erreicht, wonach das Gericht den Streitstoff sowohl unter rechtlichen als auch unter tatsächlichen Aspekten zu erörtern hat.

In der Neufassung des Satzes 1 wird zudem durch die Einfügung der Wörter „darauf hingewiesen und“ klargestellt, dass es bei dem Verbot der Überraschungsentscheidung im Kern um den Anspruch auf rechtliches Gehör geht, der in den von Satz 1 angesprochenen Fallgestaltungen nur durch einen gerichtlichen Hinweis auf den von der Partei übersehenen oder für unerheblich gehaltenen Gesichtspunkt gewährleistet werden kann.

Durch den neuen **Satz 2** wird hervorgehoben, dass das Verbot der Überraschungsentscheidung auch eingreift, wenn das Gericht einen Gesichtspunkt abweichend von der übereinstimmenden Auffassung beider Parteien beurteilen will. Auch in diesem Fall hat das Gericht, bevor es seine Hauptsacheentscheidung auf eine solche divergierende Beurteilung stützt, die Parteien zuvor darauf hinzuweisen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Absatz 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 139 Abs. 2. Lediglich der Sprachgebrauch ist redaktionell angepasst und klargestellt worden, dass die in Absatz 3 geregelte Verpflichtung eine solche des Gerichts – d. h. des gesamten Spruchkörpers und nicht nur des Vorsitzenden – ist.

Nach **Absatz 4 Satz 1** sind gerichtliche Hinweise aktenkundig zu machen. Dies dient der Dokumentation des Hinweises und kann damit insbesondere für etwaige Rechtsmittelverfahren Bedeutung gewinnen:

Das Unterlassen eines rechtlich gebotenen Hinweises kann Artikel 103 Abs. 2 des GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) verletzen und ist jedenfalls ein Verfahrensfehler schon im Sinne der geltenden §§ 539, 550, der im Einzelfall die

Zurückverweisung rechtfertigen kann. Um dem Rechtsmittelgericht die Prüfung im Rahmen des § 539 zu ermöglichen, ist deshalb die Aktenkundigmachung der Erfüllung der richterlichen Hinweispflicht schon heute ein Gebot sachgerechten richterlichen Handelns (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 21. Aufl., § 278 Rn. 9). Die Hinweiserteilung im Rahmen einer Verhandlung wird darüber hinaus als ein wesentlicher Vorgang der Verhandlung angesehen, der nach § 160 Abs. 2 in das Protokoll aufzunehmen ist (vgl. Stein/Jonas/Roth, ZPO, 21. Aufl., § 160 Rn. 5; Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 160 Rn. 3; zurückhaltender: Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 21. Aufl., § 278 Rn. 53, wonach die Protokollierung zwar nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert sei, um für die Rechtsmittelinstanz Klarheit zu schaffen). Der neue Absatz 4 Satz 1 E hält sich innerhalb dieser Handlungsrichtlinie für den Richter und stellt für die Zukunft klar, dass gerichtliche Hinweise aktenkundig zu machen sind.

Für die Aktenkundigmachung ist weder eine bestimmte äußere Form noch ein bestimmter inhaltlicher Umfang vorgesehen. Die äußere Form kann beispielsweise ein Hinweisbeschluss sein, dann ist inhaltlich der Hinweis sogar im Volltext aktenkundig. Wird der Hinweis mündlich erteilt, etwa in einer Verhandlung oder per Telefon, so dokumentiert der Richter dies, indem er die Hinweiserteilung in das Verhandlungsprotokoll aufnimmt oder – in der zweiten Variante – einen Aktenvermerk schreibt. In diesen Fällen wird regelmäßig nicht der Wortlaut des Hinweises dokumentiert, sondern lediglich die Tatsache, dass das Gericht auf einen bestimmten Gesichtspunkt hingewiesen hat, beispielsweise dass das Gericht eine bestimmte Tatbestandsvoraussetzung für nicht hinreichend substantiiert erachtet. Ist der Hinweis erteilt, seine Dokumentation aber zunächst versehentlich unterlassen worden, kann die Erteilung des Hinweises auch im Tatbestand des Urteils dokumentiert und damit aktenkundig gemacht werden.

Satz 2 stellt für den Fall, dass – etwa in einem Rechtsmittelverfahren – die Verletzung einer gerichtlichen Hinweispflicht geltend gemacht wird, die andere Partei jedoch behauptet, das Gericht habe den Hinweis erteilt, eine Beweisregel auf: Wenn sich die Erteilung des Hinweises nicht aus den Akten ergibt, ist der Beweis erbracht, dass der Hinweis nicht erteilt worden ist. Als Gegenbeweis ist gemäß **Satz 3** nur der Nachweis der Fälschung der Akten zugelassen. Damit werden im Rechtsmittelzug Beweiserhebungen zu der Frage, ob der Hinweis erteilt wurde oder nicht, vermieden. Die Vernehmung der Mitglieder des erstinstanzlichen Gerichts oder die Einholung dienstlicher Äußerungen zur Frage der Erteilung eines Hinweises ist nicht zulässig.

Absatz 5 greift die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Verfahrensablauf nach der Erteilung eines Hinweises seitens des Gerichts auf. Aus dem Anspruch auf Gewährleistung rechtlichen Gehörs ergibt sich die Verpflichtung des Gerichts, den Parteien eine angemessene Reaktion auf einen gerichtlichen Hinweis zu ermöglichen. Von den Umständen des konkreten Einzelfalles hängt es ab, ob sich eine Partei auf einen Hinweis sofort äußern können muss oder die Einräumung einer Schriftsatzfrist verlangen kann; insoweit ähnelt die Regelung dem § 283 Satz 1. Abweichend von dieser Bestimmung ist nach Absatz 5 die Be-

stimmung eines Verkündungstermins jedoch nicht zwingend vorgesehen; vielmehr hat das Gericht insoweit nach Zweckmäßigkeitserwägungen zu entscheiden, ob es einen Verkündungstermin oder etwa einen neuen Verhandlungstermin anberaunt.

Einem Antrag auf Nachlass eines Schriftsatzes ist (nur) stattzugeben, wenn eine sofortige Reaktion der Partei, an die sich der Hinweis richtet, nicht möglich ist. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist – zur Vermeidung etwaiger Verzögerungstaktiken – auf die allgemeine Prozessförderungspflicht des § 282 Bedacht zu nehmen. Soweit die fristgerecht nach Schluss der mündlichen Verhandlung nachgebrachte Erklärung in dem von dem Hinweis gesetzten Rahmen neue Angriffs- und Verteidigungsmittel enthält, sind diese abweichend von der bisherigen Regelung des § 296a Satz 1 zu berücksichtigen; § 139 Abs. 5 wird deshalb in den Ausnahmekatalog des § 296a Satz 2 aufgenommen (vgl. § 296a Satz 2 E).

Nicht aufgegriffen ist die besonders seitens der Rechtsanwaltschaft vorgebrachte Anregung, das Gericht zu verpflichten, Hinweise eine Woche oder „rechtzeitig“ vor der mündlichen Verhandlung zu erteilen, wobei „rechtzeitig“ in Entsprechung zu der Schriftsatzfrist nach § 132 Abs. 1 Satz 1 auch einen mindestens einwöchigen Vorlauf bedeuten hätte. Eine solche Regelung wäre wegen der Unterschiedlichkeit der Prozesssituationen nicht handhabbar. Die Hinweispflicht des Gerichts hängt von dem Vorbringen der Parteien ab. Wenn die Parteien vorbereitende Schriftsätze nach § 132 Abs. 1 noch eine Woche vor der mündlichen Verhandlung oder nach § 132 Abs. 2 eine Gegenerklärung sogar noch drei Tage vorher einreichen können, so kann das Gericht sinnvolle Hinweise oftmals erst in der mündlichen Verhandlung erteilen. Selbstverständlich hindert Absatz 4 E nicht, in geeigneten Fällen Hinweise vor der mündlichen Verhandlung zu erteilen, wie dies bislang auch schon vielfach praktiziert wird.

Zu Nummer 21 (§ 142)

Die Vorschrift regelt die prozessuale Pflicht zur Vorlegung von Urkunden und sonstigen Unterlagen neu:

Nach **Absatz 1 Satz 1** kann das Gericht die Vorlegung von Urkunden und sonstigen Unterlagen unabhängig von einem Beweisantritt einer Partei anordnen, wenn sich eine Partei auf diese Urkunden oder Unterlagen bezogen hat. Das Gericht erhält dadurch die Möglichkeit, sich im Interesse der Sachaufklärung möglichst früh einen umfassenden Überblick über den dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt zu verschaffen.

Die Parteien sind verpflichtet, der Anordnung innerhalb der nach Absatz 1 **Satz 2 Halbsatz 1** gesetzten Frist zu folgen, was allerdings letztlich nicht erzwingbar ist. Bei Fristversäumung gilt § 296 Abs. 1 E, falls die Anordnung im Rahmen der Terminvorbereitung nach § 273 Abs. 2 Nr. 5 E ergangen ist. Unberührt davon bleiben die beweisrechtlichen Folgen einer Nichtvorlage nach § 427.

Satz 2 Halbsatz 2 entspricht dem bisherigen § 142 Abs. 2.

Darüber hinaus statuiert die Vorschrift erstmals eine gesetzliche (prozessuale) Vorlegungspflicht für Dritte, soweit ih-

nen eine Vorlegung unter Berücksichtigung ihrer berechtigter Interessen zumutbar ist und ihnen – wie **Absatz 2** klarstellt – kein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht. Die Verweisung auf die Vorschriften der §§ 386 bis 390 ermöglicht die Verhängung entsprechender Ordnungs- und Zwangsmittel bei unberechtigter Nichtbefolgung der gerichtlichen Anordnung.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3. **Satz 2** stellt klar, dass die Anordnung, von der in fremder Sprache abgefassten Urkunde eine Übersetzung beizubringen, nur gegenüber den Parteien, nicht aber gegenüber dem Dritten ergehen kann.

Zu Nummer 22 (§ 144)

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1. Die **Sätze 2 und 3** präzisieren und ergänzen die nach dem bisherigen Recht bestehende gerichtliche Befugnis zur Anordnung der Einnahme eines Augenscheins und zur Begutachtung durch Sachverständige unabhängig von einem Beweistritt, wobei in Satz 3 letzter Halbsatz dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz Rechnung getragen wird. Satz 2 erweitert über die passive Duldung der Augenscheinnahme die gerichtliche Anordnungskompetenz auf die Vorlegung von Augenscheinobjekten durch die Partei oder einen Dritten. Die Parteien sind verpflichtet, der Anordnung innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist zu folgen, was allerdings nicht erzwingbar ist. Bei Fristversäumung gilt § 296 Abs. 1 E, falls die Anordnung im Rahmen der Terminvorbereitung nach § 273 Abs. 2 Nr. 5 E ergangen ist. Unberührt davon bleiben die beweisrechtlichen Folgen einer Nichtvorlage nach § 371 Abs. 3 E.

Entsprechend der Neuregelung für die Vorlegung von Urkunden in § 142 E trifft die Vorlegungspflicht auch Dritte, soweit ihnen eine Vorlegung unter Berücksichtigung ihrer berechtigter Interessen zumutbar ist und ihnen – wie **Absatz 2** klarstellt – kein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht. Der Verweis auf die Vorschriften der §§ 386 bis 390 ermöglicht die Verhängung entsprechender Ordnungs- und Zwangsmittel bei unberechtigter Nichtbefolgung der gerichtlichen Anordnung.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 23 (§ 156)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 156.

Der neu angefügte **Absatz 2** verdeutlicht in aufzählender, freilich aber nicht abschließender Weise die Fälle, in denen sich das gerichtliche Ermessen bei der Frage der Wiedereröffnung der Verhandlung auf Null reduziert, mithin also die Verhandlung stets wieder zu eröffnen ist. In den Fällen der Nummern 1 und 3 ist schon bislang anerkannt, dass eine Wiedereröffnung zu erfolgen hat (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 22. Auflage, § 156 Rn. 2, 5 m. w. N.). Wenn nachträglich Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht werden, die einen Wiederaufnahmegrund (§§ 579, 580) bilden (Fall der Nummer 2), wird bislang ebenfalls zum Teil angenommen, dass eine Wiedereröffnung geboten ist (vgl. Stein/Jonas/Roth, ZPO, 21. Aufl., § 156 Rn. 10 m. w. N.).

Die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung ist hier prozessökonomisch, da auf diesem Wege Rechtsmittel oder eine Wiederaufnahmeklage nach den §§ 578 ff. vermieden werden können.

Zu Nummer 24 (§ 157)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung der Güteverhandlung (§ 278 E). Durch die Verwendung des Begriffs „Verhandlung“ anstelle des bisherigen Begriffs „mündliche Verhandlung“ wird klargestellt, dass Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, auch in der Güteverhandlung ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 25 (§ 159)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung der Güteverhandlung (§ 278 E). Durch die Verwendung des Begriffs „Verhandlung“ anstelle des bisherigen Begriffs „mündliche Verhandlung“ wird klargestellt, dass auch über die Güteverhandlung ein Protokoll aufzunehmen ist.

Zu Nummer 26 (§ 160)

Die Aufnahme der neuen Nummer 10 in den Katalog des Absatzes 3 bewirkt, dass das Ergebnis der Güteverhandlung (§ 278 E) in das Protokoll aufzunehmen ist.

Zu Nummer 27 (§ 165)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung der Güteverhandlung (§ 278 E). Durch die Verwendung des Begriffs „Verhandlung“ anstelle des bisherigen Begriffs „mündliche Verhandlung“ wird klargestellt, dass sich die Beweiskraft des Protokolls auch auf die Güteverhandlung erstreckt.

Zu Nummer 28 (§ 174)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 174 die Bestimmung, dass der Beschluss über die Anordnung der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 29 (§ 177)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 177 die Bestimmung, dass der Beschluss über die Bewilligung der Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten oder den Gegner bei unbekanntem Aufenthalt eines Prozessbevollmächtigten ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 30 (§ 233)

In der Vorschrift wird der Katalog der Fristen, bei deren Versäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann, um die Fristen zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde und der Rechtsbeschwerde erweitert.

Zu Nummer 31 (§ 251)

Der vom Entwurf aufgehobene bisherige **Absatz 2**, wonach bei einem einmal angeordneten Ruhen des Verfahrens dieses nur nach einer Art „Sperrfrist“ von 3 Monaten wieder aufgenommen werden kann, läuft in der Praxis weitgehend leer. Beantragen die Parteien das Ruhen nach Absatz 1, so erfolgt dieser Antrag regelmäßig unter jederzeitigem Terminvorbehalt und damit unter Verwahrung gegen die in Absatz 2 bestimmte Rechtsfolge. Erfolgt eine Anordnung nach § 251a Abs. 3 quasi als Ungehorsamssanktion, wird ein neuer Termin regelmäßig ohnehin erst in einigen Wochen bzw. Monaten stattfinden können. Die demnach obsolete Regelung wird deshalb gestrichen. Zugleich dürfte damit den Parteien eine Zustimmung zur neu vorgesehenen außergerichtlichen Streitschlichtung (vgl. § 278 Abs. 4 E) erleichtert werden.

Zu Nummer 32 (§ 252)

Die Änderung passt die in Fällen der Aussetzung des Verfahrens bisher unbefristet statthafte Beschwerde dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 33 (§ 253)

Die Änderung ist bedingt durch die Einführung des originären Einzelrichters in § 348 E. Der Kläger soll sich in der Klageschrift dazu äußern, ob einer der Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Bezogen ist damit auf die Voraussetzungen der §§ 348, 348a E, die im Einzelnen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Einzelrichter den Rechtsstreit entscheidet.

Zu Nummer 34 (§ 269)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 12 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

zu Buchstabe a (Absatz 2)

Nach § 269 Abs. 2 Satz 3 E entfällt in der Regel die bislang in § 270 Abs. 2 Satz 1 geregelte Zustellung von Klagerücknahmeschriftsätzen. Nach der Fassung des Entwurfs ist nur noch dann zuzustellen, wenn eine Äußerung des Beklagten nach Beginn der mündlichen Verhandlung nicht eingeholt werden kann.

Die Klagerücknahme ist als Prozesshandlung gegenüber dem Gericht und nicht dem Gegner zu erklären. Ihre prozessualen und materiellen Wirkungen, insbesondere der Wegfall der Rechtshängigkeit und der Verjährungsunterbrechung, sind daher nicht von der Zustellung der Rücknahmeerklärung an den Beklagten abhängig; hierzu ist vielmehr auf den Eingang bei Gericht abzustellen. Weder Gründe der Prozessökonomie noch die Interessen der Parteien machen es deshalb erforderlich, den Zugang der Klagerücknahmeschrift an den Beklagten oder den Zeitpunkt des Zugangs beweiskräftig zu dokumentieren, jedenfalls dann nicht, wenn der Beklagte der Rücknahme nicht entgegen-

getreten kann. Soweit eine Klagerücknahme die Einwilligung des Beklagten erfordert, verbleibt es bei dem Zustellungserfordernis.

Nach geltendem Recht ist eine Zurücknahme der Klage nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Einwilligung des Beklagten wirksam. Auch sie ist als Prozesshandlung gegenüber dem Gericht zu erklären. In der Praxis bleibt der Beklagte häufig nach einer schriftsätzlich erklärten Klagerücknahme zunächst untätig, obwohl er gegen die Beendigung des Verfahrens keine Einwendungen hat. Die Untätigkeit beruht nicht selten bei anwaltlich nicht vertretenen Parteien auf einer Unkenntnis der Rechtslage oder auch auf Nachlässigkeit. In solchen Fällen ist die – nach geltendem Recht notwendige – Fortsetzung des Verfahrens schon aus prozessökonomischen Gründen kaum vertretbar. Die gerichtliche Praxis versucht sich damit zu behelfen, durch ein Erinnerungsschreiben – bei nicht vertretenen Beklagten unter Erläuterung der Rechtslage – auf die Abgabe der Einwilligungserklärung hinzuwirken, was nicht immer gelingt. Dadurch werden richterliche Arbeitskraft gebunden und die Schreibdienste belastet.

Nach Absatz 2 Satz 4 E wird deshalb die Einwilligung des Beklagten unterstellt, wenn er der Klagerücknahme trotz Hinweises auf die Folgen seines Schweigens nicht widerspricht. Eine derartige Fiktion ist mit den Interessen des Beklagten vereinbar. Will der Beklagte vermeiden, dass gegen ihn erneut Klage in derselben Sache erhoben wird, so ist ihm eine ausdrückliche Erklärung zuzumuten. Die für die Fiktionswirkung erforderliche Aufklärung über die Folgen einer Untätigkeit soll vor allem die anwaltlich nicht vertretene Partei problembewusst machen.

Die Erklärungsfrist von zwei Wochen ist als Notfrist ausgestaltet. Sie entspricht der Dauer vergleichbarer Notfristen. Ein Beklagter, der ohne sein Verschulden daran gehindert war, der Klagerücknahme zu widersprechen, hat nach § 233 Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

zu Buchstabe b (Absätze 3 bis 6)

Absatz 3 bestimmt die Kostentragungspflicht im Fall der Klagerücknahme teilweise neu. **Satz 1** entspricht wörtlich, **Satz 2** inhaltlich dem bisherigen § 269 Abs. 3 Satz 1 und 2. Nach Absatz 3 Satz 2 E hat der Kläger – wie bisher – als Folge einer Klagerücknahme die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aufzuerlegen sind. Nachdem bereits durch Artikel 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG) vom 6. April 1998, BGBl. I S. 666, eine Öffnung dahin erfolgt ist, dass auch eine Kostenentscheidung zu Lasten des Beklagten möglich ist, stellt Satz 2 E klar, dass dem Kläger die Kosten nicht auferlegt werden können, wenn einer der schon bisher von der Rechtsprechung anerkannten Ausnahmefälle vorliegt, z. B. wenn der Beklagte durch außergerichtlichen Vergleich zur Kostentragung verpflichtet ist oder wenn er zuvor wirksam auf die Kostenerstattung verzichtet hat oder wenn der Kläger zu Recht geltend macht, dass eine wirksame Klagerücknahme nicht erklärt worden ist (vgl. hierzu Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 269 Rn. 15; Zöller/Greger, ZPO, 21. Aufl., § 269 Rn. 18a).

Satz 3 regelt die bisher gesetzlich nicht ausdrücklich erfassten Fälle der Kostenerstattung bei Wegfall des Klagegrundes vor Rechtshängigkeit, die bisher von der Rechtsprechung nicht als Ausnahmetatbestand anerkannt sind. Wegen der Sachnähe zur Interessenlage nach beidseitiger Erledigterklärung der Hauptsache ist sie der Rechtsfolge des § 91a angeglichen:

Nach geltendem Recht ist der Kläger, der die Klage zurückgenommen hat, unbeschadet eines materiellen Kostenerstattungsanspruches kraft Gesetzes selbst dann verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, wenn der Beklagte Anlass zur Klage gegeben und der Kläger nach Wegfall dieses Anlasses unverzüglich die Klagerücknahme erklärt hat. Der Kläger hat nach geltendem Recht zwar die Möglichkeit, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären. Zu einer Entscheidung nach § 91a, die eine Kostenverteilung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes ermöglicht, kann es jedoch nur dann kommen, wenn der Beklagte ebenso eine Erledigungserklärung abgibt. Stimmt der Beklagte einer Erledigungserklärung nicht zu, wird der Kläger nach § 91 die Kosten des Rechtsstreites zu tragen haben, weil die dann zwar zulässig geänderte Klage nach der Rechtsprechung unbegründet ist. Denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung und überwiegenden Meinung ist die Klageänderung auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache nur dann erfolgreich, wenn die ursprüngliche zulässig und begründete Klage durch ein nach Rechtshängigkeit erfolgtes Ereignis unzulässig oder unbegründet wird. Das ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Anlass für die Klageerhebung – etwa durch Zahlung des eingeklagten Betrages – zwischen Einreichung und Zustellung der Klage, mithin vor Rechtshängigkeit, weggefallen ist (vgl. BGHZ 83 S. 12, 14 m. w. N.; Stein/Jonas/Bork, ZPO, 21. Aufl., § 91a, Rn. 11 m. w. N.). Der Kläger kann diesem Ergebnis bislang auch nicht dadurch entgehen, dass er seinen Antrag auf Feststellung der Kostentragungspflicht des Beklagten ändert, da insoweit ein Feststellungsinteresse nach § 256 wegen der Möglichkeit der Bezifferung seines Kostenschadens fraglich ist. Eine Bezifferung des Schadens wird von der Praxis als kompliziert erachtet, so dass in der Regel eine Klagerücknahme erfolgt und der Kläger sodann auf eine gesonderte Verfolgung seines etwaigen materiellen Kostenerstattungsanspruches – etwa aus Verzug – angewiesen ist. Dies ist aus Gründen der Prozessökonomie unbefriedigend.

Die Neuregelung in Absatz 3 Satz 3 ermöglicht es, einem materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch Rechnung zu tragen, ohne dass ein neues Verfahren erforderlich wird. Der Kläger kann die bisherige Kostenautomatik vermeiden, wenn der Anlass zur Klageerhebung vor Rechtshängigkeit weggefallen ist und er daraufhin unverzüglich seine Klage zurücknimmt. Die Kostentragungspflicht bestimmt sich sodann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes. Auf Antrag entscheidet hierüber das Gericht (vgl. Absatz 4 E).

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 269 Abs. 3 Satz 3 und bestimmt, dass das Gericht über die nach Absatz 3 eintretenden Wirkungen der Klagerücknahme auf Antrag durch Beschluss entscheidet.

Absatz 5 regelt die Anfechtbarkeit des Beschlusses nach Absatz 4. Der Beschluss unterliegt gemäß **Satz 1 Halbsatz 1** entsprechend dem geltendem Recht der sofortigen Beschwerde. **Halbsatz 2** schränkt die Beschwerdemöglichkeit entsprechend der Neuregelung in § 91a Abs. 2 Satz 2 dahin gehend ein, dass diese nur zulässig ist, wenn der Streitwert der Hauptsache im Beschlusszeitpunkt die Berufungssumme nach § 511 (600 Euro) übersteigt; auf die Begründung zu § 91a Abs. 2 E wird Bezug genommen. **Satz 2** besagt, dass die Beschwerde unzulässig wird, sobald gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss, der aufgrund einer Kostenentscheidung nach Absatz 4 ergeht, ein Rechtsmittel nach § 104 Abs. 3 wegen des Ablaufs der Beschwerdefrist nicht mehr zulässig ist. Da dem Kläger der Kostenfestsetzungsbeschluss zugestellt wird, ist sichergestellt, dass er rechtzeitig von dem gegen ihn ergangenen Kostenbeschluss Kenntnis erlangt, so dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet ist.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 35 (§ 270)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Zustellungen sind gegenüber der formlosen Mitteilung erheblich arbeitsaufwändiger, bei Zustellung gegen Postzustellungsurkunde auch erheblich teurer. Der Entwurf sieht daher durch Änderung mehrerer zivilprozessualer Vorschriften vor, Zustellungen von Amts wegen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Der Richter wird dadurch, wenn auch nur in Einzelfällen, von einer mitunter zeitaufwändigen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung entlastet. Der Hauptentlastungseffekt tritt jedoch bei den Geschäftsstellen und Schreibkanzleien ein. Durch eine Vielzahl von Zustellungen entsteht gegenüber einer formlosen Mitteilung ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand, insbesondere durch das Ausfüllen der Postzustellungsaufträge und Empfangsbekanntnisse sowie durch die in der Regel vom Urkundsbeamten vorzunehmende Prüfung, ob die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der durch eine Zustellung entstehende Mehraufwand muss allerdings hingenommen werden, wenn das rechtliche Gehör nur bei Bekanntmachung im Wege der Zustellung gewährleistet ist oder wenn wegen der Beweiskraft der Zustellungsurkunde keine weniger arbeitsaufwändige Mitteilungsform in Betracht kommt. Unter diesem Aspekt kann von der Zustellung dann nicht abgesehen werden, wenn zu befürchten ist, dass eine formlose Mitteilung einen zeitlichen Mehraufwand für das Gericht und den Gegner verursacht, weil der Empfänger ohne Rücksicht auf den Wahrheitsgehalt regelmäßig unwiderlegbar behaupten könnte, er habe die formlose Mitteilung nicht oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erhalten, was dann neue Termine oder Verzögerungen des Fristablaufs zur Folge haben kann.

Infolge der Neufassung des § 269 Abs. 2 Satz 3 E ist deshalb die bisher in § 270 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Zu-

stellung einer schriftsätzlichen Klagerücknahme nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 36 (§ 272)

Die Neufassung des **Absatzes 3** trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 278 E nunmehr der mündlichen Verhandlung eine Güteverhandlung vorauszugehen hat; auch diese soll selbstverständlich so bald wie möglich stattfinden. Durch die Regelung wird die Wahlmöglichkeit des Gerichts zwischen dem schriftlichen Vorverfahren und der Anberaumung eines frühen ersten Termins nicht beschränkt.

Zu Nummer 37 (§ 272a)

Der neue § 272a stellt ebenso wie § 278 E die Verpflichtung sowohl des Gerichts als auch der Parteien, sich jederzeit um eine gütliche Einigung zu bemühen, deutlicher als bisher in den Vordergrund.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 279 Abs. 1 Satz 1.

Absatz 2 greift einen auch in Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthaltenen Vorschlag auf und vereinfacht die Modalitäten eines gerichtlichen Vergleichsabschlusses. Nach geltendem Recht kann ein gerichtlicher Vergleich nur im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, nicht aber in einem schriftlichen Verfahren abgeschlossen werden. Dadurch werden Gerichte und Parteien unnötig belastet.

Die neue Regelung in **Satz 1** ermöglicht nunmehr den Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches auch dadurch, dass die Parteien einem ihnen unterbreiteten schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts schriftsätzlich zustimmen können. Dies erspart einigungswilligen Rechtsuchenden und ihren Anwälten den mit der Wahrnehmung eines eigenen Protokollierungstermins verbundenen Zeit- und Kostenaufwand und entlastet die Gerichte.

Satz 2 besagt, dass das Gericht das Zustandekommen und den Inhalt des nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss feststellt. Der im schriftlichen Verfahren abgeschlossene Vergleich hat ebenso wie der herkömmliche Prozessvergleich eine Doppelnatur, er ist sowohl Rechtsgeschäft des bürgerlichen Rechts wie Prozesshandlung, die in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen. In beiden Formen des Vergleichs bedarf es für den Eintritt der privatrechtlichen Wirkungen einer wirksamen Prozesshandlung, die im herkömmlichen Vergleich die Feststellung im Protokoll und in dem schriftlichen Vergleich die Feststellung in einem Beschluss voraussetzt. Gleich sind auch die prozessualen Wirkungen: Der nach Satz 1 geschlossene Vergleich und der im Termin abgeschlossene Vergleich haben beide prozessbeendende Wirkung. So wie der im Termin abgeschlossene Vergleich in seiner Verkörperung durch das Protokoll ist auch der nach Satz 1 geschlossene Vergleich in seiner Verkörperung durch den Beschluss Vollstreckungstitel nach § 794 Abs. 1 Nr. 1.

Satz 3 erklärt § 164 für entsprechend anwendbar. So wie nach § 164 Unrichtigkeiten des Protokolls und damit des darin aufgenommenen Vergleichs berichtigt werden können, soll auch der Beschluss nach Satz 2 entsprechend § 164

berichtigt werden können. Der Beschluss ist nicht mit sofortiger Beschwerde (§ 567 Abs. 1 E) anfechtbar. Dies ist sachgerecht, denn auch das Protokoll, das einen im Termin abgeschlossenen Vergleich enthält, ist nicht anfechtbar, sondern unterliegt nur der Berichtigung nach § 164. Entsteht über den Anwendungsbereich des § 164 hinaus Streit, gelten dieselben Grundsätze, die bereits für den herkömmlichen Prozessvergleich entwickelt worden sind: Ist zum Beispiel ein Prozessvergleich überhaupt nicht zustande gekommen, ist er unwirksam oder nichtig, etwa bei Dissens (§ 154 BGB), Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder nach Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung (§ 123 BGB), so liegt nach herrschender Rechtsprechung keine Beendigung des Rechtsstreits vor, so dass dieser bei entsprechender Geltendmachung fortzuführen ist.

Zu Nummer 38 (§ 273)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 139. Die bislang in **Absatz 1 Satz 2** enthaltene Regelung zur materiellen Prozessleitung des Gerichts ist in die neu gefasste Bestimmung des § 139 E eingegangen.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 bestimmt, welche Maßnahmen der Vorsitzende in Vorbereitung jedes Termins treffen kann. Mit der Neuregelung der gerichtlichen Befugnisse nach den §§ 142 und 144 E, die Vorlage von Urkunden, sonstigen Unterlagen, Augenscheinsobjekten und die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen, geht auch eine Umgestaltung des Absatzes 2 einher. Die in der bisherigen **Nummer 1** enthaltene Ermächtigung, den Parteien die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufzugeben, kann entfallen, da diese Maßnahmen künftig von der neuen **Nummer 5** erfasst sind. Nummer 5 gestattet allgemein, zur Terminsvorbereitung Anordnungen nach den §§ 142 und 144 E zu treffen.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung von **Absatz 3** knüpft in **Satz 1** an die bisherige Regelung an, wonach die terminsvorbereitenden Ladung von Zeugen und Sachverständigen nur erfolgen soll, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat. Damit soll verhindert werden, dass das Gericht zu einem Zeitpunkt Dritte in Anspruch nimmt und zudem nicht nur unerhebliche Kosten verursacht, zu dem noch nicht absehbar ist, welchen Gang das Verfahren nehmen wird, insbesondere noch denkbar ist, dass der Beklagte den Klageanspruch anerkennt oder ein gegen ihn ergehendes Versäumnisurteil akzeptieren wird. Diese Erwägungen gelten auch für die terminsvorbereitenden Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 5 E i. V. m. den §§ 142 und 144 E, so dass in Satz 1 ergänzend bestimmt ist, dass solche Anordnungen außer gegenüber den Parteien nur dann ergehen sollen, wenn der Beklagten dem Klageanspruch bereits widersprochen hat. **Satz 2** enthält gegenüber der bisherigen Fassung lediglich eine redaktionelle Folgeänderung, die klarstellt, dass die Regelung des § 379 über Anforderung eines Auslagenvorschusses für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sich auf die Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 bezieht.

Zu Nummer 39 (§ 275)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Bestimmt das Gericht nach § 275 einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung, so kann es nach derzeitiger Rechtslage dem Kläger in dem Termin oder nach Eingang der Klageerwidern eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwidern setzen. Dafür ist bei einem Kollegialgericht stets ein Beschluss des Gerichts notwendig, eine Verfügung des Vorsitzenden ist nicht ausreichend. Für die Fristsetzung im Verhandlungstermin ist dies selbstverständlich. Für die Fristsetzung außerhalb der mündlichen Verhandlung ist dies allerdings fragwürdig, weil bei der Wahl des schriftlichen Vorverfahrens nach § 276 Abs. 3 für eine Fristsetzung zur Replik eine Verfügung des Vorsitzenden ausreicht.

In der Literatur wird die unterschiedliche Gestaltung beim schriftlichen Vorverfahren und dem frühen ersten Termin insoweit als Redaktionsfehler des Gesetzes bezeichnet (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 21. Aufl., § 275, Rn. 7a; Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 275 Rn. 8). Für die Fristsetzung außerhalb der mündlichen Verhandlung sollte in beiden Fällen eine Verfügung des Vorsitzenden ausreichen. Mit der Änderung wird dem Rechnung getragen. Damit wird zugleich auch ein gewisser Beschleunigungseffekt erzielt, weil insoweit dann kein Beschluss des Kollegialgerichts mehr herbeigeführt werden muss.

Zu Nummer 40 (§ 277)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des originären Einzelrichters in § 348 E. Auf die Begründung zu § 253 E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 41 (§§ 278, 279)

Die Neufassung der Vorschriften regelt den Ablauf der mündlichen Verhandlung. Der eigentlichen streitigen Verhandlung geht grundsätzlich eine Güteverhandlung voraus. Dadurch soll eindringlich an alle Prozessbeteiligten appelliert werden, die in den meisten Streitfällen bestehenden materiellen und immateriellen Vorteile einer Streitbeilegung ohne streitiges Urteil (Zeitgewinn, Rechtsfrieden) in noch stärkerem Umfang als bisher zu nutzen. Der Entwurf schreibt damit konsequent die bereits durch den neuen § 15a EGZPO eingeleitete Linie einer stärkeren Betonung der gütlichen Streitbeilegung (nach dem Motto: „Schlichten ist besser als richten“) fort.

Zu § 278

Die Bestimmung lehnt sich an die Regelungen über den Ablauf der Güteverhandlung im arbeitsgerichtlichen Verfahren (§ 54 ArbGG) an, trägt jedoch den Besonderheiten des Zivilprozesses Rechnung.

Absatz 1 regelt das Ob und den Ablauf der Güteverhandlung. **Satz 1** bestimmt, dass der (streitigen) mündlichen Verhandlung grundsätzlich eine Güteverhandlung vorausgeht. Dieser Grundsatz gilt nur dann nicht, wenn die Gütever-

handlung keinen Erfolg verspricht, weil bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden hat oder eine Güteverhandlung aus sonstigen Gründen erkennbar aussichtslos erscheint; in diesen Ausnahmefällen könnte eine gleichwohl gesetzlich vorgeschriebene Güteverhandlung in der Praxis als bloße Formalie erscheinen und gehandhabt werden und hierdurch der Gedanke einvernehmlicher Streitbeilegung Schaden nehmen. Sieht eine Partei dessen ungeachtet eine Chance zur gütlichen Streitbeilegung, so hat nach **Satz 2** auf entsprechenden Antrag eine Güteverhandlung stets stattzufinden. Die Gefahr eines Missbrauchs des Antragsrechts ist zu vernachlässigen. Wenn eine Partei das Stattfinden einer Güteverhandlung beantragt, obwohl sie in keiner Weise vergleichsbereit ist und nur das Verfahren verzögern will, würde sie ihr Ziel nicht erreichen. In der Praxis nämlich wäre die Güteverhandlung schon nach wenigen Minuten mangels Aussicht auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits beendet und das Gericht würde zur mündlichen Verhandlung übergehen.

Satz 3 berechtigt und verpflichtet das Gericht, den Streitstoff unter freier Würdigung aller Umstände umfassend zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Der Terminus „unter freier Würdigung aller Umstände“ soll dabei klarstellen, dass das Gericht zu Beweiserhebungen in diesem Prozessstadium nicht verpflichtet ist.

Nach **Satz 4** hat das Gericht besonderen Wert auf die Beteiligung der Parteien zu legen und deshalb neben etwaigen anwaltlichen Vertretern vor allem auch die anwesenden Parteien persönlich in die Erörterungen zur gütlichen Streitbeilegung einzubeziehen.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an den bisherigen § 279 Abs. 2 an; im Interesse der Ermöglichung einer einvernehmlichen Streitbeilegung, hebt er allerdings nunmehr hervor, dass das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien nicht nur anordnen kann, sondern auch soll. **Satz 2** bestimmt durch die Inbezugnahme des § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, dass bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens auf die Belange der Parteien Bedacht zu nehmen ist (§ 141 Abs. 1 Satz 2), in welcher Weise die Ladung der Parteien zu erfolgen hat (§ 142 Abs. 2) und dass die Parteien zum persönlichen Erscheinen verpflichtet sind, andernfalls nach Maßgabe des § 142 Abs. 3 die Festsetzung von Ordnungsgeld in Betracht kommt.

Nach **Absatz 3** ist im Fall der Säumnis der Parteien in der Güteverhandlung das Ruhen des Verfahrens (§ 251 E) anzunordnen. Nichterscheinen der Parteien ist nicht zu verwechseln mit dem Nichtbefolgen der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien nach Absatz 2. Es gelten vielmehr die allgemeinen Grundsätze, die beispielsweise für die Frage der Säumnis nach den §§ 330 f. gelten. So liegt keine Säumnis im Sinne des Absatzes 3 vor, wenn die Parteien von ihren Prozessbevollmächtigten vertreten werden (§ 85). Im Anwaltsprozess kommt es nur auf das Nichterscheinen der zugelassenen Anwälte an (§ 78); das Erscheinen des notwendigen Streitgenossen (§ 62) oder des Streit Helfers (§ 67) wendet die Säumnis einer Partei ab.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 279 Abs. 1 Satz 2. **Satz 2** eröffnet dem Gericht in geeigneten Fällen die Möglichkeit, den Parteien mit deren Einverständnis eine

außergerichtliche Streitschlichtung vorzuschlagen („Mediation“). Der Regelungsansatz ist dem durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz eingeführten § 52 FGG nachgebildet. **Satz 3** gibt dem Gericht durch den Verweis auf § 251 die Möglichkeit, für die Dauer der außergerichtlichen Streitschlichtung das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

Zu § 279

Die Bestimmung ist dem Ablauf der mündlichen Verhandlung gewidmet.

Absatz 1 regelt das weitere Verfahren nach einem Scheitern der Güteverhandlung. Umfasst werden die Fälle, in denen eine Partei in der Güteverhandlung nicht bzw. – im Anwaltsprozess – nicht ordnungsgemäß vertreten oder die Güteverhandlung aus anderen Gründen gescheitert ist. **Satz 1** bestimmt für diese Fälle, dass die mündliche Verhandlung sich der Güteverhandlung unmittelbar anschließen soll. Andernfalls ist nach **Satz 2** unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn der Durchführung der mündlichen Verhandlung noch Hindernisse entgegenstehen, etwa im Hinblick auf eine zunächst günstig eingeschätzte Vergleichs-chance eine weitere Verfahrens- und/oder Terminvorbereitung, insbesondere etwa die Ladung von Zeugen, unterblieben ist oder wenn die Güteverhandlung nur teilweise erfolgreich war und mit einem bedingten oder widerrufenen Vergleich endete.

Absatz 1 gilt für alle Termine zur mündlichen Verhandlung, insbesondere auch für die frühen ersten Termine.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 278 Abs. 2 Satz 1.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 278 Abs. 2 Satz 2. Die Regelung weist dem Gericht die Aufgabe zu, auch nach durchgeführter Beweisaufnahme den Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien zu erörtern und dabei auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Soweit dies dem Gericht im Anschluss an die Beweisaufnahme bereits möglich ist, soll es hierbei auch das Ergebnis der Beweisaufnahme in die Erörterungen einbeziehen.

Der bisherige § 278 Abs. 4 ist nicht übernommen worden, da sich sein Regelungsgehalt bereits in § 136 Abs. 3 Halbsatz 2 findet.

Zu Nummer 42 (§ 281)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 281 Abs. 2 die Bestimmung, nach der die Entscheidung über die Verweisung ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 43 (§ 296)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Entwurf vorgesehenen Änderung des § 273 Abs. 2.

Zu Nummer 44 (§ 296a)

Die Ergänzung in **Satz 2** stellt klar, dass abweichend von Satz 1 auch solche Angriffs- und Verteidigungsmittel zu be-

rücksichtigen sind, die nach Schluss der mündlichen Verhandlung in einem gemäß § 139 Abs. 5 E fristgerecht nachgereichten Schriftsatz enthalten sind.

Zu Nummer 45 (§ 307)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 17 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Zwar hat die Rechtsprechung seit längerem entschieden, dass ohne besonderen Verfahrensantrag des Klägers durch Anerkenntnisurteil zu entscheiden ist, wenn er den Sachantrag gestellt hat (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 307, Rn. 11 m. w. N.). Begründet wird diese Auffassung damit, dass für den Erlass eines streitigen Urteils das Rechtsschutzinteresse fehle. Der bisherige Gesetzeswortlaut, der ein Antragserfordernis beinhaltet, führt in der Praxis aber dazu, dass Kläger in den Fällen des Absatzes 2 zum Teil – auch wiederholt – eine gerichtliche Erinnerung zur Antragstellung erhalten. Auf das Antragserfordernis soll daher verzichtet werden, und zwar – um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden – auch für den Fall des in der mündlichen Verhandlung erklärten Anerkenntnisses (Absatz 1). Die Änderungen tragen dem Rechnung. Unberührt bleibt das Erfordernis, dass der Kläger, will er eine Verurteilung des Beklagten erreichen, einen Sachantrag stellen muss.

Ein Verzicht auf das Antragserfordernis in § 306 ist nicht erforderlich, da der Gesetzeswortlaut dort schon jetzt lediglich fordert, dass der Beklagte (in Gestalt eines Sachantrages) die Abweisung beantragt.

Zu Nummer 46 (§ 311)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Der bisherige Absatz 4 Satz 2 erlaubt es bei den in einem besonderen Verkündungstermin verkündeten Urteilen, die Verlesung der Urteilsformel durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel zu ersetzen. Diese Regelung ist auch für die sog. Stuhlrteile zweckmäßig, die am Ende der Sitzung verkündet werden. Durch die Einstellung des Regelungsgehaltes des bisherigen Absatzes 4 Satz 2 in Absatz 2 E wird erreicht, dass der Anwendungsbereich auch die am Ende der Sitzung verkündeten Urteile erfasst.

Das Gericht wird von dieser Vereinfachung Gebrauch machen, wenn für die Parteien niemand erschienen ist. Die Verkündung gleichsam „gegen die Wand“ ist eine überflüssige Formalie, über die sich die Praxis zum Teil bereits heute schon hinwegsetzt.

Zu Nummer 47 (§ 313a)

Die Änderung greift in **Absatz 1** einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist. Nach der Neuregelung in Absatz 1 sind in einem nicht rechtsmittelfähigen Urteil schriftliche Entscheidungsgründe nicht nur bei einem Verzicht der Parteien, sondern

auch dann entbehrlich, wenn ihr wesentlicher Inhalt bereits in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen wurde. Unter die Regelung fallen alle erstinstanzlichen Urteile der Amts- und Landgerichte, bei denen keine Partei die notwendige Beschwer von 600 Euro (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 E) erreicht und die Berufung nicht zugelassen ist (§ 511 Abs. 2 Nr. 2 E). Ferner sind erfasst die Revisionsurteile und für die Übergangszeit des § 26 Nr. 8 EGZPO-E diejenigen Berufungsurteile, bei denen die Revision nicht vom Berufungsgericht zugelassen und die für die Nichtzulassungsbeschwerde notwendige Beschwer von mehr als 20 000 Euro nicht erreicht ist. Durch diese Regelung wird eine geringfügige Verfahrensverkürzung sowie eine gewisse Entlastung der Richter und der Schreibdienste erreicht, da das Urteil noch innerhalb des Termins zur mündlichen Verhandlung vollständig abgesetzt werden kann.

Absatz 2 eröffnet dem Gericht generell die Möglichkeit, bei der Urteilsabfassung auf die Darstellung der Entscheidungsgründe zu verzichten. Nach **Satz 1** setzt dies voraus, dass das Urteil als sog. Stuhlurteil im Anschluss an die mündliche Verhandlung ergangen ist und eine Anfechtung des Urteils aufgrund Rechtsmittelverzichts der Parteien nicht möglich ist. **Satz 2** stellt klar, dass auch der Verzicht einer Partei genügt, wenn das Urteil nur für diese Partei anfechtbar ist. Kostenrechtlich wird der Verzicht mit der Ersparnis von zwei Gerichtsgebühren belohnt (Nr. 1202 Buchstabe b Anlage 1 GKG-E). Eine entsprechende Privilegierung ist für den Verzicht nach Absatz 1 nicht erforderlich, weil dieser sich dort nicht auf ein Rechtsmittel, sondern lediglich auf die Entscheidungsgründe bezieht.

Absatz 3 sieht vor, dass der Verzicht auf Entscheidungsgründe bzw. auf Rechtsmittel vor der Verkündung des Urteils erfolgen kann, spätestens jedoch binnen einer Woche nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erklärt sein muss. Die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 2 sah eine zweitägige Frist vor, die insbesondere für die Abstimmung zwischen Rechtsanwalt und Partei zu kurz erscheint. Die einwöchige Frist kommt daher den Parteiinteressen entgegen, zugleich dürften den Gerichten die verbleibenden zwei Wochen bis zur Übergabe des vollständig abgefassten Urteils nach § 315 Abs. 2 Satz 1 genügen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Halbsatz 1. Der bisherige Halbsatz 2 ist als gesonderter **Absatz 4** formuliert, da sein Regelungsbereich sämtliche – und nicht nur die Fälle des bisherigen Absatzes 2 Nr. 4 – Fälle umfasst, in denen ein Urteil in Anwendung des § 313a in abgekürzter Form ergangen ist.

Zu Nummer 48 (§ 319)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in Absatz 2 die Bestimmung, wonach der Beschluss, der ein Urteil wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit berichtigt, ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 49 (§ 321a)

Diese neue Bestimmung eröffnet dem erstinstanzlichen Gericht im Falle der gerügten Verletzung des Anspruchs auf

rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) erstmals die Möglichkeit der Selbstkorrektur bei unanfechtbaren Urteilen. Nach geltendem Recht kann der Betroffene bei einer derartigen Fallgestaltung nur noch die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht einlegen (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG). Das Bundesverfassungsgericht soll jedoch nicht mit der Korrektur objektiver Verfahrensfehler belastet werden, die instanzintern einfacher und ökonomischer behoben werden können. Die Entwurfsregelung befriedigt daher zum einen das Bedürfnis des erstinstanzlichen Gerichts, vorwiegend unbeabsichtigte Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei Beanstandung korrigieren zu können, zum anderen führt sie zu einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichts. Außerdem erfüllt sie den in Wissenschaft und Praxis (vgl. Bericht der Kommission „Entlastung des Bundesverfassungsgerichts“, 1998, S. 71 ff., 73 ff.; Gottwald, Gutachten zum 61. Deutschen Juristentag, Verhandlungen Bd. I S. A 27 ff.; Feiber, NJW 1996 S. 2057 ff., 2059; Kreft, in: Festgabe für Graßhof, 1998, S. 185 ff., 195 ff.; Niemann/Herr, ZRP 2000 S. 278 ff., 281 f.) geäußerten Wunsch nach einer instanzinternen Kontrolle unanfechtbarer Urteile, die auf der Verletzung eines Verfahrensgrundrechts beruhen.

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör statthaft und begründet ist. Das erstinstanzliche Gericht ist bei einer Rüge der durch das Urteil beschwerten Partei nur dann verpflichtet, den Prozess fortzuführen, wenn eine Berufung nach § 511 Abs. 2 E nicht zulässig (Statthaftigkeitsvoraussetzung, Nummer 1) und eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise festzustellen ist (Begründetheitsvoraussetzung, Nummer 2).

Aus der Bezugnahme auf § 511 Abs. 2 E in **Nummer 1** ist zu entnehmen, dass die in dem neuen § 321a vorgesehene Abhilfemöglichkeit nur für erstinstanzliche Urteile gilt, die entweder den Beschwerdegegenstand von sechshundert Euro nicht übersteigen oder in denen das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung nicht zugelassen hat.

Nummer 2 stellt klar, dass eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) nur dann die Fortführung des Prozesses rechtfertigt, wenn sie entscheidungserheblich ist. Entscheidungserheblichkeit liegt vor, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht ohne die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre.

Absatz 2 regelt Form, Inhalt und Frist der Rüge. **Satz 1** sieht vor, dass die Rüge durch Einreichung eines Schriftsatzes erhoben wird. Aus dieser sog. Rügeschrift muss hervorgehen, welcher Prozess fortgeführt werden soll (**Nummer 1**) und aus welchen Umständen sich eine entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergibt (**Nummer 2**). **Satz 2** bestimmt eine als Notfrist ausgestaltete Zweiwochenfrist zur Einlegung der Rüge. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Rüge beim Gericht des ersten Rechtszuges einzulegen ist. Der Fristlauf beginnt nach **Satz 3** mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils. Darunter fällt auch ein nach § 313a Abs. 1 E in abgekürzter Form erstelltes Urteil. Da im Fall des § 313a Abs. 1 Satz 2 E die (wesentlichen) Entscheidungsgründe nur in das Protokoll aufzunehmen sind, sieht Satz 3 zusätzlich vor, dass in

einem solchen Fall die Frist erst mit der Zustellung des Protokolls zu laufen beginnt. **Satz 4** legt den Zeitpunkt fest, ab dem die Frist, z. B. bei unterbliebener oder fehlerhafter Zustellung, spätestens zu laufen beginnt, nämlich mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Absatz 3 gewährleistet für die Gegenseite innerhalb des Rügeverfahrens die Gewährung rechtlichen Gehörs, soweit sie erforderlich ist. Artikel 103 Abs. 1 GG und Artikel 6 Abs. 1 MRK enthalten den Grundsatz, dass niemand in seinen Rechten durch gerichtliche Maßnahmen betroffen werden darf, ohne vorher Gelegenheit zur Äußerung gehabt zu haben. Dies bedeutet, dass nur dann eine Anhörung zwingend erforderlich ist, wenn eine für die Partei beschwerende Entscheidung getroffen werden soll. Wenn der Richter die Rüge von vornherein für unzulässig oder unbegründet erachtet, kann er sie daher auch ohne vorherige Anhörung des Gegners nach Absatz 4 zurückweisen, weil jener dadurch nicht belastet wird.

Absatz 4 Satz 1 und 2 normiert die Zulässigkeitsprüfung nach dem Vorbild des § 341 Abs. 1. Die Rüge ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht statthaft (Absatz 1 Nr. 1) oder nicht in der gesetzlichen Form (Absatz 2 Satz 1) und Frist (Absatz 2 Satz 2 bis 4) erhoben ist. **Satz 3** sieht vor, dass die Rüge im Falle ihrer Unbegründetheit zurückzuweisen ist. Die Rüge ist nach Absatz 1 Nr. 2 unbegründet, wenn das Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt hat oder der Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 1 GG nicht entscheidungserheblich gewesen ist. **Satz 4** bestimmt sowohl für die Verwerfungs- als auch für die Zurückweisungsentscheidung die Beschlussform. Gleichzeitig legt er fest, dass diese Beschlüsse zu begründen sind und nicht angefochten werden können. Allerdings genügt diesem Begründungserfordernis auch eine knappe Darstellung der wesentlichen Gründe. Dazu gehören in der Verwerfungsentscheidung die Mitteilung des Nichtvorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen und in der Zurückweisungsentscheidung die Darlegung, dass eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht vorliegt oder dass diesem Verfahrensgrundrechtsverstoß jedenfalls keine entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt. Für den Fall der Einlegung einer Verfassungsbeschwerde wird durch dieses Begründungserfordernis die verfassungsrechtliche Überprüfung der Entscheidung erleichtert.

Absatz 5 regelt das Abhilfeverfahren, wenn das Gericht die Rüge für begründet erachtet. **Satz 1** bestimmt, dass die Abhilfe bei begründeter Rüge in der Fortführung des Prozesses besteht. Fortführung bedeutet, dass der Prozess in der Verfahrensart, sei es ein schriftliches (§ 128 Abs. 2), ein mündliches oder ein vereinfachtes Verfahren (§ 495a E), fortgesetzt wird, die das erstinstanzliche Gericht vor dem Erlass des mit der Rüge angegriffenen Urteils gewählt hatte. In diesem ist dann die Gewährung rechtlichen Gehörs nachzuholen. **Satz 2** legt die Wirkung der begründeten Rüge auf das Urteil und das Verfahren fest. In Anlehnung an die Vorschrift des § 342 wird der Prozess in die Lage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zurückversetzt. Für das Urteil bedeutet diese Regelung, dass es bis zu seiner Aufhebung (Absatz 5 Satz 3, § 343) bestehen bleibt; lediglich der Eintritt der formellen Rechtskraft ist gehemmt (§ 705 Satz 2 E). Hinsichtlich des Verfahrens wird der Sta-

tus vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das von der Rüge betroffene Urteil ergangen ist, wiederhergestellt. Damit entfällt die Bindungswirkung des Urteils für das Gericht. Die in **Satz 3** für entsprechend anwendbar erklärte Bestimmung des § 343 hat zur Folge, dass die Fassung des neuen Urteils unter Berücksichtigung des Ersturteils der gleichen Regelung wie bei einer Entscheidung nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil folgt.

Absatz 6 sieht die entsprechende Anwendung des § 707 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 vor. Da das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil auch bei begründeter Rüge wirksam bleibt, solange nicht ein neues Urteil an seine Stelle tritt, bleibt die Zwangsvollstreckung zulässig. Auf Antrag der rügenden Partei kann die Zwangsvollstreckung jedoch gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt werden. Da Absatz 6 nicht auch auf § 707 Abs. 1 Satz 2 Bezug nimmt, müssen für die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung nicht die dort aufgeführten engen Voraussetzungen erfüllt sein.

Zu Nummer 50 (§ 329)

In der Vorschrift, die in Absatz 3 für die der befristeten Erinnerung nach dem bisherigen § 577 Abs. 4 unterliegenden Entscheidungen die Zustellung vorschreibt, entfällt das Wort „befristeten“, da in Angleichung an das neue Beschwerderecht die bisherige Unterscheidung zwischen unbefristeter und befristeter Erinnerung aufgegeben und in § 573 Abs. 1 Satz 1 auch für die Erinnerung einheitlich die Einlegung binnen einer Notfrist von zwei Wochen vorgeschrieben wird. Die bisherige Verweisung auf § 577 Abs. 4 wird entsprechend der neuen Einordnung als § 573 Abs. 1 berichtigt.

Zu Nummer 51 (§ 339)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in Absatz 2 die Bestimmung, dass im Falle des im Ausland zuzustellenden Versäumnisurteils der Beschluss über die Verlängerung der Einspruchsfrist ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 52 (§ 341)

Der neu gefasste **Absatz 2** bestimmt, dass die Entscheidung auch bei unzulässigem Einspruch stets durch Urteil zu erfolgen hat, das grundsätzlich keiner mündlichen Verhandlung bedarf.

Nach geltendem Recht kann das Gericht nach Ermessen befinden, ob es bei Unzulässigkeit des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss oder aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil entscheidet. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts oder des Landgerichts in erster Instanz ist die sofortige Beschwerde (bisheriger Absatz 2 Satz 2) und gegen das Urteil die Berufung statthaft. Gegen die zweitinstanzliche Entscheidung des Oberlandesgerichts sieht das Gesetz im Urteilsverfahren die Revision und im Beschlussverfahren die sofortige weitere Beschwerde (bisheriger § 568a) als Rechtsmittel vor, wenn die Statthaftigkeitsvoraussetzungen der Revision erfüllt sind. Unter den gleichen Voraussetzun-

gen ist gegen einen Einspruchsverwerfungsbeschluss des Oberlandesgerichts im Berufungsverfahren die Beschwerde zum Bundesgerichtshof gegeben (§ 542 Abs. 3, § 341 Abs. 2, § 567 Abs. 4 Satz 2, jeweils bisherige Fassung).

Durch die Neuregelung wird dieses unübersichtlich geregelte Nebeneinander verschiedener Rechtsmittel bereinigt. Gleichzeitig wird durch die zwingende Urteilsform die Entscheidung aufgewertet und eine einheitliche Behandlung sichergestellt. Das Verwerfungsurteil unterscheidet sich vom bisher möglichen Verwerfungsbeschluss nicht inhaltlich, sondern nur in der Form. Ein größerer Begründungsaufwand ist damit nicht verbunden. Der Urteilstenor enthält die Verwerfungsentscheidung. In den Tatbestand sind die den Zulässigkeitsmangel begründenden Tatsachen, z. B. bei nicht rechtzeitigem Einspruch der Zustellungszeitpunkt des genau zu bezeichnenden Versäumnisurteils und der Eingang des Einspruchs, aufzunehmen, während die Entscheidungsgründe schlicht die Rechtsfolge wiedergeben, z. B. dass der Einspruch als unzulässig zu verwerfen ist, weil er nach Ablauf der in § 339 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Zweiwochenfrist eingelegt worden ist. Die durch die Einräumung der bisherigen Wahlmöglichkeit beabsichtigte Vereinfachung wird auch dadurch beibehalten, dass es dem Gericht nach wie vor freigestellt ist, ob es seine Entscheidung aufgrund oder ohne mündliche Verhandlung fällt. Da es sich bei der Einspruchsprüfung in der Regel um einfach gelagerte Sachverhalte und Rechtsfragen handelt, ist in diesen Fällen die mündliche Verhandlung regelmäßig entbehrlich.

Zu Nummer 53 (§ 341a)

In der Vorschrift werden als Folgeänderung der nach der Neufassung des § 341 Abs. 2 wegfallenden Möglichkeit, den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil durch Beschluss zu verwerfen, die Wörter „durch Beschluss“ gestrichen.

Zu Nummer 54 (§§ 348, 348a)

Die §§ 348, 348a E verteilen die Entscheidungskompetenzen zwischen Zivilkammer und Einzelrichter am Landgericht neu. Die neuen Bestimmungen greifen die Intentionen und Überlegungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) auf und führen diese sachgerecht weiter. Entsprechend der Intention jenes Entwurfs, die Binnenressourcen stärker zu nutzen, wird mit § 348 E beim Landgericht der originäre Einzelrichter eingeführt. Dessen Zuständigkeit ist nunmehr automatisch, d. h. ohne gesonderte vorherige Übertragungsentscheidung der Kammer gegeben, sofern nicht eine der in § 348 Absatz 1 E normierten Ausnahmen besteht. Dabei wird die Zuständigkeitsverteilung allerdings nicht schematisch an das formale Kriterium eines bestimmten Streitwertes geknüpft, wie in dem zitierten Entwurf, sondern an den Kriterien des Einsatzes von Proberichtern und der Spezialmaterie ausgerichtet. Damit wird auch einem Bedürfnis nach Erhalt der landgerichtlichen Kammern zum Zwecke der Ausbildung von Proberichtern Rechnung getragen und Forderungen nach Spezialisierung der Richterschaft durch Einrichtung von Spezialkammern entgegengekommen.

Nach Absatz 3 ist der Einzelrichter berechtigt und verpflichtet, eine Sache, die besondere tatsächliche oder rechtliche

Schwierigkeiten aufweist oder von grundsätzlicher Bedeutung ist, auf die Kammer zu übertragen.

Zu § 348

Nach **Absatz 1 Satz 1** entscheidet die Zivilkammer grundsätzlich durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter.

Satz 2 normiert davon zwei Ausnahmen. Diese knüpfen an die Proberichtereigenschaft des vorgesehenen Einzelrichters oder eine im Geschäftsverteilungsplan des Gerichts begründete Sonderzuständigkeit der Kammer an. Damit bleibt zugleich das Kammersystem des Landgerichts insoweit erhalten, als es sich im zivilrechtlichen Bereich bewährt hat und notwendig erscheint, insbesondere zu Zwecken der Ausbildung von Proberichtern und auf Rechtsgebieten, in denen sich die Kammer besondere Fachkenntnisse erworben hat oder erwerben soll.

Nummer 1 bestimmt, dass ein Proberichter, der noch nicht länger als ein Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrgenommen hat, nicht als originärer Einzelrichter tätig sein darf. Damit wird an die Intentionen zur Regelung eines eingeschränkten Proberichtereinsatz im familiengerichtlichen Verfahren (§ 23b Abs. 3 Satz 2 GVG) und in Schöffensachen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 GVG) angeknüpft und gewährleistet, dass nur ein schon ausreichend in die Praxis bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten eingübter Richter von vornherein mit der Alleinzuständigkeit betraut wird. Zugleich wird damit der Befürchtung vorgebeugt, dass ein Berufsanfänger aus Angst oder Unsicherheit vor einer sich im Einzelfall als erforderlich erweisenden Rückübertragungsentscheidung nach Absatz 3 zurückschrecken könnte. Durch die Bezugnahme auf die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit des Proberichters für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten werden im Übrigen Berechnungsprobleme bei Urlaubs- und Krankheitszeiten vermieden.

Nummer 2 nimmt von der originären Zuständigkeit des Einzelrichters die Rechtsstreitigkeiten aus, die der Kammer geschäftsverteilungsplanmäßig als Sonderzuständigkeit zugewiesen sind, wenn damit zugleich eines der katalogisierten Sachgebiete betroffen ist. Diese Voraussetzungen stärken die Selbstverwaltung der Gerichte und sollen einen Anreiz für die sachgerechte Konzentration von Sonderzuständigkeiten bieten. Das die Geschäftsverteilung beschließende Präsidium wird wie bisher unter Berücksichtigung der konkreten Erfordernisse die richterlichen Geschäfte verteilen und dort, wo es sinnvoll ist, Spezialkammern einrichten. Durch die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuweisung von Proberichtern und die Bildung von Spezialkammern wird es zugleich auch den Umfang der originären Zuständigkeit der Kammer bzw. des Einzelrichters beeinflussen können. Dabei bleibt es dem Präsidium unbenommen, den Katalog der in § 348 Abs. 1 E aufgeführten Sachgebiete ganz oder teilweise zu übernehmen oder durch Einschränkungen zu präzisieren. Die geschäftsverteilungsplanmäßige Einrichtung von Spezialkammern erscheint erfahrungsgemäß dann sinnvoll, wenn es sich um komplexe und schwierige Rechtsgebiete handelt, deren Behandlung besondere Einarbeitung, Kenntnisse und Erfahrungen erfordert. Derartige besonders gewichtige Rechtsstreitigkeiten rechtfertigen eine Ausnahme vom Prinzip des originären Einzelrichters und be-

gründen die originäre Zuständigkeit der Kammer. Soweit andere Gründe, etwa die Bewältigung von „Massengeschäften“, ein Motiv zur Einrichtung einer Spezialekammer sein können, kommt allerdings nach dem Sinngehalt der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung keine originäre Zuständigkeit der Kammer in Betracht. Nummer 2 bestimmt daher, dass der originäre Einzelrichter nur bei den im Einzelnen aufgeführten – ggf. gesetzgeberisch fortzuschreibenden – Sachgebieten (Spezialmaterien), ausgeschlossen ist. Voraussetzung für die originäre Kammerzuständigkeit ist damit zweierlei: Der Rechtsstreit muss eine der in Nummer 2 aufgeführten Spezialmaterien betreffen, und die Zuständigkeit für Rechtsstreite mit diesen Spezialmaterien muss geschäftsverteilungsplanmäßig der betroffenen Kammer zugewiesen sein.

Nummer 2 Buchstabe a bis k katalogisieren die für eine originäre Kammerzuständigkeit in Betracht kommenden Gebiete, wobei insbesondere im Hinblick auf die generelle Bestimmung des Buchstaben k Überschneidungen in den Katalogfeldern nicht zu vermeiden sind, was aber auch unschädlich ist, da die nähere Eingrenzung und Bestimmung dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan vorbehalten bleiben muss:

Die unter **Buchstabe a** genannten Sachgebiete können Streitigkeiten wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre betreffen, sowie entsprechende Streitigkeiten bei Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wenn dies als Folge von Veröffentlichungen durch Presse, Film, Rundfunk oder andere Medien, etwa das Internet, geltend gemacht ist; sie umfasst auch Streitigkeiten über die Verpflichtungen zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung entsprechend den Pressegesetzen der Länder oder anderen Rechtsgrundlagen sowie Streitigkeiten aufgrund von Vereinbarungen aus den genannten Rechtsgebieten. Die Katalogaufnahme rechtfertigt sich auch aus der herausgehobenen öffentlichen Bedeutung dieser Rechtsstreitigkeiten.

Die unter **Buchstabe b** genannten Sachgebiete können Streitigkeiten umfassen, an denen eine Bank, Sparkasse, ein Kredit- oder Finanzinstitut beteiligt ist, sofern Ansprüche aus dem allgemeinen Bankvertrag oder den in § 1 Abs. 1 und 3 KWG (u. a. Kredit-, Diskont-, Effekten-, Depot-, Investment-, Leasing- und Wertpapiergeschäfte, Terminkontrakte und Optionen) betroffen sind. Die Katalogaufnahme rechtfertigt sich aus der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Rechtsstreitigkeiten, ihrer spezialgesetzlichen Regelung und der Notwendigkeit wirtschaftlicher Sachkunde des Gerichts bei ihrer Behandlung.

Die unter **Buchstabe c** genannten Sachgebiete können Streitigkeiten aus Dienst-, Werk-, Werklieferungs- und entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträgen umfassen, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt waren, sowie Streitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften unter Einschluss von Kaufanwärter- und Träger-Bewerber-Verträgen, soweit in diesen eine Partei die Verpflichtung zur Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat. Die Katalogaufnahme wird durch die vom

regelmäßigen Schuldrecht abweichenden, zum Teil komplizierten Bestimmungen der HOAI und der VOB gerechtfertigt; zugleich beabsichtigt die Katalogaufnahme aber auch, kleineren Gerichten die Möglichkeit zur Bildung einer Spezialekammer zu erleichtern.

Die unter **Buchstabe d** genannte Regelung betrifft Vergütungsansprüche der Angehörigen der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, soll aber vor allem Rechtsstreitigkeiten wegen Schadensersatz gegen die genannten Personen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung umfassen. Ihre Katalogaufnahme rechtfertigt sich wegen der Komplexität und besonderen Schwierigkeit solcher Haftungsprozesse. Häufig wird, wie etwa im Regressanspruch gegen den Rechtsanwalt, ein „Prozess im Prozess“ geführt, was nicht nur mit einer Festlegung der Pflichten des Rechtsanwaltes, sondern auch mit der Beurteilung vorangegangener gerichtlicher Entscheidungen sowie hypothetischer Kausalverläufe und Beweisprobleme verbunden ist. Die Einbeziehung der Streitigkeiten über die Vergütung der genannten Personen soll dem Umstand Rechnung tragen, dass eine Regressproblematik prozessual häufig erst durch die Verteidigung des Beklagten ausgelöst wird.

Die unter **Buchstabe e** genannten Sachgebiete können sowohl vertragliche wie gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte sowie weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit betreffen. Wegen der Sachnähe sind dabei auch Ansprüche auf Einsicht in Krankenunterlagen und die Vergütungsansprüche aus diesen Bereichen einbezogen. Die Katalogaufnahme rechtfertigt sich aus den zu erwartenden Schwierigkeiten der Sachverhalts- erfassung und Beweiswürdigung. Die Sachbehandlung erfordert häufig einen medizinischen Sachverstand, der regelmäßig nur mit Hilfe von Sachverständigen, zuweilen ergänzt durch Fachliteratur, erreicht werden kann. Bei einer Behandlung als Kammersache können Erfahrungen und Sachkenntnisse der Kammermitglieder auf medizinischem Gebiet sowohl bei der Auswahl als auch der Anleitung eines Sachverständigen nutzbar gemacht werden.

Die unter **Buchstabe f** aufgeführte Regelung greift die gesetzgeberische Intention zur Einrichtung der Kammern für Handelssachen auf und soll den Gerichten, bei denen eine solche Kammer nicht besteht, die Möglichkeit der Konzentration in einer Spezialekammer geben. Der in § 95 GVG genannte Katalog umfasst neben allgemeinen Streitigkeiten unter Kaufleuten aus Handelsgeschäften und handelsrechtlich geprägten Rechtsverhältnissen vor allem auch Rechtsstreitigkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des Schutzes der Marken, Muster und Modelle, aber auch Ansprüche auf Prospekthaftung nach §§ 45 bis 48 BörsenG sowie des Seerechts. Hingegen bedarf es an dieser Stelle keiner besonderen Erwähnung von weiteren Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, weil insoweit bereits eine Katalogaufnahme im Hinblick auf die unter den unter Buchstaben k fallenden Rechtsstreitigkeiten gewährleistet ist.

Die unter **Buchstabe g** aufgeführte Regelung erweitert den Katalog der unter Buchstabe f genannten Rechtsstreitigkeiten um Transportrechtsstreitigkeiten auch für die Fälle, in

denen kein beiderseitiges Handelsgeschäft gegeben ist. Diese Ausdehnung rechtfertigt sich durch die vom Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches abweichenden spezialgesetzlichen Regelungen und Vertragsbedingungen sowie in Betracht kommender internationale Abkommen.

Die unter **Buchstabe h** genannten Sachgebiete umfassen Streitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer. Die Katalogaufnahme rechtfertigt sich durch die vom Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches abweichenden spezialgesetzlichen Regelungen, die erforderliche Kenntnis einer umfangreichen Rechtsprechung im Bereich der Obliegenheitsverletzungen und auch durch die erforderliche Sachkenntnis bei der Beurteilung medizinischer Befunde etwa im Rahmen einer Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die unter **Buchstabe i** aufgeführten Urheber- und Verlagsrechtsstreitigkeiten betreffen Streitigkeiten um Rechtsverhältnisse der Literatur, Wissenschaft und Kunst nach dem Urheberrechtsgesetz, dem Urheberwahrnehmungsgesetz, dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie sowie dem Gesetz über das Verlagsrecht. Ihre Katalogaufnahme rechtfertigt sich durch die herausgehobene und zum Teil auch öffentliche Bedeutung dieser Prozesse und die Komplexität der gesetzlichen Regelungsmaterien sowie hinsichtlich der Urheberrechtsverletzungen auch aus dem Zweck der gesetzlichen Konzentrationsermächtigung in § 105 UrhG.

Die unter **Buchstabe j** aufgeführten Sachgebiete sollen einem immer stärker werdenden Bedürfnis auf Spezialisierung in bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten vor allem aus Verträgen und unerlaubter Handlung einschließlich der Produkthaftung hinsichtlich Datenverarbeitungsprogrammen und Computern Rechnung tragen; daneben sollen auch etwaige gesetzlichen Neuerungen auf dem Gebiet des telekommunikativen Vertragswesens und Handels umfasst sein.

Die Aufnahme der unter **Buchstabe k** aufgeführten Sachgebiete folgt der Intention der gesetzlichen Zuständigkeitsbegrenzung, wonach diese Streitigkeiten wegen ihrer Bedeutung nicht dem Einzelrichter am Amtsgericht, sondern dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind, um auch im öffentlichen Interesse eine gleichmäßige Rechtsprechung herbeizuführen. Neben den nach § 71 Abs. 2 GVG genannten Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Amtspflichtverletzungen sind weitere Rechtsstreitigkeiten aufgrund spezialgesetzlicher Zuweisung des Bundes und der Länder betroffen, etwa Enteignungs- und Aufopferungsansprüche nach den entsprechenden landesgesetzlichen Verweisungen, ferner Zuweisungen nach § 14 AGBGB; § 98 Abs. 1, § 246 Abs. 3, § 249 Abs. 1, § 250 Abs. 3, § 251 Abs. 3, § 253 Abs. 2, § 254 Abs. 2, § 255 Abs. 2, § 256 Abs. 7, § 257 Abs. 2, § 275 Abs. 4, § 278 Abs. 3 AktG; § 39 ArbNErfG; § 2 Abs. 1 AVAG; § 219 Abs. 1 BauGB; § 144 Abs. 2 BBergG; § 208 Abs. 3 BEG; § 8 Abs. 2 BLeistungsG; § 19 Abs. 3, §§ 42, 62 BNotO; § 39 Abs. 3 BWasserstrG; § 49 BörsenG; § 51 Abs. 3, § 96 GenG; § 61 Abs. 3 GmbHG; § 87 Abs. 1, § 96 GWB; § 3 Abs. 3 HinterlO; § 59 Abs. 3 Landbeschaffungsg; § 143 Abs. 1 PatG; § 25 Abs. 3 SchutzbereichG; § 13 Abs. 3 StrEG; § 879 Abs. 1 und 2, § 957 Abs. 2 ZPO

(vgl. auch Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 58. Aufl., § 71 GVG Rn. 2 ff.; Musielak/Wittschier, ZPO, 1999, § 71 GVG Rn. 5 ff.).

Absatz 2 bestimmt, dass bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Kammer entscheidet. Dies wird vor allem in den Fällen relevant, in denen fraglich sein kann, ob der Rechtsstreit eine der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 aufgeführten und im Geschäftsverteilungsplan geregelten Spezialmaterien betrifft. Fälle, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (Proberichter) zweifelhaft sind, werden hingegen in der Praxis wohl allenfalls vereinzelt vorkommen.

Die nach Absatz 2 zu treffende Kammerentscheidung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss, dessen etwaige Fehlerhaftigkeit nach §§ 512, 597 Abs. 2 E mit der Berufung oder der Revision nicht gerügt werden kann, es sei denn, die Entscheidung ist in willkürlicher Weise ergangen (vgl. Begründung zu § 512 E).

Absatz 3 Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen der (originäre) Einzelrichter im Wege eines Beschlusses den Rechtsstreit auf die Kammer übertragen muss. Dies ist der Fall, wenn

- der Rechtsstreit besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist (Nummer 1) oder
- der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt (Nummer 2).

Nach der vorgeschlagenen Regelung in **Nummer 1** rechtfertigt nicht jede Schwierigkeit die Übertragung auf die Kammer, sondern nur eine solche, die deutlich über das übliche, durchschnittliche Maß hinausgeht. Der Umfang der Sache, insbesondere der mit ihrer Bearbeitung und Entscheidung verbundene Zeitaufwand, oder ein besonders hoher Streitwert bzw. die wirtschaftliche Bedeutung eines Rechtsstreits rechtfertigen allein die Übertragung auf die Kammer nicht. Maßgeblich ist, ob der Rechtsstreit deutlich über dem Durchschnitt sonstiger Verfahren liegende Anforderungen an den Richter stellt, die sich sowohl aus besonderen Schwierigkeiten bei der Tatsachenfeststellung und Beweiserhebung als auch bei der Beweiswürdigung und vor allem bei der Rechtsanwendung ergeben können.

Nummer 2 entspricht dem bisherigem Recht (§ 348 Abs. 1 Nr. 2). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist danach gegeben, wenn die zu treffende Entscheidung eine über den jeweiligen Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

Satz 2 schließt eine erneute Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter nach Übertragung auf die Kammer aus, um Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeit des zur Entscheidungsfindung berufenen Spruchkörpers (Kammer oder Einzelrichter) zu gewährleisten und unnötige Zeit- und Reibungsverluste durch mehrfache Hin- und Herübertragungen zu verhindern; der Übertragungsentscheidung des originären Einzelrichters kommt somit bindende Wirkung zu.

Absatz 4 stellt entsprechend dem bisherigen § 348 Abs. 2 Satz 2 klar, dass die Übertragungsentscheidung nach Absatz 3 unanfechtbar ist, ebenso eine fehlerhafte Unterlassung der Übertragung trotz objektiven Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 3. Auf einen etwaigen Ver-

stoß gegen die Ordnungsvorschrift des § 348 kann später ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

Zu § 348a

§ 348a E regelt den Einsatz des obligatorischen Einzelrichters. Diese Norm kommt dann zum Tragen, wenn der Rechtsstreit nach § 348 Abs. 1 Satz 2 E nicht dem Einzelrichter, sondern der Kammer in originärer Zuständigkeit zugewiesen ist. In diesen Fällen hat die Kammer den Rechtsstreit durch gesonderten Beschluss dem Einzelrichter zu übertragen, wenn nicht eine der in § 348 Abs. 1 E genannten Ausnahmen eingreift. Danach wird auch der Proberichter, der noch nicht ein Jahr lang Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bearbeitet hat, als Einzelrichter tätig.

Die Vorschrift lehnt sich inhaltlich weitgehend an den bisherigen § 348 an. Nach bisheriger Rechtslage soll die Kammer einen Rechtsstreit in der Regel auf den Einzelrichter übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat. Diese seit Inkrafttreten des Rechtspflegeentlastungsgesetzes am 1. März 1993 geltende modifizierte Soll-Regelung, mit der eigentlich eine deutliche Anhebung sowie eine stärkere Vereinheitlichung der früher rein ermessensabhängigen und teilweise sehr unterschiedlich gehandhabten Übertragungspraxis angestrebt worden war, hat die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt.

Absatz 1 beinhaltet im Hinblick auf diese bislang unbefriedigende unterschiedliche Handhabung des bisherigen § 348 eine deutliche Akzentuierung des gesetzgeberischen Willens. Der mit der bisherigen „soll-in-der-Regel“-Formulierung irrig immer wieder in Verbindung gebrachte Gedanke, es könne hier einen irgendwie gearteten Ermessensspielraum der Kammer geben, findet in der neuen Formulierung nunmehr keinerlei Stütze mehr. Aus der Formulierung „... überträgt die Kammer ...“ wird verdeutlicht, dass die Übertragung auf den Einzelrichter den Regelfall darstellt und von einer Übertragung nur dann abzusehen ist, wenn eine der als Ausnahmefall einzuordnenden Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 vorliegt.

Die Voraussetzungen, unter denen nach **Nummer 1 und 2** eine Übertragung auf den Einzelrichter ausnahmsweise unterbleibt, entsprechen inhaltlich den Voraussetzungen, unter denen auch der originäre Einzelrichter den Rechtsstreit auf die Kammer gem. § 348 Abs. 3 E zu übertragen hätte. **Nummer 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 348 Abs. 3.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Rückübertragung auf die Kammer für die Fälle, in denen sich aufgrund des Prozessverlaufes nachträglich die Unrichtigkeit der Prognosebeurteilung bei Übertragung ergibt. **Satz 1** bestimmt, dass vor einer Rückübertragung den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren ist. **Satz 2** entspricht inhaltlich der in § 348 Abs. 3 Satz 2 E getroffenen Regelung und legt die bindende Wirkung der Rückübertragungsentscheidung fest.

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 348 Abs. 4 E.

Zu Nummer 55 (§ 349)

Die Vorschrift regelt bislang die Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen abweichend von der in § 348 für die Zivilkammer geregelten Übertragung des Rechtsstreits zur Entscheidung durch einen Einzelrichter und bestimmt daher in ihrem Absatz 4 bisher, dass § 348 nicht anzuwenden ist. Als Folgeänderung der Neuregelung, die in § 348 die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters und in einem neuen § 348a die obligatorische Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter der Zivilkammer vorsieht, bestimmt der neu gefasste Absatz 3, dass im Verfahren der Kammer für Handelssachen weder § 348 noch § 348a anzuwenden ist.

Zu Nummer 56 (§ 350)

In der Vorschrift, nach der für die Anfechtung von Entscheidungen des Einzelrichters der Zivilkammer (§ 348) und des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen (§ 349) dieselben Vorschriften gelten wie für entsprechende Entscheidungen der Kammer, wird für die Zivilkammer der Klammerzusatz um eine Verweisung auf § 348a ergänzt.

Zu Nummer 57 (§ 356)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 356 die Bestimmung, dass der Beschluss über die Fristsetzung zur Beibringung des Beweismittels ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 58 (§ 371)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 371.

Der neu angefügte **Absatz 2 Satz 1** präzisiert die Voraussetzungen für den Antritt des Augenscheinsbeweises, wenn sich das Augenscheinsobjekt im Besitz eines Dritten befindet. Der Beweisführer kann diesen Beweis auf zweierlei Art antreten: Er kann – entsprechend der Regelung über den Urkundsbeweis – das Gericht um Bestimmung einer Frist für die Vorlegung des Augenscheinsobjekts ersuchen; er kann aber auch eine gerichtliche Anordnung über die Einnahme des Augenscheins beantragen.

Die erste Alternative kommt in Betracht, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vom Dritten die Herausgabe oder die Vorlegung des Augenscheinsobjekts verlangen kann. Er hat gemäß **Satz 2 i. V. m.** §§ 430, 424 den Gegenstand und die Tatsachen, die durch die Einnahme des Augenscheins bewiesen werden sollen, zu bezeichnen sowie den Besitz des Dritten und den Grund seiner Vorlegungspflicht glaubhaft zu machen. Das Gericht hat sodann unter den entsprechend anzuwendenden Voraussetzungen des § 431 eine Frist zur Vorlegung des Augenscheinsobjekts zu bestimmen.

Daneben steht dem Beweisführer die weitere Alternative zur Verfügung, den Erlass einer gerichtlichen Vorlegungsanordnung zu beantragen. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn eine materielle rechtliche Verpflichtung des Dritten zur Vorlegung und Herausgabe des Augenscheinsobjekts gegenüber dem Beweisführer nicht besteht. Das Gericht hat dem Gesuch zu entsprechen, wenn es davon

überzeugt ist, dass der Gegenstand sich im Besitz des Dritten befindet und die Tatsache, die durch die Einnahme des Augenscheins bewiesen werden soll, erheblich ist und die Einnahme des Augenscheins zum Beweis dieser Tatsache geeignet erscheint. Schließlich gelten die besonderen Voraussetzungen des § 144 Abs. 3 E (Zumutbarkeit, Zeugnisverweigerungsrecht). Das Gericht kann die Vorlegung gegenüber dem Dritten allerdings letztlich nicht erzwingen; ihm steht insoweit nur die Verhängung von Ordnungsgeld und -haft zur Verfügung (§ 144 Abs. 2 Satz 2 E i. V. m. § 390).

Der ebenfalls neu angefügte **Absatz 3** enthält eine Beweisregel für den Fall, dass die Gegenpartei des Beweisführers die ihr zumutbare Einnahme des gerichtlichen Augenscheins vereitelt. Die Vorschrift ist anwendbar, wenn die Gegenpartei die Herausgabe des in ihrem Besitz befindlichen Augenscheinsobjekts verweigert, das Augenscheinsobjekt zerstört oder beiseite schafft. Die Beweisregel gilt auch dann, wenn die Gegenpartei zur Duldung eines ihr zumutbaren Augenscheins nicht bereit ist. Als Rechtsfolge der Vereitelung kann das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit des Augenscheinsobjekts als bewiesen ansehen. Dieser allgemeine Rechtsgedanke ist in § 444 für den Urkundsbeweis bereits gesetzlich niedergelegt; er ist auf den Beweis durch Augenschein übertragbar.

Zu Nummer 59 (§ 378)

Die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 der Vorschrift um einen Hinweis auf den neu gefassten § 142 stellt klar, dass die Pflicht des Zeugen, Aufzeichnungen und andere Unterlagen einzusehen und zu dem Termin mitzubringen, die Verpflichtung nach § 142, auf eine Anordnung des Gerichts Urkunden und andere Unterlagen vorzulegen, unberührt lässt.

Zu Nummer 60 (§ 380)

Die Änderung passt die nach Absatz 3 bisher unbefristet statthafte Beschwerde gegen Beschlüsse, die ein Ordnungs- oder Zwangsmittel gegen einen Zeugen festsetzen, dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 61 (§ 381)

Die Änderung fasst den **Absatz 1** des § 381 nach dem Vorbild des § 51 Abs. 2 StPO neu. Die wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Absatz 1 findet sich in **Satz 1**, der besagt, dass nur die rechtzeitige Entschuldigung des ausgebliebenen Zeugen diesen vor der Auferlegung der Kosten und der Festsetzung eines Ordnungsmittel bewahrt. Da bislang nicht ausdrücklich auf die Rechtzeitigkeit der Entschuldigung abgestellt wird, haben Teile der Rechtsprechung mit beachtlichen Gründen (vgl. OLG Frankfurt/M., MDR 1999, S. 824; OLG Celle, MDR 1999, S. 437) auch die verspätete genügende Entschuldigung ausreichen lassen. Diese Ansicht hat zur Folge, dass auch in den Fällen, in denen der Zeuge sich rechtzeitig, also so frühzeitig hätte entschuldigen können, dass eine Verlegung des Termins und

eine Abbestellung der zur Verhandlung geladenen Personen noch im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb möglich gewesen wäre, die durch das Ausbleiben des Zeugen verursachten Kosten nach den allgemeinen Kostentragungsregeln verteilt werden, in der Regel also von der unterlegenen Partei zu tragen sind; zudem kommt es zu einem vermeidbaren Arbeitsaufwand für Gerichte, Rechtsanwaltschaft und Parteien. Diese Unzuträglichkeit hat den Gesetzgeber bereits vor über 20 Jahren bewogen, im strafprozessualen Bereich mit der Änderung des § 51 Abs. 2 StPO auf die Rechtzeitigkeit der Entschuldigung des Zeugen abzustellen (Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 5. Oktober 1978, BGBl. I S. 1465; BT-Drs. 8/976 vom 4. Oktober 1977 S. 36). Dieser Schritt wird im zivilprozessualen Bereich nun nachvollzogen.

Gegenüber der bisherigen Fassung wird auf die ausdrückliche Erwähnung des Falls, dass der Zeuge glaubhaft macht, dass ihm die Ladung nicht rechtzeitig zugeworfen ist, verzichtet, da dies der genügenden Entschuldigung unterfällt.

Auch wird nicht mehr ausdrücklich festgestellt, dass die Anordnung der zwangsweisen Vorführung des Zeugen unterbleibt, wenn dieser sich genügend entschuldigt. Eine zwangsweise Vorführung kann nach § 380 Abs. 2 im Falle wiederholten Ausbleibens angeordnet werden. Anders als die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 380 Abs. 1 handelt es sich mithin um eine Entscheidung, die der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen hat. Entsprechend genügt nicht das wiederholte Ausbleiben allein, vielmehr muss Grund zur der Annahme bestehen, dass der Zeuge nicht nur infolge eines, wenn auch unentschuldigten, Versehens nicht erschienen ist, sondern die Ladung ohne triftige Gründe unbeachtet gelassen hat und auch einer erneuten Ladung trotz der Festsetzung des Ordnungsgeldes nicht folgen wird. Bei genügender Entschuldigung liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so dass die Anordnung der zwangsweisen Vorführung auch ohne ausdrückliche Erwähnung in Absatz 1 Satz 1 unzulässig ist.

Satz 2 regelt in Entsprechung zu § 51 Abs. 2 Satz 2 StPO, dass der Zeuge auch die fehlende Rechtzeitigkeit der Entschuldigung nach Satz 1 entschuldigen und damit den Anordnungen nach Satz 1 entgegen kann.

Satz 3 bestimmt zweierlei: Zum einen sind in Parallele zu § 51 Abs. 2 Satz 3 StPO die nach Satz 1 getroffenen Anordnungen aufzuheben, wenn der Zeuge sich nachträglich genügend entschuldigt und zudem gleichfalls die fehlende Rechtzeitigkeit der Entschuldigung entschuldigt. Zum anderen wird auch der Fall erfasst, dass eine Anordnung nach Satz 1 nur deswegen ergangen ist, weil die Entschuldigung des Zeugen verspätet war und er lediglich nicht glaubhaft gemacht hat, dass in hieran kein Verschulden trifft. Holt der Zeuge die Glaubhaftmachung nach und entschuldigt zugleich deren Verspätung, sind die Anordnungen nach Satz 1 gleichfalls aufzuheben. Auf diesen Fall wird im Strafprozessrecht § 51 Abs. 2 Satz 3 StPO entsprechend angewandt (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 44. Aufl. 1999, § 51 Rn. 25; Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 25. Aufl. 1999, § 51 Rn. 26). Auch der bisherige Absatz 1 Satz 2 ermöglicht die Nachholung der Glaubhaftmachung.

Zu Nummer 62 (§ 390)

Die Änderung passt die nach Absatz 3 bisher unbefristet statthafte Beschwerde gegen Beschlüsse, die ein Ordnungs- oder Zwangsmittel gegen einen Zeugen festsetzen, dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 63 (§ 406)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 406 Abs. 4 die Bestimmung, nach der die Entscheidung über die Ablehnung eines Sachverständigen ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 64 (§ 409)

Die Änderung passt die nach Absatz 2 bisher unbefristet statthafte Beschwerde gegen Beschlüsse, die ein Ordnungs- oder Zwangsmittel gegen einen Sachverständigen festsetzen, dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 65 (§ 428)

Durch die Ergänzung des § 428 wird dem Beweisführer, der sich zum Beweis auf eine im Besitz eines Dritten befindlichen Urkunde beruft, die Möglichkeit eingeräumt, den Beweis auch dadurch anzutreten, dass er den Erlass einer gerichtlichen Anordnung nach § 142 beantragt. Nach bisherigem Recht konnte der Beweisführer nur dann Beweis durch eine im Besitz eines Dritten befindliche Urkunde antreten, wenn er nach bürgerlichem Recht einen Vorlegungs- und Herausgabeanspruch gegen den Dritten besaß. Aus Gründen der Prozessökonomie kann der Beweisführer künftig unabhängig vom Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs den Urkundenbeweis durch einen Antrag auf Anordnung der Urkundenvorlegung antreten. Das Gericht hat dem Gesuch zu entsprechen, wenn es davon überzeugt ist, dass die Urkunde sich im Besitz des Dritten befindet, die Tatsache, die durch die Vorlegung der Urkunde bewiesen werden soll, erheblich ist und der Inhalt der Urkunde zum Beweis dieser Tatsache geeignet erscheint. Schließlich gelten die besonderen Voraussetzungen des § 142 Abs. 2 E (Zumutbarkeit, Zeugnisverweigerungsrecht). Das Gericht kann die Vorlegung gegenüber dem Dritten allerdings letztlich nicht erzwingen, sondern insoweit nur Ordnungsgeld und -haft verhängen (§ 142 Abs. 2 Satz 2 E i. V. m. § 390).

Zu Nummer 66 (§ 429)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 142.

Zu Nummer 67 (§ 431)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, ent-

fällt in Absatz 1 die Bestimmung, nach der die Entscheidungen über die Fristsetzung zur Vorlage einer im Besitz eines Dritten befindlichen Urkunde ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 68 (§ 450)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 25 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Wegen der – auch mit der Änderung des § 450 – angestrebten Verminderung der Zustellungen wird auf die Begründung zu § 270 E Bezug genommen.

zu Buchstabe a

Die bisher in **Absatz 1 Satz 2** vorgeschriebene Zustellung der Ladung zur Vernehmung einer Partei entfällt. In aller Regel nimmt die Partei den Termin, in dem sie als Partei vernommen werden soll, wahr. Daher werden in der Praxis den nicht unbeträchtlichen Einsparungen bei den Zustellungskosten nur wenige Fälle gegenüberstehen, in denen die Partei nicht erscheint und das Gericht mangels Nachweises der Ladung nicht gemäß § 454 davon ausgehen kann, dass die Aussage als verweigert anzusehen ist. Besteht im Einzelfall schon im Vorfeld Grund für die Annahme, dass eine Partei zum Termin nicht erscheinen und sich darauf berufen wird, sie habe die Ladung nicht erhalten, etwa in der Absicht, den Rechtsstreit zu verzögern, so kann der Richter eine Zustellung der Ladung anordnen.

zu Buchstabe b

Der neu an Absatz 1 angefügte **Satz 3** entspricht der Regelung in § 141 Abs. 2 Satz 2 und bestimmt in Halbsatz 1, dass die Ladung der Partei selbst mitzuteilen ist, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; der 2. Halbsatz stellt ausdrücklich klar, dass es der Zustellung der Ladung nicht bedarf. Gegenüber der bisherigen Fassung wird auf die ausdrückliche Nennung des Falls, dass die Partei bei der Verkündung des Beweisbeschlusses anwesend ist, verzichtet, da in diesem Fall der Beschluss i. S. d. Satzes 3 E mitgeteilt ist.

Zu Nummer 69 (§ 490)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, wird in Absatz 1 die Bestimmung, nach der die Entscheidung über den Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, durch die Bestimmung ersetzt, dass die Entscheidung durch Beschluss ergeht.

Zu Nummer 70 (§ 494a)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, wird die Regelung des Absatzes 2 Satz 2, wonach die Entscheidung über die Kostentragung im selbständigen Beweisverfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen kann,

durch die Bestimmung ersetzt, dass die (Beschluss-)Entscheidung der sofortigen Beschwerde unterliegt. Damit wird zugleich die bisher nach Satz 3 statthafte unbefristet Beschwerde gegen den Kostenbeschluss dem neuen Beschwerderecht angepasst, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 71 (§ 495a)

Durch die Neufassung des § 313a Abs. 1 werden die bislang in Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen für die Abfassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe auf alle Urteile erstreckt, die den Berufungsbeschwerdewert von 600 Euro nicht übersteigen (vgl. Begründung zu § 313a E). Der bisherige Absatz 2 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“ sind daher zu streichen.

Zu Nummer 72

Buch 3

Rechtsmittel

Durch die Neufassung von Buch 3 wird das Rechtsmittelrecht der Zivilprozessordnung umfassend neu geregelt.

Abschnitt 1

Berufung

§ 511

Die Vorschrift regelt die Statthaftigkeit der Berufung und enthält Bestimmungen zur Berufungssumme und zur Zulassungsberufung:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 511 und bestimmt, dass die Berufung gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile stattfindet.

Absatz 2 Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 511a Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der Höhe der Berufungssumme. Diese wird gegenüber dem bisherigen Recht von 1 500 DM auf 1 200 DM herabgesetzt und im Verhältnis 2 DM = 1 Euro auf 600 Euro festgelegt. Damit werden die Zugangschancen für das Berufungsverfahren erweitert und zugleich die für die Zulässigkeit der Berufung notwendige Beschwer mit der Bagatellgrenze für das vereinfachte Verfahren (§ 495a) vereinheitlicht.

Absatz 2 Nummer 2 führt als Ausnahme von Absatz 2 Nummer 1 eine Zulassungsberufung ein, die ungeachtet eines nicht erreichten Beschwerdewerts dann zulässig ist, wenn das erstinstanzliche Gericht die Berufung zulässt. Mit der Zulassung der Berufung, die entsprechend der Regelung in § 64 Abs. 2 ArbGG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen (vgl. dazu Absatz 4) im Urteil von Amts wegen zu erfolgen hat, wird die Hürde des nicht erreichten Berufungsbeschwerdewerts überwunden und damit in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung der Zugang zur Berufungsinstanz und mittelbar auch zur Revisionsinstanz eröffnet. Aus dieser Zweckrichtung folgt umgekehrt, dass die Regelung zur Zulassungsberufung keine Anwendung findet, wenn der Berufungsbeschwerdewert ohnehin überschritten und damit der Zugang zur Berufungsinstanz eröffnet ist. Auch eine

teilweise Zulassung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil – etwa begrenzt auf einen Teilkomplex des Rechtsstreites – ist nicht zulässig.

Absatz 3 regelt die Glaubhaftmachung des Berufungsbeschwerdewerts durch den Berufungsführer und entspricht dem bisherigen § 511a Abs. 1 Satz 2.

Nach **Absatz 4 Satz 1 Nummer 1** hat das erstinstanzliche Gericht die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Abweichend vom geltenden Recht soll insbesondere die Anfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in all jenen Fällen gegeben sein, in denen dem Rechtsstreit eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Nach **Nummer 2** ist die Berufung zuzulassen, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Ein Zulassungsgrund liegt damit auch dann vor, wenn das erstinstanzliche Urteil in einer Rechtsfrage, auf deren Entscheidung das Urteil beruht, von einer obergerichtlichen Entscheidung abweicht und Anlass besteht, die Rechtsfrage einer (abermaligen) Klärung zugänglich zu machen. Die bisherige Regelung des § 511a Abs. 2, nach der bei Streitigkeiten über Ansprüche aus oder den Bestand von Mietverhältnissen über Wohnraum die Berufung auch statthaft ist, wenn das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abgewichen ist und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht, wird dadurch überflüssig, weil ihre Notwendigkeit lediglich aus der bisherigen – mit der Entwurfsregelung beseitigten – grundsätzlichen Unanfechtbarkeit solcher Entscheidungen resultiert.

Zu den weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zulassungsgründe nach Nummer 1 und 2 wird auf die Begründung zu § 543 Abs. 2 E Bezug genommen. Die dortigen Ausführungen gelten – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Prozesssituationen – hier sinngemäß.

Satz 2 stellt klar, dass die Zulassung für das Berufungsgericht bindend ist; dieses kann die Berufung deshalb nicht mit der Begründung als unzulässig verwerfen, das erstinstanzliche Gericht habe die Voraussetzungen für eine Zulassung zu Unrecht angenommen. Die Möglichkeit einer Berufungszurückweisung im Beschlusswege (§ 522 Abs. 2 E) bleibt davon unberührt. Eine Beschlusszurückweisung verbietet sich allerdings dann, wenn zwar das Berufungsgericht eine grundsätzliche Bedeutung (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3) nicht für gegeben erachtet, die Berufung aber Aussicht auf Erfolg hat (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 E). Die Bindung des Berufungsgerichts an die Zulassungsentscheidung des erstinstanzlichen Gerichts hat insoweit lediglich die Funktion, die „Zulässigkeitschürde“ des Absatzes 2 Nr. 2 mit Verbindlichkeit für das Berufungsgericht zu überwinden.

§ 512

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 512 und stellt klar, dass der Beurteilung des Berufungsgerichts auch diejenigen Entscheidungen unterliegen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.

§ 513

Nach **Absatz 1** kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder nach § 529 zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Die Bestimmung enthält damit den maßgebenden Grundsatz für die künftige Funktion der Berufung. Diese ist nicht mehr – wie bislang – in einer im Wesentlichen uneingeschränkten und rechtsstaatlich nicht gebotenen Eröffnung einer umfassenden zweiten Tatsacheninstanz zu erblicken, sondern soll unter grundsätzlicher Bindung an die in erster Instanz getroffenen Tatsachenfeststellungen in erster Linie eine Fehlerprüfung gewährleisten.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen der bisherigen §§ 10, 512a und bestimmt darüber hinaus, dass die Berufung nicht darauf gestützt werden kann, das erstinstanzliche Gericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Damit werden künftig Rechtsmittelstreitigkeiten, die allein auf die Frage der Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts gestützt werden, vermieden. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung der Berufungsgerichte. Die Neuregelung vermeidet zugleich, dass die von dem erstinstanzlichen Gericht geleistete Sacharbeit wegen fehlender Zuständigkeit hinfällig wird. Die verfassungsrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters wird durch die Neuregelung nicht verletzt: Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes sichert jedermann seinen gesetzlichen Richter, fordert aber nicht, den Streit darüber in mehreren Instanzen austragen zu können.

§ 514

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 513 Abs. 1, übernimmt allerdings durch die Erweiterung des Wortlauts auf die Fälle der Anschlussberufung auch den bisherigen Regelungsgehalt des § 521 Abs. 2.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 513 Abs. 2. Die in **Satz 1** enthaltene Erweiterung des Wortlauts der Vorschrift auf die Fälle der Anschlussberufung übernimmt den bisherigen Regelungsgehalt des § 521 Abs. 2, stellt jedoch durch die Einfügung des Wortes „schuldhaften“ in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung und Literatur (vgl. zuletzt: BGH, NJW 1999 S. 2120 m. w. N.) klar, dass auch im Falle einer Säumnis im erstinstanzlichen Verfahren die Berufung dann zulässig ist, wenn der Rechtsmittelführer geltend macht und nachweisen kann, dass er unverschuldet säumig war. In **Satz 2** ist als Folgeänderung die Verweisung auf den bisherigen § 511a durch die Verweisung auf § 511 Abs. 2 E ersetzt worden, so dass die Berufung in dem von Absatz 2 Satz 1 vorgegebenen Rahmen (insbesondere also im Fall eines zweiten Versäumnisurteils) weiterhin unabhängig von dem Erreichen eines bestimmten Beschwerdewerts (§ 511 Abs. 2 Nr. 1) oder der Zulassung der Berufung (§ 511 Abs. 2 Nr. 2) zulässig ist.

Nach ganz überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Literatur (BVerfG, NJW 1999 S. 1176 f.; BGH, NJW 1990 S. 838 f.; Niemann/Herr, ZRP 2000 S. 278, 279 m. w. N. in Fußnote 10) ist bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rahmen des schriftlichen Verfahrens gemäß § 128 Abs. 2, 3 und § 495a die außerordentliche Berufung

in analoger Anwendung des bisherigen § 513 Abs. 2 (künftig: § 514 Abs. 2 E) zuzulassen. Eine Ausweitung auf jedwede Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wird kontrovers diskutiert (bejahend: OLG Schleswig, NJW 1988 S. 67 f.; OLG Köln, NJW-RR 1996 S. 1151 f.; Niemann/Herr, ZRP 2000 S. 278 ff.; ablehnend: BGH, NJW 1990 S. 838 f.). Der neu eingeführte § 321a E bietet den Gerichten nunmehr für diese Verfahren eine gesetzlich vorgesehene Abhilfemöglichkeit und macht die bisherige Rechtsprechung zur ausdehnenden Auslegung des bisherigen § 513 Abs. 2 insoweit künftig entbehrlich.

§ 515

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 514, macht die Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts aber nicht mehr davon abhängig, dass dieser erst nach Urteilserlass erklärt worden ist. Dies entspricht der Neuregelung in § 313a Abs. 2.

§ 516

Die Vorschrift regelt die Zurücknahme der Berufung. Sie entspricht – mit zwei Ausnahmen – dem bisherigen § 515:

Absatz 1 knüpfte bislang die Zurücknahme der Berufung nach Beginn der mündlichen Verhandlung an die Einwilligung des Berufungsbeklagten. Damit sollte diesem im Falle einer unselbständigen Berufung die Möglichkeit zur Anschlussberufung und deren Durchführung offen gehalten werden (vgl. Rimmelpacher in: Münchener Kommentar, § 515 ZPO Rn. 1 mit Hinweis auf die Materialien, Bd. II S. 351). Ein schützenswertes Interesse des Anschlussberufungsklägers, im Falle einer unselbständigen Anschlussberufung diese durchführen zu können, ist indessen nicht erkennbar. Es dient daher sowohl der endgültigen Befriedung der Parteien als auch der Entlastung der Berufungsgerichte, wenn der Berufungskläger die Berufung auch noch nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung zurücknehmen kann. Das wird durch die Neufassung des Absatzes 1, die eine Berufungsrücknahme bis zur Verkündung des Berufungsurteils erlaubt, sichergestellt. Dieser späte Zeitpunkt der Rücknahmemöglichkeit ist gewählt worden, um dem Berufungskläger im Lichte der in der mündlichen Verhandlung vom Gericht geäußerten vorläufigen Rechtsauffassung auch nach deren Ende noch die Möglichkeit zur Berufungsrücknahme ohne zeitlichen Druck zu eröffnen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 515 Abs. 2.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 515 Abs. 3 Satz 1. **Satz 2** ist gegenüber dem bisherigen § 515 Abs. 3 Satz 2 und 3 dahin gehend verändert, dass das Gericht nunmehr unmittelbar nach Eingang der Berufungsrücknahme von Amts wegen die in Satz 1 festgelegten Folgen der Zurücknahme auszusprechen hat. Nach Angaben der Gerichtspraxis wurden bisher die entsprechenden Anträge regelmäßig gestellt; im Falle der schriftlich erklärten Rücknahme häufig aber zu einem Zeitpunkt, in dem die Akten gemäß dem bisherigen § 544 Abs. 2 (künftig: § 541 Abs. 2 E) an das erstinstanzliche Gericht zurückgesandt worden waren. Die Akten mussten daher erst wieder angefordert werden. Diese zeitraubende, arbeitsaufwändige und angesichts der Regelmäßigkeit der Antragstellung überflüssige Prozedur

entfällt künftig. Abweichend vom bisherigen § 515 Abs. 3 Satz 3 ist der Beschluss künftig unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 574 ff. E mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar. Wenn auch die von § 516 E erfassten Fallgestaltungen nur ausnahmsweise Anlass für die insoweit notwendige Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Berufungsgericht geben werden, ist doch zumindest in der ersten Zeit der Anwendung der neuen Vorschriften damit zu rechnen, dass z. B. in der Frage der Kostentragungspflicht einer durch eine Berufungsrücknahme hinfalligen Anschlussberufung trotz der bisher vorhandenen reichhaltigen Rechtsprechung hierzu grundsätzlicher Klärungsbedarf bestehen wird.

§ 517

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 516.

§ 518

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 517.

§ 519

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 518.

§ 520

Die neu gefasste Bestimmung trägt für die Berufungsbegründung der Umgestaltung der Berufungsinstanz durch die Beschränkung des Prüfungsumfangs im Berufungsverfahren Rechnung. Außerdem regelt sie die Berufungsbegründungsfrist neu.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 519 Abs. 1 und bestimmt, dass der Berufungskläger die Berufung zu begründen hat.

Absatz 2 regelt die Berufungsbegründungsfrist neu. Nach geltendem Recht knüpft der Beginn der Berufungsbegründungsfrist von einem Monat an die Einlegung der Berufung an. Da der Beginn der Berufungsbegründungsfrist bisher nicht ohne weiteres feststeht, sind Wiedereinsetzungsgesuche wegen fehlerhafter Fristberechnung nicht selten.

Die vorgeschlagene Regelung legt in **Satz 1** zunächst die Berufungsbegründungsfrist auf zwei Monate fest und bestimmt sodann den Fristbeginn für den Lauf der Berufungsbegründungsfrist: Grundsätzlich ist der Fristbeginn – unabhängig vom Zeitpunkt der Berufungseinlegung – an die Zustellung des angefochtenen Urteils geknüpft; im Falle fehlender oder fehlerhafter Zustellung beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Dies ist Folge der notwendigen Synchronisation mit dem spätest möglichen Beginn der Berufungsfrist nach § 517 Halbsatz 2 Alternative 2. E. Wiedereinsetzungsgesuche wegen fehlerhafter Fristberechnung werden damit künftig in den meisten Fällen entbehrlich sein und in ihrer Anzahl abnehmen, weil das Zustellungsdatum des angefochtenen Urteils regelmäßig eindeutig feststellbar ist. Die Neuregelung bewirkt im Falle frühzeitiger Berufungseinlegung im Vergleich zum jetzigen Recht eine relative Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist; diese erscheint jedoch im Hinblick auf die Klarheit der Fristberechnung hinnehmbar, zumal sich bei Ausschöpfung der Fristen des derzeitigen Rechts Unterschiede nicht ergeben.

Satz 2 ermöglicht es dem Vorsitzenden, die Frist zur Berufungsbegründung auf Antrag zu verlängern, wenn der Gegner einwilligt. Diese im Gegensatz zum früheren Recht vereinfachte Verlängerungsmöglichkeit wird immer dann in Frage kommen, wenn die Parteien etwa Vergleichsverhandlungen führen. Eine weitere – von der Einwilligung des Gegners unabhängige – Verlängerungsmöglichkeit eröffnet **Satz 3**, der der Regelung des bisherigen § 519 Abs. 2 Satz 3 entspricht, die Verlängerungsmöglichkeit im Interesse der Verfahrensbeschleunigung jedoch auf einen Monat beschränkt. Eine weitere Verlängerung käme danach nur nach Satz 2 in Betracht.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 519 Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 bestimmt die Anforderungen an den notwendigen Inhalt der Berufungsbegründungsschrift, die die Berufungsanträge (Nummer 1) und die Berufungsgründe (Nummern 2 bis 4) enthalten muss:

Gemäß **Nummer 1** muss die Berufungsbegründungsschrift entsprechend der bisherigen Regelung in § 519 Abs. 3 Nr. 1 die Angabe der Berufungsanträge enthalten.

In den **Nummern 2 bis 4** werden die Mindestanforderungen an die Berufungsbegründung beschrieben. Diese Mindestanforderungen sind unverzichtbar, da nur hierdurch für das Berufungsgericht erkennbar wird, welche Gründe den Rechtsmittelführer zur Einlegung des Rechtsmittels bewegen haben. Die Berufung ist in Ansehung der Berufungsbegründung bereits dann zulässig, wenn auch nur einer der in den Nummer 2 bis 4 genannten Gründe ordnungsgemäß dargelegt wird. Werden weitere Berufungsgründe jedoch erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist und damit verspätet vorgebracht, so sind diese im weiteren Verfahren nur unter den nach § 530 E entsprechend geltenden Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 und 4 zuzulassen, wenn also nach der freien Überzeugung des Berufungsgerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Berufungsführer die Verspätung genügend entschuldigt.

Nummer 2 korrespondiert mit § 513 Abs. 1 Halbsatz 1 E, entspricht aber weitgehend dem bisherigen Recht und bestimmt, dass der Berufungsführer die Umstände darzulegen hat, aus denen sich die von ihm angenommene Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt. Besondere formale Anforderungen an die Geltendmachung von Verfahrensfehlern werden damit – anders als im Revisionsrecht – nicht gestellt. Der Berufungsführer muss lediglich – wie auch bereits nach geltendem Recht (§ 519 Abs. 3 Nr. 2) – die Umstände mitteilen, die aus seiner Sicht den Bestand des angefochtenen Urteils gefährden.

Damit werden die Anforderungen gegenüber dem geltenden Recht verdeutlicht und sogar etwas herabgesetzt, da nach geltender Fassung des § 519 Abs. 3 Nr. 2 die bestimmte Bezeichnung der im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung gefordert wird, während § 520 Abs. 3 Nr. 2 E die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, genügen lässt.

Nummer 3 stellt die notwendige Verbindung zum Prüfungsumfang des Gerichts, wie er in § 529 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 E festgelegt ist, her. Auch hier werden keine besonderen formalen Anforderungen an die Geltendmachung konkreter Anhaltspunkte gestellt; erwartet wird aber eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit den Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil, aus der heraus sich konkrete Anhaltspunkte für ernstliche Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der angegriffenen Tatsachenfeststellungen ergeben. Nicht erwartet werden können Ausführungen zu nur dem Berufungsgericht bekannten gerichtskundigen Tatsachen, aufgrund derer das Berufungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen gewinnen kann.

Nummer 4 knüpft an den bisherigen § 519 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 an. Soweit der Berufungsführer die Berufung auf neues Vorbringen stützt, hat er dieses sowie die Tatsachen zu bezeichnen, aus denen sich die Zulässigkeit des neuen Angriffs- oder Verteidigungsvorbringens nach § 531 Abs. 2 E ergibt.

Der Entwurf sieht davon ab, die Darlegungspflichten für die Berufungsbegründung im Hinblick auf die Einführung des Zurückweisungsbeschlusses (§ 522 E) zu verschärfen. Die Zulässigkeit der Berufung hängt deshalb nicht davon ab, dass der Berufungsführer Ausführungen zu den Zurückweisungsgründen macht. Im Hinblick auf die Regelung des § 522 Abs. 2 E wird der Berufungsführer allerdings, soweit sich dies nicht bereits aus den Ausführungen zu den Berufsungsgründen ergibt, auch Ausführungen zur Erfolgsaussicht der Berufung oder zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorbringen. Zum Zurückweisungsgrund der fehlenden Erfolgsaussicht wird die Angabe der Gründe, die dem Rechtsmittel aus der Sicht des Berufungsklägers zum Erfolg verhelfen sollen, geboten sein. Zum Zurückweisungsgrund der fehlenden grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wird – soweit möglich – darzulegen sein, dass Voraussetzung der Entscheidung des Einzelfalles die Klärung einer noch offenen Rechtsfrage ist oder dass eine bereits entschiedene Rechtsfrage aufgrund neuer Gesichtspunkte einer erneuten Erörterung und Entscheidung bedarf. Damit wird dem Berufungsgericht die Beurteilung der Frage erleichtert, ob die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren noch einer mündlichen Verhandlung bedarf oder ob die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen ist.

Die Neufassung des **Absatzes 4** übernimmt in **Nummer 1** die bisherige Regelung des § 519 Abs. 4. **Nummer 2** ist bedingt durch die in § 526 E vorgesehene Einführung des obligatorischen Einzelrichters im Berufungsverfahren. Danach soll sich der Berufungskläger in der Berufungsbegründungsschrift dazu äußern, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Hindernisse, die in § 526 Abs. 1 E näher geregelt sind, entgegenstehen. Da es sich um eine Sollvorschrift handelt, ist der Berufungskläger zu einer Äußerung nicht verpflichtet. Vor einer Übertragung auf den Einzelrichter braucht das Berufungsgericht dem Berufungskläger nicht erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die vorgesehene Änderung entspricht der für das erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten geltenden Regelung des § 253 Abs. 3 E, nach der die Klageschrift eine

Äußerung dazu enthalten soll, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 519 Abs. 5.

§ 521

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 519a Satz 1. Er ordnet die Zustellung der Berufungsschrift und der Berufungsbegründung an die Gegenpartei an, um diese darüber zu unterrichten, dass und warum gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Die Mitteilung des Zeitpunktes der Einlegung der Berufung nach dem bisherigen § 519a Satz 2 ist entbehrlich, weil die Berufungsbegründungsfrist nach der Neuregelung an die Zustellung der angefochtenen Entscheidung an den Berufungskläger und nicht mehr an den Zeitpunkt der Berufungseinlegung anknüpft. Der bisherige Satz 3 ist entbehrlich, weil sein Regelungsinhalt über die Verweisungsnorm des § 525 E durch § 133 Abs. 1 Satz 1 erfasst wird.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 520 Abs. 2 Satz 1 und bestimmt, dass der Vorsitzende oder das Berufungsgericht der Gegenpartei eine Frist zu schriftlichen Berufungserwiderung und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Erwiderung setzen können. Nach **Satz 2** sind insoweit die Regelungen des § 277 entsprechend anzuwenden.

§ 522

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 519b Abs. 1: Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht gegeben, so ist die Berufung auch künftig als unzulässig zu verwerfen. **Satz 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 519b Abs. 2 Halbsatz 1: Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen, der gemäß § 128 Abs. 4 E keine mündliche Verhandlung voraussetzt. **Satz 4** knüpft an den bisherigen § 519b Abs. 2 Halbsatz 2 an und eröffnet gegen die Beschlussverwerfung die Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Nr. 1 E). Damit wird ein weitgehender Gleichlauf mit dem Fall der Verwerfung durch Urteil, das – ggf. im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde – der Revision unterliegt, erreicht: In beiden Fällen erhält der Bundesgerichtshof als Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht die Möglichkeit, Einfluss auf die Anwendung und Auslegung der formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Berufung zu nehmen.

Absatz 2 ermöglicht dem Berufungsgericht eine Zurückweisung der Berufung im Beschlussweg, wenn die Berufung weder Aussicht auf Erfolg hat noch eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung gegeben ist und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Nach geltendem Recht hat das Berufungsgericht keine Möglichkeit, über eine zulässige Berufung ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden; § 519b ermöglicht lediglich im Falle der Unzulässigkeit der Berufung bislang eine Verwerfung der Berufung durch Beschluss. Auch offensichtlich unbegründete Berufungen müssen terminiert werden, selbst wenn bereits nach Ein-

gang der Berufungsbegründung für alle Mitglieder des Berufungsgerichts eindeutig ersichtlich ist, dass die Berufung keinerlei Aussicht auf Erfolg bietet. Hierdurch wird nicht nur richterliche Arbeitskraft unnötig gebunden, sondern auch die für verhandlungsbedürftige Fälle benötigte Terminzeit verkürzt. Zugleich wird die rechtskräftige Erledigung der Streitigkeit zu Lasten der in erster Instanz obsiegenden Partei verzögert, ohne dass mit der mündlichen Verhandlung ein Gewinn an Rechtsschutz verbunden wäre. Durch die funktionale Umgestaltung der Berufungsinstanz zu einem Instrument vornehmlich der Fehlerkontrolle und der Fehlerbeseitigung und durch die Beschränkung des zuzulassenden neuen Vorbringens, die mit der Neufassung des § 531 angestrebt wird, werden Fälle, in denen sich die Erfolgsaussichten schon aufgrund der Berufungsbegründung, spätestens aber nach Vorliegen der Berufungserwidern und der Replik abschließend beurteilen lassen, zunehmen.

Dem Bedürfnis nach einer vereinfachten Erledigungsmöglichkeit solcher Berufungen trägt § 522 Abs. 2 E durch die Einführung der Berufungszurückweisung im Beschlusswege Rechnung. Der Entwurf sieht dabei bewusst davon ab, eine Teilzurückweisung zuzulassen. Gefordert für die – bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingende – Beschlusszurückweisung ist vielmehr ein Vierfaches:

1.

Die Berufung muss nach dem Dafürhalten des Berufungsgerichts insgesamt keine Aussicht auf Erfolg haben (**Satz 1 Nummer 1**). Keine Aussicht auf Erfolg hat die Berufung, wenn das Berufungsgericht bereits aufgrund des Akteninhalts zu der Überzeugung gelangt, dass die Berufung unbegründet ist. Mit dem Erfordernis der mangelnden Erfolgsaussicht wird dem Gedanken der Einzelfallgerechtigkeit Rechnung getragen. Die Berufung darf nicht im Beschlusswege zurückgewiesen werden, wenn nach der prognostischen Bewertung des Falles die Berufung nicht von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg ist. Sie ist nur dann im Beschlusswege zurückzuweisen, wenn das Vorbringen des Berufungsklägers einschließlich etwaig geltend gemachter zulässiger neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Berufungserwidern und der Replik – auch aufgrund einer mündlichen Verhandlung der Berufung nicht zum Erfolg verhelfen kann.

Eine mangelnde Erfolgsaussicht wird regelmäßig dann nicht zu bejahen sein, wenn dem Berufungsführer zuvor Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren bewilligt und damit insoweit eine hinreichende Erfolgsaussicht (§ 114) bejaht worden ist: Hat die Berufung hinreichende Aussicht auf Erfolg, so ist sie nicht ohne Erfolgsaussicht.

2.

Die Rechtssache, die Gegenstand der Berufung ist, darf gemäß **Nummer 2 und 3** weder grundsätzliche Bedeutung haben noch darf die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern. Hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung oder ist eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich, scheidet eine Beschlusszurückweisung aus. In diesem Fall

erscheint eine mündliche Verhandlung und eine Entscheidung in Urteilsform auch im öffentlichen Interesse geboten. Dies entspricht der Zielsetzung des Entwurfs, für mehr gerichtliche Entscheidungen als bisher grundsätzlich den Weg zur höchstrichterlichen Rechtsprechung zu öffnen und damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Rechtsgebiete zugänglich zu machen, die durch die derzeitige Beschränkung des Instanzenzuges bei amtsgerichtlichen Urteilen und die Streitwertrevision nicht zum höchsten Gericht gelangen können.

Zur Auslegung der in Nummer 2 und 3 enthaltenen Kriterien wird auf die Begründung zu § 543 Abs. 2 E Bezug genommen. Liegt eines dieser Kriterien vor, kommt zugleich eine Übertragung des Berufungsrechtsstreits auf den Einzelrichter nicht in Betracht (§ 526 Abs. 1 Nr. 3 E).

Im Falle der Zulassungsberufung bei Beschwerdewerten bis 600 Euro ist das Berufungsgericht an die Zulassung der Berufung gebunden (§ 511 Abs. 4 Satz 2 E). Diese Bindung besteht indessen nur in Ansehung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Berufung, da die Zulassung lediglich die ansonsten eingreifende Beschwerdewerthürde (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 E) überwinden soll. Das Berufungsgericht ist deshalb nicht gehindert, im Rahmen des auch bei der Zulassungsberufung anwendbaren Absatzes 2 die Berufung im Beschlusswege zurückzuweisen, wenn es die Frage der grundsätzlichen Bedeutung anders beurteilt als das erstinstanzliche Gericht oder weil etwa die vom Ausgangsgericht angenommene grundsätzliche Rechtsfrage inzwischen geklärt ist. Allerdings setzt die Beschlusszurückweisung auch in diesen Fällen voraus, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat. Hat die zugelassene Berufung zwar keine grundsätzliche Bedeutung, wohl aber Aussicht auf Erfolg, darf ein Zurückweisungsbeschluss nicht ergehen.

3.

Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen (keine Erfolgsaussicht; keine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung) ermöglicht nur dann die Beschlusszurückweisung, wenn das Berufungsgericht auch einstimmig zu der Überzeugung gelangt, dass diese Voraussetzungen gegeben sind. Damit wird zum einen klargestellt, dass die Prüfung vor einer Übertragung des Berufungsrechtsstreits auf den Einzelrichter durch drei Berufsrichter erfolgen muss; eine Beschlusszurückweisung durch den Einzelrichter kann nicht erfolgen. Zum anderen legitimiert es die Unanfechtbarkeit des Zurückweisungsbeschlusses: Dieser darf nur ergehen, wenn sowohl die erste Instanz als auch das Berufungsgericht in seiner Besetzung mit drei Richtern das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig erachten und damit hinreichend gewährleistet ist, dass der Rechtsstreit zutreffend entschieden worden ist.

4.

Die Beschlusszurückweisung setzt nach **Satz 2** ferner voraus, dass das Berufungsgericht oder der Vorsitzende die Parteien zuvor auf die in Aussicht genommene Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hingewiesen und dem Berufungsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Damit werden die Transparenz des Beschlussverfahrens gewährleistet und

die Parteien vor einer sie überraschenden Verfahrensweise geschützt. Der Berufungsführer erhält damit die Möglichkeit, dem Berufungsgericht Gesichtspunkte zu unterbreiten, die seiner Auffassung nach eine Beschlusszurückweisung hindern. Kann er solche Gesichtspunkte nicht vorbringen und sich damit der Erkenntnis der voraussichtlichen Erfolglosigkeit seines Rechtsmittels nicht verschließen, so hat er die Möglichkeit, die Kosten des Berufungsverfahrens durch eine Berufungsrücknahme möglichst gering zu halten.

Nach **Satz 3** ist der Zurückweisungsbeschluss nach Satz 1 zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind. Damit ist sichergestellt, dass der unterliegende Berufungsführer über die wesentlichen Gründe für die Erfolglosigkeit seines Rechtsmittels unterrichtet wird. Der Umfang der Begründung hängt sowohl im Rahmen des Hinweises nach Satz 2 als auch des Zurückweisungsbeschlusses nach Satz 1 und 3 vom Einzelfall ab. Erachtet das Berufungsgericht die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung in allen Punkten als richtig, so kann es genügen, wenn es dies in der Begründung zu dem Hinweis nach Satz 2 – etwa durch Bezugnahme auf die zutreffenden Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung – klarstellt. Insbesondere dann, wenn mit der Berufung die Verletzung von wesentlichen Verfahrensrechten, wie etwa dem Anspruch auf rechtliches Gehör, geltend gemacht ist, wird es sich allerdings empfehlen darzulegen, dass dieser Mangel nicht vorliegt oder dass diesem Mangel keine entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt, die Berufung also etwa trotz des Mangels im erstinstanzlichen Verfahren keine Aussicht auf Erfolg bietet und auch keine grundsätzliche Bedeutung hat. Für den Fall der Einlegung einer Verfassungsbeschwerde wird so dokumentiert, warum aus der Sicht des Berufungsgerichts ein relevanter Grundrechtsverstoß nicht vorliegt, wodurch die verfassungsrechtliche Überprüfung der Entscheidung erleichtert wird.

Absatz 3 stellt ausdrücklich klar, dass der Zurückweisungsbeschluss nicht anfechtbar ist. Dieser schließt damit das Berufungsverfahren ab und führt die Rechtskraft des angefochtenen Urteils herbei.

§ 523

§ 523 E regelt den weiteren Verfahrensgang bei einer nicht schon durch Beschluss zu verwerfenden oder zurückzuweisenden Berufung.

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 520 Abs. 1 Satz 1 an. Um einen zügigen Fortgang des Verfahrens zu gewährleisten, hat das Berufungsgericht, wenn nicht nach § 522 zu verfahren ist, nach **Satz 1** zunächst über die Übertragung der Sache auf den Einzelrichter zu entscheiden. Sodann hat das Berufungsgericht, also entweder der Vorsitzende (§ 216 Abs. 2) oder bei Einzelrichterübertragung der Einzelrichter, gemäß **Satz 2** unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Die im bisherigen § 520 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit eines schriftlichen Vorverfahrens ist der Sache nach nunmehr in § 521 Abs. 2 E geregelt. Aus Absatz 1 ergibt sich zudem, dass Beschlüsse nach § 522 Abs. 1 und 2 E niemals Einzelrichterentscheidungen sein dürfen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 520 Abs. 3 Satz 2.

§ 524

§ 524 E regelt die Anschließung an das Rechtsmittel der Berufung neu. Abweichend vom bisherigen Recht entfällt insbesondere die Möglichkeit der sog. selbständigen Anschlussberufung. Eine selbständige Anschlussberufung lag bislang vor, wenn sich der Berufungsbeklagte innerhalb der für ihn geltenden Berufungsfrist der Berufung angeschlossen hat. Sie war nach dem bisherigen § 522 Abs. 2 so zu behandeln, als habe der Anschlussberufungskläger die Berufung selbständig eingelegt. Ein Bedürfnis für eine solche Regelung besteht nicht: Will der Berufungsbeklagte unabhängig vom Hauptrechtsmittel Berufung einlegen, so kann er dies unter den gleichen Voraussetzungen wie auch der Berufungskläger. Daneben eine auf die gleiche Wirkung gerichtete selbständige Anschließungserklärung zuzulassen, ist deshalb verzichtbar.

Berechtigte Bedeutung erlangt eine Anschließungserklärung nur in den Fällen, in denen der Berufungsbeklagte ungeachtet der ihm vom erstinstanzlichen Urteil auferlegten Beschwer von der Einlegung der Berufung zunächst in der Hoffnung darauf, dass ein Rechtsmittel auch von der Gegenpartei nicht eingelegt werde, abgesehen hat. Wird der Berufungsbeklagte in dieser Hoffnung enttäuscht, so soll ihm die (unselbständige) Anschlussberufung die Gelegenheit geben, ungeachtet eines von ihm eventuell erklärten Rechtsmittelverzichts oder des zwischenzeitlichen Ablaufs der Berufungsfrist die erstinstanzliche Entscheidung auch zu seinen Gunsten zur Überprüfung stellen zu können. Der Entwurf hält deshalb an der Möglichkeit der Anschließungserklärung fest, stellt aber durch die Neuregelung in § 524 E sicher, dass die mittels Anschließungserklärung eingelegte Berufung stets in Abhängigkeit vom Hauptrechtsmittel steht, mithin ihre Wirkung verliert, wenn die Berufung verworfen, durch Beschluss zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

Eine weitere – nur redaktionelle – Änderung gegenüber dem bislang geltenden Recht ergibt sich daraus, dass die bisherige Regelung des § 521 Abs. 2 (Anfechtung eines Versäumnisurteils im Wege der Anschlussberufung) zur besseren Verständlichkeit in § 514 Abs. 2 E eingestellt worden ist.

Im Übrigen ist eine Änderung der geltenden Rechtslage in Bezug auf die (unselbständige) Anschlussberufung nicht beabsichtigt.

Absatz 1 Satz 1 erklärt die Anschließung an das Rechtsmittel des Gegners für zulässig und entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung des § 521 Abs. 1. **Satz 2** bestimmt, dass die Einlegung der Anschlussberufung durch Einreichung einer Anschlussschrift beim Berufungsgericht erfolgt.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an die Regelung des geltenden § 521 Abs. 1 an und stellt klar, dass die Anschließung auch dann erfolgen kann, wenn der Berufungsbeklagte auf die Berufung verzichtet hat oder die Frist zur Einlegung der Berufung für ihn verstrichen ist. **Satz 2** lässt abweichend vom geltenden Recht die Anschließung nur noch fristgebunden bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift zu. Mit der Beschränkung des Streitstoffes durch die Umgestaltung des Berufungsverfahrens

rens besteht unter Berücksichtigung des Zwecks der Anschlussmöglichkeit kein Grund, die Anschließung über den genannten Zeitpunkt hinaus zuzulassen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Anschlussberufung in der Anschlussschrift zu begründen ist. Einer längeren Frist für die Begründung der Anschlussberufung bedarf es nicht, weil dem Berufungsbeklagten mit Zustellung der Berufungsschrift bereits Überlegungen zur Anschließung ermöglicht werden und er nach der Zustellung der Berufungsbegründung sodann einen weiteren Monat Zeit hat, die Anschließung zu begründen. **Satz 2** erklärt die Vorschriften über den Inhalt der Berufungsschrift und der Berufungsbegründungsschrift sowie deren Zustellung in Ansehung der Anschlussberufung für entsprechend anwendbar.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 522 Abs. 1. Als Konsequenz zur Einführung der Möglichkeit der Beschlusszurückweisung in § 522 Abs. 2 E bestimmt die Neuregelung nunmehr allerdings, dass die unselbständige Anschlussberufung ihre Wirkung auch dann verliert, wenn die Berufung des Berufungsklägers durch Beschluss zurückgewiesen wird.

§ 525

Die Vorschrift entspricht in **Satz 1** dem bisherigen § 523. **Satz 2** stellt klar, dass eine Güteverhandlung (§ 278) im Berufungsverfahren nicht zwingend erfolgen muss. Davon unberührt bleibt die nach Satz 1 in Verbindung mit § 272a Abs. 1 E bestehende Verpflichtung des Berufungsgerichts, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte Bedacht zu nehmen.

§ 526

Die besondere Ausprägung des Mündlichkeitsprinzips im bisherigen § 526, der den Parteien in der mündlichen Berufsungsverhandlung einen umfassenden Vortrag zu dem angefochtenen Urteil sowie die dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen abverlangt, erscheint im Hinblick auf die Darlegungen der Parteien in den Berufungsschriftsätzen entbehrlich. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 526 ist denn auch durch die Rechtspraxis längst überholt und erscheint verzichtbar angesichts der über § 525 E anwendbaren Regelungen der §§ 139, 278, 279 E zur Prozessleitungsfunktion des Gerichts, das den Sach- und Streitstoff mit den Parteien erörtern und auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte hinwirken soll. Der Entwurf hat daher die bisherigen Regelungen des § 526 nicht übernommen.

§ 526 E regelt nunmehr den Einsatz des Einzelrichters in der Berufungsinstanz.

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Rechtsstreit dem entscheidenden Einzelrichter übertragen werden soll. Abweichend von der Regelung über den originären Einzelrichter in erster Instanz (§ 348 E) setzt in der Berufungsinstanz eine Entscheidungszuständigkeit des Einzelrichters in Parallele zum obligatorischen Einzelrichter in der ersten Instanz (§ 348a E) eine ausdrückliche Übertragungsentscheidung durch das Berufungsgericht voraus. Da-

mit wird eine sorgfältige Überprüfung der Übertragungsvoraussetzungen gewährleistet.

Nach **Nummer 1** setzt eine Übertragung auf den Einzelrichter zunächst voraus, dass der Rechtsstreit in der ersten Instanz von einem Einzelrichter entschieden worden ist. Bei einer Kammerentscheidung in erster Instanz ist eine Übertragung des Berufsungsrechtsstreits auf den Einzelrichter somit ausgeschlossen, da über die Entscheidung eines Kollegialgremiums wiederum ein Kollegialorgan befinden soll. Die erstinstanzliche Spruchkörperbesetzung mit einem Einzelrichter bietet ein Indiz dafür, dass die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art nicht aufweist und deshalb auch im Berufsungsrechtszug die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter sachgerecht sein kann.

Nummer 2 macht gleichwohl zur Klarstellung die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter ausdrücklich davon abhängig, dass die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art nicht aufweist.

Nummer 3 schließt eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter aus, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung entspricht demjenigen in § 348 Abs. 3 Nr. 2 und § 348a Abs. 1 Nr. 2 E.

Nummer 4 setzt für eine Übertragung des Berufsungsrechtsstreits auf den Einzelrichter schließlich voraus, dass nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass zwischenzeitlich ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist. Dies entspricht der Regelung zum obligatorischen Einzelrichtereinsatz in erster Instanz (§ 348a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 E).

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Rückübertragung des Rechtsstreits vom Einzelrichter auf den Kollegialspruchkörper. Die Vorschrift entspricht der Regelung zum erstinstanzlichen obligatorischen Einzelrichter in § 348a Abs. 2 E. Sie ermöglicht es, einer sich verändernden Prozesssituation Rechnung zu tragen und eine sich im Nachhinein als unzutreffend erweisende Prognoseentscheidung bei der Einzelrichterübertragung durch eine Zurückübertragung zu korrigieren. Grundsätzliche Bedeutung und damit ein Rückübertragungsgrund ist hier im weiten Sinne zu verstehen. Erfasst werden insbesondere auch die in § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 522 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 und § 543 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 besonders hervorgehobenen Fälle: Ist zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts erforderlich, so soll hierüber das Berufungsgericht nicht durch den Einzelrichter, sondern in seiner durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgegebenen Besetzung als Kollegialspruchkörper entscheiden. Darüber hinaus wird eine grundsätzlich Bedeutung hier auch anzunehmen sein, wenn der Einzelrichter von einer gefestigten Rechtsprechung des Spruchkörpers, dem er angehört, abweichen will (sog. „Innendivergenz“).

Absatz 3 stellt die Übertragungs- und Zurückübertragungsbeschlüsse unanfechtbar und entspricht damit der bisherigen (erstinstanzlichen) Regelung in § 348 Abs. 2 Satz 2.

§ 527

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 524 zum Einsatz des vorbereitenden Einzelrichters. Der Einsatzbereich für den vorbereitenden Einzelrichter wird sich zwar infolge der neu geschaffenen obligatorischen Übertragung nach § 526 E verringern; es werden jedoch auch weiterhin Fälle verbleiben, in denen der Einsatz des vorbereitenden Einzelrichters – trotz grundsätzlicher Entscheidungszuständigkeit des Kollegialspruchkörpers – sinnvoll erscheint, z. B. für einzelne Beweiserhebungen und vorbereitende Entscheidungen.

Änderungen gegenüber dem bisherigen § 524 enthält die Vorschrift lediglich an zwei Stellen: Zum einen wird die Zuweisungsmöglichkeit dem Berufungsgericht als solchem und damit nicht dem Vorsitzenden allein zugebilligt. Zum anderen entfällt die Sonderregelung für die Kammer für Handelssachen (bislang: § 524 Abs. 3 Nr. 1), da deren Zuständigkeit in Berufungsverfahren künftig nicht mehr gegeben sein wird. Dadurch werden in Absatz 3 die bisherigen Nummern 2 bis 6 zu Nummern 1 bis 5.

§ 528

Die Vorschrift ist neu konzipiert und fasst die in den bisherigen §§ 525, 536 enthaltenen Regelungen zum Prüfungs- und Entscheidungsumfang in der Berufungsinstanz zusammen. Nach **Satz 1** wird die Grenze für die Prüfung und Entscheidung durch das Berufungsgericht durch die Berufungsanträge bestimmt. **Satz 2** stellt dazu ausdrücklich klar, dass das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung über die gestellten Berufungsanträge nicht hinausgehen darf.

§ 529

§ 529 E regelt entsprechend der Neukonzeption des Berufungsrechts vornehmlich als Fehlerkontroll- und -beseitigungsinstrument den Prüfungsumfang in der Berufungsinstanz neu.

Nach **Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 1** ist das Berufungsgericht grundsätzlich an die Tatsachenfeststellungen im erstinstanzlichen Urteil gebunden. Im Regelfall obliegt damit der ersten Instanz die Feststellung der für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen Tatsachen. Dies korrespondiert mit der durch die Reform verfolgten Stärkung der ersten Instanz, deren Feststellungen auch in den höheren Rechtszügen Verbindlichkeit behalten.

Halbsatz 2 in Nummer 1 trägt der auch bei einer gestärkten ersten Instanz nicht auszuschließenden Möglichkeit unrichtiger oder unvollständiger erstinstanzlicher Tatsachenfeststellung Rechnung. Er sieht deshalb eine Ausnahme von der Bindung des Berufungsgerichts an die erstinstanzliche Tatsachenfeststellung für den Fall vor, dass aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen erstinstanzlichen Feststellungen bestehen und deshalb eine erneute Feststellung geboten ist.

Die Beurteilung, ob ernstliche Zweifel bestehen, ist damit nicht in das freie Ermessen des Berufungsgerichts gestellt. Vielmehr müssen stets konkrete Anhaltspunkte die Annahme ernstlicher Zweifel rechtfertigen. Konkrete Anhaltspunkte können sich insbesondere aufgrund einer Rechts-

fehlerhaftigkeit des Zustandekommens der erstinstanzlichen Feststellungen ergeben, wenn etwa Beweisanträge übergangen oder eine Beweiserhebung oder -würdigung nur unzureichend vorgenommen worden sind. Die Rechtsfehlerhaftigkeit allein genügt allerdings nicht; vielmehr muss das Berufungsgericht zudem zu der Überzeugung gelangen, dass sich gerade aufgrund dieser Rechtsfehlerhaftigkeit ernstliche Zweifel am Ergebnis der Feststellungen ergeben. Andererseits können sich solche Zweifel auch ergeben, ohne dass der ersten Instanz der Vorwurf einer rechtsfehlerhaften Verfahrensweise gemacht werden könnte, so etwa, wenn das Berufungsgericht aufgrund lediglich bei ihm gerichtskundiger Tatsachen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen gewinnt. Es kommt deshalb nicht allein auf die dem erstinstanzlichen Gericht tatsächlich erkennbare Sachlage an; vielmehr sind etwaige darüber hinausreichende Erkenntnisse des Berufungsgerichts bei der Beurteilung, ob ernstliche Zweifel vorliegen, ebenfalls heranzuziehen.

Der Terminus „ernstliche Zweifel“ ist in die Rechtssprache bereits eingeführt. Er findet sich u. a. in § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO, § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO und § 361 Abs. 2 AO. Diese Regelungen betreffen Abgabenangelegenheiten, in denen ein Verwaltungsakt kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, und bestimmen, dass die Aussetzung der Vollziehung des Verwaltungsakts erfolgen soll, wenn ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestehen. Der Begriff „ernstliche Zweifel“ ist ferner in § 36 Abs. 4 AsylVfG enthalten; nach dieser Bestimmung darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Darüber hinaus hat der Begriff „ernstliche Zweifel“ schließlich auch in das Berufungszulassungsrecht der Verwaltungsgerichtsordnung Eingang gefunden; nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist die Berufung zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen. Im Rahmen der Auslegung der genannten Bestimmungen ist der Begriff „ernstliche Zweifel“ in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur konkretisiert worden (vgl. etwa Eyermann/Happ, Kommentar zur VwGO, 10. Auflage, § 124 Rn. 20, 21 m. w. N.).

Ernstliche Zweifel im Sinne von § 529 Abs. 1 Nr. 1 E setzen voraus, dass im Ergebnis die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Dies ist auch der Fall, wenn sich die tragenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil als unzutreffend oder unvollständig erweisen und die Frage, ob das Ergebnis der Feststellungen gleichwohl richtig ist, erst auf Grund einer weiteren Durcharbeitung und Durchdringung des Streitstoffes und/oder gar einer Beweisaufnahme entschieden werden kann.

Die Nummer 1 trägt insgesamt dem Gesichtspunkt Rechnung, dass weder das Interesse der Prozessparteien noch Gerechtigkeitsgesichtspunkte generell eine Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens erfordern. Die neue Zweckbestimmung der Berufung als eine Instanz vornehmlich der Fehlerkontrolle und -beseitigung bringt es mit sich, dass eine abweichende Tatsachenfeststellung durch das Berufungsgericht davon abhängig gemacht wird, dass das Ergeb-

nis der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellung ernstlichen Zweifeln unterliegt. Dadurch wird gewährleistet, dass (nur) eine ernstlich zweifelhafte Tatsachengrundlage eines Urteils in zweiter Instanz korrigiert werden kann.

Nummer 2 stellt klar, dass das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung auch neuen Tatsachenvortrag zu berücksichtigen hat, soweit dieser zulässig ist. Zuzulassende neue Angriffs- und Verteidigungsmittel können damit im Einzelfall eine andere Beurteilung des Sachverhalts und damit eine von der ersten Instanz abweichende Tatsachenfeststellung durch das Berufungsgericht rechtfertigen. Auf die Begründung zu § 531 E wird insoweit verwiesen.

Absatz 2 trifft Regelungen dazu, inwieweit mögliche Rechtsfehler im erstinstanzlichen Verfahren oder Urteil vom Berufungsgericht von Amts wegen oder nur auf entsprechende Rüge hin zu berücksichtigen sind.

Für nicht von Amts wegen zu berücksichtigende Fehler im erstinstanzlichen Verfahren stellt **Satz 1** klar, dass diese vom Berufungsgericht nur geprüft werden, wenn diese Mängel gemäß § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 524 Abs. 3 gerügt worden sind. Es obliegt hiernach dem Berufungsführers, mögliche erstinstanzliche Verfahrensfehler aufzuzeigen.

Damit werden die Obliegenheiten an den Berufungsführer nicht überspannt. Vielmehr stellt bereits das geltende Rechts vergleichbare Anforderungen an ihn, indem es in § 295 die Heilung von Verfahrensfehlern vorsieht, wenn bei verzichtbaren Verfahrensrügen eine rechtzeitige Rüge noch in der ersten Instanz unterbleibt. Zudem zeigen rechtstatsächliche Erkenntnisse, dass schon heute mögliche Verfahrensfehler von den Rechtsmittelführern weitestgehend erkannt und gerügt werden. Die Quote der vom Rechtsmittelführer nicht erkannten entscheidungserheblichen Verfahrensfehler, die erst das Berufungsgericht erkannt hat, beträgt weniger als 2 % (OLG: 1,88 %; LG 1,31 %). Es steht zu erwarten, dass durch die veränderte Ausgestaltung des Berufungsverfahrens die Quote der vom Rechtsmittelführer nicht erkannten entscheidungserheblichen Verfahrensfehler abnehmen wird und damit vernachlässigt werden kann. Der rechtsstaatliche Gewinn, der in diesem Bereich durch eine amtswegige Prüfung der Verfahrensfehler durch das Berufungsgericht erreicht werden könnte, stünde damit in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Aufwand, wenn das Berufungsgericht durch eine amtswegige Prüfung gezwungen wäre, im Grundsatz die gesamten Akten im Hinblick auf mögliche Verfahrensfehler und deren Relevanz für die Sachverhaltsfeststellung hin zu untersuchen.

Satz 2 stellt in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung im Revisionsverfahren (bisher: § 559 Abs. 2 Satz 1; künftig: § 557 Abs. 3 Satz 1 E) klar, dass das Berufungsgericht im Übrigen, d. h. in erster Linie hinsichtlich der materiell-rechtlichen Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils, an die geltend gemachten Berufungsgründe nicht gebunden ist. Das Berufungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil auf materiell-rechtliche Fehler und eine sonstige unrichtige Anwendung des Rechts also von Amts wegen in den Grenzen des bisherigen § 536 (§ 528 Satz 2 E) zu überprüfen.

§ 530

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 527. Als Folgeänderung zur Neufassung der Bestimmungen zur Berufungsbegründung und -erwiderung (§§ 520, 521 Abs. 2) waren lediglich die entsprechenden Bezugnahmen (bislang auf §§ 519, 520 Abs. 2) anzupassen.

§ 531

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 528 Abs. 3 und regelt, dass Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, ausgeschlossen bleiben.

Absatz 2 Satz 1 fasst die bisher in § 528 Abs. 1, 2 enthaltenen Bestimmungen zur Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel neu und trägt damit der mit der Rechtsmittelreform geänderten Verfahrensstruktur im Berufungsverfahren Rechnung. Die Überprüfung der erstinstanzlichen Urteile soll sich auf die Fehlerkontrolle und die Fehlerbeseitigung konzentrieren. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, das Berufungsgericht grundsätzlich an die fehlerfrei gewonnenen Erkenntnisse der ersten Instanz zu binden und neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur zuzulassen, soweit dies durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Solche Ausnahmegründe liegen in Ansehung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nur vor, wenn diese

- einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist (**Nummer 1**). In diesem Fall muss den Parteien – in Fortführung der Regelung des § 139 E – Gelegenheit gegeben werden, sich auf die gegenüber der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts abweichende rechtliche Beurteilung durch das Berufungsgericht einstellen und deshalb erforderlich gewordene neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen zu können. Ohne diese Fallgruppe würde man die Parteien zwingen, in der ersten Instanz vorsorglich auch solche Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen, die vom Standpunkt des erstinstanzlichen Gerichts aus unerheblich sind;
- infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden (**Nummer 2**). Sah sich die Partei durch eine fehlerhafte Prozessleitung des Gerichts erster Instanz dazu veranlasst, von bestimmtem Vorbringen abzusehen, oder sind nach § 139 erforderliche Hinweise unterblieben und beruht das Urteil auf diesem Fehler, ist es sachgerecht und geboten, die Berufungsinstanz an die Tatsachenfeststellung der ersten Instanz insoweit nicht zu binden;
- im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht (**Nummer 3**). Dies trifft stets dann zu, wenn das neue Angriffs- und Verteidigungsmittel erst nach Schluss der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung entstanden ist. Im Übrigen ist darauf abzustellen, ob der Partei das neue Angriffs- und Verteidigungsmittel und dessen Relevanz für den Ausgang des Rechtsstreits bis zum Schluss der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung hätte bekannt sein müssen. Würde die Partei mit ihrem daraus resultierenden neuen Vorbringen ausgeschlossen, so

müsste ihr ggf. der Weg in ein Wiederaufnahmeverfahren eröffnet werden, der wesentlich umständlicher ist. Bekannt sein mussten der Partei all diejenigen Angriffs- und Verteidigungsmittel, die sie bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt bereits in erster Instanz hätte benennen können. Maßstab ist – ebenso wie bei § 295 Abs. 1 – die (einfache) Fahrlässigkeit, wobei zwar die Anforderungen insbesondere bei einer anwaltlich nicht vertretenen Partei nicht überspannt werden dürfen, andererseits aber auch auf den Zweck der Bestimmung Bedacht zu nehmen ist, dass der entscheidungsrelevante Sach- und Streitstoff bereits in der ersten Instanz vollständig unterbreitet werden soll.

Satz 2 gibt dem Berufungsgericht die Möglichkeit, die Glaubhaftmachung derjenigen Tatsachen zu verlangen, aus denen der Berufungsführer die Zulässigkeit der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel ableitet. Dies erlaubt es dem Berufungsgericht, bereits frühzeitig zu prüfen, ob die vom Berufungsführer gegen den Bestand des erstinstanzlichen Urteils geltend gemachten neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel in zulässiger Weise in das Berufungsverfahren eingeführt werden können. So kann das Gericht dem Berufungsführer beispielsweise auferlegen, glaubhaft zu machen, dass neu vorgebrachte Beweismittel ihm erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bekannt geworden sind. Werden gegen das angefochtene Urteil lediglich neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht, gelingt aber die Glaubhaftmachung der Zulässigkeitsvoraussetzungen hierfür nicht, so ist die Berufung unter den weiteren Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 im Beschlussweg zurückzuweisen.

§ 532

Die Vorschrift enthält die Regelungen des bisherigen § 529 Abs. 1, 4. Die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 529 sind als Folgeänderung zu § 513 Abs. 3 E entfallen.

§ 533

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit von Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage in der Berufungsinstanz zum Teil abweichend von der bisherigen Regelung in § 533. Nach geltendem Recht sind Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage in der Berufung nur zulässig, wenn der Gegner hierin einwilligt oder das Gericht diese für sachdienlich erachtet, §§ 533, 523, 263. Diese Voraussetzungen übernimmt die Neuregelung in **Nummer 1**.

Nach **Nummer 2** ist künftig jedoch weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage in der Berufungsinstanz, dass diese auf Tatsachen gestützt werden können, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 zugrunde zu legen hat. Damit wird die geänderte Funktion der Berufungsinstanz unterstrichen, die – abweichend vom bisherigen Recht (§ 525) – keine vollständige zweite Tatsacheninstanz, sondern in erster Linie Kontrollinstanz zur Fehlerfeststellung und -beseitigung sein wird. Das Berufungsgericht soll deshalb auch über eine „Flucht in die Klageänderung/Widerklage/Prozessaufrechnung“ nicht mit Tatsachenstoff konfrontiert werden können, der nach der Neuregelung in § 529 i. V. m.

§ 531 E ausgeschlossen ist. Nummer 2 stellt deshalb zum einen klar, dass mittels derartiger Prozesshandlungen kein ansonsten unzulässiger neuer Tatsachenstoff in das Berufungsverfahren eingeführt werden kann. Zum anderen bewahrt die Regelung in Nummer 2 eine Klageänderung, Aufrechnungserklärung oder Widerklage anbringende Partei davor, dass das Berufungsgericht diese Prozesshandlung aufgrund von Sachdienlichkeit oder Einwilligung des Gegners zwar zulassen müsste, aufgrund der Beschränkung des Tatsachenstoffs aber an einer der materiellen Rechtslage entsprechenden Entscheidung über die Klageänderung, Aufrechnungserklärung oder Widerklage gehindert sein könnte.

§ 534

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 531.

§ 535

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 532.

§ 536

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 533.

§ 537

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 534. Als Folgeänderung zu § 128 Abs. 4 E, wonach Entscheidungen, die nicht Urteile sind, ohne mündliche Verhandlung ergehen können, ist der bisherige Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 entbehrlich und deshalb nicht übernommen worden.

§ 538

Die Vorschrift konzipiert die bisher in den §§ 538 bis 540 enthaltenen Regelungen zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Gericht des ersten Rechtszuges neu.

Absatz 1 enthält den auch schon bislang geltenden Grundsatz, dass das Berufungsgericht die erforderlichen Beweise selbst zu erheben und in der Sache zu entscheiden hat.

Absatz 2, der an die bisherigen Regelungen in §§ 539, 540 anknüpft, enthält Ausnahmen von diesem Grundsatz. Sie sind im Interesse der Verfahrensbeschleunigung gegenüber dem geltenden Recht erheblich eingeschränkt worden. Grundsätzlich ist die Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht künftig vom Antrag einer Partei abhängig (Ausnahme: Nr. 7). Wenn dagegen beide Parteien trotz Vorliegen eines Zurückverweisungsgrundes übereinstimmend eine Sachentscheidung des Berufungsgerichts wünschen, so soll das Berufungsgericht daran gebunden sein.

Nach **Satz 1 Nummer 1** ist eine Zurückverweisung wegen eines Verfahrensmangels nur noch statthaft, wenn es sich um einen wesentlichen Verfahrensmangel handelt und aufgrund dessen eine umfangreiche (z. B. Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen oder Sachverständigen) oder aufwändige (z. B. an einem weit entfernt liegenden Ort vorzunehmende) Beweisaufnahme erforderlich ist. In Betracht kommt damit also etwa nicht die – einfache – Vernehmung lediglich eines Zeugen, es sei denn, die Vernehmung muss z. B. im Ausland stattfinden. Die **Nummern 2 bis 6** übernehmen die bisherigen Regelungen des § 538 Abs. 1, knüp-

fen die Zurückverweisungsmöglichkeit aber an das zusätzliche Erfordernis eines entsprechenden Antrags einer Partei. Damit wird dem Interesse der Parteien an einer zügigen Erledigung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz durch eine abschließende Sachentscheidung angemessene Geltung verschafft. Zugleich wird die erste Instanz durch die Reduzierung der Zurückverweisungen entlastet.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 538 Abs. 2.

Satz 3 entbindet im Fall des Satzes 1 Nummer 7 vom Erfordernis eines Parteienantrags. Ein fehlerhaft erlassenes Teilverfahren ist in der Regel ein wesentlicher Verfahrensmangel (vgl. BGH NJW 1996 S. 395) und damit ein Unterfall von Nummer 1. Der Verzicht auf die Erfordernisse einer weiteren Beweisaufnahme und eines Zurückverweisungsantrags soll aber verhindern, dass das Berufungsgericht in diesem Fall an einer Zurückverweisung gehindert ist und damit ein an sich einheitlich zu führender Rechtsstreit in zwei Instanzen gleichzeitig geführt werden müsste.

§ 539

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 542. Lediglich in Absatz 2 Satz 1 ist eine Änderung insoweit vorgenommen worden, als künftig nicht an das „tatsächliche mündliche Vorbringen“ des Berufungsklägers, sondern an das „zulässige tatsächliche Vorbringen“ angeknüpft wird. Mit dem Verzicht auf das Wort „mündliche“ wird der Streichung des bisherigen § 526 Rechnung getragen. Die Einfügung des Wortes „zulässige“ stellt klar, dass präkludiertes Vorbringen (§ 531 E) auch im Versäumnisverfahren ausgeschlossen bleibt.

§ 540

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 543, erweitert jedoch den Anwendungsbereich des Absatzes 2 Satz 1 auf den Fall, dass gegen die im Berufungsurteil abgelehnte oder unterbliebene Zulassung der Revision die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 E) zulässig ist. Auch in diesem Fall soll der Tatbestand des Berufungsurteils eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes nach Maßgabe des Absatzes 2 enthalten. Durch die Erweiterung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künftig im Grundsatz jedes Urteil – ggf. im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde – der Revision unterliegen kann.

Dies bedingt eine gewisse Mehrbelastung der Berufungsgerichte, da bislang im Beschwerdewertbereich bis 60 000 DM die Fertigung eines Tatbestandes nur erforderlich ist, wenn das Berufungsgericht die Revision zulässt. Diese Mehrbelastung hält sich jedoch für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2007 in engen Grenzen, da bis zu diesem Zeitpunkt die Nichtzulassungsbeschwerde gemäß der Übergangsregelung in § 26 Nr. 8 EGZPO-E (Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs) nur bei Beschwerdewerten über 20 000 Euro zulässig ist. Es ist in Aussicht genommen, für die Zeit nach dem Außerkrafttreten der Übergangsregelung das Erfordernis einer Tatbestandsfertigung zu modifizieren. Es wird insbesondere zu erwägen sein, ob insoweit eine Akzessorietät zur Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde geschaffen werden sollte.

§ 541

Der Regelungsinhalt des geltenden § 541 entfällt. Der bislang in § 541 geregelte Rechtsentscheid in Mietsachen ermöglichte – ebenso wie die auch entfallende Sonderregelung zur Divergenzberufung in Wohnraummietsachen in § 511a Abs. 2 – eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch obergerichtliche Entscheidungen in einem Bereich, in dem der ordentliche Instanzenzug zum Oberlandesgericht und zum Bundesgerichtshof nicht zur Verfügung stand. Mit der Eröffnung der Berufungsmöglichkeit gegen alle erstinstanzlichen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte bei Erreichen der auf 600 Euro herabgesetzten Berufungssumme und der Zulassungsberufung unterhalb dieser Wertgrenze werden alle Urteile bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache der obergerichtlichen Rechtsprechung bis zum Bundesgerichtshof zugänglich. Das Ziel des Gesetzgebers bei der Schaffung des Rechtsentscheidungsverfahrens und der Divergenzberufung in Wohnraummietsachen, die Rechtsprechung auf einem Rechtsgebiet zu vereinheitlichen, für das der übliche Instanzenzug nicht zur Verfügung steht, wird mit der Neugestaltung des Rechtsmittelrechts erreicht, ohne dass es der bisherigen Sonderbestimmungen in § 511a Abs. 2 und § 541 noch bedarf.

Der neu gefasste § 541 E entspricht weitgehend dem bisherigen § 544. In **Absatz 1** ist lediglich der 24-Stunden-Zeitraum, innerhalb dessen die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts die Prozessakten von der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts einzufordern hat, durch das Gebot der unverzüglichen Einforderung flexibilisiert worden. In **Absatz 2** ist die bisherige Anknüpfung an das in der Berufungsinstanz erlassene Urteil durch die Anknüpfung an die in der Berufungsinstanz ergangene Entscheidung ersetzt worden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Berufung nicht nur durch ein Berufungsurteil, sondern auch durch einen Zurückweisungsbeschluss (§ 522 Abs. 2 E) ihre Erledigung finden kann.

Abschnitt 2

Revision

§ 542

Die Vorschrift betrifft die Statthaftigkeit der Revision und regelt den Zugang zum Revisionsgericht unter weitgehender Übernahme des geltenden Rechts. **Absatz 1** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 545 Abs. 1. Die redaktionellen Änderungen tragen dem Sprachgebrauch der Zivilprozessordnung Rechnung, die die Gerichtsinstanzen lediglich funktionell bezeichnet. **Absatz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 545 Abs. 2 und ist lediglich redaktionell geringfügig verändert worden.

§ 543

Die Vorschrift bestimmt weitgehend die formellen und materiellen verfahrensrechtlichen Zugangsvoraussetzungen der Revision neu. Das bisherige Mischsystem von Zulassungs- und Streitwertrevision wird durch eine generelle Zulassungsrevision mit Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt und vereinheitlicht den Zugang zur Revisionsinstanz.

Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz der Zulassungsrevision: Danach ist die Revision künftig nur statthaft, wenn sie zugelassen worden ist. Die Entscheidung über die Zulassung wird in erster Linie dem Berufungsgericht und nur im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde dem Revisionsgericht übertragen. Wegen der Gründe für diese Neuregelung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter IV. 3. a Bezug genommen. Eines Antrags der Parteien auf Zulassung der Revision bedarf es dazu nicht; das Berufungsgericht entscheidet von Amts wegen.

Nach **Absatz 2** ist die Revision nur in den Fällen der Nummern 1 und 2 dieser Vorschrift zuzulassen. Alsdann soll die Zulassung aber nicht im freien Ermessen des Gerichts stehen, sondern der gesetzlichen Bindung unterliegen. Sicherergestellt wird dies durch die Kontrolle von Nichtzulassungsentscheidungen im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde. Unverändert bleibt die Möglichkeit, die Revision nur hinsichtlich eines tatsächlich und rechtlich selbständigen und abtrennbaren Teils des Gesamtstreitstoffs zuzulassen, auf den auch die Partei selbst die Revision beschränken könnte (BGH, FamRZ 1995 S. 1405; BGH, NJW 1984 S. 615; BGHZ 48 S. 134; BGHZ 53 S. 152).

Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen das Berufungsgericht die Revision zuzulassen hat: wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern.

Die Neufassung der Zulassungsgründe verdeutlicht die gesetzgeberische Intention, den Begriff der grundsätzlichen Bedeutung nicht auf die Elemente der Rechtsfortbildung und der Rechtsvereinheitlichung zu beschränken. Mit der in Anlehnung an andere Vorschriften gefassten Zugangsformel werden künftig Fallgestaltungen Zugang in die Revisionsinstanz finden, in denen über den Einzelfall hinaus ein allgemeines Interesse an einer Entscheidung des Revisionsgerichts besteht.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache im Sinne der **Nummer 1** nach herkömmlicher Definition nur dann, wenn eine klärungsbedürftige Rechtsfrage zu entscheiden ist (vgl. Walchshöfer, in: Münchener Kommentar zur ZPO, § 546 Rn. 35 ff.; BVerwG NJW 1962 S. 218; NJW 1997 S. 3328), deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen denkbar ist. Daher werden von Nummer 1 vor allem Modell- oder Musterprozesse sowie solche Verfahren erfasst, in denen die Auslegung typischer Vertragsbestimmungen, Tarife, Formularverträge oder allgemeiner Geschäftsbedingungen erforderlich wird (BGHZ 8 S. 55; BAGE 2 S. 26) oder in denen die Entscheidung einer Einzelfrage (z. B. auf den Gebieten des Wettbewerbsrechts oder des Urheberrechts u. a.) die Rechtsentwicklung fördert. Desgleichen wird auch bei vorliegender Rechtsprechung eine klärungsbedürftige Rechtsfrage und damit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache anzunehmen sein, wenn entweder die Instanzgerichte dem Bundesgerichtshof weitgehend nicht folgen oder im Schrifttum ernst zu nehmende Bedenken gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung geäußert werden, um der Gefahr einer Rechtserstarung entgegenzuwirken.

Dieser Begriff der Grundsatzbedeutung im engen Sinne trägt jedoch dem Ziel nicht ausreichend Rechnung, die Revision in Fällen offen zu halten, in denen Leitentscheidungen des Revisionsgerichts zu Rechtsstreitigkeiten von allgemeiner Bedeutung erforderlich erscheinen. Dies gilt gleichermaßen für Fälle der Verletzung von Verfahrensgrundrechten und Fälle der offensichtlichen Unrichtigkeit des Berufungsurteils.

Diesem Anliegen wird durch die Schaffung des Revisionszulassungsgrundes der **Nummer 2** Rechnung getragen. Die Zulassungsvoraussetzungen „Fortbildung des Rechts“ und „Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“ konkretisieren insoweit den Zulassungsgrund der „grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache“, ohne ihn hierauf zu beschränken. Wenn auch die einzelnen Zulassungsalternativen nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, so bieten sie doch die Gewähr, dass aus der unterschiedlichen Ausgestaltung der Rechtsmittelzugangsvoraussetzungen in den mit § 543 Abs. 2 E vergleichbaren Bestimmungen des § 74 Abs. 2 GWB, § 219 BEG, § 83 MarkenG, § 100 PatG und § 80 OWiG keine einschränkenden Schlüsse auf die Auslegung des Revisionsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gezogen werden können.

Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der beiden Zulassungselemente kann auf die zu den genannten Bestimmungen entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Danach ist die Revision zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen (BGHSt 24 S. 15, 21). Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Revision zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat. Diese Voraussetzungen sind nicht schon dann gegeben, wenn ein Gericht in einem Einzelfall eine Fehlentscheidung getroffen hat, selbst wenn der Rechtsfehler offensichtlich ist, wohl aber, wenn es von der höchstrichterlichen Rechtsprechung „abweicht“, diese also nicht berücksichtigt und die Gefahr einer Wiederholung besteht (BGHSt 24 S. 15, 21 f.). Darüber hinaus ist anerkannt, dass materielle oder formelle Fehler bei der Auslegung oder Anwendung revisiblen Rechts auch dann über den Einzelfall hinaus allgemeine Interessen nachhaltig berühren, wenn sie von erheblichem Gewicht und geeignet sind, das Vertrauen in die Rechtsprechung zu beschädigen (vgl. Göhler/Buddendiek, OWiG, § 80 Rn. 5 ff.). Hierher gehören vor allem die Fälle, in denen Verfahrensgrundrechte, namentlich die Grundrechte auf Gewährung des rechtlichen Gehörs und auf ein objektiv willkürfreies Verfahren, verletzt sind und deswegen Gegenvorstellung erhoben (BGH JZ 2000, 526) und Verfassungsbeschwerde eingelegt werden könnte. Dies zu vermeiden, muss mit der Zulassung der Revision – in diesen Fällen freilich regelmäßig erst aufgrund der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 E) – ermöglicht werden, wäre aber allein mit dem Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach herkömmlichem Verständnis zumindest nicht sichergestellt.

Daneben bringt die erweiterte Zulassungsformel zum Ausdruck, dass einer Sache grundsätzliche Bedeutung nicht nur dann zukommt, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, sondern auch dann, wenn andere Auswirkungen des Rechtsstreits auf die Allgemeinheit deren Interesse in ganz besonderem Maße berühren, wie z. B. das tatsächliche oder wirtschaftliche Gewicht der Sache für den beteiligten Rechtsverkehr (vgl. BAG NJW 1980 S. 1812, 1813; Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, 1971, Rn. 89 f.).

Der Entwurf sieht davon ab, den Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, als Zulassungsgrund einzuführen. Es besteht kein Grund, die Revision bei der Geltendmachung von Verfahrensmängeln unter geringeren Voraussetzungen zuzulassen als bei der Geltendmachung materiell-rechtlicher Rechtsfehler. Auch bei Verfahrensmängeln soll der Zugang zur Revisionsinstanz daher nur dann eröffnet sein, wenn die Entscheidung darüber grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern.

Satz 2 ist gegenüber dem bisherigen § 546 Abs. 1 Satz 3 unverändert; er stellt klar, dass die Zulassung für das Revisionsgericht bindend ist; dieses kann die Revision deshalb nicht mit der Begründung verwerfen, das Berufungsgericht habe die Voraussetzungen für eine Zulassung zu Unrecht angenommen.

§ 544

Die Bestimmung trifft Regelungen zur Anfechtung der Nichtzulassungsentscheidung des Berufungsgerichts.

Die Anfechtung erfolgt nach **Absatz 1 Satz 1** im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde. Das damit vorgesehene Rechtsmittel entspricht den Regelungen der anderen Prozessordnungen (§ 72a ArbGG; § 133 VwGO; § 160a SGG; § 115 Abs. 3 bis 6 FGO), die sich im Wesentlichen dort bewährt haben. Wegen der Gründe im Einzelnen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter IV. 3. c Bezug genommen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach **Satz 2** binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dessen Verkündung bei dem Revisionsgericht einzulegen. Diese Frist entspricht den oben genannten Regelungen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsordnung. Sie gewährleistet, dass die Frage, ob ein Berufungsurteil noch der Revision unterliegt, obwohl das Berufungsgericht diese nicht zugelassen hatte, nicht länger als notwendig offen bleibt.

Die im Regelfall vorgesehene Monatsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde, beginnend mit der Zustellung des vollständig abgefassten Berufungsurteils, ist erforderlich, weil die Entscheidung über die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde im Allgemeinen eine eingehende Prüfung des anzufechtenden Urteils und seiner Gründe voraussetzt. Gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungs-

beschwerde soll der Partei unter den Voraussetzungen des § 233 Abs. 1 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sein; die Frist ist deshalb als Notfrist ausgestaltet. Das erscheint wegen der gleichen Regelung für die Revision selbst geboten.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist in jedem Falle beim Bundesgerichtshof einzulegen, der nach dieser Vorschrift Revisionsgericht ist. Für die Fälle, in denen die Zuständigkeit eines obersten Landesgerichtes (Bayerisches Oberstes Landesgericht) zur Entscheidung über die Revision begründet sein kann, bestimmt die Sonderregelung des Artikels 3 Nr. 1 E (§ 7 Abs. 2 EGZPO-E), dass die Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls beim Bundesgerichtshof einzulegen ist, der bindend die Zuständigkeit für die Entscheidung festlegt (vgl. die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 E). Das Berufungsgericht ist zu einer Abänderung seiner Nichtzulassungsentcheidung gemäß § 555 Abs. 1, § 318 nicht befugt. Damit wird die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde in die Hände der bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte gelegt; das erscheint wünschenswert, weil diese Anwälte in besonderem Maß mit der Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofes vertraut und deshalb die Aussichten der Revisibilität einer Rechtssache nach der neuen Bestimmung des § 543 Abs. 2 zu beurteilen vorzüglich in der Lage sind. Die Regelung dürfte in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen zur Vermeidung unbegründeter Nichtzulassungsbeschwerden beitragen und damit den Bundesgerichtshof entlasten.

Satz 3 übernimmt die Regelung des geltenden § 553a Abs. 1 für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde. Damit soll dem Revisionsgericht die Ermittlung des zuständigen Senats, der über die Nichtzulassungsbeschwerde zu entscheiden hat, erleichtert werden.

Absatz 2 Satz 1 sieht für die Nichtzulassungsbeschwerde eine besondere Begründungsfrist vor, die ebenso wie die Beschwerdefrist selbst mit der Zustellung des vollständig abgefassten Urteils beginnt, jedoch mit zwei Monaten um einen Monat länger ist als diese. Hilfsweise knüpft die Begründungsfrist an die Verkündung der angefochtenen Entscheidung an, um eventuellen Zustellungsmängeln Rechnung zu tragen.

Satz 2 erklärt die Bestimmung des § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 E für entsprechend anwendbar, wonach der Vorsitzende unter den dort genannten Voraussetzungen die Begründungsfrist verlängern kann. Die Verlängerungsmöglichkeit ist einmal für rechtlich besonders schwierige Fälle, zum anderen auch für solche Fälle gedacht, in denen dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers am Ort des Revisionsgerichts die Akten des Berufungsverfahrens erst kurze Zeit vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zugänglich gemacht werden.

Nach **Satz 3** müssen in der Begründungsschrift die Zulassungsgründe, also die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder die Gründe, die eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung notwendig machen, dargelegt werden. Das Revisionsgericht wird die Prüfung, ob die Revision nach der neuen Zulassungsformel zuzulassen

ist, gerade auch auf Grund der Angaben des Beschwerdeführers durchführen müssen.

Absatz 3 gewährleistet für den Rechtsmittelgegner rechtliches Gehör.

Absatz 4 regelt die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde: Nach **Satz 1** entscheidet das Revisionsgericht, also der Bundesgerichtshof und in den Fällen des § 7 Abs. 2 EGZPO-E das oberste Landesgericht, über die Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss, der – gemäß § 128 Abs. 4 E – ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. **Satz 2** sieht eine kurze Begründung der Entscheidung vor. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Berufungsgerichten Hinweise für die Zulassungspraxis zu geben. Zugleich wird der Beschwerdeführer im Regelfall in groben Zügen über die Gründe der Entscheidung unterrichtet. Nach **Satz 3** kann von einer Begründung ganz abgesehen werden, wenn diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen die Revision zuzulassen ist. Diese Regelung entspricht den anderen Verfahrensordnungen (vgl. § 72a Abs. 5 Satz 5 ArbGG; § 133 Abs. 5 Satz 2 VwGO; § 160a Abs. 4 Satz 3 SGG). **Satz 4** schreibt die Zustellung der Entscheidung an die Parteien vor.

Nach **Absatz 5 Satz 1** hemmt die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde die Rechtskraft des Berufungsurteils. Wird die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, so steht erst mit der Entscheidung hierüber fest, ob die Revision statthaft ist oder nicht. Daher hat auch erst die Ablehnung der Beschwerde die in **Satz 3** ausdrücklich bestimmte Folge, dass das Urteil rechtskräftig wird. Nach **Satz 2** sind die Vorschriften des § 719 Abs. 2, 3 entsprechend anzuwenden, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt ist. Schon von diesem Zeitpunkt an wird unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Einlegung der Revision die Zwangsvollstreckung aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Berufungsurteil auf Antrag durch das Revisionsgericht einstweilen einzustellen sein, weil in dieser Beziehung die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde der Revisionseinlegung in den Fällen, in denen das Oberlandesgericht die Revision in seinem Urteil zugelassen hat, gleichgestellt werden muss. Danach wird eine solche Einstellung anzuordnen sein, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Die Entscheidung über den Einstellungsantrag kann ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 719 Abs. 3 i. V. m. § 128 Abs. 4 E).

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass im Falle des Erfolgs der Nichtzulassungsbeschwerde das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt wird. **Satz 2** stellt klar, dass es bei einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde einer gesonderten Revisionseinlegung nicht bedarf und die Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Revision anzusehen ist. Nach **Satz 3** beginnt bei erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde der Lauf der Revisionsbegründungsfrist mit der Zustellung der stattgebenden Entscheidung. Die Notwendigkeit der Zustellung folgt aus § 329 Abs. 2 Satz 2. Mit der Regelung wird deutlich, dass zwischen Nichtzulassungsbeschwerde und Revisionsverfahren eine klare Trennung erfolgt. Der Entwurf geht allerdings nicht den Weg anderer Verfahrensordnungen (§ 72a Abs. 5 Satz 7 ArbGG;

§ 115 Abs. 5 Satz 4 FGO; § 160 Abs. 4 Satz 5 SGG; § 220 Abs. 3 Satz 3 BEG und § 74 Abs. 5 Satz 2 GWB), wonach die Zulassung die Revisionsfrist in Lauf setzt, das Rechtsmittel also anschließend selbständig beim Revisionsgericht eingelegt werden muss. Er folgt der Regelung des § 139 Abs. 2 Satz 1 VwGO, nach der bei der Zulassung der Revision erst im Beschwerdeverfahren die Nichtzulassungsbeschwerde die Einlegung der Revision ersetzt. Das Beschwerdeverfahren wird automatisch als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich ist; die Revision muss aber selbständig begründet werden. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird insoweit als bedingt eingelegte Revision angesehen, so dass das Nichtzulassungsverfahren bei Erfolg unmittelbar ins Revisionsverfahren übergehen kann. Die Trennung im Hinblick auf die Begründung ist hingegen aufgrund der unterschiedlichen Funktion von Nichtzulassungsbeschwerde und Revisionsverfahren erforderlich. Während es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde um die Statthaftigkeit des Rechtsmittels aufgrund einer Prognose des Revisionsgerichts im Hinblick auf die Zulassungskriterien geht, wird mit der Zulassung der Revision die volle Überprüfung des Urteils im bisherigen Umfang eröffnet. Der Begründungsaufwand der Parteien und der Prüfungsumfang des Revisionsgerichts müssen sich daher jeweils in einem dem Verfahrensstadium angepassten Rahmen halten. Zugleich wird vermieden, dass den Parteien schon vor der Entscheidung über die Zulassung Begründungspflichten zugemutet werden, die nur im Rahmen der Vollprüfung der Revision gerechtfertigt wären. Halten sich im Einzelfall der Begründungsaufwand für die Nichtzulassungsbeschwerde und für die Revision im selben Umfang, kann dem durch Bezugnahmen Rechnung getragen werden.

Der geltende § 547 entfällt. Es besteht kein Grund, Entscheidungen des Berufungsgerichts ohne Zulassung schlechthin der Revision zu unterwerfen, soweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt, während im Allgemeinen die Revision nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 E zuzulassen sein soll.

§ 545

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 549 Abs. 1.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen in den bisherigen §§ 10, 549 Abs. 2 und bestimmt – entsprechend dem neu gefassten § 513 Abs. 2 E (bisher: § 512a) – darüber hinaus, dass die Revision nicht darauf gestützt werden kann, das erstinstanzliche Gericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint. Damit werden künftig Rechtsmittelstreitigkeiten, die allein auf die Frage der Zuständigkeit des Gerichts gestützt werden, vermieden. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung des Revisionsgerichts. Die Neuregelung vermeidet zugleich, dass die von den Vorinstanzen geleistete Sacharbeit wegen fehlender Zuständigkeit hinfällig wird. Die verfassungsrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters wird durch die Neuregelung nicht verletzt: Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes sichert jedermann seinen gesetzlichen Richter, fordert aber nicht, den Streit darüber in mehreren Instanzen austragen zu können.

§ 546

Die Vorschrift entspricht sachlich dem bisherigen § 550.

§ 547

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 551. Lediglich Nr. 4 der bisherigen Regelung entfällt als Folgeänderung zu § 545 Abs. 2 E. Dadurch werden die bisherigen Nummern 5 bis 7 die Nummern 4 bis 6. Der Regelungsinhalt erscheint auch im Hinblick auf die Umgestaltung des Revisionszugangs nicht entbehrlich. Zwar wird allein durch das Vorliegen eines der in der Vorschrift genannten Revisionsgründe nicht die Statthaftigkeit der Revision begründet, weil diese der Zulassung bedarf. Sie können jedoch im Hinblick auf die neue Zulassungsformel in § 543 Abs. 2 E Bedeutung erlangen. Außerdem haben sie bei erfolgter Zulassung im Rahmen der dann erfolgenden Vollprüfung des angefochtenen Urteils weiterhin besondere Bedeutung.

§ 548

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 552.

§ 549

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 553. Der neue **Satz 3** in **Absatz 1** stellt mit dem Hinweis auf § 544 Abs. 6 Satz 2 klar, dass es im Falle der erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde einer gesonderten Revisionseinlegung nicht bedarf, weil in diesen Fällen die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde die Revisionseinlegung ersetzt.

§ 550

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 553a Abs. 1, trägt jedoch dem Umstand Rechnung, dass im Falle einer vorangegangenen Nichtzulassungsbeschwerde das Urteil dem Revisionsgericht bereits vorliegt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 553a Abs. 2 Satz 1. Die Sätze 2 und 3 des bisherigen § 553a sind nicht übernommen worden, weil sie entbehrlich sind:

Die Mitteilung des Zeitpunktes der Revisionseinlegung (§ 553a Abs. 2 Satz 2) diene dem Zweck, dem Revisionsbeklagten wegen einer eventuellen Anschlussrevision die Feststellung des Zeitpunktes des Ablaufs der Revisionsbegründungsfrist zu ermöglichen, um sich darauf einstellen zu können, bis wann er sich wegen der Anschlussrevision schlüssig werden muss (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Auflage, § 553a Rn. 1). Ihr bedarf es nach der Neuregelung nicht, weil der Lauf der Revisionsbegründungsfrist nicht mehr an den Zeitpunkt der Einlegung der Revision anknüpft, sondern an die Zustellung der angefochtenen Entscheidung und im Falle der Zulassung der Revision durch das Revisionsgericht an die Zustellung einer der Nichtzulassungsbeschwerde stattgebenden Entscheidung an den Revisionskläger. Die Anschlussfrist selbst beginnt – wie bisher – mit der Zustellung der Revisionsbegründung (§ 554 Abs. 2 Satz 2 E). Der Zeitpunkt der Revisionseinlegung ist deshalb für die Vorüberlegungen hinsichtlich einer Anschließung ohne Belang.

Die Regelung des bisherigen § 553a Abs. 2 Satz 3 ist überflüssig, da sich ihr Regelungsgehalt bereits aus § 549 Abs. 2 E i. V. m. § 133 ergibt.

§ 551

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anpassungen für Frist und Form der Revisionsbegründung.

Absatz 1 und **Absatz 2 Satz 1** entsprechen dem geltenden Recht. **Satz 2** bestimmt die Frist für die Revisionsbegründung auf zwei Monate und trägt – entsprechend der Regelung für das Berufungsverfahren (vgl. Einzelbegründung zu § 520 Abs. 2 E) – dem Umstand Rechnung, dass für den Beginn der Frist nicht mehr auf die Einlegung des Rechtsmittels, sondern auf den Zeitpunkt des Beginns der Revisionseinlegungsfrist abgestellt wird. Daraus ergeben sich die Folgeregelungen der **Sätze 3 und 4**. **Satz 4** stellt klar, dass im Falle der Zulassung der Revision auf Nichtzulassungsbeschwerde hin die Revisionsbegründungsfrist mit Zustellung des Zulassungsbeschlusses beginnt. **Satz 5** behält die bisherige Fristverlängerungsmöglichkeit bei, bindet sie jedoch an die Zustimmung des Gegners. Bei einem Einverständnis des Rechtsmittelgegners tritt der Gedanke der Verfahrensbeschleunigung zurück; eventuellen Bemühungen der Parteien, den Rechtsstreit einvernehmlich zu erledigen, wird dadurch ausreichend Rechnung getragen. Ohne Zustimmung des Rechtsmittelgegners kommt hingegen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung eine befristete Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist nach **Satz 6** nur in Betracht, wenn der Rechtsstreit nach freier Überzeugung des Vorsitzenden nicht verzögert wird oder wenn der Revisionskläger erhebliche Gründe darlegt.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 554 Abs. 3 Nr. 1 und 3. Er konkretisiert lediglich die Darlegungsanforderungen für die Geltendmachung der Rechtsverletzung im Sinne der dazu ergangenen Rechtsprechung und verlangt die Angabe der Gründe, die aus der Sicht des Beschwerdeführers den materiell-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Rechtsfehler ausmachen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 554 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass sich das Erfordernis der Beifügung der erforderlichen Zahl von Abschriften bereits aus den allgemeinen Vorschriften ergibt (vgl. Begründung zu § 550 E).

Die Regelungen des bisherigen § 554 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 sind im Hinblick auf den Wegfall der Streitwertrevision obsolet.

§ 552

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 554a.

§ 553

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 554b sowie um redaktionelle Korrekturen.

§ 554

Die Bestimmung regelt die Anschließung an das Rechtsmittel des Revisionsklägers neu. Insbesondere wird in Parallele zur Neuregelung der Anschlussberufung in § 524 E aus den

dort genannten Gründen auch bei der Revision auf die Möglichkeit einer selbständigen Anschließung verzichtet.

Absatz 1 erklärt die Anschließung an die Revision des Gegners – unabhängig von der Revisionsfrist für den Revisionsbeklagten – für zulässig und bestimmt, dass die Anschließung durch Einreichung der Revisionsanschlussschrift bei dem Revisionsgericht erfolgt.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an die Regelung des bisherigen § 556 Abs. 1 an und lässt die Anschließung auch dann zu, wenn der Revisionsbeklagte auf die Revision verzichtet hat, die Revisionsfrist für ihn verstrichen ist oder – insoweit abweichend vom geltenden Recht – wenn die Revision für ihn weder vom Berufungsgericht noch vom Revisionsgericht im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen worden ist. Dem Revisionsbeklagten soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, eine Abänderung des Berufungsurteils zu seinen Gunsten zu erreichen, wenn das Revisionsverfahren ohnehin durchgeführt werden muss. Es wäre unbillig, der friedfertigen Partei, die bereit ist, sich mit der Entscheidung abzufinden, die Anschließungsmöglichkeit für den Fall abzuschneiden, dass der Gegner die Entscheidung wider Erwarten angreift.

Satz 2 befristet die Möglichkeit zur Anschließung entsprechend dem geltenden Recht auf einen Monat ab Zustellung der Revisionsbegründung, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist zur Revisionserwiderung. Eine Verlängerung der Anschlussfrist ist – wie bisher – nicht möglich. Im Hinblick auf die dem Revisionsbeklagten zur Verfügung stehende Zeit zwischen Zustellung der Revisionsschrift und dem Ablauf der Anschlussfrist erscheint sie im Interesse der Verfahrensbeschleunigung auch nicht geboten. Im Übrigen trägt die Vorschrift dem Wegfall des bisherigen Annahmeverfahrens in der Revision (§ 554b) Rechnung.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Anschlussrevision in der Anschlussschrift zu begründen ist. Dies entspricht der Regelung für die Anschlussberufung (vgl. Einzelbegründung zu § 524 E).

Satz 2 erklärt die Vorschriften über die Revisionsschrift, die Revisionsbegründungsschrift sowie deren Zustellung für entsprechend anwendbar.

Absatz 4 knüpft an die bisherige Regelung in § 556 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 an und stellt die prozessuale Abhängigkeit der Anschlussrevision vom Schicksal der Revision des Revisionsklägers klar.

§ 555

Die Vorschrift fasst die bislang in den §§ 557, 557a enthaltenen Bestimmungen zur Anwendbarkeit der für das landgerichtliche Verfahren geltenden Bestimmungen im Revisionsverfahren zusammen: **Absatz 1 Satz 1** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 557. **Satz 2** stellt klar, dass es einer Güteverhandlung (§ 278 E) im Revisionsverfahren nicht bedarf. Davon unberührt bleibt die nach Satz 1 in Verbindung mit § 272a Abs. 1 E bestehende Verpflichtung auch des Revisionsgerichts, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte Bedacht zu nehmen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 557a.

§ 556

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 558.

§ 557

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 559 Abs. 1.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 548. Dessen Regelungsinhalt legt den Prüfungsumfang des Revisionsgerichts fest und gehört deshalb systematisch in § 559.

Absatz 3 entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 559 Abs. 2 und enthält in der Neufassung lediglich redaktionelle Folgeänderungen (Verweis auf §§ 551, 554 statt wie bislang auf §§ 554, 556).

§ 558

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 560.

§ 559

Die Neufassung entspricht dem bisherigen § 561 und berücksichtigt in Absatz 1 eine redaktionelle Folgeänderung (Verweis auf § 551 E statt auf § 554).

§ 560

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 562.

§ 561

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 563.

§ 562

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 564.

§ 563

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden § 565. Bei der Streichung der bisherigen Nummer 2 des Absatzes 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch die Neuregelung des bisherigen § 549 Abs. 2 in § 545 Abs. 2 E und die Streichung des bisherigen § 551 Nr. 4 bedingt ist.

§ 564

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 565a.

§ 565

Die Neufassung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 566. Sie berücksichtigt eine Folgeänderung zum Wegfall des bisherigen § 526 (Vortrag der Parteien) und die Bedeutungslosigkeit der Verweisung auf die Vorschriften über die Vertagung der mündlichen Verhandlung.

§ 566

Die Bestimmung knüpft an die bisherige Regelung der Sprungrevision in § 566a an. Die Umgestaltung von einer gemischten Zulassungs-/Annahmevervision zu einer allgemeinen Zulassungsrevision und die Erweiterung der Zugangschancen zur Revision machen aus rechtssystematischen Gründen auch Veränderungen der Sprungrevision erforderlich.

Zur Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung soll in Fällen, in denen die Parteien übereinstimmend eine

solche Entscheidung unter Umgehung der Berufungsinstanz anstreben, auch künftig aus prozessökonomischen Gründen und im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit der Sprungrevision zur Verfügung stehen, wenn der Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeiten über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. In Streitigkeiten, bei denen der Tatbestand außer Streit steht und die Entscheidung ausschließlich von der Beurteilung bestimmter Rechtsfragen abhängt, kann sich die Berufung als ein entbehrliches Zwischenverfahren darstellen, das eine höchstrichterliche Klärung bedeutsamer Rechtsfragen nur unnötig verzögert und verteuert. In diesen Fällen ermöglicht die Sprungrevision, eine rasche und für die Instanzgerichte Leitfunktion entfaltende Klärung von Rechtsfragen durch das Revisionsgericht.

Die Umgestaltung von einer gemischten Zulassungs-/Annahmerevision in eine allgemeine Zulassungsrevision erfordert es, aus rechtssystematischen Gründen auch die Sprungrevision von einer Zulassung abhängig zu machen, die an dieselben Zulassungskriterien wie die Revision anknüpfen muss. Abweichend von der Zulassungsentscheidung im Berufungsverfahren wird jedoch bei der Sprungrevision die Zulassung dem Revisionsgericht übertragen, um im Hinblick auf die sonst bestehende Zuständigkeit der Gerichte der ersten Instanz eine einheitliche Zulassungspraxis sicherzustellen. Zudem wird dadurch die ansonsten in jedem Verfahren bestehende Notwendigkeit vermieden, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Neufassung berücksichtigt, dass das Revisionsverfahren durch die Einführung der ausschließlichen Zulassungsrevision eine strukturelle Änderung erfährt, und erweitert den Anwendungsbereich der Sprungrevision auf die amtsgerichtlichen Urteile, soweit gegen diese die Berufung nach § 512 Abs. 1 E statthaft ist:

Nach **Absatz 1 Satz 1** können die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile der Landgerichte und der Amtsgerichte, soweit bei letzteren die Berufung keiner Zulassung bedarf, unmittelbar mit der Revision angefochten werden, wenn beide Parteien eine Entscheidung des Revisionsgerichts anstreben und dieses die Sprungrevision zulässt. Das Erfordernis der Einwilligung des Gegners entspricht der Regelung des bisherigen § 566a Abs. 2 Satz 1. Die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit der Ablehnung der Annahme der Sprungrevision entfällt durch die Aufhebung des § 554b. Anstelle der Ablehnungskompetenz setzt der Entwurf die Zulassung durch das Revisionsgericht. Im Hinblick auf eine gleichmäßige Zulassungspraxis wird davon abgesehen, die Zulassungskompetenz den Gerichten der ersten Instanz zu übertragen.

Satz 2 entspricht dem geltenden § 566a Abs. 4 und stellt klar, dass die Parteien im Falle der Beantragung der Zulassung der Sprungrevision eine abschließende Entscheidung über das zur Verfügung stehende Rechtsmittel treffen. Im Fall der Ablehnung der Zulassung der Sprungrevision besteht also keine Möglichkeit mehr, das Rechtsmittel als Berufung weiterzuverfolgen.

Absatz 2 regelt Form und Frist des Antrags auf Zulassung der Revision. **Satz 1** bestimmt, dass die Zulassung der

Sprungrevision mittels eines bei dem Revisionsgericht einzureichenden Schriftsatzes zu beantragen ist. **Satz 2** erklärt die Vorschriften über die Revisionsfrist, die Revisionschrift und deren Zustellung für entsprechend anwendbar. **Satz 3** verlangt vom Antragsteller Ausführungen zu den Zulassungsgründen. Im Hinblick auf die Trennung von Zulassungs- und Revisionsverfahren werden an die Begründung des Zulassungsantrags geringere Anforderungen gestellt als an die Revisionsbegründung, denn auch hier geht es zunächst nur um die Statthaftigkeit des Rechtsmittels aufgrund einer Prognoseentscheidung des Revisionsgerichts unter Berücksichtigung der Zulassungskriterien, während mit der Zulassungsentscheidung die Überprüfung des Urteils im bisherigen Umfang der Sprungrevision eröffnet wird. Zu den Gründen im Einzelnen wird auf die Einzelbegründung zu § 543 Abs. 2 verwiesen. **Satz 4** entspricht der geltenden Regelung des § 566a Abs. 2 Satz 2, erweitert diese aber in Fällen, in denen im erstinstanzlichen Verfahren kein Anwaltszwang besteht, um die Möglichkeit, die Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts abzugeben.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Hemmung der Rechtskraft des angefochtenen Urteils durch den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision. Die Bestimmung ist erforderlich, weil das Urteil ansonsten regelmäßig vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag rechtskräftig werden würde. **Satz 2** erklärt die Regelungen über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung für die Zeit vor der Entscheidung über die Zulassung für entsprechend anwendbar. **Satz 3** entspricht sinngemäß dem bisherigen § 566a Abs. 7; lediglich der 24-Stunden-Zeitraum, innerhalb dessen die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts die Prozessakten von der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts einzufordern hat, ist durch das Gebot der unverzüglichen Einforderung flexibilisiert worden. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges im Hinblick auf die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses (§ 706 Abs. 2 Satz 2) von dem Antrag unterrichtet wird und die Akten unverzüglich dem Revisionsgericht zugeleitet werden.

Absatz 4 Satz 1 entspricht der Regelung der Zulassungsgründe für das Revisionsverfahren. Auf die Einzelbegründung zu § 543 Abs. 2 wird Bezug genommen. **Satz 2** übernimmt den bisherigen § 566a Abs. 3 Satz 2; will die Partei Verfahrensmängel geltend machen, muss sie das Rechtsmittel der Berufung wählen.

Nach **Absatz 5 Satz 1** ist über den Zulassungsantrag durch Beschluss zu entscheiden. Dieser ist den Parteien nach **Satz 2** im Hinblick auf die Wirkung der Entscheidung nach den Absätzen 6 und 7 zuzustellen.

Absatz 6 entspricht der Bestimmung des § 544 Abs. 5 Satz 2 E und stellt klar, dass mit der Ablehnung der Zulassung der Sprungrevision das angefochtene Urteil rechtskräftig wird. Sie folgt der Regelung des geltenden Rechts, nach der bei der Ablehnung der Annahme der Sprungrevision ein Übergang in das Berufungsverfahren nicht mehr möglich ist (§ 566a Abs. 4).

Absatz 7 entspricht der Vorschrift des § 544 Abs. 6 E. Mit der Zulassung der Sprungrevision wird das Verfahren nach

Satz 1 in das Revisionsverfahren übergeleitet, ohne dass es einer Einlegung der Revision bedarf. Nach **Satz 2** gilt der frist- und formgerecht gestellte Antrag auf Zulassung als Einlegung der Revision. Die Revision muss jedoch innerhalb der nach **Satz 3** mit der Zustellung der Zulassungsentcheidung beginnenden Revisionsfrist selbständig begründet werden.

Nach **Absatz 8 Satz 1** finden auf das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die Revision Anwendung. Im Fall der Aufhebung des mit der Sprungrevision angefochtenen Urteils hat nach **Satz 2** die Zurückverweisung an das Gericht der ersten Instanz zu erfolgen. Durch die Umgestaltung des Berufungsverfahrens und die damit verbundene Beschränkung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel soll die Tatsachenfeststellung in erster Linie der ersten Instanz vorbehalten sein. Da eine Zurückverweisung nach einer erfolgreichen Sprungrevision nur im Falle erforderlicher weiterer Tatsachenfeststellungen in Betracht kommt, besteht kein Bedürfnis, die Zurückverweisungsmöglichkeit an das Berufungsgericht beizubehalten. **Satz 3** erstreckt die Bindung an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts auf das Berufungsgericht, wenn die erneute erstinstanzliche Entscheidung mit der Berufung angefochten wird.

Abschnitt 3

Beschwerde

Titel 1

Sofortige Beschwerde

§ 567

Absatz 1 knüpft inhaltlich an den bisherigen § 567 Abs. 1 an. Er bestimmt darüber hinaus die sofortige Beschwerde zur alleinigen Beschwerdeart gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte.

In **Nummer 1** wird in redaktionell überarbeiteter Weise das Enumerationsprinzip beibehalten. Danach ist die sofortige Beschwerde stets in den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen eröffnet.

Nummer 2 enthält unverändert die bisherige beschränkte Generalklausel. Die sofortige Beschwerde ist über die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 hinaus auch statthaft gegen Entscheidungen, die eine mündliche Verhandlung nicht erfordern und durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist. Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl Beschlüsse des Gerichts (des Kollegiums oder des Einzelrichters) als auch Verfügungen des Vorsitzenden und des beauftragten oder ersuchten Richters.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 567 Abs. 2. Die Beschwerdesumme für die Zulässigkeit von Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen wird im Verhältnis 2 DM = 1 Euro von 200 DM auf 100 Euro umgestellt, die Beschwerdesumme für die Anfechtung anderer Entscheidungen über Kosten im gleichen Verhältnis von 100 DM auf 50 Euro. Unter den Begriff der anderen Entscheidungen über Kosten fallen die Entscheidungen im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 104 Abs. 3, § 107 Abs. 3), im Zusammenhang mit der Beitreibung von Zwangsvollstreckungskosten (§ 788 Abs. 1) und beim Absetzen von Kosten im

Mahnverfahren (Zöller/Gummer, ZPO, 21. Aufl., § 567 Rn. 43 m. w. N.). Nicht davon erfasst werden Entscheidungen aufgrund von Kostengesetzen außerhalb der Zivilprozessordnung. Sie enthalten selbst entsprechende Wertgrenzen und ein gesondert geregeltes Beschwerderecht, wie z. B. §§ 5, 6, 25, 34, 72 GKG, §§ 10, 128, 130 BRAGO, § 16 ZuSEG, §§ 9, 11 GvKostG-E und § 12 EhrRiEG.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 577a Satz 1 und 2 und regelt die unselbständige Anschlussbeschwerde. Abweichend vom bisherigen Recht (§ 577a Satz 3) entfällt die Möglichkeit der sog. selbständigen Anschlussbeschwerde. Eine selbständige Anschlussbeschwerde liegt bislang vor, wenn sich der Beschwerdegegner bei einer befristeten Beschwerde vor Ablauf der Beschwerdefrist angeschlossen und nicht auf die Beschwerde verzichtet hat. Da die einfache Beschwerde bisher keiner Frist unterliegt, ist die Anschlussbeschwerde hier nur bei einem Verzicht auf die Beschwerde unselbständig.

Genauso wie im Berufungs- und Revisionsverfahren besteht aber auch hier kein Bedürfnis für ein selbständiges Anschlussrechtsmittel. Will der Beschwerdegegner unabhängig vom Hauptrechtsmittel Beschwerde einlegen, so kann er das unter den gleichen Voraussetzungen wie der Beschwerdeführer. Einer Anschließungsmöglichkeit bedarf es nur in den Fällen, in denen der Beschwerdegegner trotz einer ihm durch die Entscheidung auferlegten Beschwer von der Einlegung der Beschwerde abgesehen hat, weil er darauf hoffte, auch der Gegner werde keine Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerdegegner in dieser Hoffnung enttäuscht, so soll ihm die (unselbständige) Anschlussbeschwerde Gelegenheit geben, ungeachtet eines eventuell erklärten Rechtsmittelverzichts oder des zwischenzeitlichen Ablaufs der – nunmehr für alle Beschwerden geltenden – Beschwerdefrist, die Entscheidung auch zu seinen Gunsten zur Überprüfung stellen zu können. Der Entwurf hält deshalb an der Möglichkeit der Anschließungserklärung fest, die jedoch nunmehr stets vom Schicksal der Hauptbeschwerde abhängig ist, mithin ihre Wirkung verliert, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 568

Diese Vorschrift führt in allen Fällen, in denen ein amts- oder landgerichtlicher Einzelrichter oder ein Rechtspfleger die angefochtene Entscheidung erlassen hat, den originären Einzelrichter im Beschwerdeverfahren ein.

Der Entwurf greift eine Anregung auf, die in Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist. Dort wird vorgeschlagen, den landgerichtlichen Beschwerdekammern die Möglichkeit einzuräumen („Kann-Regelung“), den Rechtsstreit einem Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Das geltende Recht sieht für das Beschwerdeverfahren die Bestellung eines Einzelrichters nicht vor. Bisher hat über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtsrichters, des landgerichtlichen Einzelrichters oder des Rechts-

pflegers stets ein mit drei Richtern besetztes Kollegium beim Landgericht bzw. beim Oberlandesgericht zu entscheiden. Dieser personelle Aufwand in der Beschwerdeinstanz steht außer Verhältnis zur Bedeutung der Verfahren, die überwiegend Nebenentscheidungen zum Inhalt haben. Bei Beschwerden in Räumungs- und Zwangsvollstreckungssachen sowie im einstweiligen Rechtsschutz ist eine schnelle Entscheidung geboten, die bei Beibehaltung des Kollegialprinzips nicht immer gewährleistet werden kann. Deshalb und im Hinblick darauf, dass nach dem Entwurfskonzept bereits in den Hauptsacheverfahren vermehrt Einzelrichter zum Einsatz kommen, geht der Entwurf über den Vorschlag des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) hinaus.

Um gerade auch in den weniger bedeutsamen Nebenverfahren einen spürbaren Vereinfachungseffekt und in den eilbedürftigen Räumungs-, Zwangsvollstreckungs- und einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine beschleunigende Wirkung zu erzielen, regelt **Satz 1**, dass über Beschwerden gegen Einzelrichterentscheidungen (amtsgerichtliche oder vom Einzelrichter am Landgericht erlassene Entscheidungen) und Rechtspflegerentscheidungen wieder ein Einzelrichter des Beschwerdegerichts (originärer Einzelrichter) befindet. Eine vorhergehende Kollegialentscheidung über die Einzelrichterübertragung würde das Verfahren nur unnötig komplizieren und die beabsichtigte Vereinfachungs- und Beschleunigungswirkung aufheben. Denn über die meisten Beschwerden wird fast überwiegend im schriftlichen Verfahren entschieden. Müsste der kollegiale Spruchkörper sich vor einer Übertragung auf den Einzelrichter mit der Sache befassen, um abzuklären, ob sie besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat, könnte er auch ohne merklichen Mehraufwand gleich in der Sache selbst entscheiden.

Nach der Entwurfsfassung wird eine erstinstanzliche Kollegialentscheidung stets von einem kollegialen Spruchkörper des Beschwerdegerichts überprüft. Die Einräumung einer Übertragungsmöglichkeit auf den Einzelrichter würde hier sowohl zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Erledigung der in der Regel einfach gestalteten Beschwerdeverfahren führen als auch einen erheblichen Akzeptanzverlust bewirken, wenn ein Einzelrichter – ohne die Übertragungsentcheidung eines Kollegiums, wie es im Berufungsverfahren der Fall ist – eine Kollegialentscheidung aufhebt oder ändert.

Satz 2 gewährleistet, dass der originäre Einzelrichter den Fall auf das Beschwerdegericht in der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Besetzung übertragen kann, wenn die Beschwerdeentscheidung besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Satz 3 stellt klar, dass sowohl die Übertragungsentscheidung nach Satz 2 als auch eine fehlerhafte Unterlassung der Übertragung trotz objektiven Vorliegens der Voraussetzungen des Satzes 2 unanfechtbar sind. Auf einen Verstoß gegen die Ordnungsvorschrift des § 568 E kann später ein Rechtsmittel nicht gestützt werden. Eine Verkürzung des Rechtsschutzes ist damit nicht verbunden. Denn in den Fällen, in denen die Rechtsbeschwerde gegeben ist, entscheidet

der Bundesgerichtshof stets durch den Senat als Kollegialspruchkörper. In den übrigen Fällen ist die gesamte Entscheidung ohnehin unanfechtbar.

§ 569

Die teilweise neu gefasste Bestimmung hebt die seit Inkrafttreten der Zivilprozessordnung geltende Unterscheidung zwischen (unbefristeter, einfacher) Beschwerde und der (befristeten) sofortigen Beschwerde auf und führt einheitlich eine befristete Beschwerde ein, die als sofortige Beschwerde bezeichnet wird. Auch die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 147), die Finanzgerichtsordnung (§ 129) und das Sozialgerichtsgesetz (§ 173) sehen eine befristete Beschwerde vor, so dass die Neuregelung einen wichtigen Schritt zur Angleichung der verschiedenen Verfahrensordnungen darstellt. Gleichzeitig kommt der Entwurf damit einem vielfach geäußerten Reformwunsch entgegen (Weißbuchkommission 1961 S. 222 f.; Kissel, Der dreistufige Aufbau in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, 1972 S. 98; Feiber, NJW 1996 S. 2061; Gottwald, Gutachten zum 61. Deutschen Juristentag, Verhandlungen Bd. I S. A 88; Plenum der Abteilung Verfahrensrecht des 61. Deutschen Juristentages, Beschluss III. 2.; DRB, DRiZ 1999 S. 426, 428).

Schon im geltenden Recht übersteigt die Zahl der normierten sofortigen oder befristeten Beschwerden die Zahl der einfachen erheblich. Eine allgemeine Befristung dient dem berechtigten Interesse der Beteiligten nach Beschleunigung des Verfahrens und möglichst frühzeitig klaren Rechtsverhältnissen, während ein Gegeninteresse an der Möglichkeit einer unbefristeten, d. h. auch nach Monaten oder Jahren gegebenen Anfechtungsmöglichkeit, schwer zu erkennen ist, zumal bei nachträglicher Änderung der Sachlage ein neuer Antrag gestellt werden kann. Die bisher bei den unbefristeten, einfachen Beschwerden zu lösende Problematik der Verwirkung, der prozessualen Überholung oder des Missbrauchs, wenn eine Beschwerde erst nach sehr langer Zeit eingelegt wird, entfällt, so dass die Rechtsanwendung erleichtert und Rechtssicherheit erzielt wird.

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 577 Abs. 2 an.

Satz 1 fasst aus dem bisherigen § 577 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Bestimmungen zusammen, nach denen die sofortige Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen sowohl beim Ausgangs- als auch beim Beschwerdegericht eingelegt werden kann. § 147 Abs. 2 VwGO und § 129 Abs. 2 FGO sehen ebenfalls vor, dass die Beschwerdefrist auch dann gewahrt ist, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Beschwerdegericht eingeht. Die Möglichkeit der Einlegung beim Beschwerdegericht bestand uneingeschränkt bisher lediglich bei der sofortigen Beschwerde (§ 577 Abs. 2 Satz 2), während die einfache Beschwerde nur in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden konnte (§ 569 Abs. 1 Halbsatz 2). Die Entwurfsregelung verbessert die Situation des Beschwerdeführers im Vergleich zur geltenden Rechtslage bei der einfachen Beschwerde insofern, als sie ihm nunmehr generell die freie Wahl zwischen Ausgangs- und Beschwerdegericht einräumt. Auslegungsprobleme, ob ein dringender Fall im Sinne des § 569 Abs. 1 Halbsatz 2 vorliegt oder nicht, wird es künftig nicht mehr geben. Durch den Zusatz „soweit keine andere Frist bestimmt ist“ wird die von der Zweiwo-

chenfrist abweichende, auf einen Monat verlängerte Frist für sofortige Beschwerden im Prozesskostenhilfverfahren in § 127 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 E berücksichtigt.

Satz 2 übernimmt aus dem bisherigen § 577 Abs. 2 Satz 1 die Regelung, dass die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde mit der Zustellung der Entscheidung beginnt. Denn nach § 329 Abs. 3 sind Entscheidungen, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, stets zuzustellen. Der in die Vorschrift eingefügte Vorbehalt „soweit nichts anderes bestimmt ist“ trägt im Falle des Beschwerderechts der Staatskasse nach § 127 Abs. 3 der Besonderheit Rechnung, dass der die Prozesskostenhilfe bewilligende Beschluss der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt wird (§ 127 Abs. 3 Satz 5). Für diesen Fall sieht der Entwurf in einem in § 127 Abs. 3 nach Satz 2 einzufügenden Satz 3 die Bestimmung vor, dass die Notfrist vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses an zu laufen beginnt. Diese Regelung berücksichtigt, dass der Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse entsprechend der bisherigen Praxis aufgrund stichprobenartiger Anforderung ausgewählter Prozessakten Kenntnis von der Entscheidung erhält. Satz 2 bestimmt weiter, dass die Zweiwochenfrist, z. B. bei unterbliebener oder fehlerhafter Zustellung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses zu laufen beginnt. Durch diese Regelung wird die nach ganz überwiegender Ansicht im geltenden Recht analog angewandte Vorschrift des § 516 bzw. § 517 E auf verkündete Beschlüsse in das Beschwerderecht aufgenommen. Die in den Fällen der §§ 336 und 952 Abs. 4 bisher vorgesehene Anknüpfung des Fristbeginns an die Verkündung der Entscheidung entfällt. Obwohl nunmehr eine Protokollabschrift mit dem Inhalt des verkündeten Beschlusses zugestellt werden muss, rechtfertigen diese beiden seltenen Ausnahmefälle (Zurückweisung eines Antrages auf Erlass eines Versäumnisurteils – § 336 Abs. 1 – und Ablehnung eines Antrages auf Erlass eines Ausschlussurteils in öffentlicher Sitzung – § 952 Abs. 4) keine Sonderregelung, zumal die Situation der Antragsteller verbessert wird. Da die Antragsteller den Inhalt des verkündeten Beschlusses bereits aufgrund ihrer Teilnahme an der öffentlichen Sitzung kennen, wird ihre Überlegungsfrist, ob sie ein Rechtsmittel dagegen einlegen wollen oder nicht, um die Zustellungsdauer verlängert.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 577 Abs. 2 Satz 3.

Absatz 2 Satz 1 entspricht der Regelung in § 569 Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 trifft eine ausdrückliche Regelung über den Mindestinhalt der Beschwerdeschrift. Bisher enthielt die Zivilprozessordnung keine Vorschriften dazu. In Rechtsprechung und Literatur (BGH NJW 1992 S. 243; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 569 Rn. 4; Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 569 Rn. 6; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 58. Aufl., § 569 Rn. 4) wurde jedoch für eine ordnungsgemäße Beschwerdeschrift in entsprechender Anwendung von § 518 die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung, dass Beschwerde eingelegt wird, verlangt. Diese beiden Forderungen werden nunmehr zur Klarstellung gesetzgeberisch umgesetzt.

Absatz 3 entspricht bis auf die im Hinblick auf die geänderten §§ 142, 144 erforderliche Ergänzung dem bisherigen

§ 569 Abs. 2 Satz 2, der durch Nummerierung aufgegliedert worden ist, um die Regelung übersichtlicher zu gestalten. Die Erweiterung um den im Sinne der §§ 142, 144 vorlage- oder duldungspflichtigen Dritten ist erforderlich, weil diesem vom Gericht Verpflichtungen auferlegt werden können, deren unberechtigte Nichtbefolgung Ordnungs- und Zwangsmittel (§ 142 Abs. 2 Satz 2 E, § 144 Abs. 2 Satz 2 E i. V. m. §§ 380, 390) zur Folge hat. Wegen seiner vergleichbaren Stellung soll der Dritte unter denselben erleichterten Bedingungen sofortige Beschwerde einlegen können wie ein Zeuge oder Sachverständiger, nämlich durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle.

§ 570

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 572.

In **Absatz 1** wird allerdings das Enumerationsprinzip des geltenden Rechts aufgegeben und stattdessen in Übereinstimmung mit § 149 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 131 Abs. 1 Satz 1 FGO und § 175 Satz 1 SGG eine Generalklausel eingeführt. Die Beschwerde hat nunmehr immer dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Dabei erstreckt sich die aufschiebende Wirkung wie bisher auch auf die gleichzeitig erfolgenden Kostenbeschlüsse (z. B. § 380 Abs. 1 Satz 1, § 390 Abs. 1 Satz 1, § 409 Abs. 1 Satz 1). Diese Generalklausel macht ohne inhaltliche Änderung die unvollständige Aufzählung einzelner Ordnungs- und Zwangsmittelvorschriften im bisherigen Recht (§§ 380, 390, 409, 613) – z. B. fehlen die § 411 Abs. 2, § 141 Abs. 3 Satz 1 (weitere Vorschriften bei Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 572 Rn. 2; Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 572 Rn. 1) – obsolet. Abweichende Sonderregelungen in anderen Gesetzen, wie z. B. §§ 178, 181 Abs. 2 GVG, lässt die Neufassung wie bisher unberührt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 572 Abs. 2. Er hat nur eine redaktionelle Änderung erfahren.

Absatz 3 stimmt mit dem § 572 Abs. 3 des geltenden Rechts überein und ist ebenfalls nur redaktionell geändert worden.

§ 571

Mit dieser neuen Vorschrift werden im Beschwerdeverfahren erstmals ein Begründungserfordernis, die Präklusion und eine weitere Lockerung des Anwaltszwanges eingeführt.

Absatz 1 sieht vor, dass die Beschwerde begründet werden soll.

Das geltende Recht verlangt grundsätzlich keine Begründung der Beschwerde (Ausnahmen: § 620d Satz 1; § 100 ZVG). Allerdings läuft der Beschwerdeführer Gefahr, dass seine Beschwerde ohne eine Begründung nicht gewürdigt wird, denn eine Verpflichtung des Gerichts, ihn zur Begründung aufzufordern, besteht nicht (RGZ 152 S. 316, 318). Aus diesem Grund sah sich der Beschwerdeführer auch schon nach der geltenden Rechtslage veranlasst, eine Beschwerdebegründung einzureichen.

Der Entwurf trägt mit der Einführung der grundsätzlichen Begründungspflicht der Gerichtspraxis Rechnung. Gleich-

zeitig greift er eine vielfach geäußerte Reformforderung (Weißbuchkommission 1961, S. 223; Kissel, a. a. O., S. 98; Plenum der Abteilung Verfahrensrecht des 61. Deutschen Juristentages, Beschluss III. 3.; Feiber, NJW 1996 S. 2061; Gottwald, a. a. O., S. A 90) auf.

Die Begründungsverpflichtung ermöglicht dem Gericht eine gezielte, problemorientierte und konzentrierte Nachprüfung der Beschwerde, ohne den Beschwerdeführer zu überfordern, und beschleunigt auf diese Weise das Verfahren. Dem Beschwerdeführer ist es zumutbar, in wenigen Sätzen zu sagen, welches Rechtsmittelziel er verfolgt und warum die angefochtene Entscheidung seiner Ansicht nach falsch ist und abgeändert werden sollte. Ein bestimmter Antrag ist wie bisher nicht erforderlich. Was der Beschwerdeführer verlangt, ergibt sich meist aus seinen früheren Anträgen in Verbindung mit ihrer Ablehnung.

Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ohne gesetzliche Begründungsfrist bewirkt, dass an die Nichterfüllung der Begründungsverpflichtung allein keine über den geltenden Rechtszustand hinausgehenden prozessualen Konsequenzen geknüpft werden können, insbesondere kann die Beschwerde nicht als unzulässig verworfen werden. Allerdings kann das Gericht eine Frist zur Begründung setzen (Absatz 3 Satz 1), deren Nichteinhaltung unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 zur Präklusion führen kann. Wenn das Gericht keine Frist setzt, kann der Beschwerdeführer die Begründung wie bisher jederzeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde nachreichen. Da die Beschwerde aber auch ohne richterliche Fristsetzung als unbegründet zurückzuweisen ist, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Begründung vorliegt, wird er schon im eigenen Interesse darum bemüht sein, die Begründung in der Beschwerdeschrift oder in zeitlicher Nähe zu ihr vorzulegen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 570, benutzt jedoch statt der Wörter „Tatsachen und Beweise“ in Anlehnung an die in der Zivilprozessordnung überwiegend benutzte Terminologie (§ 96, § 146, § 277 Abs. 1 Satz 1, § 282 Abs. 1 u. 2, § 296 Abs. 1 u. 2, § 296a Satz 1, § 527, § 528, § 615 Abs. 1) die Begriffe „Angriffs- und Verteidigungsmittel“. Angriffs- oder Verteidigungsmittel ist jedes sachliche und prozessuale Vorbringen, das der Durchsetzung bzw. Abwehr des geltend gemachten prozessualen Anspruchs dient, z. B. (Tatsachen-)Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden (§ 282 Abs. 1). Satz 1 macht damit deutlich, dass die Beschwerdeinstanz eine vollwertige zweite Tatsacheninstanz bleibt. Diese Ausgestaltung findet ihre Rechtfertigung darin, dass den im Beschwerdeverfahren angefochtenen Entscheidungen in der Regel kein mit dem erstinstanzlichen Urteilsverfahren vergleichbares förmliches Verfahren mit eingehender Tatsachenfeststellung und ausführlich begründeter Abschlussentscheidung zugrunde liegt. Das Beschwerdegericht muss daher wie bisher die Möglichkeit haben, neue Tatsachen und Beweise uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Satz 2 übernimmt die nach herrschender Meinung (Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 10 Rn. 2 u. § 512a Rn. 3; Zöller/Vollkommer, ZPO, 21. Aufl., § 10 Rn. 6 u. § 512a Rn. 9; BGH WM 1992 S. 415, 416) auf das Beschwerdeverfahren analog anzuwendenden Regelungen der bisherigen §§ 10,

512a und bestimmt darüber hinaus, dass die Beschwerde nicht darauf gestützt werden kann, das erstinstanzliche Gericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Damit werden künftig wie im neu geregelten Berufungs- und Revisionsrecht (§ 513 Abs. 2 E, § 545 Abs. 2 E) Beschwerdestreitigkeiten, die allein auf die Frage der Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts gestützt werden, ausgeschlossen. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung der Beschwerdegerichte. Die Neuregelung vermeidet zugleich, dass die vom erstinstanzlichen Gericht geleistete Sacharbeit wegen fehlender Zuständigkeit hinfällig wird. Die verfassungsrechtliche Garantie des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG sichert jedermann seinen gesetzlichen Richter, fordert aber nicht, den Streit darüber in mehreren Instanzen austragen zu können.

Absatz 3 regelt die Präklusion im Beschwerdeverfahren. Nach herrschender Meinung (BVerfGE 59 S. 330, 333 = NJW 1982 S. 1635, Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 570 Rn. 3, Zöller/Gummer, ZPO, 21. Aufl., § 570 Rn. 1; a. A. Müller-Eising, Die Zurückweisung verspäteten Vorbringens nach § 296 Abs. 1 in besonderen zivilprozessualen Verfahrensarten, 1993, S. 86 ff., 112 ff., 116 f.; E. Schumann, NJW 1982 S. 1609 m. w. N.; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 58. Aufl., § 570 Rn. 2 m. w. N.) ist de lege lata eine analoge Anwendung der §§ 296, 528 als Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 1 GG untersagt. De lege ferenda spricht jedoch nichts dagegen, einen Beteiligten im Beschwerdeverfahren zu präkludieren, wenn er seinen Vortrag nicht innerhalb einer angemessenen Äußerungsfrist vorträgt. Genauso wie von anderen Prozessbeteiligten kann auch von den Beschwerdeparteien ein schleuniges, auf Prozessförderung bedachtes Vorbringen erwartet werden. Eine schrankenlose Gewährung des Novenrechts zugunsten einer Partei kann das verfassungsrechtlich garantierte Recht effektiven Rechtsschutzes der anderen Partei in unzumutbarer Weise beschneiden, wenn eine Erledigung in angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist.

Satz 1 räumt sowohl dem Vorsitzenden als auch dem Gericht deshalb die Möglichkeit ein, den Beschwerdeparteien für das Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln Äußerungsfristen zu setzen und schafft damit die Voraussetzungen für die Zurückweisung verspäteten Vorbringens nach Satz 2. Der Vorsitzende oder das Gericht kann dem Beschwerdeführer, der nicht zeitnah zur Einlegung der Beschwerde eine Begründung vorträgt, eine Frist zur Begründung setzen. Der etwaige Beschwerdegegner kann aufgefordert werden, innerhalb einer bestimmten Frist eine Stellungnahme zur Beschwerdebegründung abzugeben und dem Beschwerdeführer kann aufgegeben werden, innerhalb einer gesetzten Frist auf das Vorbringen des Beschwerdegegners zu erwidern. Der Entwurf gibt keine bestimmte Frist vor, damit das Gericht flexibel auf die Vielgestaltigkeit der Beschwerden reagieren kann.

Satz 2 überträgt die Regelung des § 296 Abs. 1 auf das Beschwerdeverfahren. Er schreibt vor, dass das Gericht Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückweisen muss, wenn der Verfahrensbeteiligte sie nach Ablauf der nach Satz 1 gesetzten richterlichen Fristen vorbringt, ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Verfahrensbeteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Hier kommen die bisherigen in Rechtsprechung und Literatur erarbeiteten Grundsätze zum Verzögerungs- und Verschuldensbegriff des § 296 zur Anwendung.

Satz 3 entspricht der Regelung des § 296 Abs. 4. Der vorgetragene Entschuldigungsgrund muss glaubhaft gemacht werden, wenn das Gericht dies verlangt. Die Glaubhaftmachung erfolgt nach § 294.

Absatz 4 sieht in Anlehnung an die ursprüngliche Regelung in § 573 Abs. 2 und unter Berücksichtigung des Wegfalls des Lokalisationsprinzips infolge der seit dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung des § 78 besondere Lockerungen des Anwaltszwanges vor.

Satz 1 bestimmt, dass die Beschwerdeparteien sich im gesamten Beschwerdeverfahren, also auch in einem etwaig anberaumten mündlichen Termin vor dem Beschwerdegericht, durch Rechtsanwälte vertreten lassen können, die nicht bei diesem Gericht, z. B. nicht bei dem zuständigen Oberlandesgericht, wohl aber bei einem Amts- oder Landgericht zugelassen sind. Bisher ist eine Vertretung durch einen nicht beim Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt nur möglich, wenn das Beschwerdegericht eine schriftliche Erklärung anordnet (§ 573 Abs. 2 Satz 1). In der mündlichen Verhandlung müssen die Beschwerdeparteien einen beim Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt bestellen. Diese Regelung verursacht einen unnötigen Zeit- und Kostenaufwand, soweit bei einem Beschwerdeverfahren mit mündlicher Verhandlung zwei Rechtsanwälte beauftragt werden müssen. Dieser Aufwand steht außer Verhältnis zu der oft geringen Bedeutung der sich überwiegend auf Nebenentscheidungen beziehenden Beschwerdeverfahren. Hinzu kommt, dass im Beschwerdeverfahren die mündliche Verhandlung nach § 128 Abs. 4 E i. V. m. § 572 Abs. 4 E freigestellt ist und in der Praxis den Ausnahmefall darstellt.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 573 Abs. 2 Satz 2. Eine vom Gericht angeordnete schriftliche Erklärung kann in den Fällen des § 569 Abs. 3 E, in denen die Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden darf, wie bisher ebenfalls zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

§ 572

Diese Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen (§§ 571, 574, 575) zum Gang des Beschwerdeverfahrens in einer einzigen Bestimmung zusammen und führt die generelle Abhilfebefugnis des Ausgangsgerichts ein.

Die im geltenden Recht in § 571 vorgesehene Abhilfemöglichkeit, die bisher nur bei der unbefristeten, einfachen Beschwerde Anwendung findet, wird künftig für die sofortige Beschwerde generell eingreifen. § 577 Abs. 3 steht bislang einer Abhilfebefugnis des Erstgerichts bei sofortigen Beschwerden entgegen. Der gesetzgeberische Grund für dieses strikte Abhilfeverbot ist unklar geblieben und wird durch den Gedanken der Beschleunigung nicht hinreichend geklärt (Braun, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 1992, § 577 Rn. 9; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 577 Rn. 11). In den Kommentierungen wird ausgeführt, dass dieser Ausschluss der Abhilfemöglichkeit „fragwürdig“ und für eine unterschiedliche Behandlung der einfachen und der sofortigen Beschwerde „kein überzeu-

gender Grund ersichtlich“ sei (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 577 Rn. 11). In der Literatur wird inzwischen sogar die Auffassung vertreten, der Richter sei – entgegen dem strengen Wortlaut der Vorschrift – in den Fällen zur Abhilfe berechtigt und verpflichtet, in denen dem Beschwerdeführer kein rechtliches Gehör gewährt worden sei (Braun, a. a. O., § 577 Rn. 9; Kunz, Erinnerung und Beschwerde, 1980, S. 190 ff.).

Die neueren Verfahrensordnungen, wie die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 148 Abs. 1), die Finanzgerichtsordnung (§ 130 Abs. 1) und das Sozialgerichtsgesetz (§ 174), gestatten bei ihren generell befristeten Beschwerden die Abhilfe durchweg. Der Entwurf folgt diesem Beispiel. Damit dient er der Verfahrensangleichung und kommt einem mehrfach geäußerten Praxiswunsch nach (Plenum der Abteilung Verfahrensrecht des 61. DJT, Beschluss VI. 1.; BRV, DRiZ 1994 S. 270; DRB, DRiZ 1999 S. 428). Dem Ausgangsrichter (iudex a quo) wird durch Einräumung der Abhilfemöglichkeit die Gelegenheit gegeben, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen, sie kurzerhand zurückzunehmen oder zu berichtigen. Die Abhilfebefugnis dient der Selbstkontrolle des Gerichts und erhält den Betroffenen die Instanz, was insbesondere in den Fällen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sachgerecht ist. Sie verkürzt das Verfahren und entlastet das Beschwerdegericht, weil es mit der Korrektur von Fehlern, die das Ausgangsgericht selbst erkennt, oder mit der Nachholung des rechtlichen Gehörs von vornherein nicht befasst wird. Das Verfahren kann auf diese Weise trotz Fehlerhaftigkeit seinen endgültigen Abschluss in der ersten Instanz finden.

Die Einführung der Abhilfebefugnis des Untergerichts bei allen Beschwerden führt gleichzeitig dazu, dass auch der Rechtspfleger gemäß § 11 Abs. 1 RPfG immer abhelfen kann. Diese Abhilfebefugnis war mit dem Inkrafttreten des 3. RPfÄndG (BGBl. I S. 2030) am 1. Oktober 1998 bei sofortigen Beschwerden nach Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses entfallen. Dieser Rechtszustand ist in der Rechtsprechung als in höchstem Maße unbefriedigend und als rechtspolitischer Fehler (eine unbeabsichtigte Abschaffung einer Abhilfemöglichkeit) bezeichnet worden, der wegen der Bindung an das Gesetz keine richterliche Korrektur im Wege der Auslegung zulasse. Zu einer Änderung sei vielmehr der Gesetzgeber aufgerufen. Die nunmehr gegebene Abhilfemöglichkeit eröffnet auch dem Rechtspfleger den Weg zur Eigenkorrektur einer nachträglich als unrichtig erkannten Festsetzungsentscheidung. Dadurch wird der Anfall einer gerichtlichen Beschwerdegebühr vermieden und verhindert, dass das Beschwerdegericht mit der Vornahme von Bagatellkorrekturen befasst wird (LG Cottbus MDR 1999 S. 442; OLG Düsseldorf Rpfleger 1999 S. 265; OLG Frankfurt NJW 1999 S. 1265).

Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 entspricht dem bisherigen § 571 Halbsatz 1 mit der inhaltlichen Neuerung, dass das Erstgericht bei jeder Beschwerde trotz ihrer Befristung befugt ist, eine Abhilfeentscheidung zu treffen, wenn die Beschwerde für begründet erachtet wird. Diese Regelung stimmt mit denjenigen in § 148 Abs. 1 Halbsatz 1 VwGO, § 130 Abs. 1 Halbsatz 1 FGO und § 174 Halbsatz 1 SGG überein.

Halbsatz 2 verändert den bisherigen § 571 Halbsatz 2 nur insoweit, als dass die Wörter „vor Ablauf einer Woche“

durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt werden. Durch diese Änderung wird die inhaltliche Gleichstellung mit den Vorschriften der § 148 Abs. 1 Halbsatz 2 VwGO, § 130 Abs. 1 Halbsatz 2 FGO und § 174 Halbsatz 2 SGG bewirkt. Die bisherige Regelung in § 571 Halbsatz 2, dass das Ausgangsgericht bei Nichtabhilfe die Beschwerde vor Ablauf einer Woche vorlegen muss, läuft schon aus Praktikabilitätsgründen leer. Im Hinblick auf das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs auch im Abhilfeverfahren und der gegebenenfalls notwendigen weiteren Aufklärung bei neuen Tatsachen und Beweismitteln kann diese Frist, wenn sie ab Eingang der Beschwerde zu laufen beginnt, nicht eingehalten werden. Soweit die bisherige gesetzliche Vorschrift in der Kommentarliteratur (Zöller/Gummer, ZPO, 21. Aufl., § 571 Rn. 1b) dahin gehend ausgelegt wird, dass die Vorlagefrist des Halbsatzes 2 erst zu laufen beginne, wenn das Erstgericht nach der Gewährung rechtlichen Gehörs und nach der erforderlichen Aufklärung zum Ergebnis der Nichtabhilfe gekommen sei, lässt sich dies dem bisherigen Gesetzeswortlaut nicht eindeutig entnehmen. Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, es reiche aus, wenn die erforderliche Beweiserhebung innerhalb der Wochenfrist angeordnet wird, mag sie auch erst später durchgeführt werden (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 571 Rn. 7). Auch wenn an die Nichteinhaltung dieser uneigentlichen Frist keine prozessualen Konsequenzen geknüpft werden, sollte eine vom Gericht in der Regel nicht einhaltbare bestimmte Frist auch nicht gesetzlich vorgesehen werden. Mit der Verwendung des Begriffes „unverzüglich“ wird vom Gericht verlangt, dass es die Entscheidung über die Abhilfe oder Nichtabhilfe ohne schuldhaftes Zögern (Legaldefinition des § 121 Abs. 1 BGB) trifft. Damit wird ihm eine angemessene Überprüfungsfrist eingeräumt, deren Dauer von den Umständen des Einzelfalls (z. B. einer eventuell erforderlichen Beweisaufnahme) bestimmt wird.

Satz 2 stellt klar, dass die Abhilfe bei einer sofortigen Beschwerde gegen ein Zwischenurteil (z. B. § 387 Abs. 3) oder gegen Nebenentscheidungen von Endurteilen (§ 99 Abs. 2) nicht möglich ist, weil § 318 dem entgegensteht.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 574.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 575.

Absatz 4 bestimmt, dass die Beschwerdeentscheidung in Beschlussform ergeht. Wenn der Beschluss mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde angreifbar ist, muss er mit einer Sachverhaltsdarstellung und einer Begründung versehen werden. Ohne eine Tatsachenfeststellung kann das Rechtsbeschwerdegericht die Rechtsanwendung durch die Vorinstanz nicht überprüfen.

§ 573

Diese Vorschrift knüpft an den bisherigen § 576 an, führt jedoch infolge der Neuregelung des Beschwerderechts und in Übereinstimmung mit den anderen Verfahrensordnungen (§ 151 VwGO, § 133 FGO, § 178 SGG) die stets fristgebundene Erinnerung ein und beseitigt die Unterscheidung zwischen einfacher und befristeter Erinnerung. Diese allgemeine Befristung dient wie bei der Beschwerde der Herbeiführung einer schnellen Rechtsklarheit.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass gegen eine Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb einer Zweiwochenfrist die Entscheidung des Gerichts beantragt werden kann. Dieser als Erinnerung bezeichnete Antrag ist ein Rechtsbehelf, der zu einer Überprüfung einer Entscheidung in demselben Rechtszug durch dasselbe Gericht führt. Die Neuregelung trennt sich in Anlehnung an die anderen Verfahrensordnungen von dem bisherigen Begriff des Prozessgerichts, weil jener nicht alle Fälle zutreffend erfasst hat. Zur Entscheidung über die Erinnerung beim beauftragten und ersuchten Richter ist das Gericht zuständig, von dem der Auftrag oder das Ersuchen ausging, und beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle das Gericht, dem er angehört. Beim beauftragten Richter trifft daher das beauftragende Kollegium, beim ersuchten Richter das ersuchende Gericht die Entscheidungskompetenz. In beiden Fällen ist dies das Prozessgericht. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann jedoch nicht nur dem Prozessgericht, sondern auch einem anderen Gericht, beispielsweise dem Vollstreckungsgericht, angehören, weshalb der bisherige Gesetzeswortlaut zu eng ist (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 576 Rn. 3).

Satz 2 stellt in Anlehnung an § 151 Satz 2 VwGO, § 133 Abs. 1 Satz 2 FGO, §§ 178 Satz 2, 173 SGG nunmehr im Gesetzeswortlaut klar, dass die Erinnerung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist. Die Erinnerung unterliegt auch im bisherigen Recht keinem Anwaltszwang, obwohl dies gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt war, sondern aus § 78 Abs. 3 geschlossen wurde (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 576 Rn. 4; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 58. Aufl., § 576 Rn. 4; Braun in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, § 576 Rn. 2).

Die Verweisung auf die Beschwerdevorschriften des § 569 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und der §§ 570 bis 572 in **Satz 3** bezweckt, dass nunmehr wie bei den anderen Verfahrensordnungen in das Gesetz aufgenommen wird, dass und welche Vorschriften des Beschwerderechts im Erinnerungsverfahren entsprechende Anwendung finden. Bisher war dies nur der Kommentarliteratur zu entnehmen.

Aus der Verweisung auf § 569 Abs. 1 Satz 1 E folgt, dass der Erinnerungsführer das Gesuch sowohl beim kommissarischen Richter selbst als auch beim beauftragenden bzw. ersuchenden Gericht fristwährend einlegen kann. Da Erinnerungsentscheidungen nach § 329 Abs. 3 E zugestellt werden müssen, ergibt sich aus der Verweisung auf § 569 Abs. 1 Satz 2 E, dass die Frist erst mit der Zustellung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung zu laufen beginnt. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde (§ 569 Abs. 2 E). Dem Erinnerungsführer können diese einfachen Angaben abverlangt werden. Der Erinnerung kann unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zukommen oder zugesprochen werden (§ 570 E). Der beauftragte oder ersuchte Richter oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können der Erinnerung entsprechend § 572 Abs. 1 E auch abhelfen; bei Nichtabhilfe haben sie die Erinnerung dem zur Entscheidung zuständigen

Gericht unverzüglich vorzulegen. Das Gericht prüft und entscheidet dann, wie in § 572 Abs. 2 und 3 E geregelt. Die Entscheidung über die Erinnerung ergeht durch Beschluss (§ 572 Abs. 4 E).

Absatz 2 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des § 576 Abs. 2, stellt dabei aber klar, dass nur im ersten Rechtszug ergangene Erinnerungsentscheidungen mit der sofortigen Beschwerde angreifbar sind. Die Möglichkeit, gegen Erinnerungsentscheidungen im zweiten Rechtszug mit der in § 574 E geregelten Rechtsbeschwerde vorzugehen, bleibt unberührt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 576 Abs. 3, wobei er die Oberlandesgerichte entsprechend dem Instanzenzug voranstellt. Er bestimmt wie bisher, dass die Erinnerungsregelung in Absatz 1 auch für die Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof gilt.

Titel 2

Rechtsbeschwerde

§ 574

In den §§ 574 bis 577 E erfolgt erstmals die allgemeine Einführung einer Rechtsbeschwerde in der Zivilprozessordnung. Sie ist revisionsähnlich ausgestaltet und auf eine Rechtsprüfung beschränkt. Nach geltendem Recht ist eine weitere Beschwerde zum Bundesgerichtshof im Zivilverfahrensrecht nur ausnahmsweise zulässig (z. B. § 568a, § 621e Abs. 2, § 17a Abs. 4 GVG), während sie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Hauptsacherechtsmittel häufig vorkommt (z. B.: § 27 FGG, § 78 GBO; § 24 LwVG, § 83 GWB, §§ 100 ff. PatG). Die Rechtsbeschwerde tritt an die Stelle der bisherigen „weiteren Beschwerde“ und beseitigt auf diese Weise die unnötige dritte Tatsacheninstanz, die in einigen wenigen Fällen (§ 793 Abs. 2, § 7 InsO, § 3 Abs. 2 Satz 3 SVertO, § 156 KostO) gegen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts im Rechtsmittelzug Amtsgericht – Landgericht – Oberlandesgericht eröffnet wird. Außerdem bewirkt sie, dass auch in Beschwerdesachen Fragen grundsätzlicher Bedeutung einer Klärung durch den Bundesgerichtshof zugeführt werden können. Denn auch in zivilprozessualen Beschwerdesachen können Grundsatzfragen auftauchen, die dem Bundesgerichtshof nicht vorenthalten werden dürfen, wenn er seine Funktion als Wahrer der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbilder auf allen Rechtsgebieten wirksam wahrnehmen will. Durch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof kann nunmehr eine bundeseinheitliche Rechtsprechung zu prozessualen Rechtsfragen in Beschwerdesachen gewährleistet werden. Gerade auf dem Gebiet des Kostenrechts werden häufig rechtliche Grundsatzfragen von verschiedenen Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet, was zu einem unbefriedigenden Rechtszustand geführt hat. Die Einführung der Rechtsbeschwerde dient nicht nur dem Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, sondern auch der Transparenz, indem er den Rechtsmittelzug in Nebenentscheidungen dem Hauptsacherechtsmittelzug anpasst und Ausnahmeregelungen (§ 567 Abs. 4, § 568a) überflüssig macht.

§ 574 regelt in den Absätzen 1 bis 3 die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde und in Absatz 4 die Anschlussrechtsbeschwerde.

Absatz 1 legt fest, dass die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse nur dann statthaft ist, wenn sie im Gesetz vorgesehen (z. B. § 522 Abs. 1 Satz 4 E, § 1065 Abs. 1 Satz 1 E; § 17 Abs. 1 AVAG-E; § 7 InsO-E; § 3 Abs. 2 Satz 3 SVertO-E) oder vom Beschwerdegericht, vom Berufungsgericht oder, wenn der Beschluss vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug (etwa im Rahmen eines Verfahrens nach § 1062 ZPO) erlassen ist, vom Oberlandesgericht von Amts wegen in dem Beschluss zugelassen worden ist.

Absatz 2 bestimmt, dass in den Fällen der im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Rechtsbeschwerde (Absatz 1 Nr. 1) die Zulässigkeit davon abhängt, dass entweder die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat (Nummer 1) oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert (Nummer 2).

Dass diese Zulässigkeitsvoraussetzungen den Zulassungsgründen für die Fälle in Absatz 1 Nr. 2 entsprechen, ergibt sich aus **Absatz 3 Satz 1**. Das Beschwerde- oder Berufungsgericht darf die Rechtsbeschwerde nur bei Vorliegen eines der beiden Zulassungsgründe zulassen. Wegen der Grundsätze zur Auslegung dieser Voraussetzungen wird auf die Begründung zu § 543 Abs. 2 Satz 1 E Bezug genommen. Die dortigen Ausführungen gelten – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Prozesssituationen – hier sinngemäß.

Die Zulassungs- oder Nichtzulassungsentscheidung ist nicht angreifbar. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist im Gegensatz zum neu geregelten Revisionsrecht (s. § 544 E) nicht vorgesehen. Bei den in der Regel weniger bedeutsamen Nebenentscheidungen ist es nicht erforderlich, dass mehrere Gerichte die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde prüfen. Dies dient auch der Entlastung des Bundesgerichtshofs. In den Fällen, in denen die Rechtsbeschwerde gesetzlich vorgesehen ist (Absatz 1 Nr. 1), obliegt die Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen stets dem Beschwerdegericht.

Nach **Satz 2** entfaltet die Zulassung durch die Vorinstanz für das Rechtsbeschwerdegericht Bindungswirkung. Es kann die Rechtsbeschwerde deshalb nicht mit der Begründung verwerfen, das Beschwerde- oder Berufungsgericht habe die Zulassungsbedingungen zu Unrecht angenommen.

Absatz 4 bestimmt die Anschließung an die Rechtsbeschwerde des Gegners. In Parallele zur Neuregelung der Anschlussbeschwerde in § 567 Abs. 3 E wird auch bei der Rechtsbeschwerde aus den dort genannten Gründen auf die Möglichkeit einer selbständigen Anschlussrechtsbeschwerde verzichtet.

Satz 1 lässt die Anschließung auch dann zu, wenn der Rechtsbeschwerdegegner auf die Rechtsbeschwerde verzichtet hat, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder wenn die Rechtsbeschwerde von der Vorinstanz nicht zugelassen worden ist. Dem Rechtsbeschwerdegegner soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, eine Abänderung der Entscheidung zu seinen Gunsten zu erreichen, wenn das

Rechtsbeschwerdeverfahren ohnehin durchgeführt werden muss. Es wäre unbillig, der friedfertigen Partei, die bereit ist, sich mit der Entscheidung abzufinden, die Anschlussmöglichkeit auch für den Fall abzuschneiden, dass der Gegner die Entscheidung wider Erwarten angreift. Die Anschließung erfolgt durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeanschlussschrift beim Rechtsbeschwerdegericht. Da es sich dabei inhaltlich um die Einlegung einer Rechtsbeschwerde handelt, muss sie den Anforderungen einer Rechtsbeschwerdeschrift (§ 575 Abs. 1 Satz 2 und 3 E) genügen. Die Möglichkeit zur Anschließung wird im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung in Satz 1 auf einen Monat ab Zustellung der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift befristet. Die Frist ist eine Notfrist.

Satz 2 bestimmt, dass die Anschlussrechtsbeschwerde schon in der Rechtsbeschwerdeanschlussschrift zu begründen ist. Diese Regelung hat ihren Grund darin, dass dem Rechtsbeschwerdegegner spätestens mit Zustellung der Rechtsbeschwerdebegründung die Angriffe des Rechtsbeschwerdeführers bekannt sind und ihm Überlegungen zur Anschließung ermöglichen.

Nach **Satz 3** verliert die Anschlussrechtsbeschwerde ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Diese Regelung stimmt mit derjenigen in § 567 Absatz 3 Satz 2 E überein.

§ 575

Diese Vorschrift regelt Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde in Anlehnung an die Revisionsvorschriften.

Absatz 1 enthält Regelungen zu Frist, Form und Inhalt der Rechtsbeschwerdeschrift.

Satz 1 bestimmt eine als Notfrist ausgestaltete Monatsfrist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, die mit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu laufen beginnt. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Rechtsbeschwerde durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim Rechtsbeschwerdegericht (iudex ad quem) einzulegen ist. Aus dieser Regelung ergibt sich gleichzeitig, dass eine Abhilfebefugnis der Vorinstanz ausscheidet. Das Gleiche gilt für die gesondert geregelte Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 E).

Satz 2 enthält Bestimmungen über den Inhalt der Rechtsbeschwerdeschrift. Aus ihr muss hervorgehen, welche Entscheidung angegriffen wird, und dass gegen sie das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

In **Satz 3** ist bestimmt, dass mit der Rechtsbeschwerdeschrift eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden soll, um das Rechtsbeschwerdegericht frühzeitig, nämlich vor dem Eintreffen der angeforderten Akten, über den Rechtsmittelinhalt in Kenntnis zu setzen. Die Verletzung dieser Ordnungsvorschrift führt nicht zu prozessualen Nachteilen.

Absatz 2 regelt die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist.

Die Begründungsfrist beträgt nach **Satz 1** einen Monat und knüpft nach **Satz 2** – wie im neu geregelten Berufungs- und Revisionsrecht – an die Zustellung der angefochtenen Entscheidung an. Der Rechtsbeschwerdeführer hat also ab Zustellung der Entscheidung nur einen Monat Zeit, seine

Rechtsbeschwerde einzulegen und zu begründen. Diese Frist, die der Verfahrensbeschleunigung dient, ist in der Regel für die vergleichsweise weniger umfangreichen und weniger bedeutsamen Nebenentscheidungen ausreichend. Sollte diese Frist im Einzelfall nicht ausreichen, erlaubt die Verweisung auf § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 E in **Satz 3** auf Antrag eine Fristverlängerung um bis zu zwei Monate, wenn nach der freien Überzeugung des Vorsitzenden das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht verzögert wird oder der Rechtsbeschwerdeführer erhebliche Gründe darlegt (§ 551 Absatz 2 Satz 6 E), sowie weitere Verlängerungen, wenn der Gegner einwilligt (§ 551 Absatz 2 Satz 5 E).

Absatz 3 legt den notwendigen Inhalt der Rechtsbeschwerdebegründung fest. Einer gesonderten Begründungsschrift bedarf es nur, wenn die Begründung nicht bereits in der Rechtsbeschwerdeschrift enthalten ist.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss zunächst die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung des Beschwerde- oder Berufungsgerichts angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird (**Nummer 1**). Dabei handelt es sich um die Rechtsbeschwerdeanträge.

Der Rechtsbeschwerdeführer muss in den Fällen der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbeschwerde (§ 574 Absatz 1 Nr. 1 E) darüber hinaus darlegen, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 574 Absatz 2 Nr. 1 E) oder ob die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 574 Absatz 2 Nr. 2 E) (**Nummer 2**).

Schließlich sind die Gründe der Rechtsbeschwerde anzugeben. Der Rechtsbeschwerdeführer muss die Umstände bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt (**Nummer 3 Buchstabe a**), und, wenn die Rechtsbeschwerde auf einen Verfahrensfehler gestützt wird, die Tatsachen vortragen, die den Verfahrensmangel ergeben (**Nummer 3 Buchstabe b**). Diese strengen Anforderungen entsprechen den Vorgaben, die an eine Revisionsbegründungsschrift gestellt werden (§ 551 Absatz 3 E).

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass für die Beschwerde- und die Begründungsschrift die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze (§§ 130 ff.) gelten.

Satz 2 sieht vor, dass sowohl die Beschwerde- als auch die Begründungsschrift dem Gegner zuzustellen sind. Wenn die Beschwerdeschrift bereits die Begründung enthält, bedarf es nur der Zustellung der Beschwerdeschrift. Die Zustellung der Rechtsbeschwerdebegründung ist erforderlich, um den Lauf der Anschlussfrist gemäß § 574 Absatz 4 Satz 1 E auszulösen.

Absatz 5 überträgt die Vorschriften der §§ 541, 570 Absatz 1 und 3 auf das Rechtsbeschwerdeverfahren.

Aufgrund der für entsprechend anwendbar erklärten Vorschrift des § 541 E muss das Rechtsbeschwerdegericht, nachdem die Rechtsbeschwerdeschrift eingereicht ist, die Akten von der Geschäftsstelle der Vorinstanz unverzüglich anfordern und sie nach Erledigung der Rechtsbeschwerde unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der in der Rechtsbeschwerdeinstanz ergangenen Entscheidung dorthin zurücksenden.

Die Rechtsbeschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat (§ 570 Absatz 1 E). Das Rechtsbeschwerdegericht kann die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen. Es kann über die Aussetzung hinaus aber auch einstweilige Anordnungen anderer Art erlassen, z. B. dass die Vollziehung gegen Sicherheitsleistung einzustellen oder nur gegen eine solche fortzusetzen ist.

§ 576

In dieser Vorschrift sind die Gründe, auf die die Rechtsbeschwerde gestützt werden kann, geregelt.

Absatz 1 überträgt die Regelung des bisherigen § 549 Abs. 1 bzw. des neuen § 545 Absatz 1 E auf das Rechtsbeschwerdeverfahren und stellt dadurch klar, dass mit der Rechtsbeschwerde nur geltend gemacht werden kann, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung formellen oder materiellen Rechts beruht. Allerdings kann nur die Verletzung von Bundesrecht oder Landesrecht, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt, der Rechtsbeschwerde zum Erfolg verhelfen. Das Vorbringen neuer Tatsachen oder Beweise ist ausgeschlossen.

Absatz 2 bestimmt in Übereinstimmung mit § 571 Absatz 2 Satz 2 E, dass die Rechtsbeschwerde nicht darauf gestützt werden kann, das erstinstanzliche Gericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Auf die Begründung zu § 571 Absatz 2 Satz 2 E wird Bezug genommen. Darüber hinaus sieht Absatz 2 vor, dass auch die zu Unrecht erfolgte Verneinung der Zuständigkeit durch das erstinstanzliche Gericht keinen Rechtsbeschwerdegrund darstellt. Auf diese Weise wird im Interesse der Prozessökonomie und -beschleunigung jede Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges ausgeschlossen.

Absatz 3 erklärt Bestimmungen aus dem Revisionsrecht für entsprechend anwendbar.

Mit dem Verweis auf § 546 wird der revisionsrechtliche Begriff der Verletzung des Rechts für das Rechtsbeschwerdeverfahren übernommen.

Die ebenfalls für entsprechend anwendbar erklärte Vorschrift des § 547 E, der dem bisherigen § 551 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 inhaltlich entspricht, stellt absolute Rechtsbeschwerdegründe auf. Die Kausalität der Rechtsverletzung für die angefochtene Entscheidung wird in den Fällen der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts (§ 547 Nr. 1 E), der Mitwirkung ausgeschlossener (§ 547 Nr. 2 E) oder wegen Befangenheit abgelehnter Richter (§ 547 Nr. 3 E), der nicht ordnungsmäßigen Vertretung (§ 547 Nr. 4 E), der Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens (§ 547 Nr. 5 E) oder beim Fehlen einer Begründung (§ 547 Nr. 6 E) unwiderlegbar vermutet.

Die ferner in Absatz 3 vorgesehene entsprechende Anwendung des § 556 E, der dem bisherigen § 558 entspricht, bedeutet, dass die Verletzung einer Verfahrensvorschrift in der Vorinstanz im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr gerügt werden kann, wenn der Verfahrensbeteiligte das Rüge-recht dort nach § 295, also durch Verzicht oder in einer

eventuell anberaumten mündlichen Verhandlung durch Unterlassung rechtzeitiger Rüge, verloren hat.

Durch die entsprechend anwendbar erklärte Vorschrift des § 560 E, die mit dem bisherigen § 562 übereinstimmt, wird deutlich gemacht, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz über Bestehen und Inhalt lokalen (nur im Bezirk eines Oberlandesgerichts geltenden) und ausländischen Rechts gebunden ist.

§ 577

Diese Vorschrift enthält Bestimmungen zum Prüfungsumfang und zu Inhalt und Form der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde.

Absatz 1 überträgt den Inhalt des bisherigen § 554a Abs. 1 bzw. des neuen § 552 Absatz 1 E auf das Rechtsbeschwerdeverfahren und bestimmt den Umfang der Zulässigkeitsprüfung. Die Rechtsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, wenn die Rechtsbeschwerde nicht statthaft (§ 574 E) oder nicht in der gesetzlichen Frist und Form eingelegt und begründet ist (§ 575 Absatz 1 bis 3 E).

Durch **Absatz 2** wird die Revisionsvorschrift des § 557 Absatz 1 und 3 E – bisher § 559 – auf das Rechtsbeschwerdeverfahren übertragen. Er bestimmt den Umfang der Begründetheitsprüfung des Rechtsbeschwerdegerichts.

Aus **Satz 1** ergibt sich, dass die Rechtsbeschwerde- und Anschlussanträge die Begründetheitsprüfung begrenzen.

Nach **Satz 2** ist das Rechtsbeschwerdegericht an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden. Es kann also von Amts wegen die angefochtene Entscheidung überprüfen, d. h. die Anwendung des für den zu beurteilenden Sachverhalt maßgeblichen materiellen Rechts umfassend nachprüfen.

Eine Einschränkung gilt nach **Satz 3** für Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Diese unterliegen nur dann einer Nachprüfung, wenn sie in der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift oder in der Anschlusschrift (§ 575 Absatz 3, § 574 Absatz 4 Satz 2) vorgebracht worden sind.

Satz 4 erklärt die Vorschrift des § 559 E – bisher § 561 – für entsprechend anwendbar und bestimmt dadurch den Verfahrensstoff der Rechtsbeschwerdeinstanz. Da die angefochtene Entscheidung nur in rechtlicher Hinsicht überprüft werden darf, ist das Rechtsbeschwerdegericht an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden.

Absatz 3 passt die Vorschrift des § 561 E – bisher § 563 – dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde an. Das Rechtsbeschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen, wenn die angefochtene Entscheidung trotz der Rechtsverletzung im Ergebnis zutreffend ist, weil der Rechtsbeschwerdeführer dadurch nicht benachteiligt wird.

Absatz 4 Satz 1 fasst die Bestimmung des § 562 Absatz 1 E mit derjenigen des § 563 Absatz 1 Satz 1 E – bisher § 564 Abs. 1 und § 565 Abs. 1 Satz 1 – zusammen und überträgt sie auf das Rechtsbeschwerdeverfahren. Soweit die Rechtsbeschwerde begründet ist, d. h. eine Rechtsverletzung vorliegt und sich die angefochtene Entscheidung auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (Absatz 3), ist die an-

gefochtene Entscheidung stets aufzuheben, um den Weg zu einer neuen Entscheidung freizumachen, die entweder die Vorinstanz nach Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung oder das Rechtsbeschwerdegericht selbst (Absatz 5) zu erlassen hat.

Satz 2 bestimmt durch die entsprechende Anwendung des § 562 Absatz 2 E – bisher § 564 Abs. 2 –, dass bei einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht wegen eines Verfahrensmangels auch das Verfahren, soweit es durch den Mangel betroffen wird, aufgehoben werden muss.

Satz 3 und 4 entsprechen inhaltlich der Revisionsvorschrift des § 563 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 E – bisher § 565 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 –.

Nach **Satz 3** kann die Zurückverweisung der Sache nach dem Ermessen des Rechtsbeschwerdegerichts an einen anderen Spruchkörper der Vorinstanz erfolgen. Eine solche Vorgehensweise bietet sich in Verfahren an, bei denen der Eindruck entstehen kann, die Vorinstanz habe sich innerlich so festgelegt, dass die Gefahr einer Voreingenommenheit besteht.

Satz 4 spricht die Bindung der Vorinstanz nach der Zurückverweisung an die rechtliche Beurteilung des Rechtsbeschwerdegerichts aus.

Absatz 5 Satz 1 sieht in Übereinstimmung mit § 563 Absatz 3 E – bisher § 565 Abs. 3 Nr. 1 – aus Gründen der Prozessökonomie eine abschließende Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts anstelle der Vorinstanz vor, wenn die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nur wegen unrichtiger Anwendung des Rechts auf den festgestellten Sachverhalt erfolgt und das Verfahren zur Endentscheidung reif ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Sachverhalt unstreitig oder in dem Sinne geklärt ist, dass alle erforderlichen Feststellungen von der Vorinstanz getroffen worden sind und eine das Verfahren beendende Entscheidung möglich ist.

Satz 2 regelt die entsprechende Anwendbarkeit der Revisionsbestimmung des § 563 Absatz 4 E – bisher § 565 Abs. 4 zu Nr. 1 – für den Fall des Absatzes 5 Satz 1. Er räumt dem Rechtsbeschwerdegericht, das in der Sache selbst entscheiden könnte, die Befugnis ein, die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, wenn bei der vom Rechtsbeschwerdegericht zu erlassenden Entscheidung die Anwendbarkeit von nicht unter § 576 Absatz 1 E fallenden Rechts (lokales oder ausländisches Recht) in Betracht kommt.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde in Beschlussform ergeht. Dem Rechtsbeschwerdegericht ist es daher freigestellt (§ 128 Absatz 4 E), ob es nach einer schriftlichen Anhörung der Verfahrensbeteiligten oder aufgrund einer mündlichen Verhandlung seine Entscheidung trifft.

Satz 2 erklärt die revisionsrechtliche Bestimmung des § 564 E – bisher § 565a – im Rechtsbeschwerdeverfahren für entsprechend anwendbar und stellt damit klar, dass die Zurückweisung von Verfahrensrügen mit Ausnahme ordnungsgemäßer Rügen nach §§ 576 Absatz 3, 547 E nicht begründet zu werden braucht.

Zu Nummer 73 (§ 615 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Ehesachen werden damit – wie bisher auch – bezüglich einer Präklusion von den übrigen allgemeinen Präklusionsbestimmungen ausgenommen; insbesondere finden die neu gefassten §§ 530, 531 keine Anwendung. Die Zurückweisung verspäteten Vorbringens bestimmt sich deshalb nach dem unverändert gebliebenen Absatz 1.

Zu Nummer 74 (§ 620a)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 620a die Bestimmung, dass in Ehesachen über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

Zu Nummer 75 (§ 621d)

§ 621d beschränkt die Statthaftigkeit der Revision in den zivilprozessualen Familiensachen auf die Fälle der Zulassung der Revision durch das Oberlandesgericht. Ausgeschlossen ist die unbeschränkte Statthaftigkeit nach dem Wert der Beschwer in den Fällen, in denen diese 60 000 DM übersteigt (Wertrevision). Nach dem Entwurf soll die Wertrevision entfallen. Soweit das Berufungsgericht die Revision nicht zulässt, soll das Revisionsgericht auf Nichtzulassungsbeschwerde die Revision zulassen können. Diese Neuregelung soll – nach der in Artikel 3 Nr. 3 (§ 26 Nr. 9) vorgesehenen Übergangszeit – künftig auch für die zivilprozessualen Familiensachen gelten. Daher kann § 621d in seiner bisherigen Fassung entfallen.

Der neue Inhalt des § 621d entspricht einem Anliegen der familiengerichtlichen Praxis. Den Familiengerichten ist es in den zivilprozessualen Familiensachen in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen im ersten Rechtszug nicht möglich, von den Parteien, obwohl das Gericht sie dazu anhält, die für eine materiell richtige Entscheidung notwendigen Informationen vollständig zu erlangen. Dies beruht zum einen auf fortwährenden Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien nach der Trennung, zum anderen darauf, dass die Parteien wegen der psychischen Belastungen durch die Trennung, aber auch, weil sie die Bedeutung und Notwendigkeit ihrer Mitwirkung trotz eines Hinweises des Gerichts nicht in ihrer vollen Tragweite erkennen, bedeutsame Tatsachen nicht vorbringen oder entsprechende Belege für ihren Vortrag nicht herbeischaffen. Hieraus resultiert heute ein gegenüber den sonstigen Zivilsachen vergleichsweise hoher Erfolg insbesondere der unterhaltsrechtlichen Berufungen. Mit Rücksicht auf diese Besonderheit und die lang dauernde und existenzielle Bedeutung insbesondere der Unterhaltstitel sieht der Entwurf in § 621d für die zivilprozessualen Familiensachen eine der Regelung für Ehesachen in § 615 entsprechende Vorschrift vor. Nach ihr sollen nicht rechtzeitig vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den strengeren allgemeinen Vorschriften nur dann zurückgewiesen werden können, wenn die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht und ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts den Rechtsstreit verzögern würde. Insbesondere wird damit in diesen Familiensachen

auch die Anwendung der neu gefassten §§ 530, 531 ausgeschlossen. Im Hinblick auf die sich rasch ändernden Verhältnisse wird dadurch in vielen Fällen noch eine Klärung in der Berufungsinstanz ermöglicht und der betroffenen Partei der prozessual unökonomische Weg eines Abänderungsverfahrens nach § 323 erspart.

Zu Nummer 76 (§ 621e)

zu Buchstabe a (Absatz 2)

Absatz 2 passt für die familiengerichtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Zugang zum Rechtsbeschwerdegericht an die für die Revision vorgesehenen Regelungen an. Im Übrigen handelt sich um eine Folgeänderung.

zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich weitgehend um Folgeänderungen, die bisherige Verweisungen an die geänderte Paragraphenfolge im Rechtsmittelrecht anpasst. An die Stelle der Verweisung auf das beschwerderechtliche Abhilfeverbot (§ 577 Abs. 3) ist die Verweisung auf die entsprechend anzuwendende Vorschrift über die Bindung des Gerichts an die von ihm erlassenen End- und Zwischenurteile (§ 318) getreten.

Darüber hinaus wird durch die Bezugnahme auf die §§ 526, 527 E in familiengerichtlichen Beschwerdesachen die Übertragung der Sache auf den entscheidenden und auf den vorbereitenden Einzelrichter ermöglicht. Danach soll das Beschwerdegericht die Entscheidung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter übertragen, sofern die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art und keine grundsätzliche Bedeutung aufweist. Diese Regelung bietet genügend Flexibilität, um den Besonderheiten der FGG-Familienachen gerecht zu werden. Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen können tatsächlich schwierig sein, wenn komplexe familiäre Sachverhalte, Bindungen und Konstellation zu beurteilen sind; hier ist in aller Regel eine Kollegialbefassung erforderlich, um zu einer ausgewogenen und sachgerechten Entscheidung zu gelangen. Dagegen können einfacher gelagerte FGG-Familienachen vom Einzelrichter zügiger und effektiver erledigt werden.

zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um eine Anpassung an die neu gefassten Bestimmungen im Berufungs- und Revisionsrecht (§ 513 Abs. 3, § 545 Abs. 2 E). Auf die dortigen Begründungen wird verwiesen.

Zu Nummer 77 (§ 626)

zu Buchstabe a

§ 626 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass im Falle der Zurücknahme des Scheidungsantrags § 269 Abs. 3 auch für die Folgesachen gilt, soweit sie nicht die Übertragung der elterlichen Sorge betreffen. Nach der im Entwurf vorgesehenen Änderung wird der bisherige Inhalt des § 269 Abs. 3 in die neu gefassten Absätze 3 bis 5 des § 269 übernommen, so dass die Bezugnahme in § 626 Abs. 1 Satz 1 entsprechend zu berichtigen ist.

zu Buchstabe b

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 626 Abs. 2 die Bestimmung, dass der Beschluss, der über den Antrag einer Partei entscheidet, ihr die Fortführung einer Folgesache als selbstständige Familiensache zu gestatten, ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 78 (§ 629a Abs. 3)

zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 621e E, die der Ersetzung der weiteren Beschwerde durch die Rechtsbeschwerde Rechnung trägt.

zu Buchstabe b

Bei **Satz 4** handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der geänderten Paragraphenfolge im Berufungs- und Revisionsrecht ergibt.

Zu Nummer 79 (§ 629b Abs. 2)

Die Ergänzung ermöglicht auf Antrag einer Partei oder eines an der Folgesache Beteiligten die Verhandlung durch das Familiengericht in anstehenden Folgesachen nach Zurückweisung nicht nur im Falle der Revision gegen das Aufhebungsurteil, sondern auch bei Erhebung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

Zu Nummer 80 (§ 629c)

In **Satz 1** werden als redaktionelle Anpassung die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt. **Satz 2** enthält eine notwendige Folgeregelung im Hinblick auf den Beginn des Fristlaufes für den Antrag auf Aufhebung des Scheidungsausspruchs für den Fall der Nichtzulassungsbeschwerde.

Zu Nummer 81 (§ 641d)

Die Änderung passt die nach § 641d Abs. 3 Satz 1 bisher unbefristet statthafte Beschwerde gegen Beschlüsse, die im Kindschaftsprozess über Anträge auf einstweilige Regelung des Unterhalts des Kindes oder der Mutter entscheiden, dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 82 (§ 649)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 649 die Bestimmung, dass der im vereinfachten Verfahren den Unterhalt eines Kindes festsetzende Beschluss ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 83 (§ 688)

In § 688 Abs. 1, der gegen Antragsgegner, an die der Mahnbescheid im Inland gestellt werden kann, das Mahnverfahren für Geldforderungen in Euro oder Deutscher Mark

zulässt, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 an die Alternative „oder Deutscher Mark“ zu streichen, da mit diesem Zeitpunkt die Deutsche Mark als Untereinheit des Euro entfällt. Um Störungen in der Abwicklung der Mahnverfahren, aber auch Kritik einer ungenügenden Umsetzung der europäischen Währungseinheit in das deutsche Recht zu vermeiden, muss das rechtzeitige Inkrafttreten dieser Änderung zum 1. Januar 2002 gewährleistet sein.

In § 688 Abs. 2 Nr. 1 wird im Hinblick auf die in Artikel 2 Abs. 3 des Fernabsatzgesetzes (BT-Drs. 14/3195) vorgesehene Entfristung des Diskontsatzüberleitungsgesetzes der Höchstbetrag des effektiven Jahreszinses, bis zu dem das Mahnverfahren bei Ansprüchen des Kreditgebers aus Verbraucherkreditverträgen statthaft ist (jeweiliger Diskontsatz zuzüglich 12 vom Hundert), nunmehr endgültig auf den seit dem 1. Januar 1999 an die Stelle des Diskontsatzes getretenen Basiszinssatz umgestellt.

Zu Nummer 84 (§ 691)

Die Änderung passt die nach § 691 Abs. 3 Satz 1 bisher unbefristet statthafte Beschwerde gegen Beschlüsse, die einen in nur maschinell lesbarer Form übermittelten Mahnbescheidsantrag zurückweisen, dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 85 (§ 697)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 36 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Die vorgesehene Änderung zielt ab auf die Reduzierung von Zustellungen auf das notwendige Maß; insoweit wird auf die Begründung zu § 270 E Bezug genommen.

Durch die Aufnahme der Verweisung auf § 270 Abs. 2 Satz 2 in § 697 Abs. 1 wird klargestellt, dass eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchsbeurteilung nicht erforderlich ist, vielmehr eine formlose Übermittlung (Übersendung durch die Post) genügt. Die Vermutung nach § 270 Abs. 2 Satz 2 reicht aus, um den Zeitpunkt gemäß § 697 Abs. 3, ab welchem auf Antrag des Antragsgegners Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen ist, festzustellen.

Eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchsbeurteilung ist nicht geboten, da die Zweiwochenfrist nach § 697 Abs. 1 ihre wesentliche Bedeutung infolge der Neufassung des § 697 Abs. 2, 3 durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 1991 verloren hat. Nach § 697 Abs. 2 alter Fassung war spätestens nach Ablauf der Zweiwochenfrist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Nunmehr erfolgt die Terminbestimmung, solange eine Anspruchsbeurteilung nicht eingegangen ist, nur wenn der Antragsgegner diese beantragt. In diesem Fall setzt der Vorsitzende dem Antragsteller eine Frist zur Begründung (§ 697 Abs. 3 Satz 2).

Zwar wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchsbeurteilung er-

folgen müsse (siehe Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 57. Aufl., § 697, Rn. 7; Zöller/Vollkommer, ZPO, 20. Aufl., § 697, Rn. 4; Holch in: Münchener Kommentar zur ZPO, § 697, Rn. 4, jeweils m. w. N.). Denn durch die Zustellung des Mahnbescheids tritt nach §§ 213, 212a, 211 Abs. 2 BGB eine Unterbrechung der Verjährung des geltend gemachten Anspruchs ein, die endet, wenn das Verfahren nicht betrieben wird.

Da der Antragsteller jedoch gemäß § 695 von dem Widerspruch und dem Zeitpunkt des Widerspruchs in Kenntnis zu setzen ist, kann er durch Weiterbetreiben des Verfahrens die Unterbrechung des Verfahrens vermeiden. Eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchsbeurteilung ist daher auch im Interesse des Antragstellers nicht erforderlich.

Angesichts der hohen Zahl von Verfahren, in denen nach Einlegung eines Widerspruchs oder Einspruchs (§ 700 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 697 Abs. 1) eine Abgabe an das Gericht der Streitsache erfolgt und sodann die Geschäftsstelle des Gerichts zur Abgabe einer Anspruchsbeurteilung aufzufordern hat, könnten Zustellungen in einer Größenordnung von rund 780 000 entfallen.

Zu Nummer 86 (§ 700)

In § 700 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 ist als Folgeänderung der nach der Neufassung des § 341 Abs. 2 wegfallenden Möglichkeit, den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil durch Beschluss zu verwerfen, nicht mehr auf eine Beschlussverwerfung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid abzustellen.

Zu Nummer 87 (§ 705)

Die Neufassung dieser Vorschrift berücksichtigt das durch den Entwurf eingeführte Abhilfeverfahren wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 321a E. Nach **Satz 1** können unanfechtbare erstinstanzliche Urteile nunmehr erst nach Ablauf der in § 321a E vorgesehenen Zweiwochenfrist rechtskräftig werden. Eine rechtzeitig innerhalb dieser Frist eingelegte Rüge nach § 321a E hemmt nach **Satz 2** die Rechtskraft.

Zu Nummer 88 (§ 706)

zu Buchstabe a

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 37 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163) enthalten ist:

Nach geltendem Recht werden Rechtskraftzeugnisse nur auf Antrag der Prozessparteien erteilt. Dies gilt auch für Urteile in Ehesachen (vgl. BGHZ 31, S. 388, 390). In Ehe- und Kindschaftssachen besteht neben dem Interesse der Parteien jedoch auch ein öffentliches Interesse, den Eintritt der Rechtskraft festzustellen: Die Geschäftsstellen der Gerichte sind verpflichtet, das Standesamt über den Eintritt der Rechtskraft zu benachrichtigen (vgl. Nr. VII/3; VIII der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen – MiZi –). Die Geschäftsstelle muss deshalb auch ohne einen Antrag auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses das Notfristzeugnis nach § 706 einholen.

Der Entwurf sieht vor, dass den Parteien in Ehe- und Kinderschafsachen auch ohne Antrag ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Urteilsausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe von Amts wegen erteilt wird. Dadurch wird in den nach Angaben der Praxis nicht seltenen Fällen, in denen die Parteien nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urteilsspruch, sondern erst später ein Rechtskraftzeugnis beantragen, Mehrarbeit der Geschäftsstellen und erhöhter Aktenumlauf vermieden.

zu Buchstabe b

Die Änderung ist durch die Ersetzung des Annahmeverfahrens durch das Erfordernis einer Zulassung der Sprungrevision in § 566a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 E geboten.

Zu Nummer 89 (§ 707)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 707 Abs. 2 die Bestimmung, nach der das Prozessgericht in den Fällen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Fortsetzung des Rechtsstreits nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

Zu Nummer 90 (§ 708)

In § 708 Nr. 11 werden die Wertgrenzen, bis zu denen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten Urteile ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, jeweils im Verhältnis 2 DM = 1 Euro auf die Euro-Einheit umgestellt, und zwar bei Verurteilung in der Hauptsache von 2 500 DM auf 1 250 Euro und, soweit lediglich die Entscheidung über die Kosten vollstreckbar ist, von 3 000 DM auf 1 500 Euro.

Zu Nummer 91 (§ 719)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 719 Abs. 3 die Bestimmung, nach der das Prozessgericht über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bei Einlegung des Einspruchs, der Berufung und der Revision ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

Zu Nummer 92 (§ 721)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 721 Abs. 4 die Bestimmung, nach der über Anträge auf Gewährung einer Räumungsfrist bei der Verurteilung zur Räumung von Wohnraum ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

Zu Nummer 93 (§ 732)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind,

entfällt in § 732 Abs. 1 die Bestimmung, nach der über Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckungsklausel ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

Zu Nummer 94 (§ 764)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 764 Abs. 3 die Bestimmung, nach der die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ohne mündliche Verhandlung ergehen können. Damit beschränkt sich der Regelungsinhalt der Vorschrift auf die Bestimmung der Entscheidungsform.

Zu Nummer 95 (§ 769)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 769 Abs. 3 die Bestimmung, nach der das Prozessgericht bei Vollstreckungsabwehrklagen und Klagen gegen die Vollstreckungsklausel über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

Zu Nummer 96 (§ 793)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neukonzeption des Beschwerderechts, das die in § 793 Abs. 2 für statthaft erklärte sofortige weitere Beschwerde nicht mehr kennt. An deren Stelle tritt die Rechtsbeschwerde, die in dem Anwendungsbereich des § 793 statthaft ist, wenn das Beschwerdegericht sie zulässt (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 E).

Zu Nummer 97 (§ 794)

In § 794 Abs. 1 Nr. 3 und 3a werden Verweisungen auf § 620 berichtigt, der seit der Aufhebung seines Satzes 2 durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz nur noch aus einem Satz besteht.

Zu Nummer 98 (§ 794a)

Zu Nummer 99 (§ 796b)

Zu Nummer 100 (§ 891)

Zu Nummer 101 (§ 921)

Zu Nummer 102 (§ 934)

Zu Nummer 103 (§ 942)

Zu Nummer 104 (§ 1063)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in den vorgenannten Vorschriften jeweils die Bestimmung, dass die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 105 (§ 1065)

Nach § 1065 Abs. 1 Satz 1 findet gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen der Oberlandesgerichte über Anträge, die

- die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit bejaht hat, oder
- die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung

betreffen, die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof bisher statt, wenn gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts, wäre sie durch Urteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Außer der Statthaftigkeit ist durch die Verweisung in Absatz 2 Satz 2 auf § 546 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 549 Abs. 2 und die §§ 550 bis 554b, 556, 558, 559, 561, 563 auch das Verfahren über diese – bisher einzige in der Zivilprozessordnung geregelte – Rechtsbeschwerde durch Bezugnahme auf Vorschriften des Dritten Buches der Zivilprozessordnung über die Revision geregelt.

Im Übrigen bestimmt § 1065 bisher in Absatz 1 Satz 2, dass andere Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens unanfechtbar sind, in Absatz 2 Satz 1, dass mit der Rechtsbeschwerde auch gerügt werden kann, die Entscheidung des Oberlandesgerichts beruhe auf der Verletzung einer staatsvertraglichen Norm, und in Absatz 2 Satz 2, dass Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 707), über den Wegfall der vorläufigen Vollstreckbarkeit und über eine etwaige Schadensersatzpflicht des Gläubigers in einem solchen Falle (§ 717) entsprechend anzuwenden sind. Diese Bestimmungen haben ihren Grund in den Besonderheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens und werden daher in **Absatz 1 Satz 2** und in **Absatz 2** der im Entwurf vorgesehenen Neufassung des § 1065 unverändert übernommen.

Demgegenüber werden die bisherigen Bezugnahmen auf das Revisionsrecht durch die im neu gefassten Dritten Buch der Zivilprozessordnung jetzt vorgesehenen allgemeinen Vorschriften über die Rechtsbeschwerde (§§ 574 bis 577) gegenstandslos. **Absatz 1 Satz 1** bestimmt daher nunmehr, dass gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen die Rechtsbeschwerde stattfindet. Wegen der regelmäßig großen wirtschaftlichen Bedeutung der schiedsrichterlichen Verfahren und auch mit Blick auf einen attraktiven Standort Deutschland für die Austragung internationaler Schiedsverfahren wird im Sinne des § 574 Abs. 1 Nr. 1-E davon Gebrauch gemacht, die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde im Gesetz ausdrücklich zu bestimmen. Damit wird der Zugang zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Oberlandesgericht geöffnet, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Im Rahmen seiner Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof darüber, ob diese Zugangsvoraussetzung erfüllt ist (§ 574 Abs. 2-E). Ausdrückliche Bestimmungen, dass die Rechtsbeschwerde stattfindet, sieht der Entwurf ferner in den Neufassungen des § 522, § 7 InsO, § 17 AVAG und § 3 SVertO sowie in den nach Artikel 18, 19, 22 bis 28, 46

des Entwurfs geänderten Ausführungsgesetzen zu zwischenstaatlichen Verträgen vor.

Zu Absatz 2 (Inhaltsübersicht)

Die Zivilprozessordnung hat entsprechend der bei ihrem Erlass am 30. Januar 1877 üblichen Regelungstechnik nur wenige Gliederungsüberschriften und keine Paragraphenüberschriften. Dies erschwert die Arbeit mit der Zivilprozessordnung erheblich. Die Paragraphennummern sind in ihrer Masse wenig aussagekräftig. Deshalb ist die Praxis dazu übergegangen, die Paragraphen selbst mit Überschriften zu versehen, die aber nicht einheitlich sind. Keine Textausgabe der Zivilprozessordnung und kein Kommentar stellen die Zivilprozessordnung ohne Überschrift dar. Stets wird von den Verlagen und Autoren eine nichtamtliche Überschrift hinzugefügt, um Text und Kommentierung lesbar zu gestalten. Das Bedürfnis nach amtlichen und einheitlichen Überschriften wird mit dem Entwurf steigen. Dieser führt zu einer sehr weitgehenden Umgestaltung des Rechtsmittelsrechts. Eine ganze Reihe bisher bekannter Schlüsselnormen wird dabei ihren bisher bekannten Inhalt verlieren. Es werden neue Schlüsselnormen entstehen. Diese werden sich den Rechtsanwendern nicht ohne amtliche Überschriften einprägen. Hinzu kommt, dass gerade bei einer solchen Umstellung der Nachteil der bisherigen Praxis spürbarer wird. Der besteht darin, dass die Zusammenfassung des Inhalts der Vorschrift in einer Überschrift nicht vom Gesetzgeber selbst, sondern nach eigenem Gutdünken von den Verlagen vorgenommen wird. Für den Rechtsanwender wäre es demgegenüber sehr wichtig, vom Gesetzgeber selbst zu erfahren, wie er die wesentliche Aussage der Vorschriften definiert. Deshalb haben alle neuen Gesetze Überschriften.

Dass dieses Bedürfnis gerade auch bei der sehr umfangreichen Zivilprozessordnung besteht, hat der Gesetzgeber schon mit dem Gesetz zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) erkannt und in diesem Gesetz damit begonnen, die Paragraphen der Zivilprozessordnung mit Überschriften zu versehen. Überschriften haben jetzt die Paragraphen des zehnten Buches der Zivilprozessordnung. Würde man nur bei allfälligen Änderungen Überschriften einfügen, bliebe die äußere Gestalt der Zivilprozessordnung auf Jahrzehnte uneinheitlich. Bei weiten Teilen der Zivilprozessordnung werden nennenswerte Änderungen auf absehbare Zeit nicht zu erwarten sein. Das wäre dem Wert der Überschriften einerseits und dem Wert der Kodifikation andererseits abträglich. Es erscheint deshalb notwendig, die Zivilprozessordnung in einem Zug auf Paragraphenüberschriften umzustellen. Dies soll mit dieser Vorschrift geschehen.

Satz 1 sieht vor, dass der Zivilprozessordnung eine Inhaltsübersicht vorangestellt wird, was bei umfangreicheren Gesetzen heute üblich ist. In dieser Übersicht sollen die Untergliederungen der Zivilprozessordnung durchgängig nach dem traditionellen Muster „Buch, Abschnitt, Titel und Untertitel“ bezeichnet werden (**Satz 2**). Die Paragraphen erhalten Überschriften (**Satz 3**), die den heute verbreiteten weitgehend entsprechen. Bei unterschiedlichen Überschriftenpraktiken ist die aussagekräftigere, ggf. eine neue Überschrift gewählt worden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Die Vorschriften dieses Artikels passen als Folgeänderung der Neuordnung des Rechtsmittelrechts im Dritten Buch der Zivilprozessordnung die Vorschriften der §§ 7, 8 EGZPO an, die bisher im Verhältnis von Bundesgerichtshof und dem in einem Land eingerichteten obersten Landesgericht die Feststellung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Revisionen (§§ 545 bis 566a ZPO), weitere Beschwerden (§§ 568a, 621e Abs. 2 ZPO) und sofortige Beschwerden (§ 519b Abs. 2, § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 ZPO) regeln. In einem in das EGZPO neu einzufügenden § 26 sind ferner die notwendigen Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz vorgesehen.

Zu Nummer 1 (§ 7)

Nach § 7 Abs. 1, 6 des Gesetzes entscheidet das Oberlandesgericht, wenn es die Revision (§ 546 ZPO), die sofortige Beschwerde (§ 519b Abs. 2, § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 ZPO), die weitere sofortige Beschwerde (§ 568a Halbsatz 2 in Verbindung mit § 546 ZPO) oder die weitere Beschwerde in Familiensachen (§ 621e Abs. 2 ZPO) zulässt, bisher zugleich mit bindender Wirkung für das oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof darüber, wer von beiden für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständig ist. Insoweit ist das Rechtsmittel bei dem in der Zulassungsentscheidung des Oberlandesgerichts bezeichneten Gericht einzulegen.

Beim obersten Landesgericht einzulegen sind nach § 7 Abs. 2, 6 EGZPO bisher die ohne Zulassung durch das Oberlandesgericht statthafte Rechtsmittel der Revision gegen ein die Berufung als unzulässig verwerfendes Urteil des Oberlandesgerichts (§ 547 ZPO), der Annahmerekvision (§ 554b), der Sprungrevision (§ 566a), der sofortigen Beschwerde (§ 519b Abs. 2, § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 ZPO) und der weiteren sofortigen Beschwerde (§ 568a Halbsatz 2 in Verbindung mit § 554b ZPO). In diesen Fällen entscheidet das oberste Landesgericht ohne mündliche Verhandlung mit bindender Wirkung auch für den Bundesgerichtshof über die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Rechtsmittel und übersendet diesem, wenn es ihn für zuständig erklärt, die Prozessakten (§ 7 Abs. 2, 3 EGZPO). Für den Revisionskläger beginnt die Revisionsbegründungsfrist mit der Bekanntmachung des Bundesgerichtshof für zuständig erklärenden Beschlusses von neuem, wenn ihm der Beschluss erst nach Beginn der Frist zugestellt wird.

Der Entwurf übernimmt in dem neu gefassten **Absatz 1** den bisherigen Grundsatz, dass das Berufungsgericht, wenn es die Revision zulässt, zugleich mit bindender Wirkung für das oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof darüber entscheidet, wer von beiden für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zuständig ist. Er bezieht in diese Regelung die Fälle ein, in denen ein Gericht nach dem im Dritten Buch der Zivilprozessordnung neu geordneten Beschwerderecht die Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Nr. 2) oder in Familiensachen die nach der Änderung des § 621e Abs. 2 nunmehr als Rechtsbeschwerde bezeichnete bisherige weitere Beschwerde zulässt.

Absatz 2, der an die Stelle der bisherigen Absätze 2 bis 5 tritt und wie bisher die Feststellung der Zuständigkeit für ohne Zulassung statthafte Rechtsbehelfe regelt, folgt einem Vorschlag des Bundesrates zu dem in der 7. Wahlperiode eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (BT-Drs. 7/444 S. 68). Nach **Satz 1 bis 3** des neu gefassten Absatzes 2 soll nicht das oberste Landesgericht, sondern – insoweit abweichend vom geltenden Recht – der Bundesgerichtshof mit bindender Wirkung für das oberste Landesgericht darüber entscheiden, ob für die Entscheidung über eine Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 544, 621e Abs. 2 ZPO-E), über einen Antrag auf Zulassung der Sprungrevision (§ 566 ZPO-E) oder eine Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E) er oder, weil die Zulassungsgründe im Wesentlichen Landesrecht betreffen, das oberste Landesgericht zuständig ist. Die in § 7 Abs. 2 EGZPO bisher aufgeführten Fälle der ohne Zulassung statthafte Revision gegen ein die Berufung als unzulässig verwerfendes Urteil des Berufungsgerichts (§ 547 ZPO) und der Annahmerekvision (§ 554b ZPO) werden durch die Neuordnung des Revisionsrechts gegenstandslos. An die Stelle des in § 7 Abs. 5 im Falle der Unzuständigkeit des obersten Landesgerichts bisher vorgesehenen automatischen Neubeginns der Begründungsfrist tritt nach Absatz 2 **Satz 4** die Bestimmung, dass im Falle der Unzuständigkeit des Bundesgerichtshofs das oberste Landesgericht nach Erhalt der Prozessakten Gelegenheit zu einer Änderung oder Ergänzung der Begründung der Beschwerde oder des Antrags gibt. Die bisherigen Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 EGZPO, die auf das Verfahren vor dem obersten Landesgericht die §§ 553, 553a, 555 ZPO in ihrer bisherigen Fassung für entsprechend anwendbar erklären, entfallen, da die nach Artikel 2 des Entwurfs an ihre Stelle tretenden Vorschriften im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof unmittelbar gelten.

Die in § 7 Abs. 6 bisher behandelten Fälle der sofortigen Beschwerde (§ 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 ZPO) und der weiteren sofortigen Beschwerde (§ 568a Halbsatz 2 in Verbindung mit §§ 546, 554b ZPO) werden mit der Neufassung des § 341 Abs. 2 ZPO gegenstandslos. Soweit die Vorschrift bisher die sofortige Beschwerde nach § 519b Abs. 2 ZPO und die weitere Beschwerde in Familiensachen betrifft, geht ihr Inhalt mit der Umgestaltung dieser Rechtsbehelfe in eine Rechtsbeschwerde in den neu gefassten Absätzen 1 und 2 auf, so dass die Vorschrift insgesamt entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Vorschrift wird aufgehoben.

Soweit nach § 8 Abs. 1 in den Fällen des § 7 Abs. 2 EGZPO bis zur Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit bisher jeder bei einem Landgericht, Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwalt postulationsfähig ist, kann die Vorschrift für den entsprechenden Verfahrensabschnitt vor dem Bundesgerichtshof nach der vorgesehenen Neufassung des § 7 Abs. 2 nicht übernommen werden. Für die Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 544, 621e Abs. 2 ZPO-E),

die Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E) und den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision (§ 566 ZPO-E) kann auf eine Vertretung des Beschwerdeführers bzw. des Antragstellers durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt wegen der besonderen Sachkunde dieser Anwälte nicht verzichtet werden. Die Vertretung durch einen dieser Rechtsanwälte gewährleistet zum einen, dass für die Beschwerdeführer und Antragsteller aus einem Land, in dem ein oberstes Landesgericht errichtet ist, keine prinzipiell ungünstigeren Chancen des Zugangs zum Bundesgerichtshof gelten. Zum anderen wird durch die Sicherstellung einer kompetenten Beratung über die Zugangskriterien aussichtslosen Beschwerden oder Zulassungsanträgen begegnet.

Die Notwendigkeit, einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen, ist auch für den Fall der Unzuständigkeit des Bundesgerichtshofs zumutbar, da in dem Verfahren vor dem dann entscheidenden obersten Landesgericht dem unterliegenden Gegner die für die Bestellung des Anwalts entstandenen Kosten aufzuerlegen sind, mithin im Vergleich zu den Ländern, in denen ein oberstes Landesgericht nicht errichtet ist, lediglich das Prozessrisiko um diese Kosten erhöht ist. Dass die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs nicht gegeben ist, wird jedoch ein äußerst seltener Ausnahmefall sein. Davon ist nach der in der Justizstatistik ausgewiesenen, außerordentlich großen Zahl der Fälle auszugehen, in denen das Bayerische Oberste Landesgericht heute nach § 7 Abs. 2 Satz 4 EGZPO seine Zuständigkeit für die Entscheidung über Annahmerevisionen (§ 554b ZPO) verneint. Von den 1998 von ihm erledigten 684 Revisionen war es in 5 Fällen aufgrund Zulassung durch das Oberlandesgericht nach § 7 Abs. 1 für die Entscheidung über die Revision zuständig, von den verbleibenden 679 Revisionen hat es sich in 657 Fällen (96,8 %) für unzuständig erklärt und die Prozessakten an den Bundesgerichtshof abgegeben (Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage Zivilgerichte 1998, Wiesbaden 1999, Seite 97). Nach dieser Statistik wurden von den 27 Revisionen, die nach Abzug der 657 an den Bundesgerichtshof abgegebenen von den 684 insgesamt erledigten Revisionen verbleiben, 3 durch Urteil, 1 durch Vergleich, 20 durch Zurücknahme der Revision und die restlichen 3 auf andere Weise erledigt. Nach diesen Zahlen werden die Fälle der Zuständigkeit des obersten Landesgerichts fast ausnahmslos bereits im Rahmen der – in der Entwurfsfassung des § 7 Abs. 1 beibehaltenen – Zuständigkeitsbestimmung durch die Oberlandesgerichte erkannt. Das erhöhte Kostenrisiko in einer danach verschwindend gering anzusetzenden Zahl von Fällen, in denen künftig der Bundesgerichtshof sich für unzuständig erklärt und die Prozessakten an das oberste Landesgericht abgibt, wird bei weitem durch den Vorteil aufgewogen, dass in den übrigen Fällen die Verzögerung durch eine Zwischenschaltung des obersten Landesgerichts vermieden wird.

§ 8 Abs. 2 EGZPO, der bisher für die Zustellung der bei ihm einzulegenden Revisionen die Anwendung des § 210a ZPO anordnet, wird durch die vorgesehene Neuregelung in § 7 Abs. 2 EGZPO gegenstandslos und ist daher ebenfalls aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 26 – neu –)

Der neu einzufügende § 26 trifft Regelungen für die Übergangszeit. Diese sollen gewährleisten, dass sich die Gerichte in der Gestaltung des Prozessablaufs und die Parteien in ihrer Prozessführung der geänderten Rechtslage anpassen können. Andererseits sollen sie bewirken, dass die mit der Reform verbundenen Verbesserungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Inkrafttretens auch bei den bereits anhängigen Verfahren eintreten.

Der einleitende Satzteil der Vorschrift bestimmt, dass die Übergangsvorschriften für „das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses“ gelten. Er stellt damit klar, dass die Übergangsvorschriften sich nicht nur auf den engeren Bereich der in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen der Zivilprozessordnung, sondern sich auch erstrecken auf die in den übrigen Artikeln des Gesetzes vorgesehenen Änderungen (z. B. die Übergangsvorschriften für Berufungen und Beschwerden in Nummer 5 und 9 auch auf die in Artikel 1 im GVG vorgesehene Aufhebung der §§ 72, 100 und 104, Neufassung des § 119 und Änderung der §§ 23 und 178) sowie auf alle Vorschriften des Bundesrechts, die durch dieses Gesetz geänderte Vorschriften für entsprechend anwendbar erklären (z. B. die Vorschriften in anderen Gesetzen über die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe).

Nummer 1 gewährt den Rechtsanwälten, die bisher in Berufungsverfahren gegen Urteile der Amtsgerichte vor den Landgerichten postulationsfähig waren, für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach dem Wegfall der zweitinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Bestandsschutz für diesen bisherigen Tätigkeitsbereich. Da diese Rechtsmittelverfahren künftig vom Oberlandesgericht verhandelt und entschieden werden, sieht die Bestimmung die Postulationsfähigkeit des bisher vor dem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalts für die Berufungsverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen vor dem übergeordneten Oberlandesgericht vor. Ausgenommen sind familiengerichtliche Berufungsverfahren, da diese auch bislang schon zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören.

Nummer 2 bestimmt in **Satz 1**, dass die Umstellung der Streitwertgrenze für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte auf Euro (§ 23 GVG), die Aufhebung der Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen in Streitigkeiten zwischen Reeder oder Schiffer und der Schiffsmannschaft (§ 105 Abs. 3 GVG) sowie die neuen Vorschriften über die Kostentragung bei geringfügigem Unterliegen, die Kostenentscheidung ohne mündliche Verhandlung, die Erledigung des Rechtsstreits vor Eintritt der Rechtshängigkeit, die Güteverhandlung, das Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Einzelrichter und die Erleichterungen bei der Abfassung des Urteils in Verfahren, die am 1. Januar 2002 anhängig sind, noch nicht anzuwenden sind. Hierdurch wird vermieden, dass die Parteien von einer nicht vorhersehbaren Rechtsfolge überrascht werden, auf die sie sich nicht mehr einstellen können. Jedoch sollen die Vorschriften, die die Prozessleitung des Gerichts und insbesondere das Verfahren in der ersten Instanz stärken (§§ 139, 142, 144, 156, 371, 428 ZPO-E) bereits in anhängigen Verfahren angewendet werden, damit sich Gericht und

Parteien insoweit schon auf die Änderung des Verfahrens im Berufungsrechtszug einstellen können. Nach **Satz 2** soll für Ordnungsgeldbeschlüsse § 178 GVG in der bisherigen Fassung weiter gelten, wenn der Beschluss vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

Nummer 3 sieht im Hinblick darauf, dass der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 BSHG und die Rundungsvorschrift des § 82 BSHG zum 1. Januar 2002 an den Wegfall der Deutschen Mark als Untereinheit des Euro angepasst werden, in **Satz 1** eine Neubekanntmachung der Prozesskostenhilfefreibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 ZPO für das erste Halbjahr 2002 in Euro vor. Sie bestimmt in **Satz 2**, dass die bei der Verkündung dieses Gesetzes voraussichtlich vorliegende Prozesskostenhilfebekanntmachung 2001, in der die Freibeträge für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 noch in Deutsche Mark bekannt zu geben sind, für das erste Halbjahr 2002 durch die in Satz 1 vorgesehene Neubekanntmachung ersetzt wird und insoweit nicht mehr anzuwenden ist.

Nummer 4 bestimmt in Verbindung mit Nummer 10, dass in den Fällen, in denen für einen Rechtszug die Prozesskostenhilfe vor dem 1. Januar 2002 bewilligt worden ist, für diesen Rechtszug die Tabelle des § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO in ihrer bisherigen Fassung über den 31. Dezember 2001 hinaus weiter gilt und dass bei ihrer Anwendung auf diese Fälle nach diesem Zeitpunkt die auf Deutsche Mark lautenden Beträge des einzusetzenden Einkommens und der Monatsraten im Verhältnis 1,95583 DM = 1 Euro in die Euro-Einheit umzurechnen sind. Hierdurch wird vermieden, dass die in der auf den Euro umgestellten Tabelle infolge der Glättung geringfügig geänderten Beträge des einzusetzenden Einkommens und der Monatsraten in diesen Altfällen zu einer Neufestsetzung der Monatsraten und damit zu einem nicht vertretbaren Bearbeitungsaufwand bei den Gerichten führen.

Nummer 5 stellt für die Anwendung der neuen Vorschriften über die Berufung nicht auf den Zeitpunkt der Verkündung des anzufechtenden Urteils, sondern auf den Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug ab, auf die das Urteil ergeht. Hierdurch wird gewährleistet, dass das neue Recht der Berufung erst in Verfahren Anwendung findet, in denen sich Parteien und Gericht darauf schon im ersten Rechtszug einstellen konnten. Dem Schluss der mündlichen Verhandlung gleichgestellt wird in den Fällen, in denen ein Urteil ohne mündliche Verhandlung ergeht, der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. In den am Jahresende 2001 anhängigen Rechtsstreitigkeiten sind daher die neuen Vorschriften über die Berufung nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Rechtsstreit noch im ersten Rechtszug anhängig und die mündliche Verhandlung am 1. Januar 2002 noch nicht geschlossen ist oder der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entsprechende Zeitpunkt in das Jahr 2002 fällt.

Nummer 6 stellt für die Berufungsverfahren in Wohnraummietsachen klar, dass von den Berufungskammern der Landgerichte das Rechtsentscheidungsverfahren nach § 541 ZPO nur noch in dem am 1. Januar 2002 anhängigen oder nach der Übergangsvorschrift der Nummer 5 Satz 1 noch anhängig werdenden Berufungen alten Rechts stattfindet

und dass vor den Oberlandesgerichten oder dem Bundesgerichtshof anhängige oder noch anhängig werdende Rechtsentscheidungsverfahren fortzuführen sind. Die Überleitungsvorschrift erstreckt sich auch auf das Rechtsentscheidungsverfahren in Angelegenheiten des Schuldrechtsanpassungsgesetzes, nach dessen § 56 die Vorschrift des § 541 Abs. 1 ZPO entsprechend anzuwenden ist.

Nummer 7 stellt – wie Nummer 5 für die Berufung – für den Zeitpunkt, ab dem in anhängigen Verfahren das neue Revisionsrecht anzuwenden ist, auf den Schluss der mündlichen Verhandlung in der Vorinstanz ab, auf die das anzufechtende Urteil ergeht. Hierdurch erhalten die Parteien Gelegenheit, ihre Prozessführung in der Vorinstanz der Neuregelung anzupassen.

Nummer 8 macht die Zulässigkeit der Beschwerde zum Bundesgerichtshof gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht für eine Übergangszeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes davon abhängig, dass der Beschwerdewert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt. Diese vorübergehende Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde trägt dem Umstand Rechnung, dass derzeit nicht sicher vorhersehbar ist, in welchem Umfang von der Nichtzulassungsbeschwerde Gebrauch gemacht werden wird. Einer möglichen Überlastung des Bundesgerichtshof wird insoweit vorgebeugt.

Nummer 9 schließt für eine Übergangszeit bis einschließlich 31. Dezember 2006 die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde in allen Familiensachen aus. Die Regelung behält damit vorläufig den bisherigen Rechtszustand bei, wonach in Familiensachen mit zivilprozessualen Streitgegenständen der Revisionszugang ausschließlich von der Zulassungsentscheidung des Berufungsgerichts, in Familiensachen mit Verfahrensgegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Zugang zur weiteren Beschwerde ausschließlich von der Zulassungsentscheidung des Beschwerdegerichts, abhängt. Damit soll in der Übergangszeit einer Überlastung des Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdegerichts durch Nichtzulassungsbeschwerden entgegengewirkt und eine Gleichbehandlung aller Familiensachen gewährleistet werden.

Nach **Nummer 10** sollen die Vorschriften, die zum 1. Januar 2002 das bisherige Recht der einfachen und sofortigen Beschwerde, der weiteren Beschwerde (z. B. § 568a, 621e Abs. 2 ZPO, § 3 SVertO), der Rechtsbeschwerde (z. B. § 1065 ZPO, § 7 InsO, § 17 AVAG) und der Erinnerung (z. B. § 576 ZPO) ändern, in den zu Beginn des Jahres 2002 anhängigen Verfahren nur angewendet werden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach diesem Zeitpunkt verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Die Beschränkung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbescheid (§ 341 Abs. 2, § 700 Abs. 1 ZPO) auf die Urteilsform tritt in anhängigen Verfahren sofort in Kraft. Insoweit findet die sofortige Beschwerde nach § 341 Abs. 2 Satz 2 ZPO nur noch übergangsweise in den Fällen statt, in denen der den Einspruch verwerfende Beschluss vor dem 1. Januar 2002 verkündet bzw. der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

Nummer 11 hat deklaratorischen Inhalt. Sie weist zu den nach Nummer 2 bis 5, 7 und 9 übergangsweise in der bisherigen Fassung weiter geltenden Vorschriften, die auf Geldbeträge in Deutscher Mark Bezug nehmen (§§ 115, 128, 495a, 511a, 546, 554, 554b, 567 ZPO), klarstellend auf Rechtsfolgen hin, die sich aus den Verordnungen zur Einführung des Euro ergeben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 218)

Zu Nummer 2 (§ 219)

§ 218 Abs. 2 BEG sieht für die Einlegung der Berufung abweichend von der Monatsfrist des § 516 ZPO eine Frist von drei Monaten und, wenn der Berufungskläger im außereuropäischen Ausland wohnt, eine solche von sechs Monaten vor. Entsprechende Fristen gelten nach § 219 Abs. 4 BEG für die Einlegung der Revision. Für die Frist zur Begründung der Berufung und der Revision enthält das Bundesentschädigungsgesetz keine besondere Regelung. Insoweit gelten nach § 209 Abs. 1 BEG § 519 Abs. 2 und § 554 Abs. 2 ZPO sinngemäß, nach denen in Entschädigungssachen die Monatsfrist für die Begründung bisher mit der Einlegung der Berufung bzw. der Revision beginnt.

Nach § 520 Abs. 2 und § 551 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Artikels 2 des Entwurfs sollen sich die Begründungsfristen künftig auf zwei Monate bemessen. Sie sollen wie die Frist für die Einlegung der Berufung oder der Revision mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils beginnen und entsprechen damit der Summe der bisher je einen Monat betragenden Fristen für die Einlegung und die Begründung (§§ 516, 519 Abs. 2, §§ 552, 554 Abs. 2 ZPO).

Zur Anpassung an die Änderung in der Zivilprozessordnung knüpft der nach Nummer 1 dem § 218 Abs. 2 BEG anzufügende Satz den Beginn der Begründungsfrist an den Ablauf der Einlegungsfrist, so dass die Höchstdauer der in Entschädigungssachen für die Begründung der Berufung verfügbaren Zeit, gerechnet von der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils an, wie bisher grundsätzlich vier Monate und bei außereuropäischem Wohnort des Berufungsklägers ebenfalls wie bisher sieben Monate beträgt. Entsprechendes sieht die Neufassung des § 219 Abs. 4 BEG für die Begründung der Revision vor. Beide Begründungsfristen können nach der Neuregelung in § 520 Abs. 2 und § 551 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Artikels 2 verlängert werden.

Zu Nummer 3 (§ 221)

Die Vorschrift berichtigt in § 221 Abs. 2 BEG, der die Anwendung der Vorschrift des § 566a ZPO über die Sprungrevision im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten ausschließt, die Bezugnahme auf diese Vorschrift entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als § 566 ZPO.

Zu Nummer 4 (§ 223)

Abweichend von der Zweiwochenfrist des § 577 Abs. 2 ZPO beträgt nach § 223 BEG die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde drei Monate und, wenn der Beschwerdeführer im außereuropäischen Ausland wohnt, sechs Monate.

In § 223 **Satz 1** BEG wird die Bezugnahme auf § 577 Abs. 2 entsprechend der in Artikel 2 geänderten Einordnung dieser Vorschrift als § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO berichtigt.

Der anzufügende **Satz 3** berücksichtigt, dass in Entschädigungssachen die neuen Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Rechtsbeschwerde (§§ 574 bis 577 ZPO in der Fassung des Artikels 2 des Entwurfs) nach § 209 Abs. 1 BEG sinngemäß gelten. Mit der in Satz 3 vorgesehenen entsprechenden Anwendung der Sätze 1 und 2 werden die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde und die Frist für ihre Begründung auf drei Monate bemessen und, wenn der Beschwerdeführer im außereuropäischen Ausland wohnt, auf sechs Monate. Nach dem sinngemäß anzuwendenden § 575 Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Artikels 2 beginnt die Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde – wie die Frist für ihre Einlegung nach § 575 Abs. 1 Satz 1 ZPO in der Fassung des Artikels 2 – mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

In § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird der bisherige Vorbehalt für die Landesgesetzgebung, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgericht zuzuweisen, im Hinblick auf die in Artikel 2 des Entwurfs in der Zivilprozessordnung vorgesehene Einführung der Rechtsbeschwerde erweitert. Über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die nach Artikel 2 neu eingeführten Nichtzulassungsbeschwerden (§ 544) und Anträge auf Zulassung der Sprungrevision (§ 566) entscheidet nach § 7 Abs. 2 EGZPO in der Fassung des Artikels 3 des Entwurfs der Bundesgerichtshof.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren)

In dem durch die Verordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1547) neu gefassten und durch Artikel 2 § 2 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) für Forderungen in Euro angepassten Vordruck für das Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht-maschinell bearbeiten, wird in den Vordruckblättern für den Vollstreckungsbescheid das Feld für die Verzinsung der Kosten der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO angepasst, nach der die festgesetzten Kosten künftig mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen sind.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten)

In dem im Bundesgesetzblatt 1978 Teil I nach Seite 706 abgebildeten und durch Artikel 8 Abs. 5 Nr. 4 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 (BGBl. I S. 1325) und Artikel 2 § 3 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geänderten Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids im Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, wird der Antrag auf Verzinsung der Kosten des Verfahrens der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO angepasst, nach der die Kosten künftig mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen)

In § 8 Satz 1 des Gesetzes, der für das Verfahren vor den Schifffahrtsgerichten die nach § 128 Abs. 3 ZPO in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Streitwerten bis 1 500 DM bisher von Amts wegen mögliche Anordnung des schriftlichen Verfahrens ausschließt, wird wegen der in Artikel 2 vorgesehenen inhaltlichen Änderung des § 128 Abs. 3 ZPO nunmehr das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO ausgeschlossen, auf dessen Anwendungsbereich sich die Anordnung des schriftlichen Verfahrens nach dem Entwurf künftig beschränken soll.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Der Artikel passt in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung die Vorschriften über die Beschwerde an die Neuordnung des Beschwerderechts im Dritten Buch der Zivilprozessordnung an. In dem Gesetz wird im Zweiten Titel des Ersten Abschnitts für den Untertitel VII (§§ 95 bis 104 ZVG), der von den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Beschwerde und die bisherige weitere Beschwerde abweichende Besonderheiten für das Verfahren nach dem ZVG regelt, die bisherige Überschrift „Beschwerde“ beibehalten. Wie die Überschrift des bisherigen Dritten Abschnitts im Dritten Buch der Zivilprozessordnung, die in der in Artikel 2 vorgesehenen Neuordnung des Beschwerderechts unverändert übernommen wird, umfasst sie nunmehr die einheitliche sofortige Beschwerde und die an die Stelle der bisherigen weiteren Beschwerde tretende Rechtsbeschwerde.

Zu Nummern 1, 2, 7 (§§ 30b, 74a, 149)

In den §§ 30b, 74a, 149 ZVG werden die Vorschriften aufgehoben, die bisher die weitere Beschwerde ausschließen gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts über die einstweilige Einstellung des Verfahrens, die Festsetzung des Grundstückswertes und die dem Schuldner bei der Zwangsverwaltung aus den Erträgen eines land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks zur Befriedi-

gung seiner und seiner Familie notwendigen Bedürfnisse zu überlassenden Mittel. In diesen Fällen soll künftig die Rechtsbeschwerde statthaft sein, wenn das Beschwerdegericht sie nach dem in Artikel 2 neu gefassten § 574 ZPO zugelassen hat, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Zu Nummer 3 (§ 95)

Der Wortlaut der Vorschrift, die die Statthaftigkeit der Beschwerde gegen die vor der Beschlussfassung über den Zuschlag ergehenden Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts regelt, wird an die einheitliche Terminologie „sofortige Beschwerde“ der Zivilprozessordnung angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 96)

Zur Klarstellung, dass der Begriff „Beschwerde“ im Sinne der anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung die Rechtsbeschwerde mit umfasst, wird in der Vorschrift das Wort „sofortige“ gestrichen.

Zu Nummern 5, 6 (§§ 101, 102)

Die Änderung passt den Wortlaut der Vorschriften an, soweit nach der Neuordnung des Beschwerderechts in der Zivilprozessordnung an die Stelle der bisherigen weiteren Beschwerde die Rechtsbeschwerde tritt. Die Einfügung in § 102 stellt dazu klar, dass die Rechtsbeschwerde – wie nach der in Artikel 2 vorgesehenen Änderung des § 793 ZPO auch sonst im Zwangsvollstreckungsrecht – nur dann statthaft sein soll, wenn das Beschwerdegericht sie in seinem Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E).

Zu Artikel 10 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)

Zu Nummer 1 (§ 17)

Die Vorschrift berichtigt in **Absatz 2 Satz 5** des § 17 des Ausführungsgesetzes die Bezugnahme auf die §§ 572, 573 Abs. 1 ZPO entsprechend ihrer in Artikel 2 des Entwurfs geänderten Einordnung als §§ 570, 572 Abs. 4 ZPO.

Zu Nummer 2 (§ 19)

In § 19 des Gesetzes, der die entsprechende Geltung der §§ 1 bis 16 des durch Artikel 7 Nr. 16 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 geänderten Ausführungsgesetzes zum deutsch-niederländischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag anordnet, wird in der Bezeichnung des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-niederländischen Vertrag die Angabe seiner letzten Änderung aktualisiert.

Zu Artikel 11 (Änderung der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Vorschrift passt § 3 SVertO, der für das Verteilungsverfahren in Absatz 1 grundsätzlich die entsprechende Anwen-

derung der Vorschriften der Zivilprozessordnung vorschreibt und in Absatz 2 die sofortige und die weitere Beschwerde regelt, der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. Nach der vorgesehenen Änderung in **Absatz 2 Satz 3** handelt es sich bei der Rechtsbeschwerde um eine solche im Sinne des § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E. Damit wird der Zugang zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht geöffnet, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Danach entscheidet der Bundesgerichtshof im Rahmen seiner Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde darüber, ob diese Zugangsvoraussetzung erfüllt ist (§ 574 Abs. 2 ZPO-E). Ausdrückliche Bestimmungen, dass die Rechtsbeschwerde stattfindet, sieht der Entwurf ferner in den Neufassungen der §§ 522, 1065 ZPO, § 7 InsO und § 17 AVAG sowie in den nach Artikel 18, 19, 22 bis 28, 46 des Entwurfs geänderten Ausführungsgesetzen zu zwischenstaatlichen Verträgen vor.

Zu Nummer 2 (§ 5)

§ 5 **Abs. 2 Satz 4** SVertO ermöglicht bisher dem Gericht – abweichend von § 577 Abs. 3 ZPO –, einer sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung abzuweichen, mit der es zulässt, dass die festgesetzte Haftungssumme ganz oder teilweise durch Sicherheitsleistung ersetzt wird. Die Vorschrift ist entbehrlich, da das – nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SVertO auch im Verteilungsverfahren anzuwendende – neue Beschwerderecht der Zivilprozessordnung das Gericht verpflichtet, einer sofortigen Beschwerde abzuweichen, wenn es sie für begründet erachtet (§ 572 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E).

Zu Nummer 3 (§ 8)

Da § 128 Abs. 4 ZPO-E allgemein eine fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen vorsieht, die nicht Urteile sind, bedarf es nicht mehr des § 8 **Abs. 4 Satz 5** SVertO, nach dem die Entscheidungen des Prozessgerichts und des Vollstreckungsgerichts ohne mündliche Verhandlung ergehen können. Durch die Einfügung in **Satz 3 Halbsatz 1** des Absatzes wird dazu klargestellt, dass das Prozessgericht durch Beschluss entscheidet.

Zu Artikel 12 (Änderung der Insolvenzordnung)

In der Insolvenzordnung, die für das Insolvenzverfahren, soweit sie nichts anderes bestimmt, in ihrem § 4 allgemein die entsprechende Anwendung der Zivilprozessordnung vorschreibt, werden die Vorschriften über die sofortige Beschwerde (§ 6 InsO) und die weitere sofortige Beschwerde (§ 7 InsO) an die in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehene Änderung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beschwerden (§§ 72, 119, 133 GVG) und an die in Artikel 2 vorgesehene Neuordnung des Beschwerderechts im Dritten Buch der Zivilprozessordnung angepasst.

Zu Nummer 1 (§ 6)

§ 6 InsO regelt das Beschwerderecht in einzelnen Punkten abweichend von den geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung. Anders als bisher § 577 Abs. 3 ZPO erlaubt § 6 Abs. 2 Satz 2 InsO dem Insolvenzgericht, der Beschwerde abzuweichen. Diese Vorschrift kann im Hinblick auf § 572 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E entfallen, der nunmehr im Zivilprozess allgemein bestimmt, dass das Gericht, dessen Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde angefochten wird, der Beschwerde abzuweichen hat, wenn es diese für begründet erachtet. Nummer 1 **Buchstabe a** sieht deshalb in § 6 InsO die Aufhebung des **Absatzes 2 Satz 2** vor.

§ 6 Abs. 3 InsO bestimmt, dass die Entscheidung des Landgerichts über die sofortige Beschwerde erst mit der Rechtskraft wirksam wird, das Landgericht aber ihre sofortige Wirksamkeit anordnen kann. Die in **Buchstabe b** vorgesehene Neufassung des § 6 **Abs. 3** InsO ändert diesen nur insoweit, als nicht mehr auf eine Zuständigkeit des Landgerichts für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde abgestellt wird, sondern auf das Beschwerdegericht. Welches Gericht über die sofortige Beschwerde entscheidet, ergibt sich aus den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren aus der in Artikel 3 des Entwurfs in § 26 Nr. 9 EGZPO vorgesehenen Übergangsvorschrift.

Zu Nummer 2 (§ 7)

§ 7 sieht gegen die Entscheidungen des Landgerichts als Beschwerdegericht die auf Antrag vom Oberlandesgericht zuzulassende weitere sofortige Beschwerde vor, die revisionsähnlich ausgestaltet ist und vom Oberlandesgericht dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist, wenn dieses in einer vom Bundesgerichtshof bereits entschiedenen Rechtsfrage von dessen Entscheidung abweichen will. Außerdem ermächtigt die Vorschrift die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die weiteren sofortigen Beschwerden bei einem von mehreren Oberlandesgerichten zusammenzufassen.

Mit der vorgesehenen Neufassung des § 7 InsO entfällt die bisherige Regelung. An ihre Stelle tritt nach der in § 4 InsO vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung die nach Artikel 2 des Entwurfs in den §§ 574 bis 577 ZPO vorgesehene neue allgemeine Regelung der Rechtsbeschwerde, die nach § 133 GVG-E zum Bundesgerichtshof führt. Es handelt sich um eine Rechtsbeschwerde im Sinne des § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E. Mit ihr wird der Zugang zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht geöffnet, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Danach entscheidet der Bundesgerichtshof im Rahmen seiner Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde darüber, ob diese Zugangsvoraussetzung erfüllt ist (§ 574 Abs. 2 ZPO-E). Ausdrückliche Bestimmungen, dass die Rechtsbeschwerde stattfindet, sieht der Entwurf ferner in den Neufassungen der §§ 522, 1065 ZPO, § 17 AVAG und § 3 SVertO sowie in den nach

Artikel 18, 19, 22 bis 28, 46 des Entwurfs geänderten Ausführungsgesetzen zu zwischenstaatlichen Verträgen vor.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 27)

§ 27 **Abs. 1** FGG beschränkt in Satz 1 die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf die Rüge von Gesetzesverletzungen und schreibt in Satz 2 für diese die entsprechende Anwendung der §§ 550, 551, 561, 563 ZPO vor. Nummer 1 gleicht in **Satz 1** den Wortlaut der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Fassung des § 546 an, die den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt. In **Satz 2** wird die Bezugnahme auf die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung gemäß ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547, 559, 561 ZPO berichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Nach geltendem Recht ist im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Bestellung von Einzelrichtern und die Entscheidung durch sie unzulässig. Über die Beschwerde hat die Zivilkammer oder die Kammer für Handelssachen stets in voller Besetzung zu entscheiden. Eine Ausnahme besteht nur für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Verbundverfahren vor dem Familiensenat des Oberlandesgerichts. Wegen der Nähe zum Zivilprozess wird hier die Bestellung eines Einzelrichters nach den einschlägigen zivilprozessualen Vorschriften für zulässig erachtet. Für Zivilrechtsstreitigkeiten ermöglicht der Entwurf die Übertragung auf den allein entscheidenden Einzelrichter. Die Gründe, die die Einführung der Einzelrichterentscheidung in zivilprozessualen Berufungssachen rechtfertigen, gelten für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenfalls. Deshalb soll nach dem Entwurf die Zivilkammer auch in Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen und keine grundsätzliche Bedeutung haben, die Sache auf eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen können. Über die weitere Beschwerde sollen hingegen wie bisher die Zivilsenate der Oberlandesgerichts oder des Bayerischen Obersten Landesgerichts entscheiden, ohne dass die Möglichkeit einer Übertragung besteht, weil in diesen Fällen das Gericht die Entscheidung des Beschwerdegerichts nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft.

Die Besetzung der Kammer für Handelssachen im Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll unverändert bleiben; eine Entscheidung durch den Vorsitzenden allein wird nicht vorgesehen. Die Kammer ist in der freiwilligen Gerichtsbarkeit für schwierige Materien des Handelsrechts zuständig. Die Einbeziehung des Sachverständigen der Handelsrichter ist bei diesen Angelegenheiten geboten.

Zu Nummer 3 (§ 53g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 621e Abs. 2 ZPO-E.

Zu Nummer 4 (§ 64)

Als Folgeänderung der in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Neufassung des § 119 GVG wird für Familiensachen in § 64 **Abs. 3 Satz 1** die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Entscheidung über die Beschwerde und die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde nicht mehr durch Verweisung auf die §§ 119, 133 GVG, sondern ausdrücklich geregelt.

Zu Artikel 14 (Änderung der Grundbuchordnung und der Schiffsregisterordnung)

Zu Absatz 1 (Änderung der Grundbuchordnung)

Die Änderung passt die Vorschrift des § 78 GBO über die weitere Beschwerde in Grundbuchsachen der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des Revisionsrechts der Zivilprozessordnung an. In Satz 1 beschränkt § 78 GBO die weitere Beschwerde auf die Rüge von Gesetzesverletzungen. Satz 2 ordnet die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO), die absoluten Revisionsgründe (§ 551 ZPO), die tatsächlichen Grundlagen der Nachprüfung des Revisionsgerichts (§ 561 ZPO) und die Zurückweisung der Revision bei einer nicht entscheidungserheblichen Gesetzesverletzung (§ 563 ZPO) an.

Zu Nummer 1

Die Änderung gleicht § 78 **Satz 1** GBO dem Wortlaut des § 546 ZPO in der Fassung des Artikels 2 an, der den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt.

Zu Nummer 2

Die Änderung berichtigt in § 78 **Satz 2** GBO die Bezugnahme auf die genannten Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547, 559 und 561 ZPO.

Zu Absatz 2 (Änderung der Schiffsregisterordnung)

§ 83 SchRegO beschränkt in **Absatz 1** die weitere Beschwerde in Schiffsregistersachen auf die Rüge von Gesetzesverletzungen und bestimmt in **Absatz 2**, dass das Gesetz dann verletzt ist, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Nach § 86 SchRegO ist die weitere Beschwerde zurückzuweisen, wenn die Gründe der angefochtenen Entscheidung zwar eine Gesetzesverletzung ergeben, die Entscheidung im Ergebnis aber aus anderen Gründen richtig ist.

Die Änderungen in Nummer 1 und 2 gleichen diese Vorschriften dem Wortlaut des § 546 ZPO in der Fassung des Artikels 2 an, der den in § 550 ZPO bisher verwendeten Be-

griff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird den in Artikel 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung und des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung angepasst.

Zu Nummer 1 (§ 14)

In § 14 **Abs. 2 Satz 2**, der in den Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die entsprechende Anwendung des § 273 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorschreibt, wird die Bezugnahme auf diese Vorschrift entsprechend der in Artikel 2 vorgesehenen Zusammenfassung ihres Inhalts mit der in § 139 ZPO neu gefassten allgemeinen Vorschrift über die materielle Prozessleitungs- und Hinweispflicht des Gerichts berichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 15)

§ 15 **Abs. 4** sieht in den Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung des § 278 Abs. 2 Satz 1 ZPO vor, dass der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgt. Die Bezugnahme auf diese Vorschrift wird entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als § 279 Abs. 2 berichtigt.

Zu Nummer 3 (§ 27)

§ 27 LwVG beschränkt in Absatz 1 die Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts auf die Rüge von Gesetzesverletzungen und schreibt in Absatz 2 Satz 1 vor, dass auf die Rechtsbeschwerde die Vorschriften der §§ 550, 551, 554a Abs. 1, §§ 561, 563 ZPO sinngemäß anzuwenden sind. Nummer 3 gleicht in **Absatz 1** den Wortlaut der in Artikel 2 vorgesehenen Fassung des § 546 an, die den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt. In **Absatz 2 Satz 1** wird die Bezugnahme auf die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547, 552 Abs. 1, §§ 559, 561 berichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 48)

In § 48 **Abs. 2 Satz 1** entfällt die Bezugnahme auf § 23 Abs. 2 LwVG, die in Berufungsverfahren über die dem Verfahren nach der Zivilprozessordnung unterliegenden Landpachtsachen die Einrede ausschließt, im ersten Rechtszug habe das Landwirtschaftsgericht seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Nach § 513 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Artikels 2 soll die Berufung allgemein nicht mehr darauf gestützt werden können, das erstinstanzliche Gericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Danach ist die Vorschrift entbehrlich und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 5 (§ 52)

In § 52 werden u. a. für die nach § 48 LwVG dem Verfahren der Zivilprozessordnung unterliegenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Landpacht (§ 1 Nr. 1a LwVG) als Folgeänderung zu dem in Artikel 2 neu geordneten Zugang zum Bundesgerichtshof und der in Artikel 3 vorgesehenen Änderung des § 7 EGZPO und Aufhebung des § 8 EGZPO die Vorschriften über das Verfahren angepasst, in dem in diesen Sachen im Verhältnis zu dem in einem Land errichteten obersten Landesgericht festgestellt wird, ob für die Entscheidung über die Revision oder die Beschwerde der Bundesgerichtshof oder das oberste Landesgericht zuständig ist.

zu Buchstabe a (§ 52 Abs. 1)

In § 52 Abs. 1 **Satz 1** wird der bisherige Vorbehalt für die Landesgesetzgebung, in streitigen Landwirtschaftssachen die Revisionen einem obersten Landesgericht zuzuweisen, im Hinblick auf die in Artikel 2 des Entwurfs in der Zivilprozessordnung vorgesehene Einführung der Rechtsbeschwerde erweitert. Über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die nach Artikel 2 neu eingeführten Nichtzulassungsbeschwerden (§ 544) und Anträge auf Zulassung der Sprungrevision (§ 566) entscheidet nach § 7 Abs. 2 EGZPO in der Fassung des Artikels 3 des Entwurfs der Bundesgerichtshof.

zu Buchstabe b (§ 52 Abs. 3)

Das in § 52 Abs. 3 für Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelte Verfahren vor dem obersten Landesgericht zur Feststellung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde bleibt unverändert. Die in dem Verfahren nach **Satz 3** bisher entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 und 5 EGZPO werden wegen des in Artikel 3 geänderten Inhalts des § 7 EGZPO mit ihrem bisherigen Inhalt in § 52 Abs. 3 eingestellt. Nach ihnen gilt wie bisher Folgendes: Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für den Bundesgerichtshof bindend. Soweit das oberste Landesgericht sich für unzuständig erklärt, weil der Bundesgerichtshof zuständig ist, sind diesem die Akten zu übersenden. Wird der Beschluss des obersten Landesgerichts, durch den der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt wird, dem Beschwerdeführer erst nach Beginn der Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde zugestellt, beginnt mit seiner Zustellung die Begründungsfrist von neuem.

zu Buchstabe c (§ 52 Abs. 4)

In § 52 Abs. 4 **Satz 1**, der in streitigen Landwirtschaftssachen für die Revision und die Beschwerde in den Fällen des § 519b Abs. 2, des § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 und des § 568a ZPO bisher die sinngemäße Geltung der §§ 7, 8 EGZPO vorschreibt, wird entsprechend den Änderungen der Zivilprozessordnung in Artikel 2 und des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in Artikel 3 des Entwurfs nunmehr die Anwendung des neu gefassten § 7 EGZPO vorgeschrieben. Insoweit wird auf die Begründung zu der Neufassung des § 7 EGZPO und der Aufhebung des § 8 EGZPO oben zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 Bezug genommen.

Satz 2 des neu gefassten § 52 Abs. 4 überträgt die bisher für das Zuständigkeitsfeststellungsverfahren vor dem obersten Landesgericht vorgesehene Erleichterung, die Entscheidung über die Zuständigkeit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter treffen zu können, auf die nach § 7 Abs. 2 EGZPO in der Fassung des Artikels 3 des Entwurfs dem Bundesgerichtshof obliegende Feststellung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden, Anträge auf Zulassung der Sprungrevision und Rechtsbeschwerden.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr)

Artikel 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung, der – in Anwendungsfällen der §§ 380, 390, 409 ZPO – gegen den ein Ordnungs- oder Zwangsmittel festsetzenden Beschluss des Amtsgerichts bisher die unbefristete Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575 ZPO vorsieht, wird dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung angepasst. Danach soll in diesen Fällen künftig die sofortige Beschwerde und, wenn das Beschwerdegericht sie in seinem Beschluss zugelassen hat, die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof stattfinden (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E).

Zu Artikel 17 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens vom 28. Mai 1929 über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen)

Die Änderungen passen in der Ausführungsverordnung die Vorschrift über die bisher unbefristete Beschwerde gegen den die Vollstreckbarerklärung ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts (**Artikel 4 Abs. 1**) sowie die Vorschriften über die sofortige Beschwerde des Kostenschuldners gegen den die Vollstreckbarerklärung anordnenden Beschluss des Amtsgerichts (**Artikel 4 Abs. 2**) und die sofortige Beschwerde gegen die zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in der Türkei zu erlassenden Entscheidungen über die Gerichtskosten (**Artikel 6 Abs. 2**) dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an. Danach soll künftig auch gegen die Ablehnung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung die sofortige Beschwerde stattfinden. Ferner wird nach den geänderten Vorschriften der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 18 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 2. November 1929 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen)

Die Änderungen passen in **Artikel 2** der Ausführungsverordnung die Vorschriften über die Beschwerde gegen die in

dem Verfahren vor dem Amtsgericht über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ergehenden Entscheidungen dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an. Der neu gefasste **Absatz 4** des Artikels sieht in **Satz 1** die Anwendung der Vorschriften über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) vor. **Satz 2** ordnet die entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO-E an, nach der gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht stattfindet. Er übernimmt damit den Inhalt des bisherigen Absatzes 5, der deshalb aufzuheben ist.

Zu Artikel 19 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)

Die Änderungen passen in **Artikel 2** der Ausführungsverordnung die Vorschriften über die Beschwerde gegen die in dem Verfahren vor dem Amtsgericht über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ergehenden Entscheidungen dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an. Der neu gefasste **Absatz 4** des Artikels sieht in **Satz 1** die Anwendung der Vorschriften über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) vor. **Satz 2** ordnet die entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO-E an, nach der gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht stattfindet. Er übernimmt damit den Inhalt des bisherigen Absatzes 5, der deshalb aufzuheben ist.

Zu Artikel 20 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts)

Die Änderungen passen in der Ausführungsverordnung die Vorschrift über die bisher unbefristete Beschwerde gegen den die Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung des griechischen Gerichts ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts (**§ 6 Abs. 1**) sowie die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung des griechischen Gerichts (**§ 6 Abs. 2**) und gegen die zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in Griechenland zu erlassenden Entscheidungen über die Gerichtskosten (**§ 8 Abs. 2**) dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an. Danach soll künftig auch gegen die Ablehnung der Vollstreckbarerklärung die sofortige Beschwerde stattfinden. Ferner wird nach den geänderten Vorschriften der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess)

Die Änderungen passen in dem Ausführungsgesetz die Vorschrift über die bisher unbefristete Beschwerde gegen die den Antrag auf Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts (§ 6 Abs. 2) sowie die Vorschriften über die sofortige Beschwerde des Kostenschuldners gegen die Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung (§ 6 Abs. 1) und gegen die zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in einem anderen Mitgliedstaat festzusetzenden Gerichtskosten (§ 8 Abs. 2) dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an. Danach soll künftig auch gegen die Ablehnung der Vollstreckbarerklärung die sofortige Beschwerde stattfinden. Ferner wird nach den geänderten Vorschriften der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen)

Die Änderungen passen in dem Ausführungsgesetz die Vorschriften über die Beschwerde gegen die Entscheidungen, die in den Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht über die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen und öffentlicher Urkunden (§ 2) und von Schiedssprüchen (§ 3) sowie über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung (§ 6) ergehen, dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der neu gefasste Absatz 4 sieht in Satz 1 im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen und öffentlicher Urkunden die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) vor. Satz 2 des Absatzes ordnet die entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO-E an, nach der gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht stattfindet. Er übernimmt damit den Inhalt des bisherigen Absatzes 5, der deshalb aufzuheben ist.

Zu Nummer 2 (§ 3)

In § 3 Satz 3 wird die Verweisung der in Nummer 1 vorgesehen Änderung des § 2 angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Neufassung des § 6 Abs. 2 Satz 4 ordnet für das Verfahren über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) an. Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde soll danach künftig der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E in seinem Beschluss zugelassen hat.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen)

Die Änderungen passen in dem Ausführungsgesetz die Vorschriften über die Beschwerde gegen die Entscheidungen, die in den Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden (§§ 2, 3) sowie über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung (§ 7) ergehen, dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der neu gefasste § 2 Abs. 4 sieht in Satz 1 im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) vor. Satz 2 des Absatzes ordnet die entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO-E an, nach der gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht stattfindet. Er übernimmt damit den Inhalt des bisherigen Absatzes 5, der deshalb aufzuheben ist.

Zu Nummer 2 (§ 3)

In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird die Verweisung der in Nummer 1 vorgesehen Änderung des § 2 angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Neufassung des § 7 Abs. 2 Satz 4 ordnet für das Verfahren über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) an. Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde soll danach künftig der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde nach

§ 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E in seinem Beschluss zugelassen hat.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)

Die Änderungen passen in dem Ausführungsgesetz die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidungen, die in den Verfahren vor dem Landgericht über die Vollstreckbarerklärung (§ 2) und über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung (§ 7) ergehen, dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der neu gefasste § 2 **Abs. 4 Satz 1** sieht im Verfahren vor dem Landgericht über die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) vor. Nach Satz 2 des Absatzes, der die entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO-E anordnet und unverändert bleibt, findet gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht statt.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Neufassung des § 7 **Abs. 2 Satz 4** ordnet für das Verfahren über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) an. Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde soll danach künftig der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E in seinem Beschluss zugelassen hat.

Zu Artikel 25 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern)

Die Änderungen passen in dem Ausführungsgesetz die Vorschriften über die Beschwerde gegen die Entscheidungen, die in den Verfahren vor dem Amtsgericht über die Vollstreckbarerklärung (§ 2) und über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung (§ 7) ergehen, dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der neu gefasste § 2 **Abs. 4** sieht in **Satz 1** im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) vor. **Satz 2** des Absatzes ordnet die entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO-E an, nach der gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht stattfindet. Er übernimmt damit den Inhalt des bisherigen Absatzes 5, der deshalb aufzuheben ist.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Neufassung des § 7 **Abs. 2 Satz 4** ordnet für das Verfahren über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) an. Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde soll danach künftig der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E in seinem Beschluss zugelassen hat.

Zu Artikel 26 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichs- und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen)

Die Änderungen passen in dem Ausführungsgesetz die Vorschriften über die Beschwerde gegen die Entscheidungen, die in den Verfahren vor den Amts- und Landgerichten über die Vollstreckbarerklärung (§ 2) und über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung (§ 6) ergehen, dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der neu gefasste § 2 **Abs. 4** sieht in **Satz 1** im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) vor. **Satz 2** des Absatzes ordnet die entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO-E an, nach der gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht stattfindet. Er übernimmt damit den Inhalt des bisherigen Absatzes 5, der deshalb aufzuheben ist.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Neufassung des § 6 **Abs. 2 Satz 4** ordnet für das Verfahren über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung die Anwendung der Vorschriften der Zivilpro-

zessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) an. Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde soll danach künftig der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E in seinem Beschluss zugelassen hat.

Zu Artikel 27 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen)

Die Änderungen passen in dem Ausführungsgesetz die Vorschriften über die bisher unbefristete Beschwerde gegen den die Erteilung der Vollstreckungsklausel ablehnenden Beschluss des Vorsitzenden der Kammer (§ 6) sowie die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse der Kammer, die über den Widerspruch des Schuldners gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 11) und über die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckungsklausel (§ 15) entscheiden, dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an.

Zu Nummer 1 (§ 6)

Der neu gefasste § 6 **Abs. 2** ordnet im ersten Halbsatz für den die Erteilung der Vollstreckungsklausel ablehnenden Beschluss des Vorsitzenden der Kammer die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) und im zweiten Halbsatz die entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO-E an. Danach tritt an die Stelle der bisher unbefristeten Beschwerde die sofortige Beschwerde; die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde soll unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft sein.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Der neu gefasste § 11 **Satz 1** ordnet für den Beschluss der Kammer, der über den Widerspruch des Schuldners gegen die Vollstreckbarerklärung entscheidet, im ersten Halbsatz die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) und im zweiten Halbsatz die entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO-E an. Die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet danach unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht statt.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Die Neufassung des § 15 **Abs. 2 Satz 5** sieht für das Verfahren über die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbar-

erklärung die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) vor. Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde soll danach künftig der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E in seinem Beschluss zugelassen hat.

Zu Artikel 28 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit)

Die Änderungen passen in dem Ausführungsgesetz die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidungen des Gerichts in den Verfahren über die Vollstreckbarerklärung (§ 5), über die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung (§ 9) und über die zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in Tunesien festzusetzenden Gerichtskosten (§ 11) dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an.

Zu Nummer 1 (§ 5)

Der neu gefasste § 5 **Abs. 4 Satz 1** ordnet für das Verfahren über die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen, gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) an. Nach Satz 2 des Absatzes, der die entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO-E vorsieht und unverändert bleibt, findet gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht statt.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Die Neufassung des § 9 **Abs. 2 Satz 4** sieht für das Verfahren über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) vor. Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde soll danach künftig der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E in seinem Beschluss zugelassen hat.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Die Änderung entspricht derjenigen des § 9 Abs. 2 Satz 4 des Ausführungsgesetzes. Auf die Begründung zu Nummer 2 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 29 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen)

Der Artikel passt die Vorschriften über die Beschwerde in den §§ 17 bis 19, 29, 48, 55 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an.

Zu Nummer 1 (§ 17)

Nach § 17 Abs. 1 AVAG findet die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof bisher statt, wenn gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts, wäre sie durch Urteil ergangen, nach den §§ 546, 547, 554b ZPO die Revision gegeben wäre. Danach ist die Rechtsbeschwerde heute insbesondere dann statthaft, wenn das Oberlandesgericht sie zugelassen hat oder wenn der Beschwerdeführer durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts um mehr als 60 000 DM beschwert ist. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde bisher zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn seine Entscheidung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Mit der vorgesehenen Neufassung des **Absatzes 1** entfällt die bisherige Regelung. Die Rechtsbeschwerde soll nunmehr nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO-E statthaft sein. Damit wird der Zugang zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht geöffnet, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Nach der neu gefassten Vorschrift entscheidet der Bundesgerichtshof im Rahmen seiner Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist (§ 574 Abs. 2 ZPO-E). Den Zugang zum Bundesgerichtshof ohne Zulassung durch den *judex a quo* sieht der Entwurf ferner in den Neufassungen der §§ 522, 1065 ZPO, § 7 InsO und § 3 SVertO sowie in den nach Artikel 18, 19, 22 bis 28, 46 des Entwurfs geänderten Ausführungsgesetzen zu zwischenstaatlichen Verträgen vor.

Zu Nummer 2 (§ 18)

In § 18 **Abs. 2 Satz 2** AVAG, der für die Begründung der Rechtsbeschwerde bisher die entsprechende Anwendung des § 554 ZPO vorschreibt, wird die Bezugnahme auf diese Vorschrift durch eine Verweisung auf die in Artikel 2 des Entwurfs in der Zivilprozessordnung in § 575 Abs. 2 bis 4 ZPO vorgesehene neue allgemeine Vorschrift über die Begründung der Rechtsbeschwerde ersetzt.

Damit wird zugleich die Bestimmung des § 18 **Abs. 4** AVAG entbehrlich. Ihr Regelungsgehalt ergibt sich nunmehr hinsichtlich der Zustellung an den Beschwerdegegner aus der Bezugnahme auf § 575 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E und hinsichtlich der Beifügung von Abschriften aus der Bezugnahme auf § 575 Abs. 4 Satz 1 ZPO-E in Verbindung mit § 133 Abs. 1 ZPO.

Zu Nummer 3 (§ 19)

zu Buchstabe a

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Verbesserung des § 19 **Abs. 1** AVAG über die Prüfungsbefugnis des Bundesgerichtshofs. **Satz 1** trägt nunmehr auch dem Rechtsgedanken des § 549 Abs. 1 ZPO Rechnung. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 (entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 550 ZPO über den Begriff der Gesetzesverletzung und des § 551 ZPO über die absoluten Revisionsgründe) befindet sich nunmehr in der nach Buchstabe b in § 19 Abs. 2 Satz 2 eingeordneten und neu gefassten Verweisungsnorm des bisherigen § 19 Abs. 3 AVAG. Nach ihr sind § 576 Abs. 3 ZPO-E und damit die an die Stelle der bisherigen §§ 550, 551 ZPO tretenden §§ 546, 547 ZPO-E entsprechend anzuwenden. **Satz 2** übernimmt unverändert den Inhalt des bisherigen Satzes 3 des § 19 Abs. 1 AVAG.

zu Buchstabe b

Die Änderung stellt in dem neuen § 19 **Abs. 2 Satz 1** AVAG klar, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Rechtsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Diese Klarstellung, die im Kontext der ZPO im Hinblick auf den vom Entwurf vorgeschlagenen § 128 Abs. 4 ZPO entbehrlich wäre, erscheint im systematischen Zusammenhang des AVAG angebracht, da dieses zum Beispiel in § 5 Abs. 1 Satz 1 und in § 14 Abs. 1 Satz 2 ausdrückliche Vorschriften über ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung oder mit freigestellter mündlicher Verhandlung enthält, so dass sich ohne die zusätzliche Regelung im Rahmen des § 19 die Frage eines Umkehrschlusses stellen könnte.

Der neue § 19 **Abs. 2 Satz 2** AVAG entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 3 AVAG, ersetzt jedoch die Verweisung auf die im Rechtsbeschwerdeverfahren bisher entsprechend anzuwendenden Vorschriften des

- § 556 ZPO über die Anschlussrevision,
- § 558 ZPO über die Fortwirkung des Verlusts einer das Verfahren betreffenden Rüge,
- § 559 ZPO über die Bindung des Revisionsgerichts an die Revisionsanträge, die Nichtbindung an die Revisionsgründe und die Beschränkung der Prüfung nicht von Amts wegen zu berücksichtigender Verfahrensmängel auf den Fall ihrer Rüge,
- § 563 ZPO über die Zurückweisung der Revision, wenn die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils zwar eine Gesetzesverletzung ergeben, dieses sich aber aus anderen Gründen als richtig erweist,
- § 573 Abs. 1 ZPO über die ohne mündliche Verhandlung mögliche Entscheidung über die Beschwerde,
- § 574 über die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde und ihre Verwerfung bei Mangel der Statthaftigkeit, Frist oder Form und des
- § 575 über die Zurückverweisung an die Vorinstanz bei begründeter Beschwerde.

durch eine Bezugnahme auf die nach Artikel 2 des Entwurfs in der Zivilprozessordnung in § 574 Abs. 4, 576 Abs. 3 und

§ 577 für die Rechtsbeschwerde vorgesehene neue Verfahrensregelung.

Die bisher vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 554b ZPO, die bei 60 000 DM übersteigender Beschwer die Ablehnung der ohne Zulassung durch das Oberlandesgericht statthaften Rechtsbeschwerde ermöglicht, entfällt, da nach der in Nummer 1 vorgesehenen Anpassung des § 17 Abs. 1 AVAG an die allgemeine Regelung der Rechtsbeschwerde in der Zivilprozessordnung der Wert der Beschwer für den Zugang zum Bundesgerichtshof kein Auswahlkriterium sein soll.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 19 Abs. 2 AVAG geht in der Vorschrift des § 577 Abs. 2 Satz 4 ZPO-E auf, der nach der in § 19 Abs. 2 Satz 2 neu gefassten Verweisungsnorm entsprechend anzuwenden ist und seinerseits die Vorschrift des § 559 ZPO-E in Bezug nimmt.

zu Buchstabe c

Die Änderung betrifft eine redaktionelle Folgeregelung zu der in Buchstabe b vorgesehenen Änderung des § 19 AVAG.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Die Neufassung des § 29 Abs. 4 AVAG stellt klar, dass im Verfahren zur Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse über die Zulassung der Zwangsvollstreckung oder die Anerkennung die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde – insoweit abweichend von § 569 Abs. 1 ZPO-E – einen Monat beträgt. Der Zugang zum Bundesgerichtshof soll geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E in seinem Beschluss zugelassen hat.

Zu Nummer 5 (§§ 48 und 55)

Die Vorschrift passt die Verweisungen in den §§ 48, 55 AVAG der in Nummer 3 vorgesehenen Änderung des § 19 AVAG an.

Zu Artikel 30 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 34)

Die Änderung der Verweisung auf § 15 Abs. 1 Satz 2 beseitigt ein redaktionelles Versehen im Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz) vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 333): Danach sind die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern (§ 14 Abs. 5) vor Erlass allgemeiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht über die Landesarbeitsgerichte betreffen, zu hören, soweit sie nicht rein technischer Art sind.

Zu Nummer 2 (§ 40)

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat durch Rechtsverordnung vom 8. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1954) den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des Bun-

desarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt für den 22. November 1999 bestimmt, nachdem die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des Bundesarbeitsgerichts vorlagen. Mit der Sitzverlegung ist die Ermächtigungsnorm obsolet geworden.

Zu Nummer 3 (§ 46)

zu Buchstabe a

In § 46 Abs. 2 Satz 2 entfällt in der Aufzählung der im erstinstanzlichen Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichten nicht anwendbaren Vorschriften der Zivilprozessordnung die Bezugnahme auf § 128 Abs. 3 ZPO, der bisher die in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Streitwerten bis 1 500 DM von Amts wegen mögliche Anordnung des schriftlichen Verfahrens ausschließt. Nach der in Artikel 2 vorgesehenen inhaltlichen Änderung des § 128 Abs. 3 ZPO wird die nach der Vorschrift bisher mögliche Anordnung des schriftlichen Verfahrens auf das vereinfachte Verfahren vor den Amtsgerichten nach § 495a ZPO-E beschränkt, dessen Anwendung im arbeitsgerichtlichen Verfahren § 46 Abs. 2 Satz 2 gesondert ausschließt und auch künftig ausschließen soll.

zu Buchstabe b

Die Änderung bezieht sich auf die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen im Prozesskostenhilfverfahren. Nach dem neuen **Satz 3** ist die sofortige Beschwerde bei Bestandsschutzstreitigkeiten auch dann statthaft, wenn die in § 127 ZPO-E in Bezug genommene Wertgrenze von 600 Euro nicht überschritten ist. In Bestandsschutzstreitigkeiten ist die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde damit – ebenso wie die Zulässigkeit der Berufung – streitwertunabhängig ausgestaltet.

Zu Nummer 4 (§ 54)

Nach § 54 Abs. 5 ist bei Ausbleiben oder Nichtverhandeln beider Parteien in der Güteverhandlung das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Ein Termin zur streitigen Verhandlung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Güteverhandlung beantragt werden. § 54 Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz stellt dazu klar, dass § 251 Abs. 2 ZPO, der die Aufnahme des Verfahrens vor Ablauf von drei Monaten nach der Anordnung des Ruhens des Verfahrens nur mit Zustimmung des Gerichts erlaubt, im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden ist. § 54 Abs. 5 Satz 4 ArbGG bestimmt, dass nach Ablauf der Sechsenmonatsfrist die Wirkungen einer Zurücknahme der Klage entsprechend § 269 Abs. 3 ZPO eintreten.

zu Buchstabe a

Die Änderung trägt der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Aufhebung des § 251 Abs. 2 ZPO Rechnung, indem er in § 54 Abs. 5 Satz 3 die Streichung des zweiten Halbsatzes vorsieht.

zu Buchstabe b

Die Änderung passt in § 54 Abs. 5 Satz 4 die Bezugnahme auf § 269 Abs. 3 ZPO der Neufassung des § 269 Abs. 3 bis 5 ZPO-E an.

Zu Nummer 5 (§ 55)

Das Rügeverfahren nach § 321a ZPO-E gilt auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Nach der neu eingefügten Ziffer 9 in den Katalog des § 55 Abs. 1 trifft der Vorsitzende aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung allein den Beschluss nach § 321a Abs. 4 ZPO-E, sofern die Rüge als unzulässig verworfen wird oder sich gegen ein Urteil richtet, das vom Vorsitzenden allein erlassen wurde.

Zu Nummer 6 (§ 64)

Die Ergänzung in § 64 Abs. 2 lehnt sich an den durch Artikel 2 neu gefassten § 514 ZPO-E an und enthält die auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit wichtige Klarstellung, dass in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung und der Literatur auch im Falle einer Säumnis im erstinstanzlichen Verfahren die Berufung dann zulässig ist, wenn der Rechtsmittelführer geltend macht und nachweisen kann, dass er unverschuldet säumig war (vgl. Begründung zu Artikel 2 § 514 ZPO-E).

Zu Nummer 7 (§ 65)

Der Regelungsgehalt der gestrichenen Passage ergibt sich bereits durch die Verweisung des § 64 Abs. 2 u. a. auf § 513 ZPO-E.

Zu Nummer 8 (§ 66)**zu Buchstabe a**

Die Neufassung des Absatzes 1 **Satz 1** passt die Regelung der Berufungsbegründungsfrist der in Artikel 2 des Entwurfs in § 520 Abs. 2 ZPO-E vorgesehenen Änderung an, nach der die Frist für die Begründung der Berufung nicht mehr mit der Einlegung der Berufung, sondern mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils beginnt und deshalb künftig zwei Monate betragen soll. **Satz 2** enthält eine Klarstellung zum einheitlichen Beginn der Fristen für die Einlegung der Berufung und die Berufungsbegründung.

zu Buchstabe b

Die Neufassung behält die bisherige Regelung des Absatzes 2 **Satz 1** bei. **Satz 2** übernimmt für das arbeitsgerichtliche Verfahren lediglich die schon bisherige Verwerfungsmöglichkeit der Berufung bei unzulässigen Rechtsmitteln und erklärt für die Prüfung der Zulässigkeit der Berufung die formellen Kriterien des § 522 Abs. 1 ZPO-E für anwendbar. Die Regelung stellt im Übrigen klar, dass § 522 Abs. 2 und 3 ZPO-E – entsprechend der im Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 14/163 S. 7) vorgesehenen Regelung – im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar ist. Damit bleibt es im arbeitsgerichtlichen Verfahren bei der bisher geltenden Verwerfungsregelung; eine Zurückweisung der Berufung durch Beschluss mangels Aussicht auf Erfolg oder mangels grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache ist damit ausgeschlossen. Der Übernahme einer solchen Zurückweisungsmöglichkeit in das arbeitsgerichtliche Verfahren stehen dessen Besonderheiten, die sich vornehmlich aus der Beteiligung der ehrenamtlichen Richter ergeben, entgegen.

Zu Nummer 9 (§ 67)

Die Vorschrift behält für das arbeitsgerichtliche Berufungsverfahren die bisherige Regelung des § 67 über die Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel bei. Die Neufassung der Vorschrift übernimmt in den **Absätzen 1 und 3** ohne inhaltliche Änderung den Regelungsgehalt der bisherigen Verweisung in § 67 Abs. 1 Satz 3 auf § 528 Abs. 2 und 3 ZPO, in den **Absätzen 2 und 4** ebenfalls unverändert den Inhalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 1, 2 und des Absatzes 2.

Zu Nummer 10 (§ 70)

§ 70 ArbGG, der im Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht die Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gerichts oder seines Vorsitzenden ausschließt, wird aufgehoben. Gegen diese Entscheidungen soll nach dem im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren entsprechend anzuwendenden § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 ZPO-E die Rechtsbeschwerde statthaft sein, wenn das Landesarbeitsgericht oder sein Vorsitzender sie in der Entscheidung zugelassen hat. Damit bedarf es der in § 70 bisher enthaltenen Vorbehalte für ein weiterführendes Rechtsmittel zum Bundesarbeitsgericht nicht mehr. Davon unabhängig wird der Vorbehalt für die Beschlussverwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil durch die nach Artikel 2 in der Neufassung des § 341 Abs. 2 ZPO-E vorgesehene Beschränkung auf die Urteilsform gegenstandslos. An die Stelle der sofortigen Beschwerde gegen die bisherige Beschlussverwerfung der Berufung nach § 519b Abs. 2 ZPO tritt nach der in Nummer 14 vorgesehenen Neufassung des § 77 die Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht, wenn das Landesarbeitsgericht sie in dem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 ZPO-E zugelassen hat. Soweit das Landesarbeitsgericht in den Fällen des § 17a Abs. 2, 3 GVG über die Unzulässigkeit oder Zulässigkeit des zu den Arbeitsgerichten beschrittenen Rechtsweges entscheidet, findet gegen seine Entscheidung nach § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 GVG und § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 ZPO-E die Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht statt, ohne dass es eines Vorbehalts in den Vorschriften über das Berufungsverfahren bedarf.

Zu Nummer 11 (§ 72)

In § 72 Abs. 5, der im arbeitsgerichtlichen Revisionsverfahren die Anwendung des § 566a ZPO in der zuvor geltenden Fassung ausschließt, wird die Bezugnahme auf diese Vorschrift entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als § 566 ZPO-E berichtigt.

Zu Nummer 12 (§ 74)**zu Buchstabe a**

Die Neufassung des Absatzes 1 **Satz 1** passt die Regelung der Revisionsbegründungsfrist der in Artikel 2 des Entwurfs in § 551 Abs. 2 ZPO-E vorgesehenen Änderung an, nach der die Frist für die Begründung der Revision nicht mehr mit der Einlegung der Revision, sondern mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils beginnt und deshalb künftig zwei Monate betragen soll. **Satz 2** enthält

eine Klarstellung zum einheitlichen Beginn der Fristen für die Einlegung der Revision und der Revisionsbegründung.

zu Buchstabe b

Absatz 2 Satz 2 übernimmt für das arbeitsgerichtliche Verfahren lediglich die schon bisherige Verwerfungsmöglichkeit der Revision bei unzulässigen Rechtsmitteln und erklärt für die Prüfung der Zulässigkeit der Revision die formellen Kriterien des § 552 Abs. 1 ZPO-E für anwendbar.

Zu Nummer 13 (§ 76)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt der bisherigen Bezugnahme in § 76 Abs. 6 auf den bisherigen § 566a Abs. 5 bis 7 ZPO ohne wesentliche inhaltliche Änderung in das Arbeitsgerichtsgesetz.

Zu Nummer 14 (§ 77)

Die Neufassung des § 77 behält die bisherige Beschränkung bei, nach der gegen die Verwerfung der Berufung durch Beschluss zum Bundesarbeitsgericht ein Rechtsmittel nur dann gegeben ist, wenn das Landesarbeitsgericht es in dem Beschluss zugelassen hat. Im Übrigen trägt die Neufassung der in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Änderung Rechnung, nach der nach § 522 Abs. 1 ZPO-E die Rechtsbeschwerde an die Stelle der sofortigen Beschwerde des bisherigen § 519b Abs. 2 ZPO tritt. Im Hinblick auf die Zulassungskriterien verweist die Regelung auf § 72 Abs. 2.

Zu Nummer 15 (§ 78)

§ 78, der für die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden die für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt, wird der Neuordnung des Beschwerderechts in der Zivilprozessordnung nach Artikel 2 des Entwurfs angepasst. Danach tritt gemäß **Satz 1** auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren an die Stelle der bisherigen einfachen – unbefristeten – Beschwerde die sofortige Beschwerde und an die Stelle des in § 78 Abs. 2 bisher ausgeschlossenen Zugangs zum Bundesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde, wenn das Landesarbeitsgericht sie in seiner Entscheidung über die sofortige Beschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 ZPO-E zugelassen hat. Die Neufassung des § 78 sieht deshalb die Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 vor. **Satz 2** verweist im Hinblick auf die Zulassungskriterien auf § 72 Abs. 2. Die Vorschrift über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde in **Satz 3** des danach als einziger Absatz verbleibenden bisherigen Absatzes 1 wird dahin ergänzt, dass für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde das Bundesarbeitsgericht zuständig ist.

Zu Nummer 16 (§ 83)

§ 83 Abs. 1a ist durch das Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz vom 30. März 2000 in das Arbeitsgerichtsgesetz eingestellt worden. Durch die Änderung werden die Regelungen über verspätetes Vorbringen den im Beschlussverfahren geltenden Grundsätzen angepasst und ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Nummer 17 (§ 87)

Die Regelung dient der notwendigen Anpassung an die im Beschlussverfahren geltenden Grundsätze.

Zu Nummer 18 (§ 89)

Die Regelung stellt klar, dass es im Beschlussverfahren keine Zurückweisung einer Beschwerde nach § 87 ohne mündliche Verhandlung gibt, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu Nummer 19 (§ 96)

In § 96 Abs. 1 Satz 2, der für die Rechtsbeschwerde im Beschlussverfahren die entsprechende Anwendung der §§ 564, 565 ZPO anordnet, wird die Bezugnahme auf diese Vorschriften entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 562, 563 ZPO-E berichtigt.

Zu Nummer 20 (Anlage 1 Nr. 9300)

Die Vorschrift passt den Gebührentatbestand der in Artikel 2 vorgenommenen Änderung des § 269 ZPO an.

Zu Artikel 31 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

In **§ 170 Abs. 3 Satz 2** SGG, nach dem das Revisionsgericht im Falle der Rüge eines schwerwiegenden Verfahrensmangels im Sinne des § 551 ZPO von einer Begründung der Entscheidung nicht absehen darf, wird die Bezugnahme auf die Vorschrift der Zivilprozessordnung entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als § 547 ZPO berichtigt.

Zu Artikel 32 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 GKG)

zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folge zur Änderung der Vorschriften über die Beschwerde. Der Ausschluss der Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes schließt auch die Rechtsbeschwerde aus, weil für die Entscheidung hierüber der Bundesgerichtshof zuständig sein soll (Artikel 1 Nr. 7).

zu Buchstabe b

Wegen der in § 573 Abs. 1 ZPO-E vorgesehenen Befristung der Erinnerung gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle soll Satz 3 klarstellend dahin ergänzt werden, dass die Erinnerung gegen den Kostenansatz auch künftig unbefristet sein soll.

Zu Nummer 2 (Teil 1 der Anlage 1 zum GKG)

zu Buchstabe a (Nummer 1202)

Die vorgeschlagene Regelung soll den Rechtsmittelverzicht, der im Rahmen des neuen § 313a Abs. 2 ZPO-E Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil entbehrlich macht, kostenrechtlich fördern und hat damit eine erheblich belastungsmindernde Wirkung für die mit der Absetzung der Urteile befassten Richter.

zu Buchstaben b und c (Vorbemerkung zu den Nummern 1224 und 1225 sowie 1226 und 1227)

Nach der vorgeschlagenen Änderung der Vorbemerkung zu den Nummern 1226 und 1227 sollen für die Zurückweisung der Berufung im Beschlusswege die für das streitige, begründete Urteil geltenden Gebührentatbestände gelten. Diese Gebühr fällt neben der für die Instanz vorgesehene Verfahrensgebühr an. Die kostenrechtliche Gleichstellung des Beschlusses über die Zurückweisung der Berufung mit dem streitigen Urteil ist gerechtfertigt, weil eine umfassende Prüfung der Erfolgsaussicht durch das Berufungsgericht in der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehenen Besetzung erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung und die Gründe sollen Parteien mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. In der anschließenden Entscheidung wird sich das Berufungsgericht in der Regel noch mit der Stellungnahme der Parteien auseinander zu setzen haben. Schließlich soll die Höhe der Gebühr für den Berufungsführer einen Anreiz bieten, eine aussichtslose Berufung zurückzunehmen.

Die Vorbemerkung zu den Nummern 1224 und 1225 soll sprachlich an die Änderung der Vorbemerkung zu den Nummern 1226 und 1227 angepasst werden.

zu Buchstaben d und e (Abschnitt II 3)

Für das Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision, der abgelehnt wird, soll eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,5 anfallen. Wird die Revision zugelassen, fallen die üblichen Gebühren für das Revisionsverfahren an. Die gebührenrechtliche Konstruktion entspricht der Regelung für das Berufungsverfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Nummer 2120) und trägt dem anfallenden Aufwand Rechnung.

zu Buchstaben f und g (Vorbemerkung und Nummern 1321 und 1322)

Die Ergänzung der Gebührenvorschriften im Berufungsverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entspricht der Änderung für das normale Berufungsverfahren (vergleiche Begründung zu Buchstaben b und c).

zu Buchstabe h (Vorbemerkung zu den Nummern 1526 und 1527)

Die Ergänzung der Gebührenvorschriften im Berufungsverfahren in Familiensachen entspricht der Änderung für das Berufungsverfahren in anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (vergleiche Begründung zu Buchstaben b und c).

zu Buchstabe i (Überschrift des Abschnitts V 3)

§ 621e Abs. 2 ZPO-E sieht ausschließlich die Rechtsbeschwerde vor. In der Überschrift soll deshalb die Rechtsbeschwerde ausdrücklich genannt werden.

zu Buchstabe j (Nummer 1531)

Die Änderung ist eine Folge zur Änderung der Vorschriften über die Beschwerde. An die Stelle der weiteren Beschwerde soll die Rechtsbeschwerde treten.

zu Buchstabe k (Nummer 1951)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der ZPO.

zu Buchstabe l bis s (Nummern 1952 bis 1957, 2503, 2504, 3402 und 3403, 4301 und 4302)

Für die in §§ 574 ff. ZPO-E vorgesehene Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof sollen Gebühren in doppelter Höhe gegenüber sonstigen Beschwerden entstehen. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass der Bundesgerichtshof grundsätzlich durch den Senat entscheidet, während über die sofortige Beschwerde in der Regel der Einzelrichter entscheiden soll (§ 568 ZPO-E). Die für die Rechtsbeschwerde vorgesehenen Vorschriften entsprechen in ihrer Struktur denen für die Beschwerde geltenden Nummern 1951 bis 1953.

Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in allen Gerichtsbarkeiten soll eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 2,0 vorgesehen werden. Die Höhe soll dem hohen Arbeitsaufwand des Gerichts Rechnung tragen. Das Revisionsgericht entscheidet auch über die Nichtzulassungsbeschwerde in voller Besetzung. Es muss sich bereits für diese Entscheidung sehr intensiv mit dem Prozessstoff auseinandersetzen.

Zu Artikel 33 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 14)

§ 14 verweist für das Verfahren über die Beschwerde weitgehend auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Neuregelung des Beschwerderechts in der ZPO soll jedoch nicht auf die Kostenordnung übertragen werden, weil diese für Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt. Mit den vorgeschlagenen neuen Absätzen 3 und 4 soll das Verfahren über die Erinnerung und die Beschwerde weitgehend abschließend geregelt werden. Im Übrigen soll auf das FGG verwiesen werden. Inhalt und Aufbau der Vorschrift orientieren sich an § 5 GKG. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Zusätzlich ist vorgesehen, die Zulässigkeit der Beschwerde soll jedoch nur noch innerhalb des Zeitraums möglich sein, in dem das Gericht nach Absatz 1 die Wertfestsetzung von Amts wegen ändern kann. Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat. In jedem Fall soll dem Beschwerdeführer nach der gerichtlichen Wertfestsetzung ein Zeitraum von einem Monat verbleiben. Dieser Vorschlag entspricht der Regelung in § 25 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Zu Nummer 3 (§ 156)

Die zahlreichen Verweisungen im geltenden Recht auf Vorschriften der ZPO sollen durch eigenständige Regelungen und durch eine allgemeine Verweisung auf das FGG ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 34 (Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher)

Auf die für die Erinnerung gegen den Kostenansatz und die Beschwerde geltenden Verweisungen auf Vorschriften der ZPO soll verzichtet werden. Die vorgeschlagene Fassung des §§ 9 und 11 entspricht dem Vorschlag in dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 15. Dezember 1999 (Bundestags-Drs. 14/3432).

Zu Artikel 35 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 der Kostenordnung. Die Verweisungen in der Justizverwaltungskostenordnung sollen künftig soweit möglich auf die Kostenordnung erfolgen.

Zu Artikel 36 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Absatz 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)
§ 172 Abs. 2 BRAO ist als Folgeänderung der in Artikel 3 vorgesehenen Aufhebung des § 8 EGZPO zu streichen.

Zu Absatz 2 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)**Zu Nummer 1** (§ 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der ZPO. An Stelle der Rechtsbeschwerde soll gegen die Entscheidung des Landgerichts über die Beschwerde gegen die Festsetzung des Geschäftswerts die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht erhalten bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Die Regelung gilt grundsätzlich in Verfahren nach allen Verfahrensordnungen. Wegen der unterschiedlichen Beschwerderegeln in den verschiedenen Verfahrensordnungen, insbesondere im Hinblick darauf, dass das Institut der Rechtsbeschwerde nur in der ZPO eingeführt werden soll, soll wegen des Verfahrens nicht mehr auf die ZPO, sondern auf die jeweilige Verfahrensordnung verwiesen werden.

Zu Nummer 3 (§ 31a)**Zu Absatz 1**

Die vorgesehenen prozessualen Änderungen für das Berufungsverfahren stellen an den Rechtsanwalt zusätzliche Ansprüche bei der Fertigung der Berufungsbegründungsschrift (vgl. im Einzelnen § 520 Abs. 3 ZPO-E). Ferner wird im Fall der neu in das Berufungsrecht eingeführten Beschlusszurückweisung (§ 522 Abs. 2 ZPO-E) eine mündliche Berufungsverhandlung nicht mehr stattfinden. Dies hat zur Folge, dass die Verhandlungs- bzw. Erörterungsgebühr nicht mehr anfällt. Um dem Rechnung zu tragen, sieht die Änderung eine Erhöhung der Prozessgebühr für das Berufungsverfahren um 2/10 vor.

Zu Absatz 2

Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision soll der Rechtsanwalt die für das Revisionsverfahren bestimmten Gebühren erhalten. Das Verfahren bildet mit dem Revisionsverfahren eine Angelegenheit (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BRAGO). Die vorgeschlagene Regelung entspricht der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden Regelung für das Verfahren auf Zulassung der Berufung.

Die Vorschrift soll als neue Vorschrift in den Dritten Abschnitt eingefügt werden, weil die erhöhte Prozessgebühr nur im Berufungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten gelten soll.

Zu Nummer 4 (§ 35)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 128 ZPO.

Zu Nummer 5 (§ 37)**zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 576 ZPO (neu: § 573 ZPO-E).

zu Buchstabe b

Die Verweisungen sollen an die veränderte Paragraphenfolge der Zivilprozessordnung angepasst werden.

Zu Nummer 6 (§ 41)

Die Änderung ist Folge des in Nummer 4 vorgesehenen neuen § 31a BRAGO. Die vorgesehenen prozessualen Änderungen für das Berufungsverfahren treffen auf einstweilige Anordnungen vor dem Berufungsgericht als Hauptsachegericht (§ 41 BRAGO) nicht zu.

Zu Nummer 7 (§ 49)

Die Verweisungen sollen an die veränderte Paragraphenfolge der Zivilprozessordnung angepasst werden.

Zu Nummer 8 (§ 51)

Die Änderung ist Folge des in Nummer 4 vorgesehenen neuen § 31a BRAGO. Die vorgesehenen prozessualen Änderungen für das Berufungsverfahren treffen auf das Prozesskostenhilfverfahren (§ 51 BRAGO) nicht zu.

Zu Nummer 9 (§ 52)

Die Änderung ist Folge des in Nummer 4 vorgesehenen neuen § 31a BRAGO. Die vorgesehenen prozessualen Änderungen für das Berufungsverfahren treffen auf den Verkehrsanwalt nicht zu.

Zu Nummern 10 und 11 (§§ 53, 54)

Die Erwägungen, die für eine erhöhte Prozessgebühr für den zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten sprechen, treffen auf den Vertreter in der mündlichen Verhandlung und in der Beweisaufnahme nicht zu. Die Anwendung des vorgesehenen § 31a BRAGO soll daher ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 12 (§ 55)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 576 ZPO (neu: § 573 ZPO-E).

Zu Nummer 13 (§ 61a)

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 1 ist Folge der Neuregelung des Beschwerdeverfahrens. Auch im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision soll der Rechtsanwalt die Gebühren nach § 31 BRAGO in Höhe von 20/10 erhalten, weil bereits in diesem Verfahren die Revision von dem Anwalt weitestgehend vorbereitet werden muss. Aus diesem Grunde soll die Gebühr auf die Prozessgebühr des Revisionsverfahrens angerechnet werden.

Um sicherzustellen, dass im Verbundverfahren die Prozessgebühr nach einem einheitlichen Gebührensatz entsteht, muss der neue § 31a BRAGO auch für die Beschwerdeverfahren nach § 621e Abs. 1 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung Anwendung finden.

Zu Nummern 14 bis 16 (§§ 65a, 66 und 67)

Diese Änderungen sind ebenfalls Folge des in Nummer 2 vorgesehenen neuen § 31a BRAGO. Die vorgesehenen prozessualen Änderungen für das Berufungsverfahren treffen auf die nachfolgenden Verfahren nicht zu:

- Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 65a BRAGO)
- Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof gegen Entscheidungen des Patentgerichts (§ 66 BRAGO)
- Schiedsrichterliches Verfahren (§ 67 BRAGO)

Für diese Verfahren soll die Anwendbarkeit des vorgesehenen § 31a BRAGO ausgeschlossen werden.

Zu Nummern 17 und 18 (§§ 114 und 116)

Für das Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit soll die Anwendbarkeit des § 31a BRAGO ebenfalls ausgeschlossen werden. Auf die Begründung zu den Nummern 9 bis 11 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 37 (Änderung des Artikels IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 KostO.

Zu Artikel 38 (Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes)

§ 55 SchuldRAnpG sieht – wie § 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG für Wohnraummietsachen – für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Grundstückseigentümern und Nutzern über Ansprüche aus Vertragsverhältnissen nach § 1 Abs. 1 SchuldRAnpG und über das Bestehen solcher Vertragsverhältnisse die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes vor. Zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung der danach in diesen Rechtsstreitigkeiten im Berufungsverfahren in letzter Instanz entscheidenden Landgerichte und zur

Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung bestimmt § 56 SchuldRAnpG, dass in den Rechtsstreitigkeiten das für Wohnraummietsachen in § 541 Abs. 1 ZPO geregelte Rechtsentscheidungsverfahren entsprechend anzuwenden ist.

Die Neuordnung des Rechtsmittelrechts der Zivilprozessordnung in Artikel 1 und 2 des Entwurfs öffnet für alle Rechtsstreitigkeiten, in denen der Instanzenzug bisher in der Berufungsinstanz vor den Landgerichten endet, den Zugang zum Bundesgerichtshof. Die Revision findet künftig auch in diesen Rechtsstreitigkeiten statt, wenn sie das Berufungsgericht oder der Bundesgerichtshof auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat (§§ 543, 544 ZPO-E). Nach § 543 Abs. 2 ZPO-E ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Damit wird der Zugang zum Revisionsgericht für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit einheitlich gestaltet. Für das Rechtsentscheidungsverfahren, das nur für einen kleinen Teil der von der Revisionsinstanz bisher ausgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten und auch nicht auf Betreiben der Parteien, sondern nur auf eine Vorlage durch das Berufungsgericht eine höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen ermöglicht, besteht danach ein Bedürfnis nicht mehr.

Der Entwurf übernimmt deshalb die bisherige Regelung des § 541 ZPO in Artikel 2 nicht in das neue Recht und sieht aus diesem Grunde die Aufhebung des § 56 SchuldRAnpG vor.

Zu Artikel 39 (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes)

Die Vorschrift passt § 46a Abs. 3 WEG, der das Verfahren des Gerichts für den Fall des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid über Zahlungsansprüche der Wohnungseigentümer untereinander regelt, der in Artikel 2 vorgesehenen Änderung des § 341 Abs. 2 ZPO an. Nach der Änderung soll über die Zulässigkeit des Einspruchs nicht mehr durch Beschluss oder Urteil, sondern nur noch durch Urteil entschieden werden können. Entscheidungen des Gerichts in den zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörenden Wohnungseigentumssachen ergehen indessen durch Beschluss. Deshalb beschränkt die in Nummer 1 vorgesehene Neufassung des § 46a Abs. 3 Satz 2 WEG die in dem ersten Halbsatz des Satzes bisher vorgeschriebene Anwendung des § 341 ZPO auf dessen Absatz 1. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Es wird lediglich redaktionell verdeutlicht, dass in Wohnungseigentumssachen das Urteil als Entscheidungsform nicht eingeführt werden soll.

In Satz 2 entfällt der zweite Halbsatz. Dieser bestimmt, dass für die sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung eines Einspruchs abweichend von § 341 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden sind, sondern § 45 Abs. 1 WEG gilt.

Der Inhalt des zweiten Halbsatzes wird in den nach Nummer 2 dem § 46a Abs. 3 anzufügenden neuen Satz übernommen. Dieser regelt nunmehr ausdrücklich die Beschlussform und die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 WEG, und zwar auch für die nach § 343 ZPO auf den Einspruch ergehende Sachentscheidung.

Zu Artikel 40 (Änderung des Bodensonderungsgesetzes)

Die Änderung passt die Vorschrift des § 19 BoSoG über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des Revisionsrechts der Zivilprozessordnung an. In Absatz 1 Satz 1 beschränkt § 19 BoSoG die Beschwerde auf die Rüge von Gesetzesverletzungen. Satz 2 ordnet die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO), die absoluten Revisionsgründe (§ 551 ZPO), die tatsächlichen Grundlagen der Nachprüfung des Revisionsgerichts (§ 561 ZPO) und die Zurückweisung der Revision bei einer nicht entscheidungserheblichen Gesetzesverletzung (§ 563 ZPO) an.

Zu Nummer 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung gleicht § 19 Abs. 1 Satz 1 BoSoG dem Wortlaut des § 546 ZPO-E, der den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung berichtigt in § 19 Abs. 1 Satz 2 BoSoG die Bezugnahme auf die in ihm bezeichneten Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547, 559 und 561 ZPO.

Zu Artikel 41 (Änderung des Aktiengesetzes)

Die Änderung passt die Vorschrift des § 99 Abs. 3 AktG über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des Revisionsrechts der Zivilprozessordnung an. Im ersten Halbsatz des Satzes 3 beschränkt § 99 Abs. 3 AktG die Beschwerde auf die Rüge von Gesetzesverletzungen. Der zweite Halbsatz des Satzes ordnet die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO), die absoluten Revisionsgründe (§ 551 ZPO), die tatsächlichen Grundlagen der Nachprüfung des Revisionsgerichts (§ 561 ZPO) und die Zurückweisung der Revision bei einer nicht entscheidungserheblichen Gesetzesverletzung (§ 563 ZPO) an.

Die vorgesehene Neufassung des § 99 Abs. 3 Satz 3 AktG gleicht den **ersten Halbsatz** dem Wortlaut des § 546 ZPO-E an, der den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt. Im **zweiten Halbsatz** wird die Bezugnahme auf die in ihm bezeichneten Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547, 559 und 561 ZPO berichtigt.

Zu Artikel 42 (Änderung des Patentgesetzes)

Die Änderungen passen § 101 Abs. 2 und § 136 Satz 1 des Patentgesetzes den in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des Rechtsmittelrechts der Zivilprozessordnung an.

Zu Nummer 1 (§ 101)

§ 101 Abs. 2 PatG beschränkt in Satz 1 die Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts auf die Rüge von Gesetzesverletzungen. Er ordnet in Satz 2 für die Rechtsbeschwerde die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO) und die absoluten Revisionsgründe (§ 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 ZPO) an. Die Änderung gleicht in § 101 Abs. 2 **Satz 1** den Wortlaut der in Artikel 2 vorgesehenen Fassung des § 546 an, die den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt. In **Satz 2** wird die Bezugnahme auf die §§ 550, 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 ZPO entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547 berichtigt und der Wegfall der von der entsprechenden Anwendung ausgenommenen bisherigen Nummer 4 des § 551 ZPO berücksichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 136)

§ 136 **Satz 1** PatG schreibt für die Verfahrenskostenhilfe die entsprechende Anwendung des § 127 Abs. 2 ZPO vor, nach dem Entscheidungen im Prozesskostenhilfverfahren bisher der einfachen unbefristeten Beschwerde unterliegen. Mit der Änderung wird die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift beibehalten, jedoch mit der Maßgabe, dass die in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehene Beschränkung der Zulässigkeit nach dem Wert des von der Entscheidung betroffenen Streitgegenstandes für die Verfahrenskostenhilfe nicht gelten soll.

Zu Artikel 43 (Änderung des Markengesetzes)

Die Vorschrift passt § 84 Abs. 2 des Markengesetzes an die Änderung des Revisionsrechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. § 84 Abs. 2 MarkenG beschränkt in Satz 1 die Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts auf die Rüge von Gesetzesverletzungen. Er ordnet in Satz 2 für die Rechtsbeschwerde die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO) und die absoluten Revisionsgründe (§ 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 ZPO) an.

Zu Nummer 1 (§ 84 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung gleicht in § 84 Abs. 2 **Satz 1** des Gesetzes den Wortlaut der in Artikel 2 vorgesehenen Fassung des § 546 ZPO an, die den bislang in § 550 ZPO verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt.

Zu Nummer 2 (§ 84 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung zu Nummer 2 berichtigt in § 84 Abs. 2 **Satz 2** die Bezugnahme auf die §§ 550, 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 ZPO entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547 ZPO. Der Wegfall der von der entsprechenden Anwendung ausgenommenen bisherigen Nummer 4 des § 551 ZPO ist berücksichtigt worden.

Zu Artikel 44 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 1** (§ 284)

Nach § 284 Abs. 9 AO 1977 findet gegen den Beschluss des Amtsgerichts, der das Ersuchen der Vollstreckungsbehörde um Anordnung der Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung ablehnt, die sofortige Beschwerde und gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts über die sofortige Beschwerde die sofortige weitere Beschwerde statt. Die Vorschrift wird der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung angepasst. Danach tritt an die Stelle der bisherigen sofortigen weiteren Beschwerde die zum Bundesgerichtshof führende Rechtsbeschwerde. Sie ist statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie in seiner Entscheidung über die sofortige Beschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 ZPO in der Fassung des Artikels 2 des Entwurfs zugelassen hat.

Zu Nummer 2 (§ 326)

In § 326 Abs. 3 Satz 1 AO 1977, der für das Verfahren vor dem Amtsgericht über die Anordnung, Vollziehung und Aufhebung des persönlichen Sicherheitsarrestes die sinngemäße Anwendung des § 921 Abs. 1 und der §§ 922 bis 925, 927, 929, 933, 934 Abs. 1, 3 und 4 ZPO vorschreibt, wird die Verweisung auf § 921 Abs. 1 ZPO gestrichen, da diese Vorschrift nach Artikel 2 des Entwurfs aufgehoben wird. Der Inhalt der Vorschrift, die dem Gericht ermöglicht, über den Arrestantrag ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, geht in der in Artikel 2 in § 128 Abs. 4 ZPO vorgesehenen neuen allgemeinen Vorschrift auf, die nunmehr in Bezug genommen wird.

Zu Nummer 3 (§ 334)

Nach § 334 Abs. 2 Satz 3, 4 AO 1977 findet gegen den die Ersatzzwangshaft anordnenden Beschluss des Amtsgerichts die sofortige Beschwerde und gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts über die sofortige Beschwerde die sofortige weitere Beschwerde statt. Die Regelung wird der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung angepasst. Nach dem die bisherigen Sätze 3 und 4 ersetzenden neuen Satz 3 tritt an die Stelle der bisherigen sofortigen weiteren Beschwerde die zum Bundesgerichtshof führende Rechtsbeschwerde. Sie ist statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie in seiner Entscheidung über die sofortige Beschwerde nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 ZPO in der Fassung des Artikels 2 des Entwurfs zugelassen hat.

Zu Artikel 45 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)**Zu Nummer 1** (§ 76)

§ 76 Abs. 2 Satz 1 GWB beschränkt im ersten Halbsatz die Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse der Oberlandesgerichte auf die Rüge von Gesetzesverletzungen und ordnet im zweiten Halbsatz für die Rechtsbeschwerde die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO) und die absoluten Revisionsgründe (§ 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 ZPO) an. Die Änderung gleicht den Wortlaut des **ersten Halbsatzes** der in Artikel 2 vorgesehe-

nen Fassung des § 546 ZPO an, die den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt. Sie berichtigt im **zweiten Halbsatz** die Bezugnahme auf die §§ 550, 551 ZPO entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547 ZPO.

Zu Nummer 2 (§ 94)

Die Vorschrift passt in § 94 Abs. 1 Nr. 3 GWB den Katalog der dem Kartellsenat des Bundesgerichtshofes zugewiesenen Entscheidungen über Rechtsmittel in den in der Vorschrift bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Neuordnung des Revisions- und Beschwerderechts an.

Zu Artikel 46 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulen)**Zu Nummer 1** (§§ 11, 16)

§ 11 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes, die mit Rücksicht auf die bis zum 1. Januar 1965 geltende Fassung des § 511a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO für Ansprüche nach dem Gesetz eine erweiterte Zulässigkeit der Berufung und der Revision ausschlossen, sind mit der Aufhebung dieser Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Die Änderungen passen in § 17 des Ausführungsgesetzes für das Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen der Gerichte eines Gläubigerstaates die Vorschriften über die Beschwerde dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung an. Der neu gefasste **Absatz 4** sieht in **Satz 1** die Anwendung der Vorschriften über die sofortige Beschwerde und die Rechtsbeschwerde (§§ 567 bis 577 ZPO-E) vor. **Satz 2** ordnet die entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO-E an, nach der gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht stattfindet. Er übernimmt damit den Inhalt des bisherigen Absatzes 5, der deshalb aufzuheben ist.

Zu Artikel 47 (Änderung des Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs)

Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, der mit Rücksicht auf die bis zum 1. Januar 1965 geltende Fassung des § 511a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO für Ansprüche nach

dem Gesetz eine erweiterte Zulässigkeit der Berufung und der Revision ausgeschlossen hat, ist mit der Aufhebung dieser Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Artikel 48 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs)

Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, der mit Rücksicht auf die bis zum 1. Januar 1965 geltende Fassung des § 511a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO für Ansprüche nach dem Gesetz eine erweiterte Zulässigkeit der Berufung und der Revision ausgeschlossen hat, ist mit der Aufhebung dieser Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Artikel 49 (Änderung des Umstellungsergänzungsgesetzes)

Die Änderung passt **§ 24 Abs. 2** des Umstellungsergänzungsgesetzes an die Änderung des Revisionsrechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. § 24 Abs. 2 UErgG beschränkt in Satz 1 die sofortige Beschwerde an das Kammergericht auf die Rüge von Gesetzesverletzungen. Er ordnet in Satz 2 für die Rechtsbeschwerde die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO), die absoluten Revisionsgründe (§ 551 ZPO), die tatsächlichen Grundlagen der Nachprüfung des Revisionsgerichts (§ 561 ZPO) und die Zurückweisung der Revision bei einer nicht entscheidungserheblichen Gesetzesverletzung (§ 563 ZPO) an.

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung gleicht in § 24 Abs. 2 **Satz 1** UErgG den Wortlaut der in Artikel 2 vorgesehenen Fassung des § 546 ZPO an, die den bisher in § 550 ZPO verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt.

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung berichtigt in § 24 Abs. 2 **Satz 2** UErgG die Bezugnahme auf die §§ 550, 551, 561, 563 ZPO entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547, 559, 561 ZPO.

Zu Artikel 50 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung)

In **§ 12 Abs. 2** der Durchführungsverordnung, der im Verfahren vor dem obersten Fideikommissgericht und den Fideikommissenaten der Oberlandesgerichte (§ 28 Abs. 1 Satz 1 der DVO) gegen Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters in sinngemäßer Anwendung des § 576 ZPO die Erinnerung vorsieht, wird die Bezugnahme auf diese Vorschrift entsprechend ihrer in Artikel 2 des Entwurfs geänderten Einordnung als § 573 ZPO berichtigt.

Zu Artikel 51 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift ermöglicht es, die durch Artikel 6 und 7 geänderten Teile der Verordnungen durch Rechtsverordnung zu ändern.

Zu Artikel 52 (Neufassung der Zivilprozessordnung)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, den Wortlaut der Zivilprozessordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 53 (Inkrafttreten)

Der Entwurf sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2002 vor. Dieser Zeitpunkt wird vorgeschlagen, damit die Maßnahmen, die den Zivilprozess bürgernäher und effizienter machen, den Rechtsuchenden und den Gerichten möglichst bald zugute kommen. Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2002 ist notwendig für diejenigen Änderungen vorzusehen, die das in anhängigen Verfahren Übergangsweise fortgeltende Recht (§§ 23, 178 GVG, §§ 115, 128, 495a, 511a, 546, 554, 554b 567, 708 ZPO) und das neue Recht an die Euro-Einheit anpassen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Gesetzentwurf verursacht entgegen den Angaben der Bundesregierung bei den Ländern erhebliche Mehrkosten. Das erstinstanzliche Verfahren wird durch Maßnahmen wie z. B. Vertiefung der Tatsachenfeststellungen deutlich personalintensiver. Massive zusätzliche Belastungen entstehen durch die Zuweisung der landgerichtlichen Berufungen an die Oberlandesgerichte. Um ihre Aufgaben zukünftig bewältigen zu können, müssen die bei den Landgerichten eingesetzten Berufsrichter an die Oberlandesgerichte versetzt werden, was Stellenhebungen voraussetzt und zusätzliche Baukosten verursacht. Für eine personelle Verstärkung der Amtsgerichte steht damit kein einziger Richter zur Verfügung. Hinzu kommen zumindest in den Flächenländern erhöhte Prozesskostenhilfeausgaben wegen der weiteren Entfernungen zu den Oberlandesgerichten.

Diese Mehrbelastungen werden durch die vorgesehenen Entlastungen wie z. B. das Zurückverweisungsverfahren in der Berufungsinstanz oder den verstärkten Einzelrichtereinsatz in der ersten Instanz nicht kompensiert. Sie sind für die Länder angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte nicht verkraftbar.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, den Entwurf zu überarbeiten und dem Gebot der Kostenneutralität zu entsprechen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 72 GVG),
Nr. 3 (§ 100 GVG),
Nr. 4 (§ 104 GVG) und
Nr. 6 (§ 119 Abs. 1 GVG)

In Artikel 1 sind die Nummern 2 bis 4 und 6 zu streichen.

Begründung

Die Konzentration aller Berufungen und Beschwerden im Bereich des Zivilprozessrechts beim Oberlandesgericht wird abgelehnt. Durch eine solche Maßnahme wird die Rechtsverfolgung für die Prozessparteien erschwert und zugleich der Aufwand der Länder für das Berufungsverfahren erhöht.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist zur Erreichung der verfahrensrechtlichen Ziele wie der Erhöhung der Transparenz oder der Stärkung der Rechtseinheit nicht erforderlich. Mangelnde Transparenz des Rechtsmittelzuges ist kein Problem des Zivilprozesses. Die Rechtsanwälte, durch die sich die Parteien im Berufungsverfahren zwingend vertreten lassen müssen, sind über den Rechtszug informiert.

Das Ziel, die Rechtseinheit dadurch zu fördern, dass der Zugang zur Revisionsinstanz auch für Rechtsstreitigkeiten

eröffnet wird, die beim Amtsgericht begonnen wurden, erfordert ebenfalls nicht diese Änderung der Gerichtsorganisation. Es ließe sich auch dadurch erreichen, dass in der Zivilprozessordnung die Revision gegen landgerichtliche Berufungsurteile zugelassen wird. Darüber hinaus fehlt im Entwurf der Nachweis, dass für diese Erweiterung des Rechtsschutzes ein Bedürfnis besteht. Es gibt keinen rechtstatsächlichen Beleg dafür, dass bestimmte Rechtsfragen allein in solchen Verfahren auftreten, die nicht im Wege der Revision oder des Rechtsentscheides bis zum Bundesgerichtshof gelangen können. Außerdem spricht gegen eine solche Regelung, dass die Erweiterung des Rechtszuges das Prozesskostenrisiko erhöht. Gerade in Streitfällen mit einem niedrigen Streitwert kann das Risiko, einen Rechtsstreit durch drei Instanzen mit entsprechenden Kosten führen zu müssen, zur Folge haben, dass bedürftigere Parteien auf die gerichtliche Durchsetzung berechtigter Ansprüche verzichten.

Das Anliegen einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung würde aufs Ganze gesehen auch nicht gefördert, wenn die Zahl der Senate bei den Oberlandesgerichten wegen der neu hinzukommenden Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte vergrößert werden müsste. Die Aufspaltung der Senate in allein entscheidende Einzelrichter (§ 526 ZPO-E) würde dem Ziel einer Rechtsvereinheitlichung zusätzlich zuwiderlaufen.

Die vorgeschlagene Konzentration der Berufungen und Beschwerden beim Oberlandesgericht wäre mit einer Reihe erheblicher Nachteile verbunden:

- Die größere Entfernung zu den Oberlandesgerichten führt zu einem deutlichen Verlust an Bürgernähe. Nicht nur die Parteien, sondern auch Zeugen und Sachverständige müssten in einer Vielzahl von Fällen eine deutlich weitere Anreise zum Berufungsgericht und zuvor bereits zum Berufungsanwalt, der seinen Sitz in der Regel am Ort des Berufungsgerichts hat, in Kauf nehmen. Bis zum Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist (§ 26 Nr. 1 EGZPO-E) würden auch die gegenwärtig bei den Landgerichten zugelassenen Berufungsanwälte durch langwierige Reisen zum Berufungsgericht belastet. Dies ist mit einer Erhöhung des Aufwandes für die Bürgerinnen und Bürger und ihre Prozessvertretungen, aber – über die Prozesskostenhilfe – auch für die Landesjustizverwaltungen verbunden. Dieser erhöhte Aufwand steht gerade bei geringeren Streitwerten nicht mehr in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Diese Regelung lässt sich auch nicht mit dem in der Entwurfsbegründung (S. 164 f.) angestellten Vergleich zu den Familiensachen rechtfertigen, denn diese haben für die Parteien im Regelfall eine erheblich größere Bedeutung als zivilgerichtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 10 000 DM.

Auf Grund der erwünschten Spezialisierung der Senate können die Landesjustizverwaltungen auch nicht

durch die vermehrte Einrichtung von auswärtigen Senaten dem Verlust an Bürgernähe begegnen. Im Übrigen stellt sich die Frage nach dem Sinn und der Transparenz einer solchen „Türschildlösung“. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass der Verlust an Bürgernähe sich auch auf der Ebene der Landgerichte fortsetzt, weil kleinere Landgerichte durch den Verlust der Zuständigkeit in Berufungssachen in ihrer Existenz gefährdet werden.

- Die Verfahrensdauer in Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile, die zurzeit von den Landgerichten im Durchschnitt gesehen sehr zügig entschieden werden, würde mit einer Überführung in die arbeits- und zeitaufwändigere wissenschaftlich geprägte Arbeitsweise der Oberlandesgerichte deutlich verlängert.
- Der Aufwand der Landesjustizverwaltungen für die Durchführung von Berufungsverfahren würde sich durch diese Maßnahme beträchtlich erhöhen. Entgegen den Aussagen des Entwurfs reichten etwaige durch die Änderung des Berufsrechts eintretende Entlastungseffekte bei weitem nicht aus, damit die Oberlandesgerichte ohne personelle Verstärkung künftig eine um ca. 140 % höhere Zahl von Eingängen erledigen können. Vielmehr wäre es erforderlich, die Richterarbeitskräfte, die jetzt beim Landgericht Berufungssachen bearbeiten, künftig so gut wie vollständig bei den Oberlandesgerichten einzusetzen. Dies würde mit einer entsprechenden Beförderung von bisher nach den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 besoldeten Richtern auf R 2- bzw. R 3-Stellen verbunden sein. In den Flächenstaaten kämen erhebliche Kosten für Um- und Neubaumaßnahmen hinzu. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten würden von den Landesjustizverwaltungen durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle aufgefangen werden müssen, denn die Haushaltslage der Länder lässt zusätzliche Aufwendungen nicht zu. Entsprechende Einsparpotenziale bestehen in den Justizhaushalten der Länder nicht.

Gegen die vorgeschlagene Regelung spricht schließlich, dass sie – jedenfalls bis auf Weiteres – zu einer völlig uneinheitlichen Organisationsstruktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit führen würde. Diese besteht auch aus der Straferichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für diese beiden Teilbereiche ist aber derzeit nicht erkennbar, dass ein vergleichbarer Aufbau des Instanzenzuges realisierbar wäre.

3. Zu Artikel 2 Nr. 20 (§ 139 Abs. 4, 5 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 20 § 139 sind die Absätze 4 und 5 zu streichen.

Begründung

Die in § 139 Abs. 4 ZPO-E vorgesehene Pflicht zur umfassenden Aktenkundigmachung von gerichtlichen Hinweisen führt zu einer unnötigen Formalisierung des Verfahrens. Sie würde zum einen die Parteien dazu verleiten, in der ersten Instanz vorbereitend Anlass für Rechtsfehler des Gerichts zu setzen, die die zweite Instanz

eröffnen. Zum anderen führt sie zu Belastungen auch in solchen Verfahren, die nicht in die Berufungsinstanz gelangen können, da die Berufungssumme nicht erreicht ist und auch keine grundsätzliche Bedeutung vorliegt, welche eine Zulassung der Berufung durch das Gericht des ersten Rechtszuges rechtfertigen könnte. Im Ergebnis führt § 139 Abs. 4 ZPO-E zu sinnlosem Mehraufwand bei den Gerichten, der vermieden werden muss.

Das in § 139 Abs. 5 ZPO-E enthaltene Gebot, jeder Partei, die sich in der mündlichen Verhandlung auf Hinweise nicht erklären kann, eine Erklärungsfrist zu gewähren, ist nicht sachgerecht. Soweit sich die Hinweise auf tatsächliche Fragen beziehen, wird derjenigen Partei ein Vorteil eingeräumt, die entgegen § 282 ZPO einen Termin nur mangelhaft vorbereitet wahrnimmt oder durch einen nicht instruierten Vertreter repräsentiert ist. Diese Partei wird sich stets darauf zurückziehen können, zu einer sachlichen Stellungnahme zu den Ausführungen des Gerichts nicht in der Lage zu sein. Damit läge es in der Hand der Parteien, bei einer sachgerechten Erfüllung der gerichtlichen Hinweispflichten das Verfahren durch die Bezugnahme auf ihnen einzuräumende Erklärungsfristen nach Belieben zu verzögern. Es ist sachgerechter, die Entscheidung über eine Fortsetzung des Verfahrens durch Anberaumung eines weiteren Verhandlungstermins oder den Übergang in das schriftlichen Verfahren dem Gericht zu überlassen.

Soweit Hinweise allein zu Rechtsfragen betroffen sind, ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes „iura novit curia“ ein Anspruch auf die Gewährung einer unbedingten Erklärungsfrist grundsätzlich abzulehnen.

4. Zu Artikel 2 Nr. 41 (§§ 278, 279 ZPO)

In Artikel 2 ist Nummer 41 zu streichen.

Begründung

Das im Gesetzentwurf vorgesehene vorgeschaltete formalisierte Güteverfahren ist abzulehnen, denn es belastet die mündliche Verhandlung unnötig. Schon nach geltender Rechtslage ist das Gericht nach § 279 ZPO verpflichtet, in jeder Verfahrenslage auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Damit besteht eine flexible Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Falles von den Möglichkeiten der Streitschlichtung Gebrauch zu machen.

Der Vergleich zum arbeitsgerichtlichen Verfahren trägt nicht. Der Streitstoff ist dort beschränkt, die hohe Erfolgsquote basiert im Wesentlichen auf Abfindungsvergleichen bei Kündigungsschutzklagen. Die Vergleichsquote in Zivilverfahren allein ist nicht aussagekräftig; im Verhältnis zur Zahl der streitigen Urteile der ersten Instanz beträgt sie immerhin beim Amtsgericht 32 % und beim Landgericht 57 %. Überdies verbirgt sich in Anerkennnissen und Klagerücknahmen im Zivilprozess oft eine konsensuale Lösung. Ein institutionalisierter Güteverfahren birgt im Übrigen die Gefahr der Verselbständigung der Güteverhandlung als gesonderter Durchlauftermin.

Vor allem zwei Elemente des Vorschlags belasten die Gerichte besonders, ohne dass sich hieraus ein Vorteil für die Rechtsuchenden ergibt:

- Der Entwurf sieht eine Güteverhandlung zwingend sogar in Fällen vor, in denen sie erkennbar aussichtslos erscheint und eine Partei (z. B. zum Zwecke der Verzögerung des Rechtsstreits) die Durchführung beantragt. Dies lässt keine spürbare Anhebung der Vergleichsquote, wohl aber Verfahrensverzögerungen und Mehrbelastungen der Gerichte erwarten.
- Der Entwurf sieht vor, dass die Güteverhandlung vor der mündlichen Verhandlung durchzuführen ist. Dies führte dazu, dass Gerichte, die mit dem frühen ersten Termin arbeiten, quasi „blind“ Gütetermine anberaumen müssten. Vor der mündlichen Verhandlung ist der Streitstoff häufig nicht so klar, dass das Gericht einen auf seine fachliche Autorität gestützten Vergleichsvorschlag machen kann. Für einen Termin mit Güteverhandlung muss erheblich mehr Zeit vorgesehen werden. Denn eine Güteverhandlung, die unter Zeitdruck steht, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Kommt es letztlich nicht zu einer Einigung, was bei einer starr obligatorischen Regelung in vielen Fällen der Fall sein wird, ist die für die Güteverhandlung freigehaltene Zeit vergebens aufgewendet. Die im Mai 2000 in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Verfahrenssimulation zum Referentenentwurf hat gerade die Erfahrungstatsache bestätigt, dass in problematischen Fällen ein sehr frühzeitiger Schlichtungsversuch wenig Erfolg verspricht. Die für erfolglose obligatorische Schlichtungsversuche freigehaltene Terminzeit geht für die Terminierung in anderen Sachen verloren.

5. Zu Artikel 2 Nr. 49 (§ 321a ZPO)

In Artikel 2 ist Nummer 49 zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht geeignet, zu der damit angestrebten Entlastung des Bundesverfassungsgerichts beizutragen. Nach den statistischen Angaben des Bundesverfassungsgerichts für die Jahre 1995 bis 1999 waren durchschnittlich nur ca. 11 % der gegen Gerichtsentscheidungen gerichteten Verfassungsbeschwerden, d. h. ca. 240 Verfassungsbeschwerden jährlich, erfolgreich. Nur ein Teil dieser Verfassungsbeschwerden war – allein oder zusammen mit anderen Rügen – auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützt. Nur ein sehr geringer Teil hiervon betraf amtsgerichtliche Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel nicht eröffnet war. Lediglich in diesem minimalen Rahmen ist eine Entlastung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt denkbar.

Es kann indes nicht erwartet werden, dass die Entscheidung des Gerichts im Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO-E, eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten liege nicht vor, von dem Rechtsuchenden, der gerade diesem Gericht einen entsprechenden Vorwurf gemacht hat, akzeptiert werden wird. Der Umstand, dass bislang ca. 90 % der auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen

Gehörs gestützten Verfassungsbeschwerden erfolglos waren, zeigt, dass der ganz überwiegende Teil dieser Verfassungsbeschwerden ohne angemessene Berücksichtigung der Erfolgsaussicht erhoben wurde. Die Beschwerdeführer dieser Verfahren würden sich durch einen vorgeschalteten Rechtsbehelf beim Fachgericht nicht davon abhalten lassen, auch noch das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Für die Amtsgerichte wird die Regelung dagegen zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Von diesem außerordentlichen Rechtsbehelf wird aller Voraussicht nach nicht nur in den relativ wenigen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen bislang Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde. Die „Hemmschwelle“ für eine Antragstellung nach § 321a ZPO-E ist deutlich niedriger als für die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde. Die Zahl der Verfahren nach § 321a ZPO-E würde deshalb voraussichtlich ein Vielfaches der Verfassungsbeschwerden gegen Gerichtsentscheidungen betragen. Wenn auch diese Verfahren – wie zu erwarten ist – nicht zu einer höheren Erfolgsquote führen als die Verfassungsbeschwerden, könnte der für das Bundesverfassungsgericht negative Effekt eintreten, dass die Zahl der Verfassungsbeschwerden gegen Gerichtsentscheidungen noch ansteigt, weil Parteien den einmal mit der Antragstellung nach § 321a ZPO beschrittenen Weg fortsetzen und gegen die ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts Verfassungsbeschwerde einlegen.

Es wird auch kaum entlastend wirken, dass dem Bundesverfassungsgericht bei einem vorangegangenen Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO-E bereits eine mit Gründen versehene Entscheidung des Fachgerichts über die behauptete Grundrechtsverletzung vorliegt. Die Erklärung des Fachgerichts im Zurückweisungsbeschluss, es habe das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Kenntnis genommen und bei seiner Entscheidung erwogen, würde das Bundesverfassungsgericht nicht der Notwendigkeit entheben, die Prozessakten durchzuarbeiten und zu prüfen, ob sich hieraus Gegenteiliges ergibt.

Unabhängig von diesen Erwägungen ist die vorgeschlagene Regelung auch verfahrensrechtlich verfehlt. Wenn man eine gesetzliche Regelung zur Beseitigung von Verfahrensgrundrechtsverletzungen für erforderlich hält, müsste diese alle Verfahrensentscheidungen betreffen, bei denen die Verfahrensordnung einen ordentlichen Rechtsbehelf nicht mehr vorsieht, also auch unanfechtbare Beschlüsse, wie etwa Beschlüsse gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E. Es erscheint auch nicht sachgerecht, über die Rüge der Verfahrensgrundrechtsverletzung abschließend das Gericht entscheiden zu lassen, dem ein entsprechender Vorwurf gemacht wird. Schließlich erscheint auch eine Hemmung der Rechtskraft der Entscheidung für einen solchen außerordentlichen Rechtsbehelf nicht geboten. Daraus ergibt sich vielmehr die Gefahr, dass der Rechtsbehelf nur eingelegt wird, um Zeit zu gewinnen. Insgesamt würde der Entwurf zu einer nicht unerheblichen Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer führen.

6. **Zu Artikel 2 Nr. 54** (§§ 348, 348a ZPO),
Nr. 55 (§ 349 Abs. 4 ZPO),
Nr. 56 (§ 350 ZPO)

In Artikel 2 sind die Nummern 54 bis 56 zu streichen.

Begründung

Die Einführung eines grundsätzlich allzuständigen originären Einzelrichters in Verbindung mit einem obligatorischen Einzelrichter in allen Fällen, in denen der Rechtsstreit nicht schon beim originären Einzelrichter anfällt, ist – mit anderen Abgrenzungskriterien – früher bereits seitens des Bundesrates vorgeschlagen worden (BT-Drs. 13/6398, Artikel 1 Nr. 24 § 348 und Nr. 25 § 348a ZPO-E). Mittlerweile liegen neuere rechtstatsächliche Erkenntnisse vor, die eine solche Maßnahme mit Blick auf die Qualität der Rechtsgewähr nicht mehr vertretbar erscheinen lassen.

Der Entwurf will eine Einzelrichterquote von ca. 70 % erreichen (Begründung S. 161). Bei einem solchen Ergebnis, das bei Verwirklichung des vorgeschlagenen Modells vermutlich noch übertroffen würde, wäre die erstinstanzliche Zivilkammer, deren Funktionsfähigkeit nach dem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom Juni 1999 grundsätzlich erhalten bleiben muss, faktisch abgeschafft. In Schleswig-Holstein standen 1998 bereits bei einer Einzelrichterquote von 64,33 % den 2 959 streitigen Einzelrichterurteilen nur noch 133 streitige Urteile der Zivilkammern gegenüber. Bei einer derartigen Zurückdrängung der Zivilkammer wären die unbestreitbaren Vorzüge des Kammer-systems (Sechs-Augen-Prinzip, Zusammenführung unterschiedlicher Betrachtungswinkel, Ausgleich extremer Meinungen) praktisch beseitigt. Eine einheitliche Kammerrechtsprechung, an der sich Einzelrichter und Rechtssuchende orientieren können, könnte sich nicht mehr entwickeln. Die oder der Vorsitzende ist bei einer derart hohen Einzelrichterquote, die im Übrigen bei Kammern, die keine Spezialsachen i. S. des Katalogs des § 348 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E bearbeiten, noch weit darüber hinaus gehen wird, nur noch an weniger als der Hälfte der Verfahren überhaupt beteiligt. Die Vorsitzendenfunktion, die Einheit und Kontinuität der Rechtsprechung der Kammer sicherzustellen, kann so nicht mehr gewahrt werden.

Die Kammer verliert außerdem bei einer so hohen Einzelrichterquote ihre Einarbeitungsfunktion. Die Möglichkeit, Richter auf Probe im Rahmen eines Kollegiums unter Anleitung erfahrener Kammermitglieder in die richterliche Tätigkeit einzuführen, wäre kaum noch gegeben. Als Folge wäre ein Qualitätsverlust in der Rechtsprechung zu besorgen, der sich nicht nur auf einen kurzen Einarbeitungszeitraum beschränken würde. Da ein Kontrollmechanismus fehlt, würden Anfängerfehler über längere Zeiträume nicht abgebaut, möglicherweise sogar perpetuiert. Die deswegen aus Sicht der Bundesregierung erforderliche Ausnahmeregelung für Richter auf Probe in § 348 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E schafft hier keine Abhilfe; die Regelung wird von der gerichtlichen Praxis als unpraktikabel angesehen. Bei jeder Ersetzung einer planmäßigen Richterin oder eines planmäßigen Richters

durch eine Richterin oder einen Richter auf Probe fielen alle bislang in diesem Dezernat anhängigen Einzelrichtersachen an die Kammer zurück. Diese – überwiegend bereits fortgeschrittenen – Verfahren müssten sämtlich von der Kammer neu bearbeitet werden. Dies erfordert einen Zeitaufwand von mindestens einigen Wochen, in denen diese Verfahren praktisch zum Stillstand kämen; bereits anberaumte Termine müssten wieder aufgehoben werden.

Schließlich kann auch die mit der Einführung des originären Einzelrichters verbundene Entlastungswirkung diese Maßnahme nicht rechtfertigen. Die personellen Entlastungserwartungen, die der Bundesrat seinerzeit mit einer Erhöhung der Einzelrichterquote verbunden hatte (BT-Drs. 13/6398, S. 15) und die vom Gesetzentwurf sogar noch höher mit insgesamt mehr als 225 Richterstellen angesetzt werden (Begründung S. 181), können angesichts neuerer statistischer Daten nicht aufrecht erhalten werden. Ein Ländervergleich weist darauf hin, dass eine Erhöhung der Einzelrichterquote generell weder zu einer Verkürzung der Verfahren noch zu einer Steigerung der Erledigungen je Richter führt (vgl. die Übersicht bei Münchbach/Lotz, ZRP 1999, 374 <380>). Im Übrigen widerspricht eine solche Berechnungsweise auch der Intention des Entwurfs. Soweit es durch den Einsatz des Einzelrichters zu Entlastungen kommt, soll dieser Zeitgewinn in erster Linie einer intensiveren Fallbearbeitung zugute kommen. Führt der Entlastungseffekt dagegen zu höheren Erledigungsanforderungen an die Richterinnen und Richter, ist die gewollte Qualitätsverbesserung nicht zu erreichen.

Mit dem Wegfall der Aussicht auf personelle Entlastung durch den originären Einzelrichter entfällt auch eine Rechtfertigung dafür, den Zivilkammern mit einer originären Einzelrichterlösung die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit zu nehmen, einer unterschiedlichen Belastbarkeit der Kammermitglieder Rechnung zu tragen, Dezernatsschwankungen auszugleichen und so an den individuellen Gegebenheiten orientiert einen bestmöglichen Leistungseffekt im Nebeneinander von Kammer und Einzelrichter anzustreben. Die Frage, ob ein Rechtsstreit besser und effektiver durch einen Einzelrichter oder durch eine Kammer entschieden wird, kann nur im Einzelfall sachgerecht beantwortet werden. Es gibt weder eine generelle Überlegenheit des Einzelrichters oder der Kammer, noch gibt es hinreichend zuverlässige Kriterien für die generelle Zuweisung von Rechtsstreiten zum Einzelrichter oder zur Kammer. Das derzeit bestehende System, dass die Kammer nach Prüfung des Einzelfalls darüber entscheidet, ob die Bearbeitung durch sie oder eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter erfolgt, hat nicht zu Unzuträglichkeiten geführt.

Die sehr uneinheitliche Einzelrichterquote nicht nur in den verschiedenen Ländern, sondern sogar in den verschiedenen Kammern einzelner Landgerichte rechtfertigt die Einführung des originären Einzelrichters nicht. Der Entwurf lässt eine Begründung dafür vermissen, warum eine einheitliche Einzelrichterquote für die Rechtssuchenden wünschenswert wäre. Es fehlen vor allem rechtstatsächliche Belege dafür, dass eine „zu hohe“ oder „zu

niedrige“ Einzelrichterquote in bestimmten Bereichen als Missstand empfunden würde.

Für das bestehende System spricht vielmehr, dass die Kammer bei ihrer Entscheidung über die Zuweisung an den Einzelrichter neben der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles auch die individuellen Möglichkeiten jedes Kammermitgliedes berücksichtigen kann.

Im Falle einer originären Einzelrichterlösung wäre zudem zu besorgen, dass selbst besonders schwierige oder grundsätzlich bedeutende Sachen nur noch in eingeschränktem Maße vor die Zivilkammern gelangen, weil der Einzelrichter unter den Druck der Vorstellung geraten kann, die Dienstaufsicht werde überdurchschnittlich häufige Übertragungen auf die Kammer als Zeichen mangelnder Kompetenz und Einsatzbereitschaft bewerten. Hieraus können sich Qualitätsdefizite und Überforderungsprobleme ergeben.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 72** (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 72 ist in § 511 Abs. 2 die Nummer 1 und die Bezeichnung „2.“ zu streichen.

Begründung

Für eine Absenkung der Berufungssumme besteht kein Anlass. Auch nach dem Gesetzentwurf bleibt es grundsätzlich bei einer Streitwertberufung. Anhaltspunkte dafür, dass die Streitwertgrenze von derzeit 1 500 DM zu hoch festgesetzt wäre, liegen nicht vor. Mit der Festlegung der Streitwertgrenze auf 1 500 DM in § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGZPO hat der Gesetzgeber im Gegenteil selbst deutlich gemacht, dass bei diesem Betrag eine Bagatellgrenze anzusiedeln ist. Eine Absenkung der Berufungsgrenze auf 600 Euro würde vielfach dazu führen, dass die Kosten der betreffenden Verfahren deren Streitwert überstiegen. Das Kostenrisiko wäre für diese Rechtsstreitigkeiten folglich unverhältnismäßig hoch. Die Absenkung der Berufungssumme würde aber insbesondere zusätzlichen Personalbedarf bei den Berufungsgerichten verursachen; dieses Personal sollte sinnvoller zur Verstärkung der ersten Instanz verwendet werden.

8. **Zu Artikel 2 Nr. 72** (§ 522 Abs. 2, 3 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 72 sind in § 522 die Absätze 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.

Begründung

Das nunmehr in § 522 ZPO-E vorgeschlagene Zurückweisungsverfahren entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem im Referentenentwurf vorgesehenen Annahmeverfahren. Die bereits von Ländersseite hiergegen erhobenen Einwände bestehen fort.

Eine starre Regelung, die das Berufungsgericht zwingt, jede Berufung unverzüglich nach ihrem Eingang in voller Spruchkörperbesetzung durchzuprüfen und bei einstimmiger Verneinung der Erfolgsaussicht das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, ist abzulehnen.

Das Ziel des Entwurfs, aussichtslose Berufungen im Interesse des Berufungsgegners frühzeitig vorab zu er-

ledigen, würde bei einer unflexiblen zwingenden Regelung ohne hinreichende Rechtfertigung mit einer verzögerten Erledigung begründeter Berufungen zulasten des Berufungsklägers erkaufte. Nach Schätzungen seitens der Länder in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die auch vom Bundesministerium der Justiz als realistisch angesehen wurden, würden im Zurückweisungsverfahren allenfalls 10 % bis 15 % aller Berufungen erledigt werden. Bei den übrigen Fällen würde die gesetzlich erzwungene eingehende Sofortprüfung vielfach zu einem erheblichen und letztlich überflüssigen Zusatzaufwand führen. Die Entscheidung, ob die Berufung durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO-E zurückzuweisen ist, würde auf der Grundlage einer eingehenden – bei den Senaten der Oberlandesgerichte mit einem schriftlichen Votum vorbereiteten – Beratung ergehen. Je nach Sachlage wäre nach dem obligatorischen Hinweis auf die beabsichtigte Zurückweisung und einer Stellungnahme des Berufungsführers hierzu noch eine weitere Beratung erforderlich. In den 85 % bis 90 % der Berufungen, in denen es nach der Sofortprüfung zu einer Beschlusszurückweisung nicht kommt, muss, soweit sich das Verfahren nicht noch vorher durch Rechtsmittelrücknahme oder auf sonstige Weise erledigt, ein Verhandlungstermin bestimmt werden, der bei der bestehenden Geschäftsbelastung der Oberlandesgerichte regelmäßig erst in größerem Zeitabstand folgen kann. Zu seiner Vorbereitung ist dann erneut eine Einarbeitung des Gerichts erforderlich, regelmäßig auf der Grundlage einer inzwischen erheblich dicker gewordenen Akte. Nicht selten hat sich bis dahin auch noch die Besetzung der Richterbank durch Fluktuation im Dezernat von Erprobungsrichtern (3. Staatsexamen) geändert. Der Beratungs- und Zeitaufwand für die zwingend vorgeschriebene Vorprüfung der Erfolgsaussicht ist in all diesen Verfahren weitgehend umsonst geleistet. Die dadurch verbrauchten Arbeits- und Zeitkapazitäten werden dem jeweils davon betroffenen Verfahren entzogen. Die Erledigung erfolgreicher Berufungen wird auf diese Weise verzögert. Der Gläubiger, der wegen eines unbegründeten gegnerischen Rechtsmittels auf eine rechtskräftige Titulierung seiner ihm in erster Instanz zugesprochenen Forderung warten muss, sich das Geld aber immerhin schon im Rahmen der vorläufigen Vollstreckbarkeit beschaffen oder doch zumindest sichern kann, wird bevorzugt zum Nachteil des Gläubigers, dem seine begründete Forderung erstmals in der Berufung zugesprochen wird. Eine Rechtfertigung dafür besteht nicht.

Für die Berufungsgerichte wäre bei Verwirklichung des Vorschlags per Saldo eine Mehrbelastung zu erwarten. Die in den Zurückweisungsfällen durch einen Wegfall der mündlichen Verhandlung entstehende Entlastung wäre gering. Gerade in aussichtslosen Sachen kann oft noch in der mündlichen Verhandlung eine Berufungsrücknahme erreicht und so eine zu begründende Entscheidung erspart werden. Eine Entlastung durch Wegfall der mündlichen Verhandlung könnte im Übrigen nur in allenfalls 10 % bis 15 % aller Berufungssachen eintreten. Aber selbst in diesen relativ wenigen Fällen dürfte es häufig zu Mehrbelastungen des Senats kommen. Auf Grund der obligatorischen Hinweispflicht des Gerichts

vor einer beabsichtigten Zurückweisung der Berufung wird der Berufungskläger in vielen Fällen auf den Hinweis des Gerichts mit einem weiteren Schriftsatz reagieren. Das Berufungsgericht muss über diesen Schriftsatz und eine gegebenenfalls vom Berufungsbeklagten hierzu gefertigte Replik erneut beraten und – sofern eine Zurückweisung im schriftlichen Verfahren dann überhaupt noch in Betracht kommt – die ergänzenden Ausführungen des Berufungsklägers in den Gründen des Zurückweisungsbeschlusses berücksichtigen. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird durch die Zeitersparnis durch den Wegfall einer mündlichen Verhandlung nicht kompensiert werden können. Bei den erheblich zahlreicheren Berufungen, in denen es letztlich nicht zu einer Beschlusszurückweisung kommt, käme in Folge des doppelten Beratungsaufwands auf das Berufungsgericht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung zu.

Um evident aussichtslose Berufungen schnell zu erledigen, bedarf es einer schwerfälligen generellen Vorwegprüfung nicht. Soweit das Berufungsgericht – ohne ein zwingendes allgemeines Vorprüfungsverfahren – eine Berufung im frühen Stadium als offensichtlich aussichtslos erkennt, hat es die vielfach mit Erfolg angewandte Möglichkeit, die Zurücknahme des Rechtsmittels anzuregen. Im Übrigen können offensichtlich unbegründete Berufungen, deren Erledigung regelmäßig wenig Aufwand erfordert, vorgezogen terminiert und so auf Grund mündlicher Verhandlung mit abgekürztem Urteil alsbald erledigt werden. Ein starrer gesetzlicher Zwang, in Fällen einstimmig bejahter Aussichtslosigkeit ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, würde die Kollegialspruchkörper unangemessen reglementieren. Mit dem generellen Ausschluss der Möglichkeit, in der mündlichen Verhandlung noch Missverständnisse aufzuklären und eine gütliche Einigung zu erreichen, würde der Rechtsschutz in der Berufungsinstanz unvertretbar geschwächt. Es entspricht richterlicher Erfahrung, dass von solchen Verhandlungen eine hohe Befriedigungswirkung ausgehen kann. Durch das gesetzliche Verbot an das Berufungsgericht, den Berufungsführer in der mündlichen Verhandlung zu hören, würde die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen deutlich beeinträchtigt.

9. Zu Artikel 2 Nr. 72 (§ 526 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 72 ist § 526 zu streichen.

Begründung

Der obligatorische Einzelrichtereinsatz in der Berufungsinstanz ist abzulehnen. Das Kollegium der Berufungsinstanz gewährleistet, insbesondere auch aus der Sicht des rechtssuchenden Bürgers, Qualität, Sicherheit und Kompetenz. Hierauf beruht die Akzeptanz der Berufungsentscheidung. Je mehr in der ersten Instanz der Einzelrichter eingesetzt wird, um so mehr muss auf der anderen Seite die Teamarbeit in der Berufungsinstanz erhalten bleiben. Es lässt sich nicht begründen, warum der Entscheidung eines Einzelrichters in der Berufungsinstanz eine größere Richtigkeitsgewähr zukommen soll als der vorangegangenen Entscheidung des Einzelrichters in der ersten Instanz. Allein mit dem behaupteten Funktionswechsel der Berufungsinstanz lässt sich dies

nicht begründen, weil aus der Sicht des Bürgers auch bei der Beurteilung von Rechtsfragen kaum zu erklären wäre, warum der Einzelrichter in der Berufungsinstanz über herausragendere Rechtskenntnisse verfügt. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte der Eindruck entstehen, als sei die Regelung über den Einzelrichtereinsatz in der Berufungsinstanz im Gesetzentwurf gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz abgeschwächt worden. Dies trifft aber nicht zu. Die dem Entwurf offenbar zu Grunde liegende Vorstellung, die nunmehr vorgeschlagene „Soll“-Regelung lasse dem Berufungsgericht gegenüber der strikt obligatorischen Fassung des Referentenentwurfs mehr Spielraum bei der Entscheidung über die Einzelrichterzuweisung, ist unzutreffend. Nach herrschender Ansicht muss das Gericht im Zivilprozess eine verfahrensrechtliche Soll-Vorschrift wie eine Muss-Vorschrift beachten (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO-Komm., 58. Aufl., Einl. III Rdnr. 32; BayObLG, Rpfleger 81, 75 <76> m. w. N.). Im Übrigen weitet der Gesetzentwurf den Einzelrichtereinsatz in der ersten Instanz im Vergleich zum Referentenentwurf erheblich aus. Die nun in §§ 348, 348a ZPO-E vorgesehene Kombination aus einem in erster Instanz grundsätzlich allzuständigen originären Einzelrichter und dem obligatorischen Einzelrichter für alle Fälle, in denen der Rechtsstreit ausnahmsweise nicht schon beim originären Einzelrichter anfällt, führt zur faktischen Abschaffung der Zivilkammer. Da mithin in den allermeisten Fällen in der ersten Instanz der Einzelrichter entscheiden soll, wird der Rechtsstreit auch in zweiter Instanz wegen der Regelung des § 526 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E regelmäßig auf den Einzelrichter zu übertragen sein. In der Kombination mit dem vorbereitenden Einzelrichter (§ 527 ZPO-E) bedeutet dies die faktische Beseitigung des Kollegiums auch in der Berufungsinstanz. Die Aufspaltung der Kollegialspruchkörper in allein entscheidende Einzelrichter macht den Berufungsgerichten zudem die Wahrnehmung ihrer Aufgabe, für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen, weitgehend unmöglich. In besonderem Maße gilt dies für die Oberlandesgerichte, von denen auch künftig Beiträge zur Fortentwicklung der Rechtsprechung geleistet werden müssen.

10. Zu Artikel 2 Nr. 72 (§ 529 Abs. 1 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 72 ist § 529 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist zu streichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ ist zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung schafft zum einen erhebliche Rechtsunsicherheit, zum anderen steht zu erwarten, dass sie zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen wird.

Zur Auslegung der dem § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entlehnten Formulierung „ernstliche Zweifel“ besteht in Rechtsprechung und Schrifttum seit dem Inkrafttreten der Bestimmung am 1. Januar 1997 ein unbewältigter

Meinungsstreit, der bis in die Rechtsprechung verschiedener Senate einzelner Oberverwaltungsgerichte hinein reicht. Umstritten ist neben weiteren Auffassungen insbesondere, ob „ernstliche Zweifel“ voraussetzen, dass der Erfolg des beabsichtigten Rechtsmittels wahrscheinlicher als der Misserfolg ist, oder ob ein zumindest gleiches Maß an Wahrscheinlichkeit genügt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO-Komm., 11. Aufl. 1998, § 124 Rdnr. 6 ff. m. w. N.; Seibert, NVwZ 1999, 113 <115> mit ausführlichen Nachweisen in Fn. 31 und 32; OVG Lüneburg, NVwZ 1999, 431; OVG Schleswig, NVwZ 1999, 1354 <1356>). Eine Übernahme des Begriffs in § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E würde mit Sicherheit auch im Berufungsverfahren der Zivilgerichte zu einer entsprechenden Meinungsvielfalt und damit zur Anwendung unterschiedlicher Maßstäbe bei der zweitinstanzlichen Tatsachenkontrolle führen. Für die Parteien ergäben sich Intransparenz und Rechtsunsicherheit. Ein Rechtsmittelführer kann sich nach geltendem Recht grundsätzlich darauf verlassen, dass das Berufungsgericht allen bestehenden Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen nachgehen wird. Künftig wäre für ihn kaum noch abschätzbar, ob und ggf. nach welchen Maßstäben die Berufungsinstanz vorhandene Zweifel als auf „konkreten Anhaltspunkten“ beruhend und als „ernstlich“ ansehen wird. Eine derartige Intransparenz mag in einem Verfahren über einen Antrag auf Zulassung eines Rechtsmittels noch hingenommen werden können. Nicht hinnehmbar erscheint es in Ansehung des Kostenrisikos jedoch, dass der Rechtsmittelführer erstmals nach der Einlegung einer zulässigen Berufung erfährt, ob und unter Anlegung welchen Maßstabs das Rechtsmittelgericht objektiv bestehenden Zweifeln an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen nachgehen wird oder ob nicht. Eine gesetzliche Regelung, die ohne tragfähigen Grund derartige Unklarheiten sowie Rechtsmittelungleichheit herbeiführt, ist nicht akzeptabel.

Darüber hinaus entstünden prozessrechtliche Verwerfungen zwischen der Berufung und der Revision. Das Revisionsgericht hat bei Rechtsfehlerhaftigkeit der vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen das angefochtene Urteil stets aufzuheben, wenn es auf diesem Rechtsfehler beruht (§§ 549, 564 ZPO, §§ 545, 562 ZPO-E). Das ist bereits der Fall, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Tatsachenfeststellung und damit das Urteil ohne den Verfahrensfehler anders ausgefallen wäre (vgl. BGH, NJW 1990, 121 <122>; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO-Komm., 21. Aufl. 1994, §§ 549, 550 IV Rdnr. 48 m. w. N.). Für eine Befreiung des Berufungsgerichts von der Bindung an die Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E würde hingegen die bloße Möglichkeit einer kausalen Auswirkung des Rechtsfehlers auf die Tatsachenfeststellung nicht ausreichen. Vielmehr müsste hinzutreten, dass an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellung „ernstliche Zweifel“ bestehen, d. h. – je nach Auslegung dieses Begriffs –, dass die Unrichtigkeit der vom Rechtsfehler betroffenen Tatsachenfeststellung mindestens ebenso

wahrscheinlich oder aber sogar wahrscheinlicher ist als die Richtigkeit. Im Ergebnis wären damit die Hürden für eine Kontrolle der vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen in der Berufung als Tatsacheninstanz höher gesetzt als in der reinen Rechtskontrollinstanz der Revision.

Für eine grundsätzliche Bindung der Berufungsgerichte an die Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz besteht auch unter Entlastungsgesichtspunkten keine Rechtfertigung. Es steht vielmehr zu befürchten, dass eine solche Regelung insgesamt zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen wird:

Das Entlastungspotenzial der grundsätzlichen Bindung des Berufungsgerichts an die Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz ist von vornherein nur gering. Die Berufungsgerichte nehmen ihre nach geltendem Recht (§ 525 ZPO) unbeschränkte Befugnis zur Wiederholung erstinstanzlicher Beweisaufnahmen sehr zurückhaltend wahr. Das ergibt sich aus den übereinstimmenden Stellungnahmen der Gerichte und der Rechtsanwaltschaft. Die rechtstatsächliche Untersuchung von Professor Dr. Rimmelspacher bestätigt dies.

Die vorgeschlagene Regelung birgt aus zwei Gründen vielmehr ein im Entwurf nicht berücksichtigtes erhebliches Belastungspotenzial für die Gerichte:

Die Neuregelung würde das Berufungsgericht in allen Fällen, in denen es eine Beweiswürdigung der ersten Instanz nicht für überzeugend hält und nach geltendem Recht ohne weiteres zur Beweiserhebung schreiten würde, zunächst zu der Prüfung und zu einer Auseinandersetzung mit den Parteien darüber zwingen, ob die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen auf „konkreten Anhaltspunkten“ beruhen und ob sie als „ernstlich“ einzu-stufen sind. Da die Handhabung des § 529 ZPO-E revisibel wäre (§§ 545, 546 ZPO-E), wäre das Berufungsgericht genötigt, seine Entscheidung zur Frage der Wiederholung oder Nichtwiederholung einer erstinstanzlichen Beweisaufnahme im Urteil detailliert zu rechtfertigen und hierbei auch auf die von den Parteien vorgebrachten Argumentationen einzugehen.

Hinzu käme eine erhebliche Zusatzbelastung für die erste Instanz. Eine grundsätzliche Bindung des Berufungsgerichts an die Tatsachenfeststellungen des Erstrichters würde in den ungleich zahlreicheren Verfahren der ersten Instanz – und zwar tendenziell in allen berufungsfähigen Sachen, nicht nur in denen, in denen es später tatsächlich zur Berufung kommt – zu einer Ausweitung des Tatsachenvortrags führen. Als Beleg für eine solche Auswirkung von Präklusionsregelungen kann auf den Abschlussbericht der Reflexionsgruppe „Zukunft des Gerichtssystems der EG“ verwiesen werden (SBeil. NJW/EuZW 2000, S. 12). Dort wird dargestellt, dass eine Präklusionsregelung in der Verfahrensordnung des EuGH gerade die Wirkung einer Ausweitung des Parteivortrags hat.

Ferner ist auf Grund einer solchen Regelung damit zu rechnen, dass es in der Eingangsinstanz zu einem verstärkten Ringen zwischen dem Gericht, den Parteien und ihren Anwälten um die richtige Tatsachenfest-

stellung kommt. Es wäre mit einer Aufblähung der erstinstanzlichen Beweisaufnahmen und mit breiten Auseinandersetzungen über den Wortlaut der Protokollierung zu rechnen. Diese Mehrbelastung würde insbesondere bei den Amtsgerichten wegen der außerordentlich hohen Fallzahlen einen beträchtlichen Personalmehrbedarf auslösen.

11. Zu Artikel 2 Nr. 72 (§ 567 Abs. 2 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 72 ist § 567 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe „einhundert Euro“ durch die Angabe „einhundertfünfzig Euro“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist die Angabe „fünfzig Euro“ durch die Angabe „einhundertfünfzig Euro“ zu ersetzen.

Begründung

Wie in der geltenden ZPO beträgt der Beschwerdewert 100 Euro (= 200 DM) wenn es um die Verpflichtung geht, die Prozesskosten zu tragen und 50 Euro (= 100 DM) bei anderen Entscheidungen über die Kosten.

Für die ungleichen Beschwerdegrenzen ist keine Begründung ersichtlich. Der mit der Reform beabsichtigten Vereinfachung und Transparenz von Rechtsmitteln entspräche ein einheitlicher Beschwerdewert.

Der einheitliche Beschwerdewert sollte auf 150 Euro (= 300 DM) erhöht werden. Dadurch könnten die Beschwerdegerichte im Bagatellbereich entlastet werden. Auch eine derart erhöhte Beschwerdesumme läge weit immer noch unterhalb der Berufungssumme.

12. Zu Artikel 30 Nr. 8 Buchstabe b (§ 66 Abs. 2 Satz 2 ArbGG)

In Artikel 30 Nr. 8 Buchstabe b sind in § 66 Abs. 2 Satz 2 der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

„die Verwerfung der Berufung ohne mündliche Verhandlung ergeht durch Beschluss der Kammer.“

Begründung

Seit dem Arbeitsgerichtsgesetz 1953 ist bundesrechtlich angeordnet, dass auch die Verwerfung der Berufung

durch Beschluss – wie die Verwerfung nach mündlicher Verhandlung durch Urteil – nur unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ergehen kann (§ 66 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ArbGG). Es sind keine Sachgründe ersichtlich, warum von dieser bewährten Regelung abgewichen werden soll, zumal sie in der Handhabung durch die Gerichtspraxis zu keiner ins Gewicht fallenden Verzögerung des Verfahrensabschlusses führt. Es entspricht der Systematik und Zielsetzung des Arbeitsgerichtsgesetzes, dass in den beiden Tatsacheninstanzen grundsätzlich alle instanzbeendenden streitigen Entscheidungen zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern getroffen werden. Dies gilt sowohl für das Urteils- als auch für das Beschlussverfahren, weshalb richtigerweise im Gesetzentwurf keine Änderung der Parallelvorschrift im Beschlussverfahren (§ 89 Abs. 3 Satz 1 ArbGG) vorgeschlagen wird. Die friedensstiftende Funktion der Mitentscheidung der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit hat für die Entscheidung über die Verwerfung der Berufung seit dem Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz 2000 eine erhöhte Bedeutung. Seit dem 1. Mai 2000 hängt die – vom Wert des Beschwerdewerts und der Zulassung unabhängige – Statthaftigkeit der Berufung von der Beurteilung ab, ob eine Bestandsstreitigkeit vorliegt. Die damit aufgeworfenen, soziale und wirtschaftliche Grundinteressen der Arbeitsvertragsparteien berührenden Rechtsfragen bedürfen der Mitentscheidung durch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die geltenden Bedingungen für die breite Akzeptanz der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung bei den Arbeitnehmern und den Betrieben dürfen nicht eingeschränkt werden.

Im Übrigen hat der Deutsche Bundestag in seiner 139. Sitzung am 16. Februar 1979 in einer einstimmig angenommenen EntschlieÙung festgestellt, dass den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im arbeitsgerichtlichen Verfahren entscheidende Bedeutung zukommt und die Überzeugung geäußert, dass ihre volle Mitwirkung nicht im Widerspruch zum notwendigen Beschleunigungsgrundsatz steht (BT-Drs. 8/2535).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Reform des Zivilprozesses lässt sich entgegen der Auffassung des Bundesrates ohne zusätzliche Belastungen für die Haushalte der Länder umsetzen. Die beabsichtigten Änderungen in der Rechtsmittelinstanz und der verstärkte Einzelrichtereinsatz beim Landgericht erster Instanz setzen vielmehr Richterarbeitskräfte frei, die die reformbedingten Mehrbelastungen der ersten Instanz bei weitem übersteigen.

1. Durch die Einführung des Einzelrichters in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz sowie durch die Einführung des Zurückweisungsbeschlusses ergibt sich ein Effizienzgewinn in der zweiten Instanz der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit und damit eine nachhaltige Reduzierung der dort insgesamt – auch unter Berücksichtigung der Absenkung der Berufungssumme und der Einführung der Zulassungsberufung – nötigen Richterstellen.

Dieses Entlastungspotenzial wird noch vergrößert durch die Einführung des Einzelrichters und des Zurückweisungsbeschlusses in den familiengerichtlichen Berufungsverfahren sowie des Einzelrichters auch in FGG-Beschwerdesachen.

2. Die Bundesregierung hält daran fest, dass die Erhöhung der Einzelrichterquote ein geeignetes Mittel ist, Richterarbeitskräfte freizusetzen. Dies war bis in die jüngste Zeit auch die übereinstimmende Auffassung aller Landesjustizverwaltungen. Die zur Begründung des Meinungswandels vom Bundesrat angeführten „neueren rechtstatsächlichen Erkenntnisse“ sind erstens nicht neu und zweitens bei näherer Betrachtung nicht stichhaltig. Die gerichtlichen Erledigungszahlen orientieren sich tendenziell stets an den Eingangszahlen und könnten daher von der Einzelrichterquote nur dann beeinflusst werden, wenn sich die Belastung der am Landgericht tätigen erstinstanzlichen Zivilrichter an der Einzelrichterquote orientiert. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall, weil die Personalbedarfsberechnung unabhängig von der Einzelrichterquote ausschließlich nach Pensen erfolgt. Daher wird der Effizienzvorteil statistisch nicht sichtbar.
3. Die auf die erste Instanz reformbedingt zukommende Mehrbelastung fällt keineswegs so dramatisch aus wie vom Bundesrat befürchtet. Dies gilt für die nicht nachvollziehbare Behauptung eines Mehrbedarfs von 748 Richterstellen an den Amtsgerichten. Eine an der Sache orientierte Berechnungsweise kommt demgegenüber zu folgenden Ergebnissen: Die Einführung des Abhilfeverfahrens und die Konzentration des Parteivorbringens in der ersten Instanz infolge einer verschärften Präklusion in der Berufung mögen zu einer geringfügigen Mehrbelastung führen, die im Entwurf im Einzelnen quantifiziert wird. Die dort angestellten Berechnungen werden vom Bundesrat nicht angegriffen. Sofern in der Güteverhandlung eine Mehrbelastung gesehen wird, wird diese jedenfalls durch eine Erhöhung der Quote nichtstreitiger Erledigungen kompensiert. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, dass bereits nach gel-

tendem Recht das Gericht in jeder Lage des Verfahrens, also auch zu Beginn der mündlichen Verhandlung, gehalten ist, auf eine gütliche Streitbeilegung hinzuwirken, die Einführung der Güteverhandlung also lediglich eine Akzentuierung der de lege lata bestehenden Verpflichtung darstellt.

In der Neuregelung der richterlichen Hinweispflicht vermag die Bundesregierung keine Mehrbelastung zu erkennen, da sich am Umfang der Hinweispflichten nichts Grundlegendes ändert und die Protokollierung eines mündlich gegebenen Hinweises schon nach geltendem Recht ein Gebot sachgerechten richterlichen Handelns ist. Die Umgestaltung der Berufung zu einer Fehlerkontrollinstanz bringt keine zusätzlichen Lasten für die erste Instanz, da die Parteien schon heute davon ausgehen müssen, dass das Berufungsgericht den in erster Instanz festgestellten Sachverhalt seiner Entscheidung zugrunde legt. Präzisiert und damit durchschaubarer wird lediglich der rechtliche Maßstab, nach dem das Berufungsgericht in eine Überprüfung der Tatsachenfeststellungen einzutreten hat.

Den überschaubaren Mehrbelastungen für die erste Instanz stehen zudem arbeitskraftschonende Erleichterungen für den Richter gegenüber, etwa durch eine Ausweitung abgekürzter Urteile in § 313a ZPO-E und durch die Möglichkeit, einen schriftlichen Vergleich abzuschließen (§ 272a ZPO-E). Beide Neuerungen hatte der Bundesrat im Rechtspflegevereinfachungsgesetz als entlastende Maßnahme gefordert. Die reformbedingten Mehrbelastungen in erster Instanz werden durch diese Verfahrenserleichterungen reduziert. Die Länder haben mithin ausreichende Möglichkeiten, die zusätzlichen Belastungen der Zivilabteilung der ersten Instanz durch die in den Ziffern 1 und 2 genannten Entlastungsmaßnahmen auszugleichen und darüber hinaus zusätzliche Richterarbeitskraft in die erste Instanz zu verlagern.

4. Die Bundesregierung sieht, dass die Konzentration der Berufungen bei den Oberlandesgerichten möglicherweise zu Haushaltsbelastungen führen kann. Allerdings sind die vom Bundesrat genannten Zahlen deutlich überzogen. Bei realistischer Betrachtungsweise lässt sich der aus der Berufungsverlagerung resultierende Mehrbedarf – soweit er nicht ohnehin durch die Bildung von auswärtigen Senaten bei derzeit bestehenden Landgerichten minimiert werden kann – infolge von Stellenhebungen und ggf. infolge der notwendigen baulichen Erweiterung einzelner Oberlandesgerichte aus den dargestellten beträchtlichen Effizienzgewinnen ohne Mehrbelastung für die Haushalte der Länder finanzieren.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2, 3, 4, und 6 – §§ 72, 100, 104, 119 Abs. 1 GVG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Konzentration der Berufungsverfahren bei den Oberlandesgerichten bedeutet mehr Transparenz und mehr

Rechtssicherheit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Sie vermeidet eine divergierende Berufungsrechtsprechung der Landgerichte innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks. Durch die Sachkompetenz der Oberlandesgerichte sowie durch die mit der Konzentration verbundene Möglichkeit, auch gegen zu amtsgerichtlichen Urteilen ergangene Berufungsentscheidungen Revision zum Bundesgerichtshof einlegen zu können, werden Berufungsurteile an Überzeugungskraft gewinnen. Zugleich wird dem bei einem Gericht höherer Ordnung angesiedelten Einzelrichter ein gehobenes Maß an Autorität zugestanden und damit der Einsatz des Einzelrichters auch im Berufungsverfahren erleichtert.

Die gegen eine Konzentration von Berufungs- und Beschwerdeverfahren beim Oberlandesgericht vom Bundesrat vorgebrachten Aspekte sind nicht neu und vermögen die ablehnende Haltung des Bundesrates nicht nachvollziehbar zu machen. Dies zeigt sich schon daran, dass der Berufungsrechtszug vom Amtsgericht zum Oberlandesgericht in Familiensachen bereits seit 1977 problemlos verwirklicht ist und den Gegebenheiten der Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit entspricht. Bei großer Entfernung zum Oberlandesgericht kann die Landesjustizverwaltung im Übrigen auswärtige Senate einrichten, wie dies in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern schon heute der Fall ist.

Die Konzentration von Berufungs- und Beschwerdeverfahren bei den Oberlandesgerichten wird im Ergebnis auch keine Mehrausgaben für die Länderhaushalte bedingen, da die notwendige Aufstockung der Oberlandesgerichte mit Personal und Sachmitteln durch die entlastenden Elemente der Reform zumindest ausgeglichen wird. Auf die Ausführungen zu Nummer 2 wird verwiesen. In den Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsmittelreform in Zivilsachen hatte sich dementsprechend ursprünglich eine deutliche Mehrheit der Länder für die Einführung der OLG-Konzentration ausgesprochen.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Nr. 20 – § 139 ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Annahme des Bundesrates, die in § 139 Abs. 4 ZPO-E enthaltene Verpflichtung des Gerichts, die Erteilung von Hinweisen aktenkundig zu machen, führe zu einer unnötigen Formalisierung des Verfahrens und einem sinnlosen Mehraufwand bei den Gerichten, geht fehl. Das Gegenteil ist der Fall:

Die aktenmäßige Dokumentation wesentlicher Vorgänge ist ein bedeutender Grundsatz einer geordneten Aktenführung nicht nur in der Justiz. Die Rechtsprechung hat entsprechende Dokumentationspflichten für andere Berufsstände, etwa die Ärzteschaft, in nicht geringem Umfang ausgebildet und knüpft an ihre Nichteinhaltung im Wege der Beweislastumkehr erhebliche Haftungsrisiken. Für die mündliche Verhandlung im Zivilprozess schreibt § 160 Abs. 2 bereits heute die Protokollierung der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung vor. Dies dient der Transparenz des Verfahrens und der Information aller Verfahrensbeteiligten, gewinnt aber insbesondere auch Bedeutung in einem etwaigen Rechtsmittelverfahren. Wie die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu § 529 ZPO-E in Bezug genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofs (NJW 1990, 121, 122)

zeigt, zwingt das Unterlassen der Dokumentation der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten das Revisionsgericht regelmäßig dazu, von deren Nichtbeachtung auszugehen, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zurückzuverweisen. Gerade die fehlende Dokumentation wesentlicher Vorgänge führt mithin dazu, dass Verfahren in die Länge gezogen und Rechtsmittelinstanzen unnötig in Anspruch genommen werden, mithin exakt der vom Bundesrat beklagte „sinnlose Mehraufwand“ betrieben wird. Wenn § 139 Abs. 4 ZPO-E deshalb dem Richter aufgibt, die Erteilung erfolgter Hinweise zu dokumentieren, so führt dies entgegen der Auffassung des Bundesrates gerade nicht zu einem unnötigen Formalismus, sondern fixiert ein schon nach derzeitiger Rechtslage gebotenes sachgerechtes richterliches Handeln nunmehr klar im Gesetz und vermeidet damit zugleich den zuvor dargelegten Mehraufwand.

Das in § 139 Abs. 5 ZPO-E enthaltene Gebot, derjenigen Partei, der eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich ist, auf ihren Antrag eine Erklärungsfrist zu gewähren, ist im Interesse einer umfassenden Gewährung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geboten und in der Zivilprozessordnung nicht ohne Vorbild: § 283 Satz 1 sieht eine entsprechende Verfahrensweise für den Fall vor, dass sich eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf ein Vorbringen des Gegners nicht erklären kann, weil es ihr nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden ist. Für die betroffene Partei macht es wenig Unterschied, ob sie sich zu einem Vorbringen der anderen Partei oder aber zu einem Hinweis oder Vorhalt des Gerichts nicht erklären kann. In beiden Fällen gebietet der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, ihr eine Erklärungsfrist zu gewähren, und zwar auch dann, wenn insoweit allein Rechtsfragen betroffen sind: Der formelhafte Hinweis des Bundesrates auf den Grundsatz „iura novit curia“ verkennt, dass sich in der Praxis tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte häufig nur schwer voneinander trennen lassen und die Parteien, wie etwa die Ausgestaltung des Rechtsmittels der Revision zeigt, einen – mittelbar auch der Arbeitserleichterung des Gerichts dienenden – Anspruch darauf haben, dem Gericht ihre rechtliche Sicht der durch den Rechtsstreit berührten Fragen unterbreiten zu können. Fehl geht im Übrigen die Annahme, die Regelung des Absatzes 5 beschneide das Gericht in der weiteren Gestaltung des Verfahrens. Es kann unter den bisherigen Voraussetzungen mit Einräumung der Schriftsatzfrist einen Verkündungstermin bestimmen, einen weiteren Verhandlungstermin anberaumen und auch in das schriftliche Verfahren übergehen.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die Sorge des Bundesrates, dass die Bestimmung des § 139 Abs. 5 ZPO-E von einer auf Verzögerung des Rechtsstreits bedachten Partei in missbräuchlicher Weise in Anspruch genommen werden könnte, berechtigt sein könnte.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 Nr. 41 – §§ 278, 279 ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die dem Vorschlag des Bundesrates zugrunde liegende Annahme, dass die Güteverhandlung die mündliche Verhand-

lung unnötig belaste, trifft nicht zu. § 278 ZPO-E bewirkt eine institutionelle Verankerung und Akzentuierung des überragend wichtigen Gütegedankens im Zivilprozess. Damit werden dem Gericht jedoch keine über das bereits geltende Recht hinausgehenden Pflichten auferlegt. Schon heute hat das Gericht nach § 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO in jeder Lage des Verfahrens – d. h. auch zu Beginn des Verfahrens – auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte Bedacht zu nehmen. Mit § 278 ZPO-E wird diese Verpflichtung nicht ausgedehnt, sondern lediglich hervorgehoben. Diese Akzentuierung ist dringend notwendig, um allen am Verfahren Beteiligten deutlich zu machen, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung in einem möglichst frühen Prozessstadium in aller Regel dem Interesse der Parteien am ehesten entspricht.

Entgegen der Annahme des Bundesrates werden dadurch die Gerichte nicht gezwungen, „quasi blind“ Güetermine anzuberaumen. Vielmehr ist selbstverständlich der Güetermin ebensovollständig gründlich vorzubereiten, wie die bei Erfolglosigkeit der Güteverhandlung sich gemäß § 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E unmittelbar anschließende mündliche Verhandlung. Dabei ist die für die Güteverhandlung aufzuwendende Terminzeit auch dann nicht, wie der Bundesrat annimmt, nutzlos, wenn die Güteverhandlung erfolglos bleibt: § 278 Abs. 1 Satz 3 und 4 ZPO-E bestimmt den Ablauf der Güteverhandlung dahin gehend, dass das Gericht in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien zu erörtern, Fragen zu stellen und die Parteien persönlich anzuhören hat, wie dies im Kern heute schon § 278 Abs. 1 für den Haupttermin vorschreibt. Der damit künftig bereits im frühen Prozessstadium der Güteverhandlung zu gewinnende Erkenntnisgewinn wird regelmäßig auch bei einer streitigen Weiterführung des Prozesses nutzbringend sein.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob von der Regelung des § 278 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E (auf Antrag stets obligatorische Güteverhandlung) abgesehen werden kann.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nr. 49 – § 321a ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Regelung in § 321a ZPO-E dient der schnellen und wirtschaftlichen Beilegung von (Verfahrens-)Unrecht und wirkt sich damit zugleich entlastend für das Bundesverfassungsgericht aus.

Der Hinweis des Bundesrates, dass die Regelung konsequenterweise auf alle Verfahrensentscheidungen ausgedehnt werden müsste, bei denen die Verfahrensordnung einen ordentlichen Rechtsbehelf nicht mehr vorsieht, verkennt die Notwendigkeit eines jeden Rechtsmittelsystems, im Interesse der Rechtssicherheit – aber auch des effektiven Ressourceneinsatzes – die Überprüfungsöglichkeiten nicht gleichsam ins Unendliche auszudehnen. Einer Überprüfung der Überprüfungsentscheidung, etwa des insoweit vom Bundesrat in Bezug genommenen Zurückweisungsbeschlusses nach § 522 Abs. 2 ZPO-E, in dessen Rahmen eine geltend gemachte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bereits zu prüfen ist, bedarf es deshalb nicht. Diese Sachlage stellt sich im Rahmen von unanfechtbaren erstinstanzlichen Beschlüssen, etwa § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E anders dar; die Bundesregierung wird im weiteren Gesetz-

gebungsverfahren deshalb prüfen, ob insoweit von rechtsmittelbeschränkenden Regelungen abgesehen werden sollte.

Entgegen der Ansicht des Bundesrates ist die von der Rüge nach § 321a ZPO-E i. V. m. § 705 ZPO-E ausgehende Hemmung der Rechtskraft der Entscheidung geboten, damit im Falle des Vorliegens des Verfassungsverstoßes keine vollendeten – ggf. unrechtmäßigen – Tatsachen geschaffen werden können.

Durch das Abhilfeverfahren ist ferner auch keine erhebliche Verfahrensverzögerung zu befürchten. Bei begründeten Rügen dient die Verlängerung der Verfahrensdauer der Gerechtigkeit und ist deshalb hinzunehmen. Bei unbegründeten Rügen dürfte sich der Rechtskräfteintritt um höchstens einen Monat (zwei Wochen für die Einlegung, zwei Wochen für die Entscheidung) verzögern und die vom Bundesrat besorgte Gefahr, die Rüge könnte von auf Verzögerung bedachten Parteien allein zum Zwecke des Zeitgewinns erhoben werden, eher gering sein; die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren gleichwohl prüfen, ob und ggf. in welcher Weise der Erhebung solcher durch sachfremde Erwägungen motivierten Rügen entgegenge wirkt werden kann.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nr. 54, 55 und 56 – §§ 348, 348a, 349 Abs. 4, § 350 ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das von dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel einer Stärkung des erstinstanzlichen Verfahrens setzt die konsequente Nutzung vorhandener Binnenressourcen in der Justiz voraus. Solche können nach Auffassung der Bundesregierung durch eine Erhöhung des Einsatzes von Einzelrichtern in der ersten Instanz und die Konzentration von Kammerentscheidungen auf rechtlich oder tatsächlich schwierige Fälle nutzbar gemacht werden.

Von verfügbaren Binnenressourcen war insoweit auch der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drs. 13/6398 S. 15) ausgegangen, der bei Streitwerten bis zu 30 000 DM den originären Einzelrichter, im Übrigen den obligatorischen Einzelrichter, also eine Übertragung durch die Kammer auf den Einzelrichter bei fehlenden rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten der Streitsache und bei Rechtssachen ohne grundsätzliche Bedeutung, vorgesehen hatte. Der Entlastungseffekt durch diese Regelungen war seinerzeit als erheblich bezeichnet worden. Es wurde von einer Entlastung von bundesweit 225 Richterstellen ausgegangen. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung wurde damit begründet, dass sich die gesetzgeberische Erwartung, die mit mehreren Änderungen der Einzelrichterregelungen verbunden waren, nicht erfüllt hätten, weil trotz der Verpflichtung der Kammer zur Übertragung durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz 1993 die Übertragungsquoten nicht nur im Vergleich der Bundesländer, sondern auch im Vergleich einzelner Gerichte oder sogar Kammern desselben Gerichts erheblich voneinander abwichen. Angestrebt wurde eine Übertragungsquote von rund 60 % (BT-Drs. 13/6398 S. 28). An der dem Entwurf zugrunde liegenden Ausgangssituation hat sich – trotz einer eher als gering zu bezeichnenden Erhö-

hung der durchschnittlichen Übertragungsquote auf 37,7 % im Jahr 1998 – nichts geändert. Sie bewegte sich im Vergleich der Bundesländer zwischen 8 % (Bremen) und 64 % (Schleswig-Holstein).

Soweit vom Bundesrat ein personeller Entlastungseffekt durch eine Erweiterung des Einzelrichterprinzips generell in Abrede gestellt wird, vermag die Bundesregierung dem nicht zu folgen. Wenn – wovon in der Stellungnahme des Bundesrates ausgegangen wird – in bisherigen Kammer-sachen das „Sechs-Augen-Prinzip“, d. h. die Mitverantwortung aller Kammermitglieder für die Entscheidung, ernst genommen wird, liegt der zeitliche Effizienzgewinn bei einer Zunahme von Einzelrichterentscheidungen auf der Hand. Die bisher vom Vorsitzenden und vom zweiten Beisitzer investierte Arbeit entfällt. Dieses selbstverständliche Entlastungspotenzial wird im Übrigen vom Bundesrat im Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht, mit dem die befristete Besetzungsreduzierung in der Strafkammer endgültig eingeführt werden soll, durchaus anerkannt, wenn dort (BT-Drs. 14/3831 S. 6) ausgeführt wird, die Rückkehr zum alten Rechtszustand habe erhebliche Auswirkungen auf den Personalbedarf der Länder.

Die vom Bundesrat zum Beleg fehlenden Effizienzgewinns herangezogenen statistischen Erkenntnisse, wonach bei Gerichten mit bereits heute hohen Einzelrichterquoten höhere Erledigungsquoten nicht zu verzeichnen seien, vermögen den Nachweis fehlender Binnenressourcen nicht zu erbringen. Die statistischen Erledigungszahlen sind zur Beurteilung des Effizienzgewinnpotenzials beim Einzelrichter völlig ungeeignet, weil die Zuweisung der Geschäfte bei keinem Gericht und bei keiner Kammer danach erfolgt, ob viel oder wenig Sachen durch den Einzelrichter erledigt werden, sondern nach Pensen. Das bedeutet, dass sich der Geschäftsanfall des einzelnen Spruchkörpers nicht nach der Besetzung im Einzelfall richtet. Erledigt werden die dem Gericht oder Spruchkörper zugewiesenen Fälle. Bisherige Effizienzgewinne bei hohem Einzelrichteranteil fließen damit bisher ausschließlich in das richterliche Zeitbudget.

Hinsichtlich der Höhe der zu erwartenden Entlastungswirkung weicht der Bundesrat von seiner früheren Annahme, diese sei auf etwa ein Drittel zu bemessen, mit dem Hinweis auf „neuere statistische Daten“ ab. Hierzu weist die Bundesregierung darauf hin, dass die insoweit vorliegenden statistischen Daten in den vergangenen Jahren keine aussagekräftigen tendenziellen Veränderungen aufweisen. Geprägt ist richterliche Arbeit insoweit im positiven Sinne in den vergangenen Jahren von dem Bestreben, abweichend von den bundeseinheitlich festgelegten Pensen die Erledigungszahlen über der Zahl der Eingänge zu halten und zwar unabhängig von der jeweiligen Einzelrichterquote. Aus den bereits genannten Gründen sind die von Münchbach und Lotz (ZRP 1999, 374, 380) mitgeteilten Daten, auf die sich der Bundesrat bezieht, zur Beurteilung des Effizienzsteigerungspotenzials bei vermehrtem Einzelrichtereinsatz ungeeignet. Anderweitige „neuere statistische Daten“ sind der Bundesregierung nicht bekannt. Grobe Anhaltspunkte geben – mit allen Vorbehalten – die unterschiedlichen Erledigungszahlen in den Bereichen, in denen bereits heute von Gesetzes wegen stets der Einzelrichter entscheidet. Die Erledigungszahlen bei den Amtsgerichten liegen im Vergleich

zu den Erledigungszahlen der Landgerichte in erster und zweiter Instanz nämlich um deutlich mehr als dreimal höher. Auch wenn den beim Landgericht in erster Instanz anfallenden Verfahren ein höherer Schwierigkeitsgrad beige-messen und den landgerichtlichen Berufungsverfahren eine intensivere Bearbeitung – insoweit ist allerdings auch die in erster Instanz geleistete Vorarbeit in Rechnung zu stellen – zuteil wird, lassen sich die unterschiedlichen Erledigungs-quoten nicht allein hierauf zurückführen.

Für die Bundesregierung nicht nachvollziehbar ist die Behauptung, nach neueren rechtstatsächlichen Erkenntnissen erschiene die Erweiterung des Einzelrichtereinsatzes mit Blick auf die Qualität der Rechtsgewähr nicht mehr vertretbar. Der Bundesregierung stehen solche, vom Bundesrat nicht näher bezeichnete rechtstatsächliche Erkenntnisse nicht zur Verfügung. Die ihr vorliegenden Untersuchungen und statistischen Daten belegen eher das Gegenteil. Bezogen auf alle erstinstanzlichen Streitigkeiten in Zivilsachen werden bereits heute nahezu 90 % aller Sachen vom Einzelrichter erledigt. Der Vergleich der erstinstanzlichen Erledigungen bei den Landgerichten belegt weder unter Berücksichtigung von Qualitätsmerkmalen noch hinsichtlich der Akzeptanz der Entscheidung Nachteile zu Lasten der Einzelrichterentscheidung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, BT-Drs. 13/7992 S. 6).

Bei einer bundesdurchschnittlichen Übertragungsquote von 37,7 % im Jahr 1998 (vollständige Zahlen für 1999 liegen noch nicht vor) wurden nahezu 55 % der von den Landgerichten erlassenen streitigen Urteile vom Einzelrichter erlassen. Von den beim Landgericht in erster Instanz geschlossenen Vergleichen fielen rund 63 % auf den Einzelrichter, hingegen nur 37 % auf die Kammer. Und auch die Rechtsmittel- und die Berufungserfolgsquoten sind beim Einzelrichter nicht höher als bei Kammerentscheidungen. Hingegen werden Entscheidungen ohne erheblichen Bearbeitungsaufwand – bedingt durch den generellen Anfall bei der Kammer – durch Kollegialentscheidung erledigt. So zeigt sich beispielsweise bei den Versäumnisurteilen ein signifikanter Unterschied.

Hieraus folgt, dass durch den generellen Anfall aller Sachen bei der Kammer nicht der repräsentative Querschnitt der Verfahren beim Einzelrichter anfällt, statistische Daten über Erledigungsdauer und -quote deshalb nicht aussagekräftig sind. Hieran zeigt sich aber auch, dass häufig nicht die rechtlich und tatsächlich schwierigen Fälle der Entscheidung durch den Kollegialspruchkörper vorbehalten werden, sondern Fälle, die vom Einzelrichter effizienter erledigt werden könnten.

Die Bundesregierung teilt schließlich auch nicht die Annahme des Bundesrates, durch die angestrebte Einzelrichterquote von 70 % werde das Kollegialprinzip „faktisch abgeschafft“. Soweit der Bundesrat das Beispiel Schleswig-Holsteins mit einer Einzelrichterquote von 64,33 % anführt, bleibt er den Nachweis schuldig, dass die dort erreichte Einzelrichterquote zu nachteiligen Auswirkungen geführt hätte. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Entwurfsregelung bedeutet vielmehr eine Stärkung der

Kammerfunktion, weil sie deren Zuständigkeit – auch über die Frage der Zuweisung an den Einzelrichter oder die Kammer – unabhängig vom wenig aussagekräftigen Streitwert danach bestimmt, ob es sich um Rechtsmaterien handelt, bei denen erfahrungsgemäß häufiger von rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten der Sache oder von Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung auszugehen ist.

Die Bundesregierung hält deshalb die Entwurfsregelung, die bereits bei Eingang des Rechtsstreits die Entscheidung darüber vorsieht, ob die Sache vor der Kammer verhandelt werden soll, für sachgerecht. Damit wird die Kammer von Routinearbeiten entlastet und den Fällen vorbehalten, in denen das Mehraugenprinzip geboten erscheint. Gleichzeitig behält die Entwurfsregelung – anders als eine streitwertabhängige Zuweisung der Eingänge an den originären Einzelrichter – die Entscheidungskompetenz in Materien, in denen eine rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit aufgrund des Gegenstands der Streitsache zu vermuten ist, der Kammer vor. Sie wird eine generell erstrebenswerte Spezialisierung und damit eine Qualitätssteigerung zur Folge haben.

Die Entwurfsregelung gewährleistet schließlich auch eine bessere Einarbeitung von Proberichtern. Denn gerade durch den vermehrten Anfall von Kammersachen beim Einsatz von Proberichtern wird der Einarbeitung von Berufsanfängern angemessener Rechnung getragen als in dem vom Bundesrat herangezogenen Beispielfall einer Übernahme des Dezernats eines erfahrenen Einzelrichters durch einen Proberichter, bei dem die Einzelrichterzuständigkeit generell erhalten bleibt.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 Nr. 72 – § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Umsetzung des Vorschlags würde dazu führen, dass die Berufung nur noch zulässig ist, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges sie zugelassen hat; einen Rechtsbehelf gegen die Nichtzulassung der Berufung durch das Gericht des ersten Rechtszuges sieht der Vorschlag nicht vor. Damit würde der Rechtsschutz des Bürgers in einer beispiellosen und für die Bundesregierung nicht akzeptablen Weise verkürzt.

Die von dem Vorschlag ausweislich seiner Begründung intendierte Beibehaltung des geltenden notwendigen Beschwerdewerts von 1 500 DM für die Zulässigkeit der Berufung widerspricht dem Anliegen des Entwurfs, streitwertabhängige Zugangsbarrieren zum Rechtsmittel abzubauen und damit nach den diversen, stets mit Einschränkungen der Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers verbundenen Entlastungsgesetze der zurückliegenden Legislaturperioden, die dazu geführt haben, dass gut 50 % der amtsgerichtlichen Zivilurteile nicht anfechtbar sind, die Rechtsschutzmöglichkeiten für den Bürger wieder auf das angemessene Maß zu erweitern.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nr. 72 – § 522 Abs. 2 und 3 ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die mit der Einführung des im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Zurückweisungsverfahrens verfolgten Ziele, richterliche Arbeitskraft rationell einzusetzen und eine

möglichst frühe, den Rechtsstreit abschließende Entscheidung herbeizuführen, gebieten es, differenzierende Erledigungsmöglichkeiten für Berufungen zu schaffen, die keine Aussicht auf Erfolg haben und bei denen eine mündliche Verhandlung auch nicht geboten ist, weil die Rechtsache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

Von den im Jahr 1998 (neuere Zahlen liegen noch nicht vollständig vor) gegen amtsgerichtliche Urteile eingelegten 100 911 Berufungen hatten (Zahlen unter Berücksichtigung der in der Berufungsinstanz geschlossenen Vergleiche in Klammern) rund 20,8 % (33,4 %) ganz oder teilweise rechtlich Erfolg. Bei den 69 600 Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte betrug diese Quote 20,3 % (38,3 %). Die Erfolgsquote wird durch eine Verschärfung der Präklusion in der Berufungsinstanz spürbar sinken, da derzeit zahlreiche Berufungen allein wegen neuen Vorbringens Erfolg haben. Infolge § 531 ZPO-E wird dieser Tatsachenstoff künftig bereits in erster Instanz vorgebracht werden müssen und kann den dortigen Feststellungen zugrunde gelegt werden, so dass es einer Korrektur durch das Berufungsgericht nicht mehr bedarf. Es ergibt sich damit ein erheblicher Anteil von Rechtsmitteln, bei denen der Zwang zur mündlichen Verhandlung richterliche Arbeitskraft unnötig bindet und verfahrensverzögernd wirkt. Selbst wenn alle Fälle, in denen derzeit in der mündlichen Verhandlung eine vergleichsweise Streiterledigung gelingt, in das Hauptverfahren gelangen, wird in mehr als der Hälfte der anfallenden Berufungsverfahren eine Zurückweisung in Betracht zu ziehen sein.

Die Bundesregierung teilt die vom Bundesrat gegen das Zurückweisungsverfahren generell erhobenen Bedenken nicht. Im Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Bundesrats vom 4. Dezember 1996 ist ausgeführt (BT-Drs. 13/6398 S. 30):

„Nach geltendem Recht hat das Berufungsgericht keine Möglichkeit, eine nach § 511a Abs. 1 Satz 1 zulässige Berufung ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Auch eine offensichtlich unbegründete Berufung muss terminiert werden, selbst wenn nach Eingang der Berufungsbegründung für alle Mitglieder des Berufungsgerichts eindeutig ersichtlich ist, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat. Durch diese Regelung wird richterliche Arbeitskraft unnötig gebunden und die für verhandlungsbedürftige Fälle notwendige Terminzeit verkürzt. Zugleich wird die rechtskräftige Erledigung der Streitigkeit verzögert, ohne dass mit der mündlichen Verhandlung ein Gewinn an Rechtsschutz verbunden wäre... Mit der Einführung der Nichtannahme durch Beschluss erhält das Berufungsgericht ein praktikables Instrument, um offensichtlich unbegründete Berufungen rasch, ohne den Aufwand einer mündlichen Verhandlung und doppelte Befassung mit der Sache – nämlich bei Eingang der Berufung und bei der Terminvorbereitung – zu erledigen...“

Zwischenzeitliche Erkenntnisse, die eine abweichende Bewertung notwendig erscheinen lassen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Soweit der Bundesrat gegen die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Zurückweisungsverfahrens – diese weicht vom früheren Entwurf des Bundesrats in Einzelpunkten ab – Bedenken erhebt, teilt die Bundesregierung diese nicht.

Der Einwand, die zwingende Regelung sei unflexibel und würde ohne hinreichende Rechtfertigung mit einer verzögerten Erledigung begründeter Berufungen zulasten des Berufungsklägers erkaufte, greift nicht durch. Er verkennt, dass auch in den Fällen, in denen es letztlich zu einem Zurückweisungsbeschluss nicht kommt, von einem überflüssigen Zusatzaufwand nicht die Rede sein kann. Denn schon nach derzeitiger Rechtslage – davon geht auch die Begründung des oben zitierten Bundesratsentwurfs aus – kann eine eingehende Berufung nicht bis zur Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung unbearbeitet liegen bleiben. Vielmehr muss ab dem Eingang des Rechtsmittels verfahrensbegleitend die Akte bearbeitet werden, um über die Zulässigkeit des Rechtsmittels befinden, Hinweise an den Rechtsmittelführer erteilen und den Termin zur mündlichen Verhandlung sachgerecht planen zu können. Im Übrigen ist dieser bei gesetzeskonformer Handhabung schon heute zu erbringende Aufwand – insbesondere wenn schriftlich votiert wird – nicht vergebens, weil er in späteren Verfahrensabschnitten wieder nutzbar gemacht werden kann.

Nicht geteilt werden kann auch die Einschätzung des Bundesrats, das Zurückweisungsverfahren werde nur zu einer geringen Entlastung führen. Wird das Berufungsverfahren nach der ersten Bearbeitung der Akte oder auch erst auf die nach dem Hinweis ergangene ergänzende Stellungnahme des Berufungsführers durch Zurückweisungsbeschluss erledigt, entfällt die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, der Aufwand für die Durchführung der mündlichen Verhandlung und der Aufwand für das Absetzen des Urteils. Demgegenüber erscheint der Mehraufwand durch die aus Gründen der Gewährung des rechtlichen Gehörs gebotene Hinweispflicht und eine eventuelle ergänzende Beratung eher gering. Hinzu kommt, dass dem Anspruch des Rechtsmittelführers auf eine frühestmögliche Entscheidung und damit dem Beschleunigungsgebot durch das Zurückweisungsverfahren in herausragender Weise Rechnung getragen wird.

Soweit vom Bundesrat darauf hingewiesen wird, schnelle Erledigungsmöglichkeiten für aussichtslose Berufungen bestünden schon derzeit, ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit des Berufungsgerichts, eine Rücknahme des Rechtsmittels anzuregen, durch die Entwurfsregelungen nicht berührt wird. Vielmehr wird die Hinweispflicht vermehrt der rechtsmittelführenden Partei Gelegenheit geben, eine kostengünstige Berufungsrücknahme in Erwägung zu ziehen. Die Möglichkeit vorgezogener Terminierung beseitigt den überflüssigen Terminaufwand nicht und würde die vom Bundesrat gerade beanstandete Konsequenz haben, dass in Fällen, in denen die Berufung Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtsmittelführer eine Entscheidung erst später als notwendig erhalten würde. Die Aufklärung von Missverständnissen und unklaren Berufungsbegründungen wird mit der Hinweispflicht sachgerecht bewirkt.

Zu Nummer 9 (Artikel 2 Nr. 72 – § 526 ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält aus den in der Entwurfsbegründung unter A III 2 e dargelegten Gründen an der Ausdehnung des Einzelrichtereinsatzes auch in der Berufungsinstanz fest. Die vom Bundesrat besorgte Verpflichtung des Berufungsgerichts, den Rechtsstreit im Hinblick auf die Regelung in § 526 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E regelmäßig auf den Einzelrichter übertragen zu müssen, verkennt den einschränkenden Inhalt dieser Regelung, die aus binnen- und außerjustiziellen Akzeptanzgründen lediglich sicherstellt, dass im Berufungsrechtszug nur solche Verfahren auf den Einzelrichter übertragen werden, die in erster Instanz nicht von einem Kollegialspruchkörper entschieden worden sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 1 ist hier nach notwendige, nicht aber hinreichende Voraussetzung für den Einzelrichtereinsatz. Die Stellungnahme des Bundesrates lässt insofern außer Acht, dass die Übertragung des Berufungsrechtsstreits auf einen Einzelrichter nur unter den weiteren Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4 des § 526 Abs. 1 ZPO-E zulässig ist, die eine sachgerechte Funktionsdifferenzierung zwischen Kollegialspruchkörper und Einzelrichter vorgeben.

Zu Nummer 10 (Artikel 2 Nr. 72 – § 529 Abs. 1 ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 529 Abs. 1 ZPO-E wird entgegen der Auffassung des Bundesrates weder Rechtsunsicherheit noch eine Mehrbelastung der Gerichte bewirken.

Gemäß § 525 ZPO geltender Fassung wird der Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht von neuem verhandelt. Der Bundesrat gibt den Regelungsgehalt dieser Bestimmung nur unzureichend wieder, wenn er darin eine „unbeschränkte Befugnis zur Wiederholung erstinstanzlicher Beweisaufnahmen“ erblickt: Zum einen bezieht sich der Regelungsgehalt des geltenden § 525 auf die gesamte Verhandlung und nicht nur auf eine etwaige Beweisaufnahme; zum anderen hat der Gesetzgeber mit § 525 in erster Linie nicht etwa dem Berufungsgericht eine „unbeschränkte Befugnis“ eingeräumt, sondern vielmehr dessen Verpflichtung zur Neuverhandlung des Rechtsstreits geregelt. Wenn der Bundesrat in seiner Stellungnahme ausführt, dass die Berufungsgerichte hiervon nur „sehr zurückhaltend“ Gebrauch machen, so kaschiert dies lediglich die eigentliche Diagnose, dass nämlich die Berufungsgerichte dieser gesetzlichen Verpflichtung offenbar nicht in dem vom Wortlaut der Bestimmung nahe gelegten Umfang nachkommen. Diese Diagnose wird bestätigt durch extreme regionale Unterschiede hinsichtlich der Art der Erledigung: Während etwa beim OLG Hamm 34 % der Berufungsverfahren erst nach Durchführung eines Beweistermins erledigt werden, sieht sich das Kammergericht lediglich in 5,8 % aller Berufungsverfahren zur Beweisaufnahme veranlasst. Ein ähnliches, kaum durch etwaige Unterschiede der jeweiligen Prozessgegenstände erklärbares Zahlenspektrum ergibt sich bei den vor den Landgerichten erledigten Berufungsverfahren. Beispielsweise werden im OLG-Bezirk Braunschweig in 16,5 % aller landgerichtlichen Berufungsverfahren Beweistermine durchgeführt. Das

Landgericht Berlin sieht hierzu nur in 2,9 % aller Berufungsfälle Anlass.

Der Grund für dieses offenbare teilweise Leerlaufen der derzeitigen Regelung in § 525 liegt auf der Hand: Es ist schlicht unökonomisch und dem Ansehen der Justiz eher abträglich, wenn das Berufungsgericht die in erster Instanz zutreffend festgestellten Tatsachen in zweiter Instanz aufgrund der von § 525 vorgeschriebenen Neuverhandlung nochmals feststellen muss. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E schafft hier Abhilfe, da künftig das Berufungsgericht grundsätzlich von den in erster Instanz festgestellten Tatsachen auszugehen hat und eine erneute Tatsachenfeststellung nur zu treffen hat, soweit aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen erstinstanzlichen Feststellungen bestehen.

Daraus resultiert entgegen der Auffassung des Bundesrates keine zusätzliche Belastung für das Berufungsgericht. Die vom Bundesrat insoweit besorgte Pflicht des Berufungsgerichts, sich mit diesen Voraussetzungen auseinandersetzen und diese prüfen zu müssen, bevor es zur Beweiserhebung schreitet, liegt vielmehr sowohl im Interesse einer ökonomischen Verfahrensweise und schonender Ressourcennutzung der Justiz als auch insbesondere im Interesse der Parteien: Bestehen keine konkreten Anhaltspunkte, die an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen ernstlich zweifeln lassen, so würde eine dennoch angeordnete Beweiserhebung zu Lasten der Justiz und der rechtsuchenden Bürger lediglich unnötigen Aufwand und Kosten verursachen. Hat das Berufungsgericht hingegen aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellung, so wird es diese Anhaltspunkte zum einen ohne ins Gewicht fallenden Aufwand benennen können; das Gesetz verlangt auch insoweit lediglich eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (§ 313 Abs. 3 ZPO), nicht aber die vom Bundesrat insoweit besorgte „detaillierte Rechtfertigung“. Zum anderen aber werden sich in aller Regel gesonderte Ausführungen hierzu ohnehin erübrigen: Sie können revisionsrechtlich nur dann relevant werden, wenn das Berufungsgericht aufgrund eigener Tatsachenfeststellung zu einer von der ersten Instanz abweichenden Tatsachenfeststellung gelangt. Diese ist aber bereits nach geltendem Recht im Berufungsurteil zu begründen, so dass die Neuregelung auch insoweit keinen Mehraufwand verursacht.

Zusätzliche Belastungen für die erste Instanz sind von § 529 ZPO-E ebenfalls nicht zu besorgen. Der Hinweis des Bundesrates, dass Präklusionsregelungen zu einer Ausweitung des Parteivortrags führen können, trägt in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht, weil § 529 Abs. 1 Nr. 1

ZPO-E in keiner Weise neuen Parteivortrag präkludiert. Eine Präklusionsregelung findet sich vielmehr in der vom Bundesrat nicht beanstandeten Bestimmung des § 531 ZPO-E.

Wenn der Bundesrat weiter besorgt, dass § 529 ZPO-E zu einem „verstärkten Ringen“ um die richtige Tatsachenfeststellung in erster Instanz führe, so vermag die Bundesregierung darin einen Schwachpunkt der Entwurfsregelung nicht zu erblicken: Ein „Ringen“ um die richtige Tatsachenfeststellung ist im Interesse der materiellen Gerechtigkeit vielmehr gerade geboten und sollte schon heute das Handeln der Prozessbeteiligten bestimmen.

Der Hinweis des Bundesrates auf etwaige Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Formulierung „ernstliche Zweifel“ und damit eine zu befürchtende Rechtsunsicherheit überzeugt nicht. Der Entwurf führt mit dem Begriff der ernstlichen Zweifel einen Prüfungsmaßstab für die Berufungsinstanz ein, der – unter Berücksichtigung der Entwurfsbegründung – einer revisionsrechtlich überprüfaren Auslegung durch die Berufungsgerichte zugänglich ist. Dabei ist nicht ersichtlich, dass Auslegung und Handhabung dieses Prüfungsmaßstabs im Vergleich zur oben dargestellten derzeitigen prozessrechtlichen Handhabung durch die Berufungsgerichte zu einer größeren Rechtsunsicherheit führen werden.

Zu Nummer 11 (Artikel 2 Nr. 72 – § 567 Abs. 2 ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Anhebung der Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Beschwerde gegen die von § 567 Abs. 2 ZPO-E erfassten Entscheidungen über Kosten widerspricht dem Anliegen des Entwurfs, streitwertabhängige Zugangsbarrieren zum Rechtsmittel abzubauen oder jedenfalls nicht zu erhöhen, um so ein angemessenes Maß an Rechtsschutzmöglichkeiten für den Bürger zu erhalten. Der Vorschlag würde im Übrigen dazu führen, dass innerhalb des Beschwerderechts die Zulässigkeitsvoraussetzungen je nach Verfahrensgegenstand (Beschwerde gegen Kostenentscheidungen oder gegen sonstige Entscheidungen) noch weiter als bisher schon differieren. Für diese Ungleichbehandlung sind erhebliche Sachgründe nicht ohne weiteres ersichtlich.

Einer Harmonisierung der Beschwerdewertgrenzen in § 567 Abs. 2 ZPO-E ohne gleichzeitige Anhebung derselben steht die Bundesregierung hingegen aufgeschlossen gegenüber. Sie wird diese Frage im weiteren Gesetzgebungsvorhaben prüfen.

Zu Nummer 12 (Artikel 30 Nr. 8 Buchstabe b – § 66 Abs. 2 ArbGG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.